J. austr.
45
m

J. Anst
4,5m

Püttlingen

<36602426360011

<36602426360011

Bayer. Staatsbibliothek

Neuere Bearbeitung: Stubenrauch, Bibl.
jur. austr.

J. austr. 45m

Darſtellung der Literatur

des

Öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen

Geſetzbuches.

Von

D. Johann Vesque von Püttlingen,

Ritter.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

1827.

196. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner

Kaiſerlichen Königlichen Apoſtoliſchen

Majeſtät

Franz dem Erſten,

Kaiſer von Öſterreich; König von Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Galizien, Lodomerien und Illyrien ꝛc.; Erzherzog von Öſterreich; Herzog von Steyermark, Kärnthen, Krain ꝛc. ꝛc. ꝛc.

in tiefſter Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfaſſer.

Eure Majeſtät!

Groß iſt die Zahl der erlauchten Beherrſcher Öſterreichs, die mit weiſer Fürſorge für das Wohl der Völker gewirkt haben, welche dieſes glückliche Land bewohnen: aber, ſo dankbar wir das Herrliche, das ſie geſtiftet, erkennen müſſen, ſo werden wir doch durch die ruhmvolle, thatenreiche Regierung Eurer Majeſtät zu der höchſten Bewunderung, zu einer unausſprechlichen Verehrung hingeriſſen.

Mit welcher ſeltenen Geiſteskraft, mit welch hohem Gefühle für Tugend und Recht glänzt der Fürſt, welcher in den ſchreckensvollen Zeiten, wo die wilden

Stürme zügelloſer Leidenſchaften, im haſſenswerthen Bunde mit den abſcheulichſten Laſtern, gegen alles Heilige und Erhabene ſich verſchworen, — groß und unerſchütterlich daſteht, Gottes Stellvertreter hier auf Erden, ſiegreich kämpfend für Ordnung und Recht, mit ſicherer Hand das Steuerruder lenkend durch die wogenempörten Brandungen. Und jetzt, nachdem die Wuth des Böſen ausgeraſet, und der Friede wieder über das bedrängte Europa vom Himmel niedergeſtiegen, welch ein Schauſpiel gewährt es, wie Eure Majeſtät die blutenden Wunden heilen, Alles neu und herrlicher aus den

Trümmern hervorrufen, und die heiteren Tage des Glücks von Neuem über Öſterreich heraufführen!

Dem weiſen Auge Eurer Majeſtät entging es nicht, daß alle jene Gräuel, welche beynah' durch ein halbes Jahrhundert die Erde verwüſteten, Geburten waren der Unwiſſenheit und des Irrthums, die manchen Verblendeten ablockten von der ſchmalen Bahn des Rechten, um, von Irrlichtern geleitet, die verführeriſchen Pfade am Rande des Abgrundes zu betreten. Eure Majeſtät erkannten, daß Ruhe und Ordnung allein Denen heilig

ſeyn können, welche geläuterte Begriffe von Recht und Pflicht hegen, und es nur Denen zukomme, die Rechte ihrer Brüder zu ſchirmen und das ſchwere Amt eines Staatsbeamten zu verwalten, welche über die Natur des Menſchen und des Staates lang und tief nachgedacht, durch das Eindringen in das Innerſte der Staatswiſſenſchaften, durch Erwerbung nützlicher Kenntniſſe aller Art, durch ihre erhöhte Geiſtesbildung vor Anderen hervorleuchten, und zuerſt ſich ſelbſt kennen und beherrſchen, ehe ſie es wagen dürfen, ihre Mitbürger zu leiten. Deßhalb waren Eure Majeſtät beſorgt, nicht nur die,

ſchon durch die erhabenen Ahnen geſtifte-
ten, und bereits die ſchönſten Früchte tra-
genden Lehranſtalten zu erweitern, ſon-
dern auch zahlreiche neue zu gründen.

Welch ein Dankgefühl muß den Öſter-
reicher ergreifen, wenn er unter dem Scep-
ter eines Fürſten lebt, dem er nicht nur
Sicherheit, Frieden und Wohlſeyn, ſon-
dern auch die Erreichung der edelſten Zwe-
cke des Lebens, — ſittliche und geiſtige
Bildung — verdankt. Wie froh muß das
Herz des Vaters ſchlagen, der nicht mehr
zu zittern hat, daß das feurige Gemüth
ſeines hoffnungsvollen Sohnes auf Ab-

wege geleitet werde, ſondern mit Zuver-ſicht hoffen darf, daß dieſer, den öffent-lichen Lehranſtalten anvertraut, als ein edler Menſch und guter Bürger aufblühe. Und mit welchem Eifer muß der Schüler die Wünſche ſeiner Ältern und Lehrer umfaſſen, wenn er unter dem Hinblicke auf die übrigen herrlichen Früchte ſeiner Bemühungen, ſich dem ſeligen Bewußt-ſeyn überlaſſen kann, daß ſelbſt der erha-benſte Monarch ſein huldvolles Auge auf deſſen Fleiß zu wenden geruhe!

Denn Das iſt nicht das mindeſt merk-würdige Blatt, welches die Geſchichte für

die Nachwelt aufbewahrt: daß es einen Kaiſer gibt, der das Große und Kleine in ſeinen Reichen mit gleicher Sorgfalt pflegt; daß Eure Majeſtät eine Provinz und ein Bauerngut, einen Staatsbeamten und einen Landmann, die ſchwierigſten Geſchäfte der Regierung und die geringfügig ſcheinenden Theile der Verwaltung, mit gleicher Aufmerkſamkeit würdigen. So begnügen Sich Eure Majeſtät bey den Lehranſtalten Ihrer Monarchie nicht, groß gedachte Lehrpläne anzulegen, den zum Lehramte berufenen ausgezeichneten Männern ihren Wirkungskreis zu beſtimmen: — auch der einzelne Schüler

erfreuet ſich einer beſonderen Allerhöchſten Huld; Eure Majeſtät blicken heute von Ihrem erhabenen Throne gnädig auf einen Jüngling herab, deſſen ſchwache Kräfte noch nicht das Geringſte im Dienſte ſeines Vaterlandes geleiſtet haben, und der nur auf ſeinen Eifer und auf die Zukunft ſich berufen kann. —

Als in jenen kummervollen Tagen, Unglück und Verfolgung über meine Ältern und Verwandten ausbrachen, als ſie ihre Heimath verließen, um ihrem Vaterlande nicht zu entſagen, da wurden ſie hier mit wahrhaft väterlichem Wohlwollen

von Eurer Majeſtät empfangen, und fanden in der Huld ihres Fürſten den ſchönſten Lohn ihrer Anhänglichkeit an Seine geheiligte Perſon. Unter dieſen Umſtänden wuchs ich auf; jedes Jahr meiner Kindheit konnte ich mit einer Wohlthat Eurer Majeſtät bezeichnen; ſchon damahls erwachte in meinem kindlichen Herzen die tiefſte Verehrung für meinen Kaiſer, die heißeſte Liebe für das ſchöne Öſterreich; als Jüngling ſuchte ich Jahre lang im Stillen mich zum Staatsdienſte zu bilden, um dereinſt Eurer Majeſtät die Beweiſe an den Tag zu legen, daß ich dieſer Gnaden nicht unwürdig war; und wie herr-

lich werde ich heute für mein eifriges Stre-
ben belohnt! Gleich am Eintritte in das
öffentliche Leben erfreue ich mich eines
neuen Zeichens einer unbegränzten Güte;
Eure Majeſtät verſchmähen die Wid-
mung meines erſten literariſchen Verſuches
nicht, und geſtatten mir, die heutige öffent-
liche Vertheidigung zur Erlangung der ju-
riſtiſchen Doctorswürde mit Allerhöchſtih-
rem Nahmen verherrlichen zu dürfen, in
der Gegenwart Allerhöchſtihres Stellver-
treters, Seiner Excellenz des erhabenen
Staats- und Conferenz-Miniſters, ober-
ſten Kanzlers und Miniſters des Inne-
ren, Herrn Franz Grafen von Saurau!

Unausſprechlich iſt mein Dank, das kalte Wort mahlt kein ſolches Gefühl. Wie wird mich die Erinnerung an dieſen Tag anflammen, durch immer wachſenden Eifer und raſtloſe Thätigkeit, durch genaue Erfüllung meiner Berufspflichten, mich der Allerhöchſten Huld immer würdiger zu machen, und nun auch als Mann, eingetreten in das wirkliche Staatsleben, alles Das auszuführen, was bis jetzt nur Wunſch meiner jugendlichen Begeiſterung war.

Geruhen Eure Majeſtät mir gnädigſt zu erlauben, daß ich meine erſte literariſche Leiſtung: die Darſtellung der Li-

teratur des allgemeinen bürgerlichen Ge-
ſetzbuches, ſo wie auch die Gegenſtände
der öffentlichen Vertheidigung, an den
Stufen des Allerhöchſten Thrones ehr-
furchtsvoll niederlege.

Wien, am 17. July 1827.

Eurer Majeſtät

treu-gehorſamſter Unterthan

Johann Vesque von Püttlingen,
Ritter.

Vorrede.

Unſer Geſetzbuch machte, bey aller Klarheit und Gemeinfaßlichkeit, durch welche ſich dieſes Meiſterwerk auszeichnet, keineswegs eine nähere und ausführlichere Erklärung der darin ausgeſprochenen Grundſätze und aufgeſtellten Rechtsnormen überflüſſig. Ein Codex, der in fünfzehnhundert zwey kurzen Paragraphen das ganze Syſtem des allgemeinen Privat=Rechtes erſchöpft; welcher ausdrücklich die Anweiſung enthält, bey der Anwendung der Geſetze ſich nicht allein an die eigenthümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zuſammenhange zu halten, ſondern auch die klare Abſicht des Geſetzgebers nie aus dem Auge zu laſſen, und auf ähnliche, in den Geſetzen beſtimmt entſchiedene Fälle, auf die Gründe verwandter Geſetze, endlich auf den Ausſpruch des Naturrechtes Rückſicht zu nehmen *): ein ſolcher Codex mußte erläuternde Werke erwünſcht, ja

*) Allg. bürg. Geſetzbuch §§. 6 und 7.

für Manche nothwendig machen, in welchen eine Anleitung zum tieferen Studium desſelben gefunden, die Abſicht des Geſetzgebers verdeutlichet, die einzelnen Vorſchriften auf allgemeine Grund-Principien zurückgeführt, die verwandten Stellen verglichen, und endlich die Regeln der Anwendung abſtracter Rechtsgrundſätze auf beſtimmte, beſonders auf verwickeltere Fälle, gezeigt würden.

Zugleich mit dem Geſetzbuche erſchien der vortreffliche Commentar des Herrn Hofrathes v. Zeiller; allein der weite Umfang des Gegenſtandes, welchen dieſes Werk behandelt, geſtattete dem gelehrten Verfaſſer nicht, einzelne Theile ausführlich zu bearbeiten. Das Bedürfniß nach detaillirenden Monographien erwachte; der Fleiß unſerer vaterländiſchen Gelehrten, die indeſſen das neu erſchienene Geſetzbuch zum Objecte ihres eifrigen Studiums gemacht hatten, wurde angeſpornt, und bald ſtellte ſich das Reſultat ihrer Bemühungen in zahlreichen Commentaren, Handbüchern, Abhandlungen u. ſ. w. dar, welche alle die nähere Entwickelung des Geſetzbuches zum Zwecke haben. Auch Italien, nach ſtürmevollen Jahren wieder unter den mil-

den Scepter Öſterreichs gebracht, gelangte zu dem Glücke, einen klaren, einfachen, auf den geläuterten Principien der reinſten Rechts-Theorie beruhenden Civil-Codex mit den deutſchen Provinzen unſerer Monarchie zu theilen; und auch in Italien zeigt eine beträchtliche Anzahl juriſtiſcher Literar-Producte von dem eifrigen Streben der italiäniſchen Rechtsgelehrten, eine genaue Kenntniß des Öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuches ſich eigen zu machen, und zu verbreiten.

Unter allen dieſen Leiſtungen bemerkt man viele ausgezeichnete Werke, von denen einige dem Practiker einen verläßlichen Rathgeber in ſeinen Berufsgeſchäften darbiethen, andere die Theorie des Öſterreichiſchen Privat-Rechtes mit vorzüglicher Gründlichkeit und Gelehrſamkeit behandeln. Daher ſind auch viele dieſer Bücher ihrem Werthe gemäß ſo verbreitet, daß ſie kaum in einer juriſtiſchen Bibliothek fehlen, daß ſie von Gelehrten, Geſchäftsmännern, Lehrlingen benützt, und manche wohl ſo oft durchblättert werden, als das bürgerliche Geſetzbuch ſelbſt. Indeſſen gibt es mehrere beachtenswerthe Schriften, die weniger bekannt ſind, und deren Ruf

ſich über die Provinz hinaus, in welcher ſie an's Licht getreten, nicht verbreitet hat. In dieſem Anbetrachte dürfte eine möglich vollſtändige Literatur des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches nicht ohne Nutzen ſeyn, aus welcher Jeder, der an der Wiſſenſchaft Intereſſe nimmt, erſehen könnte, was ſeiner Wißbegierde bisher noch entgangen iſt.

Im Jahre 1808 erſchien die zweyte Auflage von Kreuzer's „Handbuch der Literatur des „Öſterreichiſchen Privat-Rechtes *)" in welchem nicht bloß das allgemeine Privat-Recht, ſondern auch das Wechſelrecht **), das gerichtliche Verfahren, das Kirchen-, Lehen- und Kriegsrecht, ja ſelbſt die politiſche Geſetzkunde und das Criminal-Recht behandelt wird.

Allein in Beziehung auf das neue allgemeine bürgerliche Geſetzbuch mangelte bisher eine Dar-

*) Handbuch der Literatur des Öſterreichiſchen Privat-Rechtes. Vom Dr. Joſeph Kreuzer, Juſtiziär und Verwalter der Herrſchaft Jedleſee und Jedlersdorf. Wien bey Johann Georg Ritter v. Mösle. 1808. 8. 164 Seiten. Die erſte Auflage erſchien im J. 1804.

**) Eine äußerſt vollſtändige Literatur des Öſterreichiſchen Wechſelrechtes findet man in dem „Kritiſchen Handbuche des in den „Öſterreichiſch-deutſchen Staaten geltenden Wechſelrechtes, vom „Dr. Vincenz Auguſt Wagner ꝛc. Wien 1823, bey Geiſtinger." I. Band, S. 61—91.

ſtellung der über dasſelbe erſchienenen Werke und ihres Inhaltes. Wir finden zwar einige Daten in Guſtermann's Öſterreichiſcher Privatrechts-Praxis, in der dritten Ausgabe von Füger's adeligem Richteramte, in den literariſchen Zeitſchriften ꝛc.; allein, theils ſind die Verzeichniſſe unvollſtändig, theils beſchränken ſie ſich auf eine bloße Titelanzeige: übrigens iſt die Benützung dieſer zerſtreuten Angaben mit Beſchwerlichkeit verbunden.

Ich habe es verſucht, dieſe Lücke in unſerer juriſtiſchen Literatur nach meinen ſchwachen Kräften auszufüllen, und bin bey dieſem Verſuche auf folgende Weiſe vorgegangen. Bey allen Werken habe ich den Titel vollſtändig angegeben; bey den intereſſanteren den Inhalt kurz bemerkt; bisweilen auch einen Auszug aus der Vorrede beygefügt, bald, um den Zweck des Verfaſſers authentiſch darzuſtellen, bald, um dem Leſer eine Anſchauung des Geiſtes zu gewähren, welcher den Schriftſteller bey ſeiner Arbeit beſeelte. Kritik muß man hier nicht erwarten, als in ſo fern ich mir ein Urtheil darüber erlaube, ob der Autor ſeinem, auf dem Titel oder in ſeiner Vorrede dem Publicum gemachten Verſprechen nachgekommen ſey. Für

Jene, die ſich mit ausführlichen Recenſionen bekannt machen wollen, habe ich in den Anmerkungen die Zeitſchriften citirt, in welchen ſie eine Befriedigung ihres Wunſches finden können. Nur bey einigen Büchern, in welchen offenbare Unrichtigkeiten vorkommen, oder denen nur ein minderer Grad von Brauchbarkeit zugeſtanden werden kann, glaubte ich auf dieſe Umſtände aufmerkſam machen zu müſſen. Endlich habe ich mich nicht enthalten können, jenen Werken, welche als Glanzſterne unſerer juriſtiſchen Literatur vorleuchten, den Zoll einer aufrichtigen Verehrung darzubringen.

Erſte Abtheilung.

Geſetzſammlungen.

A. Officielle Geſetzſammlungen.

Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der Öſterreichiſchen Monarchie. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey 1811. gr. 8. 3 Thle.

(In demſelben Jahre iſt noch eine Ausgabe erſchienen, unter demſelben Titel und Datum, und bloß durch die Berichtigung des §. 591 von der erſteren unterſcheidbar.)

Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der Öſterreichiſchen Monarchie. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey. 1814. Taſchenausgabe. 12. 3 Theile.

Der deutſche Text des Geſetzbuches iſt als der Urtext erklärt worden, wornach die veranſtalteten Überſetzungen in die verſchiedenen Landesſprachen der Provinzen unſerer Monarchie zu beurtheilen ſind *).

Es beſtehen von demſelben folgende officielle Überſetzungen:

Eine Pohlniſche:

Ksiega ustaw cywilnych wszystkim niemiecko-dziedzicznym Kraiom Monarchyi austriackiey, powszechna. W Wiedniu, z C. K. Nadworney i Kraiowey drukarni. 1811. gr. 8. 3 Theile **).

*) Kundmachungs-Patent vom 1. Junius 1811.

**) Dieſe Überſetzung wurde durch den k. k. Juſtiz-Hofrath und Kämmerer v. Stojowsky, ſo wie die Böhmiſche durch den k. k. Rath und Profeſſor D. Negedly beſorgt.

Eine Böhmiſche:

Kniha wſſeobecných zákonů měſtſkých pro wſſecky německé dědičné země Mocnářſtwj Rakauſkého. W Praze, k doſtánj v Kaſſpara Widtmana, knihkupce. 1812. gr. 8. 3 Thle.

Eine Italiäniſche:

Codice civile universale austriaco. Vienna, dalla stamp. di corte e di stato. 1815. gr. 8. 3 Theile.

Codice civile universale austriaco. Edizione ufficiale. Venezia, Pinelli ed Andreola. Con privilegio. 1815. gr. 8.

Codice civile universale austriaco. Versione ufficiale, colle citazioni delle leggi Romane *). Venezia 1816. Parolari. 12.

Eine Lateiniſche:

Codex civilis universalis pro omnibus terris hereditariis germanicis imperii austriaci. Viennae, typis caes. reg. aulae et status typographiae. 1817. gr. 8. 3 Theile.

Franzens des Zweyten, römiſchen Kaiſers Geſetze und Verfaſſungen im Juſtiz-Fache. Für Böhmen, Mähren, Schleſien, Galizien, Öſterreich unter und ob der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Trieſt, Tirol und die Vorlande. In den erſten vier Jahren ſeiner Regierung. Mit S. K. K. Apoſt. Majeſtät allergnäd. Privil. privativo. (1. Band mit Solon's Bildniß.) Vom Februar 1792 bis 23. Februar 1798. Folio. Prag, in der von Schönfeld'ſchen k. k. Hofbuchdruckerey. (Inwendiger Titel.) Nachtrag zu den Geſetzen Kaiſer Leopold II., im Juſtiz-Fache; von den letzten Jahren Seiner Regierung **).

*) Dieſe Zugabe ſcheint eine Privat-Arbeit zu ſeyn.

**) Der Vollſtändigkeit wegen habe ich bey dieſer und den fol-

Sr. Majeſtät des Kaiſers Franz Geſetze und Verfaſſungen im Juſtiz-Fache für die deutſchen Staaten der Öſterreichiſchen Monarchie. (2. Band.) Vom Jahre 1798—1803. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey 1816. (Inwendiger Titel.) Fortſetzung der Geſetze und Verfaſſungen im Juſtiz-Fache unter Sr. jetzt regierenden Majeſtät Kaiſer Franz. Vom Jahre 1798—1803.

Se. Majeſtät des Kaiſers Franz Geſetze und Verfaſſungen im Juſtiz-Fache für die deutſchen Staaten der Öſterreichiſchen Monarchie. (3. Band.) Wien, k. k. Hof- und Staats-Druckerey 1816. — Dritte Fortſetzung der Geſetze und Verfaſſungen im Juſtiz-Fache unter Sr. jetzt regierenden Majeſtät Kaiſer Franz. Vom Jahre 1804—1811.

In dieſen Band iſt das neue bürgerliche Geſetzbuch wörtlich aufgenommen.

Sr. Majeſtät des Kaiſers Franz Geſetze und Verfaſſungen im Juſtiz-Fache für ꝛc. (4. Band.) Ebenda. 1819. — Vierte Fortſetzung ꝛc. Vom Jahre 1812 —1817.

Sr. Majeſtät des Kaiſers Franz ꝛc. Wien 1822. (5. Band) Fünfte Fortſetzung ꝛc. Vom Jahre 1818 —1820. Mit dem Hauptregiſter über ſämmtliche, in der Juſtiz-Geſetzſammlung vom Jahre 1780—1820 enthaltenen Geſetze und Verfaſſungen, in alphabetiſcher Ordnung. Wien ebend. 1823. (Letzteres unter dem Titel: Repertorium über ſämmtliche, unter den Regierungen Ihrer Majeſtäten Joſeph II., Leopold II. und Sr. jetzt regierenden Majeſtät Franz I. erfloſſenen und in dieſer Geſetzſammlung enthaltenen Geſetze und Verfaſſungen im Juſtiz-Fache, vom Jahre 1780 bis Ende 1820.)

Die in dieſe Sammlung aufgenommenen Geſetze haben in allen Provinzen verbindende Kraft.

---

genden Geſetzſammlungen auch die vor dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche erſchienenen Bände angeführt.

Provinzial-Geſetzſammlung für Tirol, von 1814—1823 *).

Sammlung der Geſetze für das Erzherzogthum Öſterreich unter der Enns, Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerey. 8. 1819—1823.

Provinzial-Geſetzſammlung für das Erzherzogthum Öſterreich ob der Enns, 1819—1824.

Provinzial-Geſetzſammlung des Königreiches Böhmen. Herausgegeben auf allerhöchſten Befehl unter der Aufſicht des k. Böhmiſchen Landes-Guberniums. Prag, aus der k. k. Hof-Buchdruckerey. 1819—1824.

Provinzial-Geſetzſammlung für Steyermark mit Inbegriff des Klagenfurter-Kreiſes. 1819—1824.

Provinzial-Geſetzſammlung für Illyrien; 1814—1823.

Provinzial-Geſetzſammlung für das Königreich Galizien und Lodomerien; auf allerhöchſten Befehl herausgegeben. Lemberg, bey Piller 1816—1822.

Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' Imp. Regio Governo delle provincie Venete. Venezia, per Franc. Andreola, tipografo privilegiato dell' E. J. R. G. (1. Band erſchien 1819.) Enthält bis jetzt die Verordnungen von 1813—1823.

Raccolta degli Atti del Governo e delle disposizioni generali, emanate dalle diverse

*) Dieſe Angaben der Provinzial-Geſetzſammlungen verdanke ich der gefälligen Mittheilung des Herrn k. k. Hofſecretärs von Hempel-Kürſinger.

autorità in oggetti sì amministrativi che giudiziarj. Milano, dall' imp. reg. Stamperia.

(Alle dieſe, auf allerhöchſten Befehl veranſtalteten, Sammlungen enthalten die, für jede Provinz kundgemachten, politiſchen und Juſtiz-Geſetze.)

Alphabetiſch-chronologiſche Überſicht der k. k. Geſetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1821, als Hauptrepertorium über die, theils mit höchſter Genehmigung, theils unter Aufſicht der Hofſtellen in 79 Bänden erſchienenen, politiſchen Geſetzſammlungen. Bearbeitet und unter Aufſicht der k. k. Hofkanzley herausgegeben von Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürſinger, k. k. wirklichem Hof-Secretär. Wien, bey Joh. Georg Ritter v. Mösle. gr. 8. bis jetzt 6 Bände. (Der 1. Band erſchien 1825.) [1]).

Dieſes, durch den ungemeinen Fleiß des Herrn Verfaſſers, durch Vollſtändigkeit und Genauigkeit der Angaben ſich auszeichnende Werk, welchem die Garantie der k. k. Hofkanzley für ſeine Vollſtändigkeit und Richtigkeit einen beſonderen Werth verleiht *), kann auch beym Studio des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches großen Nutzen gewähren; da unter den Schlagwörtern: Geſetzbuch, Eheſachen ꝛc. jene Verordnungen angezeigt ſind, welche mit Bezug auf das bürgerliche Geſetzbuch erlaſſen wurden.

B. Privat-Geſetzſammlungen.

I. Überſetzungen des Geſetzbuches.

Codice civile universale, per tutti gli stati ereditarj tedeschi della Monarchia Austriaca. Versione italica. Venezia 1814; nella stamp. Fracasso.

1) Wagner's Zeitſchrift; 1. J. V. Heft. S. 166. Notizenblatt; IX. Heft. S. 326. N. B. — 2. J. VIII. H. S. 297. N. B. Recenſirt vom Prof. Wagner.

*) Wagner's Zeitſchrift; 1. J. V. Heft. S. 166. N. B.

Codice civile universale etc. Edizione seconda della versione non officiale stampata nel 1814, riveduta e corretta. Venezia 1815, pr. Santini.

Dieſe Überſetzung wurde von mehreren Italiäniſchen Gelehrten unternommen, noch ehe das bürgerliche Geſetzbuch in Italien kundgemacht ward. Sie iſt aber auch in der Folge nicht promulgirt worden, ſondern jene, welche durch eine eigene ämtliche Commiſſion zu Stande gebracht wurde, und woran der nachmahlige Präſident des Appellations-Gerichtes in Mailand, von Patroni, den wichtigſten Antheil nahm.

Die officielle Überſetzung hat vor der eben angeführten Privat-Arbeit einen großen Vorzug, wie man ſich auf den erſten Blick davon überzeugen kann.

Offic. Überſ. §. 1. Il complesso delle leggi, che determinano i privati diritti, e gli obblighi degli abitanti dello stato fra di loro, ne costituisce il diritto civile. Privat-Überſ. §. 1. Il compendio delle leggi, con cui sono determinati fra di loro i diritti ed i doveri privati degli abitanti dello stato, costituisce in se stesso il diritto civile.

Offic. Überſ. §. 2. Tosto che una legge è stata debitamente promulgata, nessuno può allegarne ignoranza a sua scusa. Pr. Üb. §. 2. Subito che una legge è stata convenientemente promulgata, nessuno può allegare di averla ignorata.

Offic. Überſ. §. 3. L'efficacia della legge, e le conseguenze di diritto, che ne derivano, incomminciano immediatamente dopo la promulgazione di essa, a meno che la stessa legge non fissi un termine più rimoto, da cui debba incomminciare ad essere operativa. Pr. Üb. §. 3. L'efficacia di una

legge, e gli effetti legali, che ne derivano, comminciano immediatamente dopo la promulgazione, salvo il caso, in cui nella legge stessa promulgata fosse fissato il momento della sua efficacia.

Codex civilis universalis pro omnibus terris haereditariis germanicis Imperii Austriaci, ex idiomate germanico in latinum translatus a Josepho Winiwarter J. U. D. et civilis austriaci professore p. o. in C. R. Lycaeo Leopolitano. Viennae, typis M. A. Schmidt, et in com. apud Geistinger. 1812. 8. 3 Theile [1]).

Herr Profeſſor Winiwarter unternahm die Überſetzung des neuen Geſetzbuches, wie er ſagt, vorzüglich aus zwey Urſachen; erſtens zur Bequemlichkeit ſeiner Schüler und anderer Rechtsgelehrten, bey dem in Galizien in der Schule und im Gerichtshofe noch herrſchenden Gebrauche der lateiniſchen Sprache, zweytens zum Behufe jener Ausländer, die unſeren neuen Codex zu leſen wünſchen, und der Deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, jedoch die, dem gebildeten Manne nur ſelten mangelnde, Kenntniß der Lateiniſchen Sprache beſitzen.

II. Sammlungen der Geſetze, welche ſich unmittelbar auf das bürgerliche Geſetzbuch beziehen.

Kurze Darſtellung der politiſchen, geiſtlichen, militäriſchen Verordnungen und Geſetze in Straffällen, dann der Berg-, Wechſel- und Gerichtsordnung, auf welche das neue bürgerliche Geſetzbuch in verſchiedenen Paragraphen Beziehung nimmt. In Auszügen verfaßt, von Ludw. Ferd. Ritter von Adelshofen,

[1]) Annalen der Literatur und Kunſt. 1812. S. 154 u. 309.

k. k. Landrechts=Secretär und wirklichem Mitgliede der Wiſſenſchaften zu Görlitz. Mit Bewilligung der k. k. Hof=Cenſur. Prag 1813. Gedruckt bey Franz Sommer. 8. 196 Seiten [1]). Zweyte vermehrte Auflage. Wien 1816, bey J. G. R. von Mösle. 8. 222 Seiten.

Das bürgerliche Geſetzbuch nimmt auf eine Menge Geſetze, die in anderen Zweigen der Adminiſtration erlaſſen worden ſind, ausdrücklich Rückſicht; die Kenntniß vieler andern ſetzt es ſtillſchweigend voraus; es ſtellt auch an manchen Orten ſelbſt politiſche, handels= oder wechſelrechtliche Normen auf, gibt Vorſchriften über das gerichtliche Verfahren u. dgl. Eine Sammlung aller dieſer Verordnungen beabſichtigt das gegenwärtige Werk.

Der Verfaſſer gibt uns folgende: „Überſicht der Darſtellung. Politiſche Geſetze, enthalten in folgenden „Paragraphen des bürgerl. Geſetzbuches §§. 13, 27, 32, 47, „97, 140, 284 u. 761, 290, 328, 340, 382, 383, 385, „387, 538, 544, 634, 646, 694, 760, 818, 867, 986, „1044, 1142, 1146, 1149, 1171, 1172, 1174, 1179, „1272, 1284, 1317, 1480, letzterer §. politiſch und Juſtiz. „Geiſtliche Geſetze: §§. 27, 122, 539, 573, 761; Militär=Geſetze: §§. 54, 402, 600; Berggeſetze: „§§. 102, 130, 325, 393, 574, 868, 1172, 1328, 1329, „1338, 1339, 1340; Wuchergeſetz: §. 1000; Wechſelrecht: §§. 1179, 1410, 1492; Gerichts= und Concurs=Ordnung: §§. 98, 340, 450, 465, 470, 471, „722, 931, 966, 1001, 1089, 1391, 1439, 1450; Landtafel=Patent: §§. 436, 450, 465, 470; Fideicommiß=Geſetz: §§. 627, 635, 638; allg. Ger. „Inſt. §. 798. Finanz=Patent: §§. 986, 1379."

Er hat nun jeden Paragraph des Geſetzbuches, nach welchen dieſe Verordnungen einzureihen kommen, wörtlich angeführt, und dieſe hierauf im Auszuge folgen laſſen, bisweilen auch mit einer kurzen Erläuterung begleitet.

[1]) Wiener allgemeine Literatur=Zeitung, 1814. Nr. 44.

Es iſt immer ſehr verdienſtlich, eine ſolche Arbeit unternommen zu haben, und dieſes Buch kann dem vorſichtigen Leſer manchen belehrenden Wink geben. Indeſſen könnte es durch eine größere Vollſtändigkeit, durch eine zweckmäßigere Ordnung, durch Hinweglaſſung der aufgehobenen Geſetze, und bey abgeänderten, durch Hinweiſung auf dieſe Abänderung, einen noch viel erſprießlicheren Nutzen gewähren. Es wäre zu wünſchen, daß Herr Ritter v. Adelshofen, oder ſonſt ein einſichtsvoller Gelehrter, es unternähme, „aus dieſem Schattenriſſe,“ wie er ſich in ſeiner beſcheidenen Vorrede ausdrückt, „ein vollkommenes Gemählde darzuſtellen.“

Verordnungen, das Öſterreichiſche allgemeine bürgerliche Geſetzbuch ddo. Wien 1. Jun. 1811 betreffend (Ende 1811 und Anfangs 1812).

(Wagersbach's Archiv; 1. Heft. S. 68—89.)

Verordnungen, welche ſeit Ende 1812 bis Anfangs 1814 erfloſſen ſind. In Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege. A. Insbeſondere auf das bürgerliche Geſetzbuch.

(Wagersbach's Archiv; 2. Heft. S. 83—93.)

Verordnungen, welche im Civil-Juſtiz-Fache in den Jahren 1814 und 1815 erlaſſen worden ſind, nebſt einigen Nachträgen. A. In Bezug auf das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch.

(Wagersbach's Archiv; 4. Heft. S. 71—93.)

Verordnungen, in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege, von den Jahren 1816, 1817, 1818, mit einigen dahin gehörigen früheren. A. Insbeſondere auf das allgemeine Öſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch.

(Wagersbach's Archiv; 6. Heft; S. 41—141.)

Man findet hier immer die Nummer des Paragraphes angemerkt, auf welchen ſich die nachträgliche Verordnung bezieht.

Kurze Anzeige der über das bürgerliche Privat-Recht erfloſſenen Erläuterungen. Vom Hofrathe von Zeiller.

(Materialien; 6. Band. S. 332—347.)

Am Schluſſe des Aufſatzes: „Von dem Teſtamente ei„nes gerichtlich als Verſchwender erklärten Vaters“ ꝛc., führt Herr Hofrath v. Zeiller, die bis zum Schluſſe des Jahres 1819 kundgemachten Juſtiz-Verordnungen mit Berührung ihres weſentlichen Inhaltes an. Diejenigen, welche die Juſtiz-Geſetzſammlung enthält, werden nebſt dem Kundmachungstage mit der Zahl, unter der ſie darin vorkommen, die übrigen aber mit dem Tage ihrer Kundmachung bezeichnet. Zugleich wird der zuſagende §. des Geſetzbuches in dem Inhalte oder am Ende der Verordnung eingeklammert beygeſetzt.

Die erwähnten Verordnungen werden unter folgende drey Claſſen gereihet:

1. Verordnungen, die ſich zwar auf Gegenſtände des bürgerlichen Geſetzbuches beziehen, aber doch nicht in dasſelbe, ſondern in andere Sammlungen, wie in die Civil-Gerichtsordnung, in das Strafgeſetzbuch oder in die Sammlung politiſcher Geſetze im weiteren Sinne des Wortes gehören.

2. Verordnungen, wodurch mehrere Vorſchriften des Geſetzbuches deutlicher und vollſtändiger ausgedrückt werden.

3. Verordnungen, wodurch einige Vorſchriften des Geſetzbuches abgeändert werden.

Commentar*) über die bürgerlichen und politiſchen Geſetze, welche ſeit der eingetretenen Wirkſamkeit des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches nachträglich erſchienen ſind, in ſo weit die letzteren rechtliche Beſtimmungen enthalten. Von Georg Edlen v. Scheidlein, der Rechte Doctor, k. k. Nieder-Öſterreichiſchen Regierungs-

*) Da das gegenwärtige Werk mehr als Geſetzſammlung, denn als Commentar gebraucht wird, ſo habe ich es hier angeführt.

rathe und ordentlichen öffentlichen Profeſſor des Öſterreichi=ſchen Privat=Rechtes an der k. k. Univerſität in Wien. Zweyte verbeſſerte und um Vieles vermehrte Auflage. Wien, bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 1823. gr. 8. 496 S.

Wir werden hier in die Kenntniß derjenigen Verordnungen geſetzt, welche über das Privat=Recht ergangen, und entweder durch das Erſcheinen des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches nicht aufgehoben, oder die erſt ſpäter als erläuternde Normen oder Zuſätze zu demſelben erlaſſen worden ſind. Herr Regierungsrath v. Scheidlein hat, wie Herr v. Adelshofen, alle Paragraphe des Geſetzbuches, auf welche ſich dieſe Verordnungen beziehen, wörtlich abdrucken laſſen, und an dieſelben nicht nur alle jene Verordnungen gereiht, welche ſtreng bürgerlich ſind, ſondern auch jene, die auf politiſche oder Finanz=Gegenſtände Bezug haben, jedoch nur in ſo weit, als ſie zugleich rechtliche Beſtimmungen enthalten. Allen dieſen Geſetzen iſt ein ausführlicher Commentar angehängt, durch welchen, ſo wie durch die Auszüge aus den weitläufigeren Verordnungen das richtige Auffaſſen derſelben erleichtert wird; z. B. bey dem Finanz=Patente vom 20. Februar 1811.

Ohne den anerkannten Vorzügen des verewigten Verfaſſers auch nur im Geringſten nahe treten zu wollen, muß man doch bedauern, daß er ſeinem Werke nicht die möglich größte Vollſtändigkeit gegeben hat, und man in demſelben manche nicht unwichtige Verordnung vergebens ſuchet.

Von dieſem Buche iſt eine gelungene Überſetzung durch den jetzigen Herrn Vicedelegaten in Belluno, Rocco Locatelli, erſchienen, nähmlich:

Commentario sulle leggi civili promulgate dopo l'attivazione del codice civile universale austriaco, di Giorgio Scheidlein *), Dottore di legge, pub. prof. ord. del diritto privato

*) Dieſer Überſetzung liegt die erſte Ausgabe von 1818 zum Grunde.

austriaco presso l'I. R. università di Vienna. Prima versione italiana di Rocco Locatelli, concepista aulico presso l'aulica cancelleria riunita in Vienna. Milano, della tipog. de' fratelli Sonzogno, 1822. 8. 228 Seiten.

III. Geſetzſammlungen ohne Bezug auf das bürgerliche Geſetzbuch.

Sammlungen der ſämmtlichen politiſchen und Juſtiz-Geſetze, welche unter der Regierung Sr. Majeſtät Kaiſer Franz I., in den ſämmtlichen k. k. Erblanden erlaſſen worden ſind, in chronologiſcher Ordnung. Herausgegeben von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hofſecretäre. (Auch unter dem Titel: Fortſetzung der von Joſeph Kropatſchek verfaßten Sammlung der Geſetze.) Wien, bey Joſeph Geiſtinger, gr. 8. I.—VII. Band. (26—32. des ganzen Werkes) erſchienen 1812—1816; 33. 34. 35. Band im J. 1817; 36. 37. Band im J. 1818; 38. 39. Band im J. 1819; 40. Band im J. 1820; 41. 42. Band im J. 1821; 43. 44. Band im J. 1823; 45. Band im J. 1824 [1]).

Enthält ſämmtliche, für die nicht Ungariſchen Erbländer der Monarchie ergangene politiſche und Juſtiz-Geſetze, vom Jahre 1809 angefangen.

Vollſtändiger Auszug aller in dem Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhundertes beſtehenden Geſetze, unter buchſtäblichen Aufſchriften der Gegenſtände nach der Zeitfolge geſammelt, von J. Wenzel Roth. Prag, bey Widtmann. gr. 8. 10 Bände (A—Z) und 12 Fortſetzungsbände, von den Jahren 1801 bis 1812. Vom 3. Bande an von W. G. Goutta.

1) W. a. L. Z. 1815. Nr. 49.

Repertorium über die erſten 10 Bände des von J. Roth herausgegebenen Auszuges aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhundertes beſtehenden Geſetze; von Joſ. Albert. Prag, bey Widtmann. 1813. gr. 8.

Hauptrepertorium über die 12 Fortſetzungsbände von Goutta. Prag, bey Widtmann. 1818. gr. 8. 2 Theile.

Auszug aller im Königreiche Böhmen beſtehenden Verordnungen und Geſetze, nach Joh. Roth's verfaßter Sammlung, neu aufgelegt, verbeſſert und vermehrt, von Johann Blaſek. Prag 1817, bey Scholl. 8. 12 Bände.

Chronologiſches Regiſter über die, in den 12 Stammbänden der, durch Joh. Blaſek verbeſſerten Rothiſchen Geſetzſammlung für Böhmen enthaltenen Geſetze; von Joh. Kanka. Prag 1819, bey Scholl. 8.

Fortſetzung der von Joh. Roth verfaßten Sammlung aller in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Geſetze und Verordnungen, in alphabetiſcher Ordnung gereiht. Neu aufgelegt, verbeſſert und vermehrt, durch Dr. Joh. Kanka. Prag, bey Scholl. 1819—1816. 20 Theile. gr. 8.

Patente, Hofdecrete und Kreisſchreiben (für Galizien) für das Jahr 1812, in chronologiſcher Ordnung.

(Rosbierski's Annalen, Jahr 1813.)

Dieſe Rubrik der „Annalen der Rechtsgelehrſamkeit „für Beamte und Geſchäftsmänner," vom Appellations-Rathe von Rosbierski, enthält die Entſcheidung der oberſten Juſtiz-Stelle vom 13. November 1812, über die vom (Galiziſchen) Appellations-Gerichte unter dem 19. Oct. 1812 geſtellte Anfrage: über die Anwendbarkeit des Hofdecretes

vom 2. Auguſt 1811, Zahl 2657, bey Intromiſſionen (Einführungen in den Beſitz) in ſtädtiſche oder unterthänige Realitäten; (weiſ't auf die §§. 321 und 431 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches hin).

Ferner das, durch ein Kreisſchreiben vom k. k. Galiziſchen Appellations-Gerichte am 9. December 1812 kundgemachte Hofdecret vom 21. November 1812, über die Vereinigung des §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches mit dem §. 1335.

Äußerungen der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen über geſtellte Anfragen und nachgeſuchte Belehrungen.

(Pratobevera's Materialien; Bd. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8.)

Es gehört mit zu dem Plane der hier erwähnten Zeitſchrift, aus den Verhandlungen der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, welche über den Sinn oder die Anwendung der Geſetze Statt gefunden haben, dasjenige dem Publicum in kurzen Auszügen mitzutheilen, was ſich dazu eignet, und nicht ohnedieß beſonders kundgemacht worden iſt. Wenn dieſe Rubrik nur als eine ſchriftſtelleriſche Zurückweiſung auf merkwürdigere Vorarbeiten, deren Andenken und Benutzung nicht verloren gehen ſoll, anzuſehen iſt, ſo gewährt ſie doch, durch die jedesmahl beygefügte Bemerkung, ob die angeführten Ausſprüche der Hofcommiſſion durch den allerhöchſten Geſetzgeber ſanctionirt worden ſind, ganz den Nutzen einer eigentlichen Geſetzſammlung.

Giurisprudenza pratica secondo la legislazione austriaca attivata nel regno lombardo-veneto ossia collezione di decisioni, sentenze, e decreti in materia civile, commerciale e di diritto pubblico, aggiuntevi le Sovrane Patenti, riso-

luzioni auliche, encicliche, editti e decreti relativi all' amministrazione, giudiziaria, non che le notizie sulle legislazioni in corso negli stati circonvicini; e cosi pure le notizie sulle opere di giurisprudenza, che verranno d'ora in avanti pubblicate. In Milano ed in Venezia; coi tipi di Destefanis. 8. 1817. Anno primo. Vol. 1. (Gennajo, Febrajo, Marzo.) Vol. 2. (Aprile, Maggio, Giugno.) Vol. 3. (Luglio, Agosto, Settembre); Vol. 4. (Ottobre, Novembre, Decembre) Vol. 5. coi tipi di Pirotta (ohne Jahreszahl). Vol. 6. (1822). Vol. 7. (1824).

Dieſe Sammlung von Geſetzen, Richterſprüchen, Acten-Auszügen ꝛc. ſoll vom Advocaten Zini herausgegeben werden.

Indice delle leggi, degli editti, avvisi ed ordini etc. pubblicati nello stato di Milano dai diversi governi intermedii dal 1765 al 1821. Milano, dalla stamperia Rivolta. 1823. Fol. 2 Bände [1]).

Dieſes ſehr fleißig gearbeitete Repertorium iſt von Lucas Peroni, k. k. General-Archiv-Director. Die Schlagwörter der, unter der Öſterreichiſchen und Franzöſiſchen Regierung erfloſſenen Verordnungen, ſind in alphabetiſcher Ordnung angeführt, und bey jedem die Seite bemerkt, auf welcher man die Verordnung in der „Raccolta degli atti go-„vernativi, dalla stamperia Veladini," vom Jahre 1796 an, ferner in den officiellen Blättern: „Bollettino delle leggi," und „Atti del governo di Milano etc." findet.

---

[1]) Biblioteca Italiana ossia giornale di letteratura, scienze ed arti, compilato da varj letterati Milano 8. Stella. 1823 Ottobre, S. 117.

Chronik der, in den Jahren 1825 und 1826 erfloſſenen, oder erſt in dieſen Jahren bekannt gemachten Geſetze und ämtlichen Belehrungen.

(Wagner's Zeitſchrift; 1. und 2. Jahrgang.)

Dieſe Rubrik läuft durch alle Hefte der juriſtiſch-politiſchen Zeitſchrift des Herrn Profeſſors Wagner, und enthält eine vollſtändige Sammlung der Öſterreichiſchen Juſtiz- und politiſchen Geſetze.

Mehrere derſelben beziehen ſich auf das bürgerliche Geſetzbuch. Ich werde hier die Paragraphe des letzteren angeben, nach welchen ſie eingereihet werden dürften.

Im erſten Jahrgange (1825).

Ad §.	78	des a. b. G. B.	X.	Heft.	CCX.
——	96	— — —	VII.	—	CVIII.
——	277	— — —	VIII.	—	CXIX. dann V. Heft. LXII.
——	340	— — —	XI.	—	CCXXXV.
——	450	— — —	XI.	—	CCXXXI.
——	589	— — —	V.	—	LXII.
——	638	— — —	XII.	—	CCLXXVI.
——	879	— — —	VIII.	—	CXXV.
——	1393	— — —	V.	—	LXXII.
——	1394	— — —	XII.	—	CCLXXIII.
——	1480	— — —	XII.	—	CCLV.

Im zweyten Jahrgange (1826).

Ad §.	16	des a. b. G. B.	VIII.	Heft.	CLXXXIII.
——	238	— — —	III.	—	LII.
——	635	— — —	VIII.	—	CLXXXII.
——	1101	— — —	V.	—	CIX.

Zweyte Abtheilung.

Werke über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch.

Erſter Abſchnitt.

Werke, welche das Geſetzbuch unmittelbar behandeln.

A. Werke über das ganze Geſetzbuch.

1. Erläuternde Werke.

Commentar über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch, für die geſammten Deutſchen Erbländer der Öſterreichiſchen Monarchie. Von Franz Edlen v. Zeiller, Ritter des königlich Ungariſchen St. Stephans-Ordens, k. k. Hofrathe bey der oberſten Juſtiz-Stelle, Mitgliede der Hof-Commiſſionen in Geſetz- und Studien-Sachen, Director des juridiſchen Studii und Präſes der juridiſchen Facultät an der Wiener-Univerſität. Wien und Trieſt, in Geiſtinger's Verlagshandlung 1811—1813. 4 Bände gr. 8. ſammt Regiſter [1]).

Dieſes wichtige Werk bedarf jetzt keiner Anzeige, der Plan und die Ausführung desſelben keiner Auseinanderſetzung und keiner Beurtheilung mehr. Im In- und Auslande iſt es gleich bey ſeinem Erſcheinen bekannt geworden; ausführliche Recenſionen haben die Tendenz desſelben entwickelt, und Eine Stimme des Lobes und der Bewunderung hat das Urtheil darüber gefällt.

[1]) Recenſirt in den Annalen der Literatur und Kunſt in dem Oeſterreichiſchen Kaiſerthume. October 1811 und Juny 1812, — ferner in der Wiener allgemeinen Literatur-Zeitung. 1813. Nr. 2 und 63.

„Der Plan des Verfaſſers,“ ſagt der Recenſent in der Wiener Literatur-Zeitung vom Jahre 1813 Nr. 2, „beſteht „der Hauptſache nach darin, daß er zuerſt ſich beſtrebt, überall „den echten Sinn des neuen bürgerlichen Geſetzbuches darzu„ſtellen, dann aber die einzelnen Vorſchriften auf ihre näch„ſten Gründe und bey wichtigeren Materien auch auf ihr ge„meinſames Princip zurück führt, endlich die Anwendung „der Geſetze auf beſtimmte Fälle zeigt. Die Regeln, welche „der Verfaſſer bey der Ausführung befolgt, ſind vorzüglich: „ſtrenges Anſchließen an das Geſetzbuch ſelbſt, ſowohl bey „der Auslegung als bey der Aufſtellung der Principien zur „Begründung der Anordnungen; Sparſamkeit und Vermei„dung des Gemeinen bey Anführung einzelner Rechtsfälle; „Hindeutung auf die früheren einheimiſchen und merkwür„digeren fremden Juſtiz- und einſchlagenden vaterländiſchen „politiſchen Geſetze.“

„Der Nutzen eines ſolchen Commentars,“ fährt der ungenannte Recenſent fort, „iſt mannigfaltig. Vollendeten Rechts„gelehrten dient er wenigſtens zur ſchnellen Orientirung im „Geſetzbuche. Bey gewöhnlichen juridiſchen Geſchäftsleuten „befördert er früher die richtige Anwendung der Geſetze. Pri„vat-Studirenden erleichtert er die Vorbereitung zu den Prü„fungen, und bey allen gebildeten Bürgern vermindert er „die Schwierigkeit, ſich ſelbſt aus dem Codex über ihre „Rechte und Pflichten zureichende Belehrung zu hohlen. Da„her zweifelt Recenſent auch keineswegs, daß dieſes Buch „bald in Jedermanns Händen ſeyn werde, der das Bedürf„niß fühlt, ſich bald eine richtige und gründliche Kenntniß „des neuen Öſterreichiſchen Civil-Rechtes zu erwerben.“ So iſt es auch geſchehen, und der Nahme Zeiller wird von Jedem mit Hochachtung ausgeſprochen, und wird es ſo lange werden, als tiefe und für das Geſammtwohl wirkende Gelehrſamkeit einen Anſpruch auf Dank und Auszeichnung begründen.

Als das Öſterreichiſche allgemeine bürgerliche Geſetzbuch auch für Italien kund gemacht war, erſchienen bald mehrere Ueberſetzungen des Zeiller'ſchen Commentars, nähmlich:

Commentario sul codice civile universale per tutti gli stati ereditarj tedeschi della monarchia austriaca del S. F. de Zeiller etc. prima versione italiana dal tedesco, compilata per cura dell' avvocato Giuseppe Carozzi. Milano 1815, presso Ant. Fortunato Stella, Sonzogno e Comp., Ferdinando Baret, Giov. Silvestri; coi tipi di Giov. Gius. Destefanis. 8. 6 Bände.

Der Überſetzer hat darnach geſtrebt, ſo viel es der Geiſt ſeiner Sprache geſtattete, wörtlich dem Originale zu folgen. Er hat ſich Anfangs vorzüglich nach dem Texte der lateiniſchen Ausgabe des Geſetzbuches gerichtet, da die officielle Italiäniſche Überſetzung desſelben noch nicht erſchienen war. Allein nach Vollendung ſeines erſten Bandes, welcher die Einleitung und das Perſonenrecht enthält, trat dieſe an's Licht; Carozzi nahm ſie nun zur Grundlage ſeiner ferneren Arbeit an, und ließ zugleich die Einleitung und das Perſonenrecht aus dem officiellen Italiäniſchen Geſetzbuche, (die §§. 1—284) als einen Anhang zum erſten Bande ſeines überſetzten Commentars, beſonders abdrucken, unter dem Titel:

Appendice al commentario sul codice civile universale per tutti gli stati ereditarj tedeschi della monarchia austriaca del S. F. de Zeiller etc., prima versione italiana, compilata per cura dell'avvocato Giuseppe Carozzi. Milano, dalla stamperia di G. Destefanis, Ottobre 1815.

Da es auch nicht möglich war, das alphabetiſche Regiſter, welches dem Zeiller'ſchen Commentare angehängt iſt,

in's Italiäniſche bloß zu überſetzen, ſondern dasſelbe gänzlich umgearbeitet werden mußte, was bey dem Unterſchiede der beyden Sprachen ſehr begreiflich iſt; ſo hat Carozzi dieſem Regiſter zwey beſondere Bände gewidmet, und ſie nach der Herausgabe ſeines überſetzten Commentars erſcheinen laſſen:

Epitome, ossia indice ragionato di tutte le materie che si contengono ne' sei volumi del commentario sul codice etc. composto in ordine alfabetico, anche sulle traccie dell' autore tedesco, dall' avvocato Gius. Carozzi (8. 2 Bde.; erſter Theil A—K; zweyter Theil L—Z). Milano 1816, coi tipi di Gio. Gius. Destefanis [1]).

Beynahe zu gleicher Zeit wurden noch zwey Überſetzungen desſelben Werkes veranſtaltet, nähmlich:

Commentario sopra il codice civile universale per tutti gli stati ereditarj tedeschi della monarchia austriaca, del S. Fr. de Zeiller etc. tradotto dalla tedesca nell' italiana favella da Francesco de Calderoni. Trieste 1815—1816. 4 volumi in 6 parti. 8. gr.

Ferner:

Commentario sopra il codice civile

[1]) Die Überſetzung des Commentars des Herrn Hofrathes von Zeiller, vom Advocaten J. Carozzi, dann dieſe Epitome ossia indice ragionato etc. werden recenſirt in der Bibliografia legale Nr. 1 (ſiehe Giurisprudenza del codice civile, 1. Band. S. 55 und 67). — In derſelben Bibliografia legale Nr. 3. (Giurisp. del cod. civ. 3. Band, S. 29) findet ſich ein Auszug aus dem zweyten Hauptſtücke des Zeiller'ſchen Commentars, unter dem Titel: Opinioni più notabili del Sig. de Zeiller etc.

universale della monarchia austriaca di Francesco nobile de Zeiller etc. Versione italica coi due testi uffiziali, italiano e latino, e coi passi dell' opera sul diritto naturale privato dello stesso autore, riportati in questa versione per estenso. Venezia, nella tipografia Picotti, 1815—1816, 4 volumi 8. gr.

Dieſe Überſetzung iſt von Benedict Bertolini.

Handbuch des Öſterreichiſchen Privat-Rechtes. Von Georg Scheidlein, Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Wien. Wien und Trieſt, im Verlage der Geiſtinger'ſchen Buchhandlung, 1814. 3 Theile. gr. 8. [1]).

Dieſes Werk iſt vorzüglich für Studierende nützlich, welche in dem kurzen Zeitraume von zehn Monathen, in denen ſie das Lehen-, Handels- und Wechſelrecht erlernen, und den Text des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ſich einprägen müſſen, nicht die nöthige Zeit finden dürften, den ausführlicheren Commentar des Herrn Hofrathes v. Zeiller zu ſtudieren. Der Verfaſſer geſteht ſelbſt, daß er dieſen häufig benützt, und an vielen Stellen ausgezogen habe. Indeſſen iſt er auch häufig ſeinen eigenen Anſichten gefolgt, und hat in jedem Falle auf die Erleichterung des Studiums der bürgerlichen Geſetze durch gegenwärtiges Handbuch eingewirkt.

Bey jeder geſetzlichen Ausſage ſind die Gründe derſelben ſammt den erläuternden Beyſpielen angereihet; um aber den Leſer auch mit der Geſetzſprache bekannt zu machen, ſind allenthalben die Worte des Geſetzes eingeſchaltet, welche zur Unterſcheidung mit größeren Lettern gedruckt erſcheinen.

Anzeigen und Recenſionen des Öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuches in auswär-

[1]) Wiener Literatur-Zeitung 1815. Nr. 67.

tigen Schriften, nebſt Bemerkungen, vom Hofrathe von Zeiller, und dem Herausgeber der Materialien für Öſterreichiſche Geſetzkunde und Rechtspflege (dem Herrn Vice-Präſidenten Dr. Pratobevera).

(Materialien, 1. Bd. Seite 169—199.)

Das Öſterreichiſche Geſetzbuch wurde bey ſeiner Erſcheinung in mehreren ausländiſchen Blättern, als in dem Archive für die Geſetzgebung und Reforme des juridiſchen Studiums. Landshut 1812. IV. Band. II. Heft, vom königlich Bayriſchen Hofrathe Gönner; in den Juſtiz- und Polizey-Blättern, Februar 1812, Nr. 22, 25; in der Leipziger-Literatur-Zeitung, Jänner 1813, Nr. 5, 8; in den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen, Jänner 1813, St. 17, 18; angezeigt und recenſirt. Im Allgemeinen fällen ſie alle ein günſtiges Urtheil über dieſes Werk, „auf welches nicht „nur die Nation, für die es gegeben iſt, ſondern ſelbſt die „Deutſche Nation ſtolz ſeyn darf [1].“

Die beſonderen hie und da gemachten kritiſchen Bemerkungen über mehrere Stellen unſeres Geſetzbuches werden hier von zwey der erſten Rechtsgelehrten Öſterreichs in einer eben ſo beſcheidenen als gründlichen Antikritik beantwortet.

Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches für die geſammten Deutſchen Erbländer der Öſterreichiſchen Monarchie. Vom Hofrathe von Zeiller.

(Materialien, 2. Band, Seite 166—198; Fortſ. 3. Band. S. 175—204; Beſchl. 4. Bd. S. 163—181.)

Der Verfaſſer geht alle Hauptſtücke des Geſetzbuches durch, und zeigt bey jedem, welche Grundſätze des Naturrechtes, der Philoſophie der poſitiven Geſetzgebung und der Politik, bey der Abfaſſung desſelben unſerm Legislator

[1]) Gönner's Archiv a. a. O. — Juſtiz- u. Polizey-Blätter a. a. O.

vorgeleuchtet haben. Der Herausgeber, Herr Vice-Präſident Pratobevera, hat hie und da einige Bemerkungen eingewebt.

Commentario al codice civile universale austriaco. Milano, Placido Maria Visaj. 8 volumi, in 8. [1]).

Dieſes Werk iſt von einem Manne verfaßt, der ſchon früher ſich einen ehrenvollen Nahmen als juriſtiſcher Schriftſteller bey ſeiner Nation gemacht hatte, nähmlich von Onophrius Taglioni, Mailändiſchen Advocaten.

Der 1. Band dieſes Commentario (erſchienen im Jahre 1816), enthält die Erklärung der 186 erſten Paragraphe des Geſetzbuches.

Der 2. Band (1817) erſtreckt ſich bis zum §. 352.
Der 3. Bd. (1818) vom §. 353—530.
Der 4. „ (1818) vom §. 531—646.
Der 5. „ (1819) vom §. 647—858.
Der 6. „ (1821) vom §. 859—1044.
Der 7. „ (1821) vom §. 1045—1216
und der 8. „ (1822) vom §. 1217—1374.

In allen Bänden iſt die Ordnung der Hauptſtücke, die des Geſetzbuches; allein in den einzelnen Hauptſtücken iſt die Paragraphen-Folge nicht beybehalten, ſondern jedes derſelben bildet eine eigene Abhandlung, in welcher zuerſt die allgemeinen Grundſätze der Materie und dann ihre Anwendung beleuchtet werden. Jeder dieſer Diſſertationen geht ein Auszug vor.

Übrigens ſtrebt der Verfaſſer überall nach Selbſtſtändigkeit in ſeinen Anſichten. So iſt er ein ſehr eifriger Gegner vieler, vom Herrn Hofrathe v. Zeiller in ſeinem Commentare aufgeſtellten, Behauptungen. Eine nähere Ausein-

[1]) Recenſirt in der Bibliografia legale Nr. 1. Giurisprud. 1. Bd. S. 69.

anderſetzung des Taglioniſchen Werkes liegt außer meinem Plane; in der Vorausſetzung aber, daß es meinen Leſern weniger bekannt ſeyn dürfte, will ich hier nur einige Stellen aus dem erſten Bande ausheben, damit ſie daraus die abweichenden Meinungen des Herrn Taglioni, und die Art, wie er ſie gegen den Hofrath v. Zeiller vertheidigen zu müſſen glaubte, erſehen.

S. 77. Erronea quindi è l'opinione di Zeiller allorchè commentando il §. 46 del c. c. sostiene, che anche un motivo accidentale, come una malattia, obbliga al danno colui dal cui canto tale motivo è nato, per la regola che al caso deve sottostare quello cui arriva. Imperciocchè appunto per questa regola non deve aver luogo risarcimento di danno, altrimenti l'opinione è in contradizione colla regola. Di fatto se il contraente dal cui canto nasce il caso fortuito emenda il danno, che lo stesso caso arreca all' altro contraente, non è più vero che al caso sottostia quello cui arriva, ma invece arriva a due, e si sopporta da un solo. Zeiller si è ingannato, perchè ha creduto che il caso fortuito non si possa dire arrivato se non a quel contraente dal cui canto è nato, e non ha veduto invece che se ha potuto recar danno anche all' altro contraente deve necessariamente a lui pure essere arrivato; quindi non è giusto che un contraente risarcisca il danno all' altro, perchè la regola di diritto prescrive, che il mero caso fortuito è a pregiudizio di quello sul di cui patrimonio, o sulla cui persona avviene, (cod. civ. §. 1311) etc.

§. 80. Potrebbero i furiosi, i mentecatti, gl'imbecilli contrarre matrimonio mentre godono lucidi intervalli? Zeiller sembra inclinare per l'affermativa, perchè conclude che spetta ai periti a decidere se costoro abbiano nei lucidi intervalli tale capacità da fare un contratto di tale importanza. Io al contrario sosterrei piuttosto che comunque nei lucidi intervalli abbiano potuto con fondamento conoscere l'importanza del contratto in tutta la sua estensione, pure non avendo riacquistato stabilmente l'uso della ragione, non potessero impegnarsi in un matrimonio che ricerca la mente sana in tutto il tempo della vita, a differenza degli altri contratti i quali non esigono sana mente se non quando si conchiudono etc.

§. 103. La dichiarazione del consenso al matrimonio deve farsi innanzi al curato etc. alla presenza di due testimonj. Zeiller stima, che non avendo la legge ricercato in questi due testimonj quelle qualità che ella esige negli altri testimonj, basti che non si opponga loro verun impedimento naturale per testificare questo semplice atto. Io al contrario sono d'opinione che la legge non avendo fatto alcuna distinzione debbano i testimonj avere i generali requisiti che la legge ricerca negli altri contratti, nè so persuadermi come in un' atto solenne possa essere sufficiente qualunque sorta di testimonj.

§. 122. (Della separazione personale de' conjugi). Zeiller dice che si può omettere l'assenso

del tutore o curatore se lo sposo sottoposto alla loro autorità non fa verun cangiamento ne' suoi beni coll' atto di separazione, e se le parti si obbligano di sottomettersi alle disposizioni della legge sul modo di dividere la sostanza, sul mantenimento dei conjugi, e sulla educazione dei figli. L'opinione di Zeiller è erronea, poichè o egli intende che i conjugi possono separarsi senza convenire sul loro patrimonio e mantenimento, e questo è contrario alla legge, la quale chiaramente prescrive che su tali oggetti debba convenirsi (§. 1263. c. c.); o intende che possono di loro propria autorità convenire che avranno luogo le leggi riguardanti il mantenimento dei conjugi, e la divisione delle loro sostanze, ed anche questo è contrario alla legge, la quale non solo proibisce in generale ai minori, ed alle persone soggette a curatore di assumere alcuna obbligazione per mezzo di convenzione, (cod. civ. §. 865) ma nel caso particolare di convenzioni di conjugi minori, o sottoposti a curatore esige il consenso delle persone dalle quali sono essi legalmente rappresentati, e così pure del giudice pupillare, (cod. civ. §. 106) etc.

§. 161. Che se il marito muore prima che spirino i trè mesi da che ebbe notizia della nascita della prole, senza averne impugnato la legittimità, i suoi eredi qualora soffrano pregiudizio nei loro diritti, sono ammessi ad impugnarla entro tre mesi dalla morte del marito (cod. civ. §. 159), e non, come dice Zeiller, da che ebbero notizia delle

pretensioni del figlio, ovvero dalla sua nascita illegitima, poichè ciò è apertamente contrario alla legge la quale non accorda agli eredi i tre mesi che dalla morte del marito, (cod. civ. §. 159).

§. 167. Sebbene illegittimi, pure si considerano per legittimi, i figli nati da matrimonio invalido, purchè per l'uno o l'altro dei conjugi militi, almeno un' ignoranza scusabile dell' impedimento medesimo, (c. c. §. 160) come sarebbe l'ignoranza di fatti appartenenti all' altro conjuge i quali fossero d'impedimento al matrimonio; non però l'ignoranza di diritto, la quale non iscusa alcuno. Può dubitarsi se basti l'ignoranza al tempo della conclusione del matrimonio, o se sia necessaria anche al tempo della procreazione della prole. Zeiller ha francamente adottato quest' ultima opinione senza nè pure renderne ragione come se non ci fosse luogo a verun dubbio. Al contrario a me pare che sia sufficiente l'ignoranza al tempo della conclusione del matrimonio perchè la legge non obbliga i conjugi a chiedere la nullità del matrimonio quando scuoprono un' impedimento; anzi priva il conjuge innocente del diritto di domandare tale nullità quando, avuta notizia dell' impedimento, continui a convivere in matrimonio (c. c. §. 96). Onde tenendo l'opinione di Zeiller, potrebbe esservi un matrimonio senza che i conjugi potessero leggittimamente prestarsi al debito conjugale, specialmente nei molti casi ne' quali non è dato al conjuge cui era nato l'im-

pedimento, d'impugnare la validità del matrimonio; (cod. c. §. 95).

S. 170. Zeiller dice che in questa leggittimazione (per rescritto del Sovrano) si ricerca a similitudine dell' adozione il consenso del figlio, e che generalmente vi si possono applicare per analogia le regole dell'adozione. Jo per altro a dir vero non vedo ciò, poichè se nell' adozione è necessario il consenso del figlio, o di chi lo rappresenta, egli è perchè si tratta di fingere figlio chi per natura non è tale: al contrario nella leggittimazione trattasi di dichiarare figlio chi già per natura è figlio. Onde non trovo come il consenso del figlio possa influire sulla verità de' suoi natali etc.

S. 180. Zeiller estende la proibizione di leggittimare figli nati da matrimonio invalido anche quando per qualche pubblico scandalo sembri assai pericoloso di far partecipare i figli al nome ed ai diritti della ſamiglia del padre: (Comment. al §. 160) ma la sua opinione è apertamente contraria alla legge, la quale prescrive che i figli nati da matrimonio bensi invalido, ma non tale cui ostino gl'impedimenti determinati nei §§. 62, 63, 64, ... debbano considerarsi legittimi se l'impedimento sia stato tolto in seguito, o se per l'uno o l'altro dei conjugi militasse almeno un' ignoranza scusabile dell' impedimento medesimo. (Cod. civ. §. 160.)

S. 229. Zeiller fa il caso che la vedova ancor minore passi a seconde nozze lasciando figli del primo matrimonio, e dice che codesti figli divengono soggetti alla podestà dell' avolo, il quale, secondo il suo discorso, sembra essere il padre della vedova, o sia l'avolo materno. (Comm. al §. 175.) L'errore di Zeiller tantosto si manifesta, considerando che dal lato materno non c'è mai patria podestà; anzi i congiunti da questo lato, se si eccettua la madre, non sono chiamati alla tutela che in sussidio (cod. civ. §. 198): tanto è lungi che possa loro competere la patria podestà! Ma, se anche Zeiller avesse inteso parlare dell' avolo paterno, dirò che nè pure da questo lato, del padre in fuori, c'è patria podestà (§. 117), e tanto è vero ciò, quanto che se l'avolo paterno avesse la patria podestà sopra i suoi nipoti, non sarebbe dalla legge chiamato alla tutela dei medesimi (cod. civ. §. 198), ma li governerebbe in virtù di tale podestà come prima faceva il loro padre, il quale in generale non era soggetto alle regole della tutela, ma a quelle proprie della sua paterna podestà etc.

Taglioni hatte bereits den 8. Band ſeines Commentars, welcher mit dem §. 1374 endet, geliefert, als ihn der Tod ereilte. Joſeph Carozzi, ebenfalls Advocat in Mailand, den wir ſchon durch ſeine Überſetzung des Zeiller'ſchen Commentars kennen gelernt haben, gab eine Fortſetzung des Taglioniſchen Werkes heraus, nähmlich den neunten Band, welcher die Lehre von der Umänderung und Aufhebung der Rechte und Pflichten behandelt, (die §§. des G. B. 1395—1450); unter dem zweyfachen Titel:

Commentario al codice civile generale austriaco del defunto avvocato Onofrio Taglioni. Vol. IX. Composto dal giureconsulto ed avv. Giuseppe Carozzi di Milano.

und

Commentario ai capitoli secondo e terzo del codice civile generale austriaco compostó dal giureconsulto ed avv. Giuseppe Carozzi di Milano. Vol. IX. Milano, presso Ranieri Fanſani. 1825.

Ob der verſprochene zehnte Band und der ausführliche Index erſcheinen werde, ſteht zu erwarten.

Giurisprudenza del codice universale della monarchia austriaca, divisa in diversi trattati esposti secondo l'ordine delle materie in esso contenute. Opera in cui trovansi anche riferite sotto i rispettivi capitoli del codice civile le più importanti teorie e questioni di diritto discusse dai più celebri commentatori e trattatori della giurisprudenza Romana, in quanto esse abbiano rapporto colle nuove leggi. Essa è corredata dei decreti Aulici, delle risoluzioni e delle Patenti Sovrane al detto codice attinenti. Milano, Visconti e Martinelli. 16 volumi, in 8.

Der Zweck und der Inhalt dieſes Werkes ſind in dem Titel deutlich ausgeſprochen. Der Verfaſſer liefert uns mehrere Abhandlungen über das ganze bürgerliche Geſetzbuch, nach der Ordnung, welche in demſelben beobachtet wird. Dabey nimmt er auch auf das Römiſche und canoniſche Recht, auf die Gerichts= und Concurs=Ordnung, auf die Gerichts=Inſtruction ꝛc. Rückſicht, und benützt die Werke der

ausgezeichnetſten Rechtsgelehrten alter und neuer Zeit, als des Voetius, Hugo Grotius, Donelli, Domat, Cujacius, Accurſius, Heineccius, Martini, Wolff, Thibaut, Glück, Zeiller, Portalis, Pothier, Feuerbach ꝛc.

Man kann dem Verfaſſer Fleiß und ausgebreitete Kenntniß des Rechts, beſonders des Römiſchen, nicht abſprechen; allein der Vorwurf einer allzu großen Weitläufigkeit trifft ihn mit allem Rechte; auch iſt ihm die Erklärung des wahren Sinnes unſerer Geſetze nicht immer ganz gelungen.

Bis jetzt ſind ſechzehn Bände folgenden Inhalts erſchienen:

Giurisprudenza etc. Vol. 1. — Trattato 1. Delle leggi in generale, delle consuetudini, degli statuti provinciali, dei privilegi, dell'autorità delle decisioni giudiziali, e delle opinioni dei Dottori. Cui si è premesso un prospetto ragionato delle materie colla tavola degli autori e delle opere in esso enunciate; e si aggiunse una appendice che contiene un compendio della storia del Diritto civile austriaco, ed il Nro. 1. della Bibliografia legale. Milano, 1818. Trattato 221 Seiten, Appendice 70 S.

Dieſer Tractat zerfällt in folgende Theile:

Einleitung. Von den Geſetzen überhaupt.

1. Hauptſtück. Vom Geiſte der Geſetze und den verſchiedenen Arten derſelben.

2. Hptſt. Von dem eigentlichen bürgerlichen Rechte.

3. Hptſt. Kundmachung und Grund der Wirkſamkeit der Geſetze.

4. Hptſt. Fortſetzung. Ob ein verbothener Act Kraft des Geſetzes auch ungültig ſey?

5. Hptſt. Umfang der Geſetze. Sie wirken nicht zurück.

6. Hptſt. Von der Anwendung und Auslegung der Geſetze.

7. Hptſt. Von ihrer Dauer und Aufhebung.

8. Hptſt. Von den Gewohnheiten.

9. Hptſt. Von den Statuten.

10. Hptſt. Von den Ausſprüchen der Richterſtühle und der Auctorität der Rechtsgelehrten.

11. Hptſt. Von den Privilegien.

Anhangsweiſe folgt die beynahe wörtliche Überſetzung des Anfanges des Zeiller'ſchen Commentars, in drey Aufſätzen, nähmlich:

1. Geſchichte des Öſterreichiſchen Civilrechtes. (Zeiller's Comment. 1. Bd. Vorkenntniſſe, S. 3—12).

2. Allgemeine bey der Bearbeitung des Geſetzbuches zum Grunde gelegte Betrachtungen. (Ebend. S. 12—26.)

3. Quellen des Öſterreichiſchen Civilrechtes. (Zeiller's Comment. 1. Bd. Einleitung, S. 92—97.)

Endlich ſind recenſirende Notizen über die neueſten juriſtiſchen Werke, beſonders über jene, die vom bürgerlichen Geſetzbuche handeln, angehängt, unter dem Titel: Bibliografia legale, ossia notizie delle opere più recenti publicate soppra oggetti di Giurisprudenza civile, e principalemente sulle materie trattate dal vigente codice civile universale.

Giurisprudenza etc. Vol. 2. — Trattato 2. Dei diritti delle persone etc. Impuberi, Minori, Furiosi, Mentecatti etc. Prodighi dichiarati. Nascituri etc. Sommo Imperante. Fisco. Assenti etc. Presunzione di morte etc. Società, communità. Cittadinanz Austriaca per nascita etc. etc. — Con appendice sulla legge che deve determinare l'età maggiore, e sulla di lei efficacia rapporto ai beni situati fuori del suo territorio, e sopra le più recenti teorie riguar-

danti l'ignoranza di diritto e di fatto. Vi si aggiunse il Nro. II. della Bibliografia legale. Milano, 1818. Trat. 279 S. App. 90 S.

In der Einleitung wird eine kurze Geſchichte der Entſtehung des Römiſchen Rechtes vorausgeſchickt, und dann gezeigt, in wie fern dieſes unſerem Geſetzbuche zur Baſis diene. Hierauf wird die Haupteintheilung des Letzteren angeführt. Nach dieſer behandelt der Verfaſſer das Perſonenrecht, wie folgt:

1. Hauptſtück. Von den auf perſönliche Eigenſchaften und Verhältniſſe ſich ſtützenden, und vor Allem von den angebornen Rechten. Nothwendigkeit ſie gut zu kennen. Sie ſind der Grund aller ſowohl natürlichen als poſitiven Rechte.

2. Hptſt. Von der Sclaverey. Sie wird in den Öſterreichiſchen Erblanden nicht geduldet. Sie iſt mit den angebornen Rechten des Menſchen im Widerſpruch. Kurze Notizen über die Entſtehung und die Natur des ſclaviſchen Verhältniſſes.

3. Hptſt. Wichtige Disgreſſion (importante disgressione) über ein Geſetz der zwölf Tafeln, welches die Sclaverey eines geſtehenden oder überwieſenen Schuldners zuließ.

4. Hptſt. Unterſchied der Sclaverey von dem Dienſtverhältniſſe (servitù). Dieſes widerſpricht nicht dem Urrechte des Menſchen und iſt daher geſtattet.

5. Hptſt. Von den natürlichen erwerblichen Rechten. Kurze Darſtellung der natürlichen Rechtsgrundſätze, welche dem bürgerlichen Geſetzbuche bey Beſtimmung der Bedingungen zur Erwerbung der Rechte vorgeſchwebt haben.

6. Hptſt. Fähigkeit, Rechte zu erwerben. Wer in ſeinen Rechten gekränkt wird, ſoll die richterliche Hülfe anrufen. Nothwehr.

7. Hptſt. Von den Rechtsſtreiten, die das Oberhaupt des Staates, und daher den Fiscus betreffen.

8. Hptſt. Zuſammenhang dieſes Hauptſtückes mit den früheren. Von den Kindern, Unmündigen, Minderjährigen, Raſenden, Wahnſinnigen und Blödſinnigen.

9. Hptſt. Von den gerichtlich erklärten Verſchwendern.

10. Hptſt. Von den Ungebornen.

11. Hptſt. Von der Vermuthung der Zeit des Todes bey mehreren Perſonen, deren Todeszeit unbekannt iſt. Theorie des Römiſchen und Oeſterreichiſchen Rechtes hierüber.

12. Hptſt. Von den Abweſenden.

13. Hptſt. Von den Geſellſchaften und insbeſondere von den Gemeinden.

14. Hptſt. Von der Staatsbürgerſchaft. — Damit dieſer Tractat nicht zu ſehr anwachſe, hat der Verfaſſer anhangsweiſe noch einige hierher gehörige Fragen erörtert, nähmlich:

1. Ob die Groß- und Minderjährigkeit nach den Geſetzen des Geburts- oder des Wohnortes zu beſtimmen ſey?

2. Ob eine Perſon, welche durch das Geſetz für voll- oder minderjährig erklärt wird, auch als voll- oder minderjährig in Rückſicht derjenigen Güter zu betrachten ſey, die in einem Gebiethe liegen, für welches das erwähnte Geſetz nicht kundgemacht worden iſt?

3. Betrachtung über die Rechts- und die factiſche Unwiſſenheit. Grundſätze des Römiſchen und Oeſterreichiſchen Rechtes über dieſe Materie.

Zuletzt kommt die zweyte Nummer der Bibliografia legale.

Giurisprudenza etc. Vol. 3. Dei modi coi quali si acquista e si perde la cittadinanza austriaca; dei diritti degli stranieri; degli ambasciadori etc.; della consanguinità ed affinità etc. Indi del diritto di matrimonio e degli impedimenti al medesimo, stabiliti dalle leggi Austriache etc. Con analoghe decisioni riferite ai luoghi opportuni. Con appendice sulla legge che deve regolare i diritti matrimoniali. Vi si aggiunse il Nro. III. della Bibliografia legale. Milano. 1818. Trattato 242 S. Append. 46 S.

1. Hauptſtück. Von der Erwerbung der Öſterreichiſchen Staatsbürgerſchaft durch Fremde, und vom Verluſte derſelben.

2. Hptſt. Von den Rechten der Fremden.

3. Hptſt. Von den Geſandten, öffentlichen Geſchäftsträgern, und den in ihrem Dienſte oder Gefolge ſtehenden Perſonen ꝛc.

4. Hptſt. Von den Perſonenrechten in Rückſicht auf die Religion.

5. Hptſt. Von den aus Familienverhältniſſen entſpringenden Perſonenrechten.

6. Hptſt. Definition der Ehe nach Öſterreichiſchem Rechte. Was Eheverlobniſſe ſeyen, und wozu ſie verpflichten.

7. Hptſt. Von den Ehehinderniſſen der Raſerey, des Wahn- und Blödſinns, und der Unmündigkeit. Können Raſende ꝛc. in lichten Augenblicken nach Öſterreichiſchen Geſetzen eine gültige Ehe eingehen? Wird die mit einem Unmündigen geſchloſſene Ehe bey der Endigung der Unmündigkeit ipso jure gültig?

8. Hptſt. Von dem Ehehinderniſſe der mangelnden Einwilligung. Von der Einwilligung der Minderjährigen, und der Großjährigen, die ſich nicht ſelbſt vertreten dürfen. Darſtellung der theoretiſchen und practiſchen Regeln, welche die Vormünder und vormundſchaftlichen Behörden nach Öſterreichiſchen Rechte hierbey befolgen müſſen.

9. Hptſt. Von der Ehe der Militärperſonen.

10. Hptſt. Ehehinderniſſe der Furcht, der Entführung, des Irrthums.

11. Hptſt. Von dem phyſiſchen und moraliſchen Unvermögen.

12. Hptſt. Das beſtehende Eheband iſt ein Ehehinderniß.

13. Hptſt. Von dem Ehehinderniſſe der höhern Weihen und des feyerlichen Gelübdes.

Anhang. Betrachtungen über die Frage, ob der Ehe-

vertrag nach den Geſetzen des Ortes, wo er geſchloſſen worden iſt, beurtheilt werden müſſe, wenn dieſer Ort der Wohnort der Gattinn iſt; oder, ob er nach den, in dem Wohnorte des Mannes gültigen Geſetzen zu beurtheilen ſey? mit Anführung der Meinungen aller (?) berühmteſten Rechtsgelehrten von Europa, beſonders der Deutſchen und Italiäner: Socinus der jüngere, Matthäus de Afflictis, Garzia, Lauterbach, Wames, Myler von Ehrenbach, Georg von Cabedo, Dumoulin, Bartolus, Boullenois, Stockmanns.

Endlich kommt die dritte Nummer der Bibliografia legale, mit einem Auszuge aus Zeillers Commentar: Opinioni più notabili del Sig. de Zeiller relative ai §§. del cod. civ. univ., de' quali si ragiona nel presente volume dal capo 6. sino al 13. estratte dal suo commentario allo stesso codice, etc. (§. 45—63.).

Giurisprudenza etc. Vol. 4. — Differenza di culto; Consanguinità; Affinità; Adulterio; Omicidio etc. etc. Ratto etc. come impedimenti relativi di matrimonio. Solennità estrinseche. etc. Prove del medesimo etc. Questioni le più importanti sui matrimonj nulli, ma contratti in buona fede, sui matrimonj clandestini, su quelli de' militari etc., sulle pubblicazioni etc. Con analoghe decisioni riferite ai luoghi opportuni. Milano, 1818. 182 S.

1. Hauptſtück. Von den relativen Ehehinderniſſen, welche aus Rückſichten der Moral entſtehen.

2. Hptſt. Von dem relativen Ehehinderniſſe der Religionsverſchiedenheit;

3. Hptſt. der Verwandtſchaft;

4. Hptſt. der Schwägerſchaft;

5. Hptſt. des Ehebruchs;

6. Hptſt. des Gattenmords, und der Entführung als eines relativen Ehehinderniſſes.

7. Hptſt. Von den äußeren Förmlichkeiten der Ehe.

8. Hptſt. Von dem Aufgebothe und der feyerlichen Erklärung der Einwilligung.

9. Hptſt. Von dem Beweiſe der geſchloſſenen Ehe. Ob dieſer in Ermanglung des Trauungsbuches durch Zeugen hergeſtellt werde. Andere hierher gehörige Fragen: über die Perſonen, vor welchen die Einwilligung erklärt werden muß; über ungültige bona fide geſchloſſene Ehen; über Heimlichkeit und Aufgeboth ꝛc.

Bey dieſem Bande iſt kein Anhang, auch hört von nun an die Rubrik: Bibliografia legale auf.

Giurisprudenza etc. Vol. 5. Dell' avvocato Giuseppe Carozzi, Milanese. Milano. Pogliani e Visconti. 1819. Tratt 341 S. App. XII S.

Hier hat ſich der Verfaſſer zum erſten Mahl genannt.

1. Hauptſtück. Einleitung; kurzer Auszug der wichtigſten Materien, die im vorigen Bande vorgekommen ſind, und dazu gehörende Hofdecrete. — Übergang zu den Nachſichten von den Ehehinderniſſen und vom Aufgeboth. Grund der Einführung dieſer Diſpenſen.

2. Hptſt. Von der Nachſicht von Ehehinderniſſen. Wem das Recht zuſtehe ſie zu ertheilen, und bey welchen Hinderniſſen ſie Platz greife?

3. Hptſt. Gründe, aus welchen man die erwähnte Nachſicht ertheilen darf. Wie das Geſuch hierum beſchaffen ſeyn müſſe?

4. Hptſt. Von der Wirkung einer während eines beſtehenden Ehehinderniſſes geſchloſſenen Ehe, in Rückſicht auf die in ſelber gebornen Kinder.

5. Hptſt. Von der Nachſicht vom Aufgebothe.

6. Hptſt. Von den Rechten und Pflichten der Ehegatten unter einander.

7. Hptſt. Von der Unauflösbarkeit der Ehe bey Katholiken.

8. Hptſt. Von der Ungültigkeitserklärung der Ehe.

9. Hptſt. Von der Scheidung von Tiſch und Bett.

10. Hptſt. Von der Ehetrennung, bey Katholiken (durch den Tod), bey Akatholiken und Juden.

Am Ende ſind einige nachträgliche Verordnungen angeführt.

Giurisprudenza etc. Vol. 6. Milano, Pogliani, 1819. 411 S.

Von den Rechten zwiſchen Ältern und Kindern.

Einleitung.

1. Hauptſtück. Geſetzliche Beſtimmung über die eheliche Geburt. Rechtsgrundſätze über die Natur der Vermuthung der rechtmäßigen Geburt, und über die Beweiſe, welche derſelben entgegen geſetzt werden können.

2. Hptſt. Wie der Mann oder ſeine Erben die eheliche Geburt der von der Gattinn in der geſetzlichen Zeitfriſt gebornen Kinder beſtreiten können.

3. Hptſt. Vom Beweiſe der ehelichen Filiation, und beſonders von jenem Beweiſe, der ſchon aus der Ausübung dieſer Perſonenrechte entſteht; (e principalmente di quella prova che nasce dal possesso di stato).

4. Hptſt. Von der Legitimation der unehelichen Kinder durch Hebung des Ehehinderniſſes, oder durch entſchuldbare Unwiſſenheit des einen oder beyder Ehegatten.

5. Hptſt. Von der Legitimation durch nachfolgende Ehe.

6. Hptſt. Von der Legitimation durch Begünſtigung des Landesfürſten. Von einigen anderen Legitimationsarten, welche bey den Römern galten.

7. Hptſt. Von den Rechten und Pflichten zwiſchen den ehelichen Ältern und Kindern, und vor Allem von der Verpflichtung zum Unterhalte und zur Erziehung.

8. Hptſt. Von der väterlichen Gewalt.

9. Hptſt. Von den Urſachen, aus welchen die väterliche Gewalt erliſcht oder gehemmt wird.

10. Hptſt. Von der Adoption und der Übernahme in die Pflege.

11. Hptſt. Von den unehelichen Kindern.

Nachträgliche Verordnungen.

Giurisprudenza etc. Vol. 7. — Milano, 1819. 429 S.

Einleitung.

1. Hauptſtück. Von den Vormundſchaften überhaupt.

2. Hptſt. Von der teſtamentariſchen, geſetzlichen und gerichtlichen Vormundſchaft.

3. Hptſt. Von den Entſchuldigungsurſachen der Vormundſchaft.

4. Hptſt. Von den Rechten und Pflichten der Vormünder und Mündel überhaupt.

5. Hptſt. Von der Legitimation (approvazione) des vormundſchaftlichen Gerichtes. Wichtigſte Fälle, in denen ſie Statt findet. Grundſätze, welche in Folge mehrerer nachträglichen Verordnungen ſich der Richter bey Ertheilung oder Verſagung der Paſſirung gegenwärtig halten muß.

6. Hptſt. Von der Verwaltung der Güter eines Minderjährigen.

7. Hptſt. Von der Haftung der Vormünder. Wann ſie Caution zu leiſten haben. Von den Bürgen und Erben, von der Beſtrafung und Belohnung der Vormünder.

8. Hptſt. Von der Rechnungslegung, und den Amtspflichten der Kunſtverſtändigen und Rechnungsbeamten hierbey, nach der Inſtruction vom 9. September 1795.

9. Hptſt. Von der Entlaſſung des Vormundes ex officio oder auf ſein Anſuchen.

10. Hptſt. Von der Endigung der Vormundſchaft.

11. Hptſt. Von den Curatelen.

Anhang. Fälle, in welchen der Vormund die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichtes einhohlen muß; Formulare zu Geſuchen ꝛc.

Giurisprudenza etc. Vol. 8. — Milano, 1820. 351 S.

Von dem Sachenrechte.

Einleitung. Rechtliche Eintheilung der Sachen.

1. Hauptſtück. Vom Beſitze und der Natur desſelben.

2. Hptſt. Von der Erwerbung des Beſitzes.

3. Hptſt. Redlicher und unredlicher Beſitz.

4. Hptſt. Von der Störung des Beſitzes; Arten, wie derſelbe geſtört werden kann.

5. Hptſt. Von den Mitteln ſich im Beſitze zu ſchützen und ihn wieder zu erlangen.

6. Hptſt. Poſſeſſoriſches und petitoriſches Verfahren.

7. Hptſt. Von der Art, den Beſitz zu beweiſen.

8. Hptſt. In welchen Fällen der Beſitz vermuthet werde, und daß derjenige, der ſchon ein Mahl beſeſſen habe, noch jetzt beſitze.

9. Hptſt. Von dem früheren Beſitze, und ſeinen Wirkungen im poſſeſſoriſchen Proceſſe (giudizio) in Rückſicht auf die Fortſetzung des Beſitzes.

10. Hptſt. Vom Verluſte des Beſitzes.

Giurisprudenza etc. Vol. 9. — Milano, 1820. 413 S.

Vom Eigenthumsrechte.

1. Hauptſtück. Begriff und Eintheilung des Eigenthums.

2. Hptſt. Von der Eigenthumsklage.

3. Hptſt. Von dem, was der Kläger dabey zu beweiſen hat.

4. Hptſt. Von den Sachen, die ein Gegenſtand der Eigenthumsklage ſeyn können. Wann man die vindicirte Sache ausfolgen müſſe.

5. Hptſt. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung nach dem natürlichen Privat- und nach dem Völkerrechte.

6. Hptſt. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung nach dem Civilrechte, und zuerſt vom Thierfange, oder vom Jagd- und Fiſchrechte.

7. Hptſt. Vom Finden.

8. Hptſt. Von der Kriegsbeute.

9. Hptſt. Von der Zueignung, in ſo fern ſie die Erwerbungsart des Eigenthumes einer Sache ſeyn ſoll, welche ſchon einen Eigenthümer hat.

10. Hptſt. Vom natürlichen Zuwachſe.

11. Hptſt. Vom künſtlichen Zuwachſe.

12. Hptſt. Vom gemiſchten Zuwachſe.

13. Hptſt. Von der Übergabe.

14. Hptſt. Von der Einverleibung, ſowohl zur Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Sachen, als auch zur Erwerbung anderer dinglichen Rechte; und von der Vormerkung.

Giurisprudenza etc. Vol. 10. — Milano, 1820. 484 S.

Vom Pfandrechte.

Einleitung.

1. Hauptſtück. Begriff des Pfandrechtes und des Pfandes. Welche Sachen als Pfand dienen können. Eintheilung des Pfandes in allgemeines und beſonderes. Welche Güter im allgemeinen Pfandrechte begriffen ſeyen.

2. Hptſt. Wie das Pfandrecht eingeräumt und erworben werde. Vom vertragsmäßigen, geſetzlichen und richterlichen Pfandrechte.

3. Hptſt. Von der Veräußerung des Pfandes.

4. Hptſt. Wie das Pfandrecht erlöſche.

Von den Dienſtbarkeiten.

Einleitung. Begriff des Dienſtbarkeitsrechtes, und verſchiedene Arten derſelben.

1. Hauptſtück. Auf welche Art Servituten errichtet werden können.

2 Hptſt. Von den Stadtdienſtbarkeiten.

3. Hptſt. Von den Felddienſtbarkeiten.

Giurisprudenza etc. Vol. 11. — Milano, 1820. 462 S.

Fortſetzung der Abhandlung über die Servituten.

4. Hptſt. Von den, allen Dienſtbarkeiten gemeinſchaftlichen Beſtimmungen.

5. Hptſt. Von der Art, wie die Grunddienſtbarkeiten erlöſchen.

6. Hptſt. Was die Fruchtnießung ſey, und wie viel Arten derſelben man annehmen könne.

7. Hptſt. Von der, durch Vertrag oder letzten Willen begründeten, Fruchtnießung.

Anhang zu dieſem Hptſt. Consuetudine del Bulgaro, oder Fruchtnießung ſämmtlicher Güter, welche der Mann ſeiner Frau hinterläßt. (Italiäniſches Gewohnheitsrecht.)

8. Hptſt. Geſetzliche Fruchtnießung.

9. Hptſt. Von den Sachen, die ein Gegenſtand der Fruchtnießung ſeyn können.

10. Hptſt. Von den Rechten und Pflichten des Nutznießers.

Kurzer Anhang zu dieſem Hptſt. Widerſpruch in den Römiſchen Geſetzen über zwey Fragen, die im allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche nicht ausdrücklich entſchieden ſind; 1. ob der Fruchtnießer die Geſtalt der, dem Fruchtgenuſſe unterworfenen Sache ändern dürfe; 2. ob er den Bau eines Hauſes, welchen der Eigenthümer angefangen hat, enden dürfe.

11. Hptſt. Von den Arten, wie die Fruchtnießung erlöſche.

12. Hptſt. Vom Gebrauche und von der Wohnung.

Giurisprudenza etc. Vol. 12. — Milano, 1821. 423 S.

1. Hauptſtück. Was man unter Erbſchaft und Erbrecht verſtehe. Titel des Erbrechtes. Unterſchied zwiſchen Erbſchaft und Legat. Zeitpunct des Erbanfalls. Recht der Transmiſſion, und wie dieſe nach dem Öſterreichiſchen Geſetzbuche Statt finde.

2. Hptſt. Von den Perſonen, die entweder nicht erben können, oder die ihrem Erbrechte entſagt haben. Theoretiſche und practiſche Bemerkungen über dieſe Entſagung. Wer des Erbrechts unwürdig ſey.

3. Hptſt. Wirkung der Erbſchaftsantretung; Pflichten,

die der Erbe entweder als ſolcher übernimmt, oder welche ihm vom Erblaſſer auferlegt werden.

4. Hptſt. Hiſtoriſche Notizen über den Urſprung der Fähigkeit zu teſtiren und über mehrere ältere Förmlichkeiten bey Teſtamenten. Förmlichkeiten hierbey nach Öſterreichiſchem Rechte. Unterſchied eines Teſtamentes von einem Codicille.

5. Hptſt. Von den, zur Erklärung eines letzten Willens unfähigen Perſonen. Auseinanderſetzung der verſchiedenen Gründe dieſer Unfähigkeit, durch practiſche Beyſpiele erläutert.

6. Hptſt. Von der Erbeseinſetzung. Sie iſt im Teſtamente weſentlich. Von den verſchiedenen Arten derſelben. Mit welchen Worten oder Handlungen ein Erbe eingeſetzt werden könne. Erklärung verſchiedener Rechtsfälle. Regeln, um zu erkennen, welche Erben der Erblaſſer habe einſetzen wollen, wenn er ſich nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit ausgedrückt hat. Theilung der Erbſchaft, 1. wenn der Eingeſetzte einziger Erbe iſt, 2. wenn mehrere Erben ohne Zuweiſung ihrer Erbtheile, 3. wenn Alle zu beſtimmten Theilen, 4. wenn Einige mit, Einige ohne beſtimmte Theile eingeſetzt worden ſind.

Giurisprudenza etc. Vol. 13. — Milano, 1821. 432 S.

1. Hauptſtück. Recht des Zuwachſes.

2. Hptſt. Von den außergerichtlichen mündlichen Teſtamenten.

3. Hptſt. Von den außergerichtlichen ſchriftlichen Teſtamenten.

4. Hptſt. Von den gerichtlichen Teſtamenten.

5. Hptſt. Von den, zur Beſtätigung der Teſtamente oder Codicille unfähigen Zeugen.

6. Hptſt. Von der clausula reservativa und ihrer Wirkung.

7. Hptſt. Von den privilegirten Teſtamenten.

8. Hptſt. Von der Ungültigkeit der Teſtamente.

9. Hptſt. Regeln bey der Auslegung von Teſtamenten.

Giurisprudenza etc. Vol. 14. — Milano, 1822. 462 S.

1. Hptſt. Von der fideicommiſſariſchen Subſtitution.

2. Hptſt. Perſonen, welche im Zweifel zu dieſer Subſtitution berufen ſind.

3. Hptſt. Von der ſtillſchweigenden fideicommiſſariſchen Subſtitution.

4. Hptſt. Von der, unter der Bedingung errichteten fideicommiſſariſchen Subſtitution, daß der beſchwerte Erbe ohne Kinder ſterbe.

5. Hptſt. Wann das Geſetz dieſe Bedingung ſtillſchweigend beyrücke.

6. Hptſt. Ob in dieſem Falle die Kinder zur fideicommittirten Erbſchaft berufen ſeyen.

7. Hptſt. Von den Rechten des Fiduciars in Rückſicht auf die Subſtanz der fideicommittirten Erbſchaft.

8. Hptſt. Von der Reſtitution dieſer Erbſchaft, und von der Klage, mit welcher ſie der Fideicommiſſar anſpricht.

9. Hptſt. Wie die fideicommiſſariſche Subſtitution erlöſche.

10. Hptſt. Von den Fideicommiſſen.

Giurisprudenza etc. Vol. 15. — Milano, 1822. 484 S.

1. Hauptſtück. Natur und Form der Vermächtniſſe.

2. Hptſt. Von den Perſonen, denen etwas legirt werden kann. Zeitpunct dieſer Fähigkeit. Von der Annahme und Repudirung.

3. Hptſt. Welche Sachen legirt werden können, und was geſchehe, wenn ſie 1. dem Erblaſſer, 2. dem Legatar, 3. einem Dritten gehören; wenn ſie 4. ſich nicht in der Verlaſſenſchaft, oder dort vorfinden, wo ſie vom Erblaſſer angegeben wurden; 5. wenn ſie bloß in Handlungen oder Arbeiten beſtehen.

4. Hptſt. Einige Hauptregeln der Auslegung bey Vermächtniſſen.

5. Hptſt. Von den jährlichen, monathlichen ꝛc. Legaten.

6. Hptſt. Von den Wahllegaten.

7. Hptſt. Vom Vermächtniſſe einer Schuld, einer Forderung, oder aller Forderungen des Erblaſſers.

8. Hptſt. Von dem Befreyungslegate.

9. Hptſt. Legat und Prälegat des Heirathsgutes.

10. Hptſt. Vom Legate des Unterhaltes, der Erziehung, der Koſt.

Giurisprudenza etc. Vol. 16. — Milano, 1823. 455 S.

1. Hauptſtück. Von dem Vermächtniſſe der Fruchtnießung, des Gebrauches und der Wohnung;

2. Hptſt. der Mobilien;

3. Hptſt. des Hausgeräthes, eines Behältniſſes, der Wägen und Pferde; von vermachten Flüſſigkeiten.

4. Hptſt. Vom Vermächtniſſe des Goldes und Silbers, der Edelſteine, des Geſchmeides, der Wäſche, der Kleidungsſtücke ꝛc.

5. Hptſt. Durch welche Rechtsmittel der Legatar zu ſeinen Legaten gelange, und wer ihn zu befriedigen habe.

6. Hptſt. Von den Laſten die auf den Legatar fallen.

7. Hptſt. Zeit, Art und Ordnung der Zahlung der Legate.

Anhang zu dieſem Hauptſtücke. Einiges über die Quarta falcidica.

8. Hptſt. Erlöſchung der Legate.

9. Hptſt. Von der Einſchränkung und Aufhebung des letzten Willens; von den Bedingungen.

10. Hptſt. Von der Erfüllung der letztwilligen Bedingungen.

11. Hptſt. Von der Einſchränkung des letzten Willens auf einen Zeitpunct, durch einen Auftrag, durch eine erklärte Abſicht.

Die Fortſetzung dieſes Werkes iſt noch nicht erſchienen.

Theoretiſch-practiſcher Commentar über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der Öſterreichiſchen Monar-

chie, von Michael Schuſter, Doctor der Weltweisheit und der geſammten Rechte, k. k. öffentlichem und ordentlichem Profeſſor des Öſterreichiſchen bürgerlichen Rechtes an der Prager Univerſität ꝛc. ꝛc. Prag 1818. Auf Koſten des Verfaſſers. 503 S in 8. [1]).

Unſer allgemeines bürgerliches Geſetzbuch iſt ein Kunſtproduct der reinſten ſchon vorher beſtandenen Rechtsgelehrtheit; die Rechtstheorie iſt deſſen Grundlage. Doch wird dieſe nicht, wie in Juſtinians Pandecten, im Geſetzbuche dargeſtellt; ſie ſchimmert wohl aus dem Ganzen, und den einzelnen Sätzen hervor; einleuchtend iſt ſie aber nur dem von der Rechtsphiloſophie geleiteten Theoretiker. Vertraute Bekanntſchaft mit der Theorie des Civil-Rechtes iſt die nothwendige Vorbedingung, um das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch mit Nutzen zu leſen, und ſich zu einem, der Abſicht des Geſetzgebers entſprechenden, Öſterreichiſchen Rechtsgelehrten zu bilden. Durch das bloße Studium des Geſetzbuches ſelbſt gelangt man nicht zur genauen Kenntniß der Theorie; es deutet nur darauf hin, ohne ſie zu entwickeln. Das Studium des Römiſchen Rechtes war und iſt es einzig, wodurch jeder Rechtsgelehrte ſeine Bildung erreichen kann. Nun iſt aber das Studium des Römiſchen Rechtes mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft, und gegenwärtig dadurch erſchwert, daß es dem Öſterreichiſchen Juriſten nur durch einen halben Jahrgang gelehrt wird.

„Sollte es denn," fährt der Hr. Verfaſſer fort, deſſen in ſeiner Vorrede entwickelte Anſichten ich hier kurz zuſammengeſtellt habe, »ſollte es denn nun gar kein Mittel geben, das Römiſche Recht für den Theoretiker eben ſo entbehrlich zu machen, als es für den Richter im Rechtſprechen geworden iſt? Ich glaube, ja; wenn nähmlich ein »ſolcher Commentar verfaßt würde, in welchem das Öſterreichiſche Geſetzbuch, gleich dem Römiſchen Rechte, als eine

[1]) Jahrbücher der Literatur, Wien 1818. 2. Band. S. 149.

»Wiſſenſchaft behandelt, folglich jeder Satz kritiſch unter»ſucht, deſſen philoſophiſche Anſicht ausgehoben, der weit »umfaſſende Sinn desſelben beleuchtet, die ſich hieraus erge»benden Reſultate zergliedert, die Einwirkungen der einzel»nen Sätze auf analoge Stellen dargethan, die Theorie, welche »dem ganzen Syſteme und den einzelnen Rechtsinſtituten »zum Grunde liegt, aufgeſtellt, die ſchärfſten Gränzlinien, »die zwiſchen ſich berührenden Anordnungen Statt finden, »und von dem Unwiſſenden als Widerſprüche erklärt wer»den, gezogen, und jede Rechtsfrage, welche von der Ver»nunft aufgeworfen werden kann, dergeſtalt beantwortet wird, »daß der Commentar über Alles, worüber man ſich Raths »erhohlen will, in theoretiſcher, philoſophiſcher und poſiti»ver Hinſicht befriedigenden Aufſchluß ertheilt."

Das iſt denn freylich ein rieſenhaftes Unternehmen! So ein vortreffliches Werk uns aber der gelehrte Verfaſſer geſchenkt hat; ſo dürfte doch mit Grund bezweifelt werden, daß durch dasſelbe das Studium des Römiſchen Rechtes einem Juriſten höheren Gehaltes entbehrlich gemacht werde.

Der Unterſchied des gegenwärtigen Commentars von jenem des Herrn Hofrathes von Zeiller, ergibt ſich aus dem Geſagten von ſelbſt. »Letzterer (S. Schuſters Comment. »a. a. O.) wird in Hinſicht auf Erforſchung des geſetzlichen »Geiſtes, und Darſtellung der Beweggründe, welche den Ge»ſetzgeber von Schritt zu Schritt geleitet, folglich auch in »Hinſicht auf den Umfang der einzelnen geſetzlichen Anord»nungen, und ſo auch in Anſehung der daraus unmittelbar »fließenden Folgerungen ein unwandelbares Meiſterwerk der »Öſterreichiſchen Rechtsgelehrtheit, alſo ein unentbehrlicher »Wegweiſer für den ſich bildenden theoretiſchen Rechtsgelehr»ten bleiben. Dieſer würdige Commentator hatte jedoch nicht »zur Abſicht, in ſeinem Commentar über Alles, was einem »Rechtsgelehrten zu wiſſen erforderlich iſt, zu belehren, folglich »auch nicht, die Theorie der Rechtsgelehrtheit und ihre Hülfs-

„wiſſenſchaften zu erſchöpfen, ſein Streben ging eigentlich „nur dahin, in der Rechtsphiloſophie vollkommen zu unter= „richten, und die Hauptquelle darzubiethen, aus welcher die „Beantwortung jeder Rechtsfrage fließt." Herr Profeſſor Schuſter hingegen will nicht allein die Theorie der Rechts= lehre darſtellen, ſondern auch durch Aufnahme von Caſuiſtik, durch Berückſichtigung auswärtiger Geſetze, und durch An= führung der auf das Privatrecht ſich beziehenden politiſchen Verordnungen, ein erſchöpfendes, pandectenartiges Werk über die Öſterreichiſche Civiljurisprudenz liefern.

Allein von dieſem ſchätzbaren Buche iſt erſt ein Band erſchienen, welcher die erſten 43 Paragraphe des bürgerlichen Geſetzbuches commentirt, und die Fortſetzung ſteht noch zu erwarten *).

---

2. Vergleichende Werke.

Das früher in Öſterreich übliche gemeine und einheimiſche Recht nach der Paragraphen=Folge des neuen bürgerlichen Geſetzbuches. Ein Handbuch für Ju= ſtiz = Männer bey Entſcheidung älterer Rechtsfälle. Von D. Joſeph Linden.

Erſter Theil, enthält die §§. 1—531. Wien und Trieſt bey Geiſtinger. 1815.

Zweyter und dritter Theil (welche die übrigen Paragraphe enthalten), vom D. Joſeph Linden, k. k. Hofkammer = Procuraturs = Adjuncten. Ebenda, 1820. 8. [1]).

Die im Kundmachungs = Patente und im §. 5 des all= gemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, ſo wie auch im Hofde= crete vom 14. November 1814 enthaltenen Vorſchriften über die Beurtheilung der vor dem Jahre 1812 unternommenen

*) Als Ergänzungsband erſchien: Über das Baurecht, Verbie= thungsrecht ꝛc., ſiehe unten.

[1]) W. L. Z. 1815. 3. Bd. S. 1564. Nr. 98. — Chronik der va= terländiſchen Literatur, als Anhang zu den vaterländiſchen Blättern. Wien 1820, Nr. 85.

Handlungen und erworbenen Rechte, machen die Kenntniß jener Geſetze, welche vor dem erwähnten Zeitraume gegolten haben, unumgänglich nothwendig. Wir ſind alſo dem Verfaſſer vielen Dank ſchuldig, daß er das gegenwärtige Werk unternommen, und mit ſo ausharrendem Fleiße vollendet hat.

Er geht alle Paragraphe des bürgerlichen Geſetzbuches durch, und bemerkt bey jedem, ob die in demſelben enthaltenen Anordnungen mit den ehemahls beſtanden habenden übereinſtimmen, oder ob, und in wie fern ſie abgeändert worden ſind. „Vor Allem war ich bemüht," ſagt er in ſeiner Vorrede, „durch genaue Prüfung der ſich darbiethenden „Geſetzesſtellen des Römiſchen Rechtes, diejenigen aufzufin„den, welche mir zur Erweiſung, oder wenigſtens zur Fol„gerung der aufgeſtellten Sätze am geeigneteſten ſchienen, ſo „wie auch die Darſtellung des früheren Öſterreichiſchen Rech„tes, durch vollſtändige Angabe der ſich darauf beziehenden „Verordnungen zu begründen. Wo das frühere Recht mit „dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche übereinſtimmt, begnügte „ich mich, mit Bemerkung dieſes Umſtandes, bloß das ent„ſcheidende Geſetz anzuführen; die Paragraphe, in welchen „das neue Recht auf Verfügungen politiſcher oder ſonſt aus „dem Civil-Rechte ausgeſchiedener Geſetze hinweiſet, mußten gänzlich übergangen werden; übrigens verſteht ſich von „ſelbſt, daß auch die zur Erleichterung des Ausdruckes in „der gegenwärtigen Zeit angeführten Beſtimmungen immer „das früher beſtandene Recht (den einzigen Gegenſtand die„ſer Darſtellung) anzeigen."

Bey vielen Paragraphen, wo ihn der ausdrückliche Ausſpruch des Geſetzes verließ, ſtellte Herr D. Linden ſcharfſinnig begründete Rechtsanalogien auf, welche, ſollte man ihnen auch nicht immer mit voller Überzeugung beypflichten, manchen leitenden Wink zur Auffindung der Wahrheit enthalten. Bey Streitfragen im Römiſchen Rechte hat er ſehr zweckmäßig jene Meinungen angeführt, welche von

jeher auf den einheimiſchen Lehranſtalten gelehrt worden, oder in der Öſterreichiſchen Rechts-Praxis zum Gerichtsgebrauch erwachſen ſind.

Dei difetti del codice civile italico che porta il titolo di codice Napoleone, e dei pregj del codice civile austriaco, opera del dottor Gio. Maria Negri, avvocato e giureconsulto in Vicenza. Vicenza 1815. Tipografia Parise. 4. 208 Seiten.

Der Verfaſſer führt jene Artikel des Napoleoniſchen Codex an, deren Textirung oder Inhalt nach ſeiner Anſicht fehlerhaft oder unvollkommen zu nennen ſind. Da, während er an dieſem Werke arbeitete, das Öſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche eingeführt wurde, und da dieſes gerade von den gerügten Fehlern frey iſt, ſo hat er, zur mehreren Begründung ſeiner Critik, die Vorſchriften des Öſterreichiſchen Geſetzbuches mit denen des Franzöſiſchen Rechts verglichen, und auf die Vorzüge des Erſteren aufmerkſam gemacht.

Confronto analitico del codice civile della monarchia austriaca colle leggi Romane, opera del giureconsulto Gius. Ant. Castelli di Pavia, nella quale trovansi diversi schiaramenti onde far conoscere i motivi e lo spirito della nuova Giurisprudenza. Milano 1816. 8. nella tipografia di Gio. Bernardoni.

Nach jedem Paragraphe des Geſetzbuches zeigt der Verfaſſer, ob das angeführte Geſetz auch nach dem gemeinen Rechte gegolten habe. Er citirt die beweiſenden Stellen aus dem Römiſchen Rechte, meiſtens führt er des Letzteren Worte ſelbſt an. Bey den ſchwierigeren Stellen gibt er eine Erklärung der-

ſelben, mit Benützung der Werke Boëtii, Wolff's, Gravina's, Montesquieu's, Zeiller's ꝛc.

Hauptſächlich iſt der Nutzen der ſtudierenden Jugend beabſichtigt, welcher auch das Werk dedicirt iſt. Jedoch ſind nicht alle Behauptungen des Verfaſſers entſchieden richtig. So heißt es z. B.: Il diritto Romano concorda perfettamente col codice austriaco circa il modo di addimandare la leggitimazione per rescriptum Principis, ed ai di lei effetti. (Vedi Novella 74, Cap. 2. Nov. 88, Cap. 9. leg. 11. de his qui sui vel alieni juris sunt; Leg. 10. Cod. de nat. lib. Leg. 4. eodem tit.) Das Letztere gilt wenigſtens nicht von den Sachenrechten.

Übrigens iſt dieſes Buch nur bis zum §. 176 gediehen, und ſcheint nicht fortgeſetzt zu werden.

Annotazioni al codice civile universale austriaco col confronto del diritto romano, dell' avvocato Francesco Borella. Milano 1816. Presso Ferdinando Baret. 8.

Eigentlich commentirt der Verfaſſer das Öſterreichiſche Geſetzbuch; doch geht ſein vorzüglichſtes Augenmerk dahin, es mit dem Römiſchen Rechte zu vergleichen; daher bey jedem Paragraphe die paſſenden Stellen aus dem Corpus juris citirt ſind.

In der Vorrede werden drey Bände, nach den drey Haupttheilen unſeres Geſetzbuches, verſprochen; das Werk ſcheint aber mit dem §. 45 aufgehört zu haben.

Das alte und neue Recht Mährens und Schleſiens, k. k. Öſterreichiſchen Antheils, nach der Ordnung des bürgerlichen Geſetzbuches, bearbeitet von Johann Lukſche, J. U. Dr. und Sr. k. k. Majeſtät Rath bey dem k. k. Mähriſch-Schleſiſchen Appel-

lations- und Criminal-Obergerichte. 2 Theile. Brünn, bey J. G. Traßler. 1818. 8. [1]).

In dieſem Buche lernt man den Gang der älteren Geſetze kennen, und findet die Mittel, dieſelben aufſuchen zu können. Der Verfaſſer hält ſich an die Ordnung des bürgerlichen Geſetzbuches, welches wörtlich abgedruckt iſt; bey jedem Paragraphe desſelben iſt das ältere Recht angezogen. Auch beruft er ſich auf mehrere politiſche Gegenſtände, welche mit dem bürgerlichen Rechte in Verbindung ſtehen. Als Einleitung finden wir eine Rechtsgeſchichte Mährens und Schleſiens, worin von der Eintheilung dieſer Provinzen, von ihren Gerichten, und endlich von ihren beſonderen Geſetzen gehandelt wird.

Compendio storico del diritto romano del Sign. Dupin, tradotto con note a giunta di un compendio storico del diritto civile italico ed austriaco e del diritto canonico del g. c. Reale. Pavia, Fusi e Calcagni 1822. 8. 131 Seiten.

Discorso d'introduzione alle leggi di diritto civile universale austriaco colle differenze tra questo ed il diritto civile francese, del g. c. A. Reale. Pavia, Fusi e Calcagni. 1823. 8. 37 Seiten.

---

3. Regiſter, Auszüge und Tabellen.

Indice ragionato del codice civile universale degli stati tedeschi della monarchia austriaca. Venezia 1814. Nelle fond. e stamp. di Giov. Parolari. 8. 150 Seiten.

Iſt das alphabetiſche Regiſter zum bürgerlichen Geſetzbuche.

[1]) Jahrbücher der Literatur. 1819. 7. Band. S. 24.

Indice ragionato delle materie contenute nel codice civile universale austriaco pel regno lombardo-veneto. Milano, Sonzogno e Compagni. 1815. 12. 220 Seiten.

Estratto alfabetico, ossia Indice ragionato del codice universale austriaco, compilato sul testo italiano ufficiale dall avvocato Girolamo Perucchini già Presidente della corte di Appello in Venezia. Edizione seconda, con correzioni ed aggiunte. Venezia, dalla tipografia Alvisopoli. 1816.

Dieſem, in alphabetiſche Ordnung gebrachten Auszuge aus dem bürgerlichen Geſetzbuche geht eine Abhandlung über die Grundſätze und den Werth des Letzteren voraus. Dieſe Abhandlung wurde auch getrennt von dem gegenwärtigen Werke, bey Bettoni in Brescia beſonders abgedruckt.

Osservazioni critiche sopra li due Indici del codice civile austriaco, l'uno del Sig. Avv. Girolamo Perucchini, stampato in Venezia, dall' Alvisopoli; l'altro senza nome d'autore, stampato in Milano da Sonzogno e Compagni. Bergamo, nella stamperia Natali. 1816. 8. 30 Seiten.

Der Verfaſſer recenſirt viele Fehler, die ſich in die zwey vorerwähnten Indici eingeſchlichen haben.

Lettera dei compilatori dell' Indice del Codice civile universale austriaco all' autore delle osservazioni critiche

sopra due indici del codici civile austriaco. Bergamo 1816. Natali. 8. 31 Seiten.

Iſt eine ſehr grobe Beantwortung des früher angegebenen Werkes.

Risposta dell' autore delle osservazioni critiche sopra due indici del codice civile universale austriaco alla lettera degli autori dell' Indice stampato in Milano dal tipografo Sonzogno. Bergamo nella stamperia Natali. 1817. 8. 84 Seiten.

Der Verfaſſer hält es für nothwendig, die Lettera dei compilatori etc. zu beantworten, und beweiſt in der gegenwärtigen Schrift ebenfalls mit vielem Eifer, aber wohl nicht mit Unrecht, daß man dem zu Mailand erſchienenen Indice ragionato etc. ſehr viele Unrichtigkeiten vorwerfen könne.

Inhalts-Anzeige des bürgerlichen Geſetzbuches, nach dem Gegenſtande abgefaßt, von Joſeph Luzac, k. k. Hofconcipiſten, (nachherigem Landrathe in Venedig.) Wien 1816, bey Kupfer und Wimmer. 8. 111 Seiten [1]).

Dieſe Schrift enthält eine recht brauchbare Überſicht der Materie unſeres bürgerlichen Geſetzbuches, und erleichtert das Memoriren beym Studium desſelben.

Abbreviazione del codice civile universale. Venezia, coi tipi di Francesco Andreola. 1818. gr. 8. 234 Seiten.

Der Verfaſſer, Thomas Grapputo, Advocat, hat auf Erſuchen des Buchdruckers Andreola, dieſe Abkürzung des Geſetzbuches unternommen, um das Studium und den

1) W. L. Z. IV. Bd. 1816. S. 1050. Nr. 66.

Überblick desſelben zu erleichtern. Er hat in Wien daran gearbeitet, und ſich, wie er in der Vorrede ſagt, mit mehreren Deutſchen Rechtsgelehrten berathen, wenn ihm der Sinn eines Wortes zweifelhaft war.

Indeſſen ſcheint es doch ein gewagter Verſuch, unſer ohnehin ſchon ſo kurzes und gedrängtes Geſetzbuch noch abkürzen zu wollen; man läuft dabey Gefahr, Weſentliches auszulaſſen; oder der Auszug wird ſo lang als das Geſetzbuch ſelbſt.

Hier iſt eine Probe von der Art, wie der Verfaſſer vorgegangen iſt:

Parte 1. Del diritto delle persone. Cap. 1. Dei diritti, che riguardano le qualità e le relazioni personali (Seite 1). I diritti delle persone, in parte riguardano le qualità personali, ed in parte le relazioni di famiglia. §. 15. Ognuno può acquistare diritti §. 18; e può ricorrere ai tribunali per la conservazione di questi; proibito essendo il farsi da per se stesso giustizia §. 19. Le leggi sono obbligatorie per tutti §. 4, e le stesse cause riguardanti la proprietà privata del Sovrano, sono dai tribunali giudicate §. 20. Gl'infanti, gl'impuberi, i minorenni, i furiosi, i mentecatti, gl'imbecilli, i prodighi, gli assenti, e le communità stanno sotto l'immediata protezione delle leggi §. 21. Anco la prole non nata, ma concepita, gode di questa protezione pei proprj suoi diritti. Se il figlio nacque morto, si considera come non concepito, pei diritti ad esso, in caso di vita, riservati §. 22. Non provando il contrario, si presume il figlio essere nato vivo, piuttosto che morto §. 23. Nel dubbio, se un assente, o lontano (?)

sia vivo o morto, si ritiene per morto, 1. se da dieci anni etc.

I paragrafi del codice civile generale della monarchia austriaca messi in armonia fra di loro ed in riscontro col regolamento generale del processo civile, col codice di commercio, col codice penale e delle gravi trasgressioni di polizia, non che colle Sovrane patenti, colle risoluzioni auliche, colle notificazioni e circolari dei Tribunali Superiori relativi all' amministrazione della giustizia etc. etc. ossia Manuale raggionato onde conoscere prontamente tutte le disposizioni di già emanate, penali, politiche, amministrative, commerciali e giudiziarie che hanno rapporto coi diversi paragrafi del detto codice civile generale austriaco. Opera del g. c. Gius. Ant. Castelli, autore delle questioni sulle servitù prediali. Milano 1824, dalla tip. di Gaetano Motta. 8. 3 Bände

Wir finden hier das ganze bürgerliche Geſetzbuch abgedruckt, und bey jedem Paragraphe jene Paragraphe des Geſetzbuches ſelbſt, oder andere Geſetze citirt, welche auf denſelben Bezug haben. Dieſes Werk iſt unſtreitig recht brauchbar; nur wäre es zu wünſchen, daß der Verfaſſer auch auf die, für die Alt-Öſterreichiſchen Provinzen kundgemachten Verordnungen hingedeutet hätte (z. B. auf das Jagd-Unterthans-Roboth-Patent, auf die nachträglichen Verordnungen über die Taufbücher ꝛc.); er wäre auf dieſe Art einem noch größeren Publicum nützlich geworden.

Den dritten Band beſchließt ein ausführliches Regiſter in alphabetiſcher Ordnung.

Darſtellung der wechſelſeitigen Verwandtſchaft der einzelnen Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, die ſowohl beym Studio dieſes Geſetzbuches, als auch bey Entſcheidung der daſſelbe betreffenden Rechtsgegenſtände nachgeſchlagen und mitgedacht werden müſſen. Von F. X. Träger Edlen von Königinberg. Mit hoher k. k. Hof-Cenſur. Prag 1826. In A. Boroſch's Buchhandlung. 12. 32 S. [1]).

Im allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche findet ſich kein Paragraph, der nicht in mehr oder weniger auffallendem Zuſammenhange mit anderen Geſetzen ſtünde; in unſerer Geſetzgebung beſteht keine iſolirte Norm. Daher iſt eine vollſtändige Darſtellung der wechſelſeitigen Verwandtſchaft der einzelnen Stellen unſeres Civil-Codex eine unmögliche Aufgabe; es läßt ſich Demjenigen, der ſich darin Raths erhohlen will, nicht andeuten, welche Paragraphe er alle nachſchlagen und mitdenken ſoll. Jedermann findet bey jedem Falle eine andere Beziehung; die Menge der Paragraphe, die man zur Begründung ſeiner Anſichten braucht, richtet ſich nach den individuellen Kenntniſſen eines jeden Einzelnen, und ein vollendeter Rechtsgelehrter denkt oft bey einem einzigen Satze ein ganzes Rechts-Syſtem mit. Allein dem Anfänger und minder fertigen Juriſten iſt eine ſolche Hindeutung auf correſpondirende Geſetzesſtellen ein willkommenes Hülfsmittel zum Studium des Geſetzbuches, und in dieſer Beziehung iſt vorliegendes Büchlein von entſchiedenem Nutzen.

Es iſt tabellariſch verfaßt, und zerfällt in zwey Columnen, wovon die eine die Zahlen der Paragraphe des bürgerlichen Geſetzbuches, die andere die Zahlen der verwandten Paragraphe, jeder Paragraphen-Zahl gegenüber, enthält.

---

[1]) Wagner's Zeitſchrift, 2. Jahrg., 2. Heft, Notizenblatt, S. 63. Recenſion vom Dr. Graßl.

B. Werke, welche nicht das ganze Geſetzbuch behandeln.

1. Werke, welche eine ganze Rechtslehre behandeln, die nicht in einem einzelnen Hauptſtücke des Geſetzbuches enthalten iſt.

Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Geſetzbuches zu den beſonderen Zweigen des in den Öſterreichiſch-Deutſchen Erbſtaaten für den Civilſtand geltenden Privat-Rechtes, dargeſtellt von Dr. Vincenz Auguſt Wagner, k. k. Profeſſor der Rechte und Mähriſch-Schleſiſchen Landes-Advocaten zu Olmütz. Wien und Trieſt im Verlage der Geiſtinger'ſchen Buchhandlung. 1818. kl. 8. 158 Seiten.

Durch das Erſcheinen des bürgerlichen Geſetzbuches ſind viele beſtehende Geſetze ausdrücklich oder ſtillſchweigend aufgehoben oder abgeändert worden; es drängen ſich die Fragen auf: Was gilt noch? Was iſt außer Kraft geſetzt? Was ſoll nach dem neuen, was nach dem alten Rechte beurtheilt werden? — Mit ungemeinem Scharfſinne und ſeltener Gründlichkeit hat Hr. Profeſſor Wagner dieſe gewiß nicht leichten Fragen zu beantworten geſucht.

In der Einleitung, welche den Umfang unſeres Geſetzbuches und die, aus der ſtrengen Scheidung des gemeinen Privat-Rechtes von allen übrigen Privatrechts-Zweigen und von den politiſchen Verordnungen, ſich ergebende Schwierigkeit darthut, die Quellen der beſonderen Privatrechts-Zweige auszumitteln: werden die Quellen und der Standpunct der gegenwärtigen lehrreichen Abhandlung angegeben, und dieſe in zwey Abtheilungen geſondert; in den rein philoſophiſchen und in den poſitiven Theil.

„Ohne Philoſophie der Geſetzgebung," bemerkt der Verfaſſer, „iſt es nicht möglich, in den Geiſt der Geſetze über„haupt und am wenigſten in die Begriffe der Entſtehung, „Wirkung, Dauer, Ab- und Derogation derſelben, insbe-

„ſondere einzudringen.“ Daher enthält die erſte Abtheilung eine ſehr intereſſante Unterſuchung über die Natur der Geſetze; über das Gewohnheitsrecht; über das Entſtehen, die Dauer und die Aufhebung der Geſetze. Es werden die wichtigen Regeln aufgeſtellt und begründet, daß „durch die „Hinweiſung eines neu zu erlaſſenden, beſonderen Ge„ſetzes auf ein bereits beſtehendes Geſetz, dieſes nun in je„nes aufgenommen werde, und damit ein beſonderes „Ganze conſtituire, in ſo fern ſeinen urſprünglichen Nah„men verliere, und das aufgenommene Geſetz, in „ſo fern es nun einen Beſtandtheil dieſes be„ſonderen Geſetzes ausmacht, dieſe Gattung „des Geſetzes ſelbſt werde. . . . es erſcheine daher „eine Norm, welche früher ein einziges ſelbſtſtändiges Ge„ſetz war, dadurch, daß ſie nun zugleich supplirende eines „anderen, beſonderen Geſetzes durch dieſe Hinweiſung ge„worden iſt, in zweyfacher Hinſicht, nähmlich: einmahl „als ein an und für ſich beſtehendes Geſetz, „dann aber auch als ein integrirender Theil „eines andern, und, da das Ganze nur aus al„len ſeinen Theilen beſteht und mit ihnen „identiſch iſt, ſelbſt als dieſes beſondere „Geſetz;“ ferner, daß, wenn eine ſolche Norm, die nun in mehrfacher Beziehung als Geſetz beſteht, „in „der einen Beziehung, in der ſie galt, aufge„hoben wird, ſie es deßwegen noch nicht in al„len übrigen Beziehungen ſey, in denen ſie „ebenfalls und zwar als ein, von dem aufge„hobenen, unabhängiges Geſetz gilt.“

In der zweyten Abtheilung werden dieſe Grundſätze der Rechtsphiloſophie auf das poſitive Öſterreichiſche Recht angewendet.

I. Abſchnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Geſetzbuches zu den früher beſtandenen Privatrechts-Geſetzen überhaupt.

Durch das bürgerliche Geſetzbuch ſind alle früheren rein privatrechtlichen Geſetze, in ſo fern ſie die Verhältniſſe des gemeinen bürgerlichen Lebens normiren, aufgehoben.

II. Abſchnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Geſetzbuches zum Lehenrechte. Das Lehenrecht iſt durch das neue bürgerliche Geſetzbuch nicht aufgehoben (§. 359), und nach der in der erſten Abtheilung entwickelten Anſicht bleibt das Römiſche Recht deſſen Subſidiarquelle; das bürgerliche Geſetzbuch äußert hier bloß einen limitirenden und präjudiciellen Einfluß.

III. Abſchnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Geſetzbuches zum Handlungs- und Wechſelrechte. Die eigentlichen Handlungs- und Wechſelgeſetze ſind durch das bürgerliche Geſetzbuch nicht außer Kraft geſetzt; ja nicht ein Mahl der Kaufmannsſtyl, da viele Handlungs- und Wechſelrechte denſelben beſtätigen. Als ſupplirende Quelle dient zu dieſen Rechten nicht der Römiſche Codex, ſondern das bürgerliche Geſetzbuch.

IV. Abſchnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Geſetzbuches zum Kirchenrechte. Das Kirchenrecht iſt rückſichtlich ſeiner privatrechtlichen Geſetze abrogirt, und gilt nur, wenn es politiſche Verordnungen enthält, (es verſteht ſich, in Ermanglung einheimiſcher Vorſchriften) oder über rein geiſtliche Gegenſtände entſcheidet, auch kann man ihm einen exegetiſchen, oft präjudiciellen Einfluß nicht abſprechen.

V. Abſchnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Geſetzbuches zu dem Gewohnheits- und Provinzialſtatutar-Rechte. Das Gewohnheitsrecht und alle Provinzialſtatuten ſind aufgehoben, und letzteren durch das Hofdecret vom 13. July 1811 die allerhöchſte Beſtätigung verſagt.

VI. Abſchnitt. Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Geſetzbuches zum gerichtlichen Verfahren. Das bürgerliche Geſetzbuch hat die Geſetze über

das gerichtliche Verfahren nicht aufgehoben; ausgenommen in den wenigen Stellen, wo es ſelbſt Vorſchriften für die Procedur aufſtellt, ſobald ſich dieſe mit denen der Gerichts- und Concursordnung, der Inſtruction für Gerichtsſtellen ꝛc. nicht vereinbaren laſſen.

Beytrag zur Kenntniß des Quellenverhältniſſes des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zum Öſterreichiſchen Lehenrechte. Vom D. Ferdinand Neupauer, k. k. ordentlichen öffentlichen Profeſſor des Lehen-, Handels- u. Wechſelrechtes u. ſ. w. zu Innsbruck.

(Wagner's Zeitſchrift, 2 J. IV. Heft. S. 214—228.)

Dieſer Beytrag hat keine ausführliche Abhandlung über dieſes Quellenverhältniß, ſondern nur die Beantwortung der wichtigſten Einwürfe zum Gegenſtande, welche bisher in dieſer Hinſicht gegen die vom Herrn Profeſſor Wagner in ſeinem Quellenverhältniſſe ꝛc. (ſieh oben) ausgeſprochene Meinung gemacht worden ſind.

Verſuch über die Vermuthungen überhaupt und die geſetzlichen nach dem Öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche insbeſondere. Herausgegeben von J. E. von Kremer, bey Gelegenheit ſeiner öffentlichen Vertheidigung der auf die beygefügten Gegenſtände ſich beziehenden Lehrſätze aus allen Theilen der Rechts- und politiſchen Wiſſenſchaften zur Erlangung der juriſtiſchen Doctorswürde an der k. k. Univerſität zu Wien. Wien, gedruckt bey Georg Überreuter 1818. 8. 203 Seiten.

»War es gleich,« ſagt der Verfaſſer in der Vorerinnerung, »von meiner Seite gewagt, in den dunkeln Miſticism dringen zu wollen, welcher die Lehre von den Vermuthungen »immer umhüllen wird, ſo war doch mein Streben, und der »Wille, als ich Hand an dieſes Werk legte, gewiß nicht »ſträflich, und durch das mir geſetzte Ziel in meinem ſtaats-

»bürgerlichen Leben, zum Wohle meines ſo theuren Vater-
»landes mitzuwirken, alle meine Kräfte ſtufenweiſe immer
»mehr zu ſteigern, ganz allein begründet.“

»Ich darf daher ohne Scheu den letzten Zweck dieſes »Verſuches als ein Product des Egoismus, aber gewiß des »reinſten ausſprechen, er war — meine Selbſtbildung.“

»Habe ich nebſt dieſen, vielleicht doch auch noch einen »Nebenzweck erreichet, den Anſichten der ſtudierenden Mit- »glieder unſerer juriſtiſchen Facultät, in deren Hände dieſer »Verſuch kommen dürfte, mit der Verdeutlichung einiger »Sätze an die Hand gegangen zu ſeyn, ſo habe ich für eine »mühevolle Arbeit den ſchönſten Lohn eingeerntet.“

»Von dieſer Seite werde ich meine gelehrten ſtrengen »Richter mich zu beurtheilen bitten müſſen, einen frommen »Wunſch für die That zu nehmen, und glaube ſchließlich »nur noch das heilige Dunkel dieſer Lehre ſelbſt, die ſpar- »ſamen Verſuche, es zu enthüllen, die mir bey der Bearbeitung »vorgelegen ſind, und die Kürze der Zeit, in welcher ich ſie zu »Stande gebracht zu haben genöthigt war, als Nachſicht »bewirkende Puncte anführen zu müſſen.“

Die Einleitung enthält eine logiſche Abhandlung über die Vermuthungen. Der I. Abſchnitt handelt von den Vermuthungen überhaupt; der II. von den geſetzlichen Vermuthungen insbeſondere. Dann folgen die in dem bürgerlichen Geſetzbuche aufgeſtellten Vermuthungen nach der Ordnung der Paragraphe, in denen ſie ausgeſprochen ſind.

Practiſche Regeln zur Auslegung und Anwendung der Civil-, Criminal- und politiſchen Geſetze. Größten Theils aus den Commentaren über die Öſterreichiſchen Geſetze ſelbſt zuſammen geſtellt und erläutert, von Dominik Koſtetzky, Magiſtratsrath. Wien bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 1823. gr. 8. V. u. 177 S. [1]).

1) Recenſ. in Wagner's Zeitſchrift 2. J. XI. Heft. S. 441. Nr. 6. Vom Dr. Stöger.

Dieſes Werk zerfällt in folgende Abtheilungen. I. Abtheilung. Allgemeine Regeln der juriſtiſchen Auslegungskunſt. II. Abtheilung. Geſetzliche Vorſchrift zur Anwendung der Geſetze.

Bemerkenswerth ſind die in dieſer Abtheilung vom Verfaſſer aufgeſtellten ſechzehn neuen Geſetzanwendungsregeln, die er in folgenden Stellen des bürgerlichen Geſetzbuches, des Kundmachungspatentes zu demſelben, und der allgemeinen Gerichtsordnung finden will, und in folgender Ordnung anführt: I. §. 2. II. §. 3. III. §. 4. IV. §. 33—38. V. §. 5. VI. §. 9 (des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches) VII. 4. und 7. Abſatz des Kundmachungspatentes. VIII. §. 8. IX. §. 6. X. und XI. §. 7. XII. §. 10. XIII. §. 11. XIV. und XV. §. 13 (des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches.) XVI. §. 105 (der allgemeinen Gerichtsordnung).

Gibt es nach den Öſterreichiſchen Geſetzen einen bürgerlichen Tod? Von D. Franz Edlen von Zeiller &c.

(Wagner's Zeitſchrift, 2. J. 10. Heft, 161—175.)

Es gibt bey uns keinen bürgerlichen Tod, und der in unſeren Geſetzen vorkommende Verluſt an Rechten kann höchſtens „ein bürgerlicher Scheintod" genannt werden.

Delle azioni regolate col codice civile universale austriaco, colle leggi successivamente emanate e col regolamento generale del processo civile pel regno lombardo-veneto, trattato dell'avv. G. A. Conti di Milano, col modo di provare i loro estremi e di conchiudere nelle cause. Milano, coi tipi di Manini e Rivolta, 1822 [1]). 8 179 S.

Der Verfaſſer führt alle im Römiſchen Rechte gültigen Klagen, Exceptionen und Interdicten an, und zeigt bey

[1]) Biblioteca Italiana, ossia giornale di letteratura etc. Settembre 1822. S. 399.

jedem dieſer Rechtsmittel, in wie fern es nach dem bürgerlichen Geſetzbuche oder nach der Gerichtsordnung Platz greife.

Dieſe Abhandlung beurkundet einen in beyden Rechten erfahrnen Gelehrten. Nur drängt ſich in Rückſicht ihrer practiſchen Brauchbarkeit die Frage auf, von welchem Nutzen die Beybehaltung der Römiſchen Terminologie in der Schule und in den Gerichtshöfen, wie es in Italien noch häufig der Fall iſt, bey unſerer ohnehin dem Formelweſen ſo abgeneigten Geſetzgebung, für das Fortſchreiten der Rechtswiſſenſchaft ſeyn könne?

---

2. Werke über einzelne Hauptſtücke oder Paragraphe des Geſetzbuches.

Über das Kundmachungspatent.

Kurze Darſtellung der Entſtehung des Öſterreichiſchen Geſetzbuches ſammt dem Kundmachungspatente. Herausgegeben für die Königreiche Galizien und Lodomerien von Anton Rosbierski, k. k. Galiziſchen Appellationsrathe. Wien, bey Ritter v. Mösle, und Geiſtinger. Lemberg in allen Buchhandlungen, und gedruckt bey Joſ. Schnayder 1812. 8. 1).

Mit daneben ſtehender pohlniſcher Überſetzung unter dem Titel:

Krótki Rys ułożenia austryiackiey Księgi ustan Cywilnych wraz z Patentem obwieszczenia wydány dla Królestw Galicyi i Lodomeryi, przez Antoniego Rosbierskiego C. K. Galicyiskiego Appellacyinego Konsyliarza. Na polski Jezyk przełożony przez Pana Rossowskiego. W Wiedniu u Kawalera de Mösle, i Geistingera; we Lwowic po wszystkich Ksiegarniach. 8. 1812. We Lwowie, drukiem Józefa Schnaydera.

Hierher gehören auch zum Theile die Werke über das

1) Annalen der Lit. und Kunſt. März 1812.

Quellenverhältniß des bürgerlichen Geſetzbuches zu anderen Rechtszweigen, (ſiehe Wagner, Neupauer, Fiſcher); ferner über die Rückwirkung der Geſetze, (ſiehe Hüttner, Nippel).

Über die Einleitung. Von den bürgerlichen Geſetzen überhaupt. §. 1—14.

Commentar über die Einleitung und das erſte Hauptſtück des erſten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Von Georg Edlen von Scheidlein, der Rechte Doctor, k. k. Nieder-Öſterreichiſchem Regierungsrathe, und ordentlichem öffentlichen Profeſſor des Öſterreichiſchen Privatrechtes an der k. k. Univerſität in Wien. Wien, bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 1823. 8. 191 Seiten.

In ſeinem Handbuche des Öſterreichiſchen Privatrechtes hatte Hr. R. R. v. Scheidlein nur die Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuches, und in ſeinem Commentar über die bürgerlichen und politiſchen Geſetze ꝛc. nur die dazu gehörigen nachträglichen, civilrechtlichen, oder politiſchen Verordnungen erklärt. Er wollte nun ein Buch liefern, in welchem ſämmtliche privatrechtlichen Geſetze mit allen in ihr Gebieth einſchlagenden anderweitigen Verordnungen in ihrem Zuſammenhange dargeſtellt werden ſollten, und bearbeitete auf dieſe Art die Einleitung und das erſte Hauptſtück des erſten Theiles des Geſetzbuches.

Beſonders hatte er dabey den Nutzen der Rechtsbefliſſenen im Auge, von denen er hofft, „daß ſie, mit dem gegen„wärtigen Commentar in der Hand, den Collegial-Vortrag „vollkommen aufzufaſſen im Stande ſeyn werden.“

Al Codice civile austriaco l'avvocato Diego Martinez spiegazioni dell'introduzione e dei capitoli 1mo e 2do parte prima del detto

codice. Milano, 1823, presso Raniero Fanſani. gr. 8. 2 Bände.

Nach jedem, wörtlich abgedruckten Paragraphe des Geſetzbuches kommt, unter der Überſchrift: Sommario, die Aufführung der Fragen, die ſich bey dieſem Paragraphe aufwerfen laſſen. Dieſe werden hierauf ausführlich, und mit Rückſicht auf das Römiſche und Franzöſiſche Recht, und auf die Schriften vieler Rechtsgelehrten und Politiker, als des Montesquieu, der ſehr oft citirt wird, des Beccaria, Burlamaqui, Voëtius, Portalis ꝛc., unterſucht. Zwiſchen den meiſten Paragraphen und dem dazu gehörigen Sommario, werden allgemeine Rechtsregeln aufgeſtellt, unter dem Titel: Regole di diritto.

Der Verfaſſer hat auch Vorſchriften des Canoniſchen Rechts, der Gerichtsordnung, des Völkerrechtes ꝛc. eingemengt. So findet man bey der Commentirung des §. 33 die Liſten aller Staaten, welche Reverſalien de observando reciproco geſchloſſen, und das Fremdlingsrecht abgeſchafft, oder abzuſchaffen verſprochen haben.

Der erſte Band endet mit dem §. 43, der zweyte enthält das Eherecht, und endet mit dem §. 136.

Übrigens ſcheint Martinez gar keinen deutſchen Schriftſteller zu kennen, und es iſt wirklich auffallend, in einem Commentar über das Öſterreichiſche Geſetzbuch, die Nahmen Treilhard, Enimery, d'Agueſſeau und nicht die Nahmen Zeiller, Dolliner, Schuſter zu finden.

Principj direttivi alla connoscenza ed applicazione delle leggi civili austriache, preceduti da cenni storici sulle leggi stesse. Pavia, 1816, nella tipografia di G. Giovanni Capelli. 8. 72 S.

Die Grundſätze unſeres Geſetzbuches über die Geſetze überhaupt, nähmlich die in der Einleitung zu demſelben (§. 1—14)

aufgeſtellten Normen werden hier erläutert und mit dem Römiſchen Rechte verglichen.

Den Anfang macht eine Geſchichte der Entſtehung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, aus Zeiller's Commentar ausgezogen, der bey dieſer ganzen Schrift häufig benützt iſt.

Erörterung der Frage: In wie fern nach den Öſterreichiſchen Geſetzen geſetzwidrige Handlungen zugleich ungültig ſeyen? Vom D. Joſeph Winiwarter, k. k. Rathe und ordentlichem öffentlichen Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Lemberg, u. ſ. w. (Wagner's Zeitſchrift. 2. Jahr. VI. Heft. S. 321—337.)

Der gründlichen Beantwortung dieſer Frage und der Anwendung der aufgefundenen Regeln auf die Fälle eines Rechtsſtreites geht eine Betrachtung über die Natur der Privatrechtsgeſetze voraus, von welchen aber die Beſtimmungen über das Eherecht, als einen zu innig mit Religion, Moral und Politik verbundenen Rechtszweig, ausgeſchieden werden.

Quistione transitoria, Se un monaco professo suddito del Regno Lombardo-Veneto possa succedere ad una eredità aperta in quel regno nel 1817 per quanto riflette i beni situati in Piemonte? Colla aggiunta in fine di tutte i testi di legge e le decisioni relative alla questione. Milano, dalla tipog. di Giuseppe Pogliani, 1819. 8. 284 S.

Die im Titel erwähnte Frage wird ſehr weitläufig erörtert; denn nach zwey mit Gelehrſamkeit überfüllten Artikeln, wovon der erſte den Beweis enthält, daß die Erbfähigkeit durch jene Geſetze beſtimmt werde, welche überhaupt die

Rechtsfähigkeit der Staatsbürger normiren *), (hier wird ſich auf den §. 4 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches geſtützt), und der zweyte von den verſchiedenen ſowohl in Sardinien, als in Lombardien ſucceſſiv kundgemachten Geſetzen handelt; kommen wir auf der 107. Seite auf den dritten Artikel: Risposta ad alcune obiezioni, e soluzione del quesito; nähmlich, daß ein Lombardiſcher Mönch bürgerlich todt iſt, und das Recht nicht hat, eine in- oder ausländiſche Erbſchaft anzuſprechen.

Intereſſanter zu leſen ſind die, theils im ganzen Werke zerſtreuten, theils als Anhang beygefügten, jedoch ſehr unſyſtematiſch geordneten Verordnungen und Tractate der verſchiedenen Regierungen; (von Maria Thereſia, von der Piemontiſchen Regierung, der Franzöſiſchen Republik, von Napoleon ꝛc.) ſo wie die Rechtsſprüche der Lombardiſchen Gerichtsſtellen unter der Franzöſiſchen Regierung.

Dissertatio inauguralis de vi ac potestate legum civilium austriacarum extra territorium imperii elucubrata per Erasmum Pobog Bromirski, atque edita, cum pro consequenda suprema in jure laurea theses adnexas in C. R. universitate Franciscea Leopoliensi die 13. Maji anno 1820 publice defenderet. Leopoli 1820 typis Pillerianis [1]). 8. 115 S.

In dieſer, in einem reinen Latein geſchriebenen Abhandlung wird aus dem §. 4, in Verbindung mit den übrigen Anordnungen des Geſetzbuches, eine, von den früher geäußerten Anſichten über die Anwendung unſerer Geſetze auf im Auslande unternommene Handlungen und geſchloſſene Ge-

*) Der Italiäniſche Text drückt ſich etwas dunkel aus: dalle leggi che determinano lo stato delle persone, e perciò da quelle del domicilio.

1) Chronik der Öſterreichiſchen Literatur, Nr. 98 und 99.

ſchäfte, abweichende Meinung deducirt. Der Verfaſſer beweiſt nähmlich, daß im §. 4 die perſönliche Fähigkeit zu Rechtsgeſchäften, ſowohl der äußeren als der inneren Form der Rechtsgeſchäfte entgegengeſetzt ſey; folglich, daß die objective Fähigkeit, und die äußere Form der Rechtsgeſchäfte, welche von Staatsbürgern im Auslande unternommen werden, nicht nach den inländiſchen, ſondern nach den ausländiſchen Geſetzen zu beurtheilen ſey.

Dieſe Abhandlung beſteht aus einer Einleitung und zwey Abſchnitten, und zwar mit folgender Eintheilung:

Sectio I. Dispositio codicis civilis austriaci, quae de vigore legum extra territorium civitatis statuit.

1. Deductio necessariarum notionum. I—IX.

2. Enucleatio §. 4 cod. un. civ. X—XVIII.

3. Dispositio §. 4 in jure naturali fundata est. XIX—XXIII.

4. De juribus peregrinorum. XXIV—XXVIII.

Sectio II. Applicatio expositorum principiorum ad speciales actus et negotia extra territorium civitatis suscepta.

1. Actus et negotia jura personarum pro objecto habentia. XXIX—XLI.

2. Actus et negotia acquisitionem juris rerum concernentia. XLII—LII.

Appendix. De forma actuum ac negotiorum extra territorium civitatis susceptorum. LIII—LVII.

Abhandlung über die Frage: in wie fern ein Öſterreichiſcher Staatsbürger bey der Unternehmung von Rechtsgeſchäften im Auslande an die Privatrechtsgeſetze ſeines Staates gebun-

den ſey? Von Franz Edlen von Hilleprandt, Doctor der Rechte. Wien, 1821. 8. 96 Seiten [1]).

Der Verfaſſer zeigt, daß die Vorſchriften unſeres Geſetzbuches über dieſen Gegenſtand, auch nach dem Naturrechte gelten. Beſonders gründlich hat er den Begriff: perſönliche Fähigkeit zu Rechtsgeſchäften entwickelt.

Della libertà personale pei debiti anteriori alla promulgazione del codice civile universale austriaco. Riflessioni dell' avv. Gius. Ant. Conti. Milano, Franc. Pulini. 1816. 16. 51 S.

Der aufgehobene Codice italiano erlaubte nicht, einen Perſonalarreſt wider Jemanden zu verhängen, wegen einer Schuld, welche vor der im J. 1804 in Italien publicirten Gerichtsordnung eingegangen worden war *). Der Verfaſſer will beweiſen, daß durch das bürgerliche Geſetzbuch dieſe Beſtimmung nicht aufgehoben ſey, und gibt zu dieſem Ende eine Erklärung des §. 3 und 5 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, ſo wie der Stelle im Kundmachungspatente über die rückwirkende Kraft der Geſetze.

Mit vielen Worten und einem übergroßen Aufwande von Gelehrſamkeit wird es ſchwer, einfach, klar und gründlich zu ſeyn. War es denn nothwendig, ſich auf eine Stelle aus einer Tragödie des Seneca, auf eine andere aus der Rede des Eſchines gegen Cteſiphontes, auf die lex 24. de leg., auf den §. 834 der instit. jur. nat. et gent. von Wolff, auf die erſten zwey Hauptſtücke aus Puffendorf's jur. nat. et gent., und auf Ulpian leg. 4. de justitia et jure, zu berufen, welche Citate wir bloß auf den zwey erſten Seiten dieſer Schrift finden; — um dem Leſer klar

*) Art. 2061, 2062, 2063 del. cod. ital.

[1]) Recenſ. in Wagn. Zeitſchrift; 1. J. 1. Heft. S. 13. Nr. 6 vom Prof. Fiſcher.

und deutlich zu machen, daß Geſetze nicht zurückwirken, und daher auf vorhergegangene Handlungen, und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben?

Über die rückwirkende Kraft der Geſetze zur Erläuterung des §. 5 des Geſetzbuches. Von D. E. Joſeph von Hüttner, der Rechte Doctor, Concepts-Practicanten an der k. k Hofbibliothek. Wien und Trieſt, bey Geiſtinger. 1817. 8. 104 Seiten.

Dieſe äußerſt ſchätzbare Abhandlung eines, der literariſchen Welt zu früh entriſſenen Schriftſtellers, behandelt ihren Gegenſtand in folgender Ordnung:

1. „Werden die Grundſätze, welche der Öſterreichiſche „Geſetzgeber über die Rückwirkung aufſtellet, angegeben."

2. „Wird gezeigt, in wie fern dieſe Grundſätze ſchon „in dem bloßen Vernunftrechte gegründet ſeyen."

3. „Werden dieſe Grundſätze auf einzelne Rechte und „Rechtsgeſchäfte angewendet, wo bey den gewählten Bey„ſpielen auf die, in den Illyriſchen und Lombardiſch-Ve„netianiſchen Königreichen ehemahls beſtandene Franzö„ſiſche Geſetzgebung die gebührende Rückſicht genommen iſt."

Das 1. und 2. wird im erſten Abſchnitte (im theoretiſchen Theile); das 3. im zweyten Abſchnitte (im practiſchen Theile) ausgeführt, welcher Letztere ſich in zwey Theile auflöſt:

I. Von den Rechten an ſich, und zwar

A. von den unmittelbar aus dem Geſetze entſpringenden Rechten, §. 17—29.

B. Von den aus den Rechtsgeſchäften entſpringenden Rechten. §. 30—51.

II. Von der gerichtlichen Verfolgung der Rechte.

Hierauf werden im Anhange zwey Fragen beantwortet: Wie hat ſich der Appellationsrichter, bey ausdrücklich rückwirkenden Geſetzen zu benehmen, wenn bey der Erſcheinung derſel-

ben ſchon in erſter Inſtanz geſprochen iſt? §. 61—62. Welche Geſetze ſind bey den acceſſoriſchen Rechtsgeſchäften anzuwenden? §. 63.

Von der Auslegung und Anwendung der Geſetze, oder Verſuch eines Commentars über die §§. 6 und 7 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Von Franz Xaver Nippel. Linz 1822. Akadem. Buchhandlung. kl. 8. VIII und 60 Seiten [1]).

Eine ſehr gründliche, ſowohl philoſophiſch-juriſtiſche als auch poſitiv-rechtliche Abhandlung über die im Titel angegebene Materie.

Über die Einleitung leſe man auch: Practiſche Regeln zur Auslegung der Geſetze von Koſtetzky; dann die Werke über das Quellenverhältniß.

Über den erſten Theil.

Von dem Perſonenrechte.

Über das erſte Hauptſtück.

Von den Rechten, welche ſich auf perſönliche Eigenſchaften und Verhältniſſe beziehen.

§§. 15—43.

Über dieſes Hauptſtück ſind erſchienen:

Commentar über die Einleitung und das erſte Hauptſtück des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Von G. E. v. Scheidlein ꝛc. 1823. (Siehe oben.)

Al codice civile austr. l'avv. Diego Martinez spiegazioni dell'introduzione e dei capitoli 1. e 2. etc. (Siehe oben.)

Ferner kann man nachleſen, über die Sclaverey

[1]) Wagner's Zeitſchrift; 2. J. VIII. Heft. Rec. v. D. M. Stöger.

(Zeiller); über den bürgerlichen Tod (Zeiller); über Todeserklärung (Dolliner und Füger); über Fremdenrecht (Dolliner's Eherecht Bromirski, Rosbierski); über Verwandtschaft und Schwägerschaft (die Werke über das Eherecht, ferner: Graßl).

Über das zweyte Hauptſtück.

Von dem Eherechte. §§. 44—136.

Was haben die Seelſorger der kaiſerlichen Öſterreichiſchen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche vom 1. Juny 1811 in Eheſachen zu beobachten? Zum Behufe der Seelſorger herausgegeben von J. Georg Schwerdling, Tit. Domherr von Königgrätz und biſchöflichem Conſiſtorial-Kanzler zu Linz. Linz, 1812; bey J. Kaſtner. 8. 348 Seiten [1].

Herr Conſiſtorial-Kanzler Schwerdling wollte die Seelſorger Öſterreichs mit allen Abänderungen bekannt machen, welche durch das neue Geſetzbuch in Eheſachen getroffen worden ſind; „damit ſie nicht in einem Puncte etwas über„ſehen, oder Fehler von höchſt bedeutenden Folgen begehen „ſollen." Er hat daher „zum Behufe der Seelſorger in die„ſem Werke nicht nur dasjenige aus dem allgemeinen bür„gerlichen Geſetzbuche ausgezogen, was den wichtigen Ge„genſtand von Eheſachen betrifft, ſondern auch überall jene „Erklärungen, und Bemerkungen des über dasſelbe vom H. „Hofrathe von Zeiller herausgegebenen Commentars beyge„ſetzt, welche, und in ſo weit ſie den Seelſorgern zu wiſſen „nöthig ſind; . . . . auch bey jeder Materie alle auf ſelbe „Bezug habenden politiſchen Verordnungen, betreffende An„weiſungen des Kirchenrechtes, ja auch alle über dieſen Ge„genſtand vorkommenden möglichen Formulare und Stämpel„verordnungen beygefügt."

[1]) W. L. Z. 1813. 1. J. Nr. 31.

Dieſes Buch enthält wirklich manches Brauchbare uns Wiſſenswerthe für die Seelſorger: Juriſten werden wohl nicht viel mehr darin finden, als was ihnen ohnehin anders woher bekannt ſeyn muß.

Eine nähere Würdigung mehrerer Anſichten des Verfaſſers findet man in der Wiener-Literatur-Zeitung a. a. O.; dann in Dolliner's Handbuch des Eherechtes, 1. Band, S. 33, 319; 2. Band, S. 12—104.

Handbuch des in Öſterreich geltenden Eherechtes. Von Thomas Dolliner, Doctor der Rechte, ord. öffentlichen Profeſſor des Kirchen- und Römiſchen Civil-Rechtes an der hohen Schule zu Wien, Mitglied der königl. Böhmiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, Beyſitzer der k. k. Hof-Commiſſion in Juſtizgeſetzſachen. Wien und Trieſt, bey Geiſtinger 8.; 1. Band 1813, 2. Band 1818 [1]). (Im Jahre 1818 erſchienen ebendort: Zuſätze und Verbeſſerungen zum erſten Bande des Eherechtes vom Profeſſor Th. Dolliner.)

Dieſes berühmte Werk, eines der erfreulichſten Producte Öſterreichiſcher Rechtsgelehrſamkeit, iſt bereits im In- und Auslande ſo bekannt, daß eine detaillirte Zergliederung ſeines Plans und Inhaltes, oder eine fernere Anpreiſung ſeiner Vorzüge hier überflüſſig wird. Es iſt ein Leitfaden für Seelſorger, ein Lehrbuch für Schüler, eine Geſetzſammlung oder ein Commentar für Geſchäftsleute und Gelehrte geworden, und dem Hrn. Regierungsrathe gebührt das Verdienſt, die geläuterten Anſichten unſerer aufgeklärten Geſetzgebung über das wichtigſte Rechtsinſtitut, in Öſterreich noch mehr bekannt gemacht und verbreitet zu haben.

Dieſes Handbuch handelt eigentlich von dem Eherechte im ſtrengen Sinne, d. h. von dem aus der Ehe entſtehenden Perſonenrechte nach der Ordnung der Paragraphe des zweyten Hauptſtückes des allgemeinen bürgerlichen Ge-

[1]) W. L. Z. 1813. Nr. 84; und Jahrbücher der Literatur, 1818; 4. Band.

ſetzbuches. Doch ſind auch mehrere Gegenſtände aus den übrigen Theilen des Perſonenrechtes erörtert; z. B. die Beurtheilung der Rechtsgeſchäfte der Fremden, (§. 34, 36; allg. bürgerl. Geſetzb.); dann jener der Öſterreicher mit Fremden, oder doch im Auslande; (§. 4, 37) die verſchiedenen Arten der unehelichen Kinder; die väterliche Gewalt; das Verhältniß zwiſchen Wahlältern und Wahlkindern; die Verwandtſchaft und Schwägerſchaft ꝛc. — Auch mit dem Sachenrechte hat ſich der Hr. Verfaſſer, dort, wo ihn der Zuſammenhang der Materie darauf führte, beſchäftigt; und wichtige Fragen mit ſeltenem Scharfſinne gelöſt; z. B. über das Angeld und Reugeld; den Schadenerſatz; die wechſelſeitigen Schenkungen ꝛc.

Der zweyte Band endet mit einer Unterſuchung über die Gewiſſensehen, Ehen zur linken Hand und Mißheirathen, dann einer allgemeinen Bemerkung über das Benehmen des Richters bey ſtreitigen Rechten zwiſchen Ehegatten, oder Ältern und Kindern; nachdem der letzte Abſchnitt die Wirkungen der Ehe, nähmlich die Rechte der Ehegatten unter ſich, und gegen ihre Kinder auseinander geſetzt hat. Das Werk endet ſich alſo mit dem des §. 92 des Geſetzbuches. Nun ſollte die Lehre von der Ungültigkeitserklärung der Ehe, von der Scheidung von Tiſch und Bett, und von der Ehetrennung folgen, (die Judenehen wurden gleich nach dem anfänglichen Plane aus dieſem Handbuche ausgeſchloſſen); allein die vielen Berufsgeſchäfte des Hrn. Verfaſſers hielten ihn ab, einen dritten Band erſcheinen zu laſſen; und er bearbeitete die eben angeführten Materien in einer Reihe von Abhandlungen, welche in unſere juriſtiſchen Zeitſchriften aufgenommen worden ſind, und die ich nach der Ordnung der Paragraphe des Geſetzbuches, auf welche ſie ſich beziehen, hier anführen werde.

Le prescrizioni sul diritto di matrimonio estese al regno lombardo-veneto, in virtù della Sovrana Patente del 20. Aprile 1815 con i

commenti a ciascun articolo estratti del commentario sul codice civile della monarchia austriaca, del chiarissimo S. de Zeiller, cavaliere, cons. aulico etc. esposti con alcune addizioni dall'avv. Gius. Carozzi. L'opusculo è corredato della detta Sovrana Patente e del decreto del giorno 1. Luglio 1815 della R. C. Reggenza di Milano, per l'esecuzione delle accenate prescrizioni; non che della celebre costituzione Giuseppina sopra i matrimonj attivata nel 1783 nella Lombardia austriaca e dei Decreti alla medesimi relativi. Milano, 1815, presso Sonzogno e Compagni, Ant. Fort. Stella, Ferd. Baret; Coi tipi di Gio. Giuseppe Destefanis. 8. 214 S.

Der Verfaſſer hat das im Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche unterm 20. April 1815 kundgemachte Ehepatent (das zweyte Hauptſtück des erſten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches) herausgegeben; jedem einzelnen Artikel den Commentar des Hofrathes v. Zeiller über den, ihm correſpondirenden Paragraph des Geſetzbuches angehängt, und dieſe Erklärung hier und da mit eigenen Zuſätzen vermehrt, wo dieſe ihm nothwendig erſchienen, um ſeinen Landsleuten die Normen eines für ſie ganz neuen Geſetzes zu verſtändlichen. Am Ende hat er das Joſephiniſche Ehepatent vom 16. Jänner 1783 aufgenommen, mit mehreren ſich hierauf beziehenden Verordnungen.

Manuale del diritto di matrimonio austriaco civile ecclesiastico. Di Pascale Speranza, Dottore di S. S. Teologia, Predicatore e Sacerdote della cura arcivescovile alla metropolitana di St. Stefano in Vienna. Parte

prima. Vienna, 1817; nella stamperia di I. B. Zweck. 8. 224 S.

Dieſes Werk hätte in drey Theile zerfallen ſollen. Der erſte Theil handelt von den Eheverlobniſſen und von der Schließung des Ehevertrages. Der zweyte hätte die Ehedispenſen, die Rechte und Pflichten der Ehegatten, die Ungültigkeitserklärung, Scheidung und Trennung, (gli avvenimenti che soglion accadere circa i matrimoj sussistenti), die Judenehen und das Patent vom 20. April 1815; der dritte Theil den für die Seelſorger nothwendigen Geſchäftsſtyl enthalten ſollen. Es iſt aber bloß der erſte Theil erſchienen, der mehrere, in Paragraphe getheilte, Hauptſtücke enthält.

Als Quellen, welche er benützt hat, führt der Verfaſſer folgende an: 1. das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch und die nachträglichen Verordnungen. 2. Zeiller's Commentar. 3. Rechberger, Pehem und Andere; ohne jedoch, wie er ſagt, zu ſchwören: *ἀυτὸς ἡφα*. 4. Schwerdling. 5. Das Corpus juris canonici.

Sollte denn der Verfaſſer des Hrn. Regierungsrathes Dolliner Handbuch nicht geleſen haben? Schon aus dem »und andere," welche nebſt Rechberger und Pehem benützt worden ſind, könnte man meinen, daß ihm jenes Werk nicht fremd geblieben ſeyn mag. Dieſer Glaube wird zur feſten Überzeugung, wenn man das berückſichtiget, was Hr. D. Speranza über das in ſeinem Buche beobachtete Syſtem ſagt: „A tal oggetto, heißt es, cercherò di piantare „principj convenienti, ed alla ragione, ed alla ri„velazione; questi serviranno di base per digiudi„care, quanto competa al Civile, e quanto all'Eccle„siastico in cose di matrimonio: indi percorrendo „in ordine sistematico questa materia secondo le „traccie d'un valente Dottore e Profes-

„ſore d'entrambi i diritti, moſtrerò la ſa-„lubrità delle Sovrane preſcrizioni ſul diritto di „matrimonio, tanto rapporto allo ſtato, quanto alla „chieſa, delineando quà e là una breve parallela „frà il diritto commune, oſſia canonico." Ferner, bey Anführung der Gedächtnißverſe über die Ehehinderniſſe: „Queſti eſametri ſono preſi da un celebre ſcrit-„tore del diritto canonico." Ja, aus der nur flüchtigen Durchleſung dieſes Manuale del diritto di matrimonio auſtriaco civile eccleſiaſtico, geht hervor, daß es dem meiſterlichen Handbuche des Eherechtes vom Hrn. Profeſſor Dolliner noch mehr verdankt, als das Syſtem und die Gedächtnißverſe; und daß Juriſten nichts Neues darin zu ſuchen haben.

Einige Fragen aus dem Öſterreichiſchen Eherechte von Franz X. Nippel. Mit Anmerkungen vom Profeſſor Dolliner.

(Materialien, IV. Band. S. 182—234.)

Die Streitfragen, welche hier erörtert werden, ſind folgende:

1. Streitet im Zweifel die Vermuthung für ein entkräftendes oder bloß verbiethendes Ehehinderniß?

2. Können Raſende und Wahnſinnige in lichten Zwiſchenräumen einen gültigen Ehevertrag ſchließen?

3. Kann ein Wahlvater ſeine Wahltochter heirathen? oder umgekehrt, kann ſich die Wahlmutter mit dem Wahlſohne verehelichen?

4. Iſt eine Ehe gültig, welche von einem in einer ungültigen Ehe lebenden Gattinn vor gerichtlicher Ungültigkeitserklärung eingegangen worden iſt?

Al codice civile austriaco l'avv. Diego Martinez, spiegazioni dell' intr. e dei cap. 1. e 2. (Siehe oben).

Über das Ehehinderniß des Ehebruches, als Beytrag zur Erläuterung des §. 67 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches aus Anlaß eines beſonderen Rechtsfalles. Vom D. Joſeph Helfert, k. k. ordentl. öffentl. Profeſſor des Römiſchen Civil- und Kirchenrechtes und fürſterzbiſchöflichen Conſiſtorialrathe zu Prag.

(Wagner's Zeitſchrift, 1. J. XII. Heft. S. 337—359.)

Der Verfaſſer zeigt, wie ſchwer die Anwendung des §. 67 auf die einzelnen, von den verſchiedenartigſten Umſtänden begleiteten Fälle werden kann. Er erzählt einen intereſſanten im Jahre 1804 vorgekommenen Rechtsfall, zu deſſen Entſcheidung er vier Fragen aufwirft, die er mit der ihm eigenen Gelehrſamkeit löſet. Es handelt ſich nähmlich darum: 1. Was iſt Ehebruch? 2. Was iſt als Ehebruch zu beweiſen. 3. Wie, und 4. wann iſt er zu beweiſen?

Erläuterung des §. 83 des bürgerlichen Geſetzbuches über die Ehe-Diſpenſen, vom Profeſſor Th. Dolliner.

(Materialien; Anfang 1. Bd. S. 56–99; Beſchluß 2. Bd. S. 166—198.)

Dieſe Schrift iſt die erſte Abhandlung, die als Fortſetzung des 1. Bandes des Handbuches über das Eherecht erſchienen iſt; ſie enthält die Grundſätze der neueren Geſetzgebung in Rückſicht der Ehediſpenſen. Der Verfaſſer hat ſie in der Folge in den zweyten Band des erwähnten Handbuches, mit einigen kleinen Abänderungen, aufgenommen.

Über die Ehe-Convalidationen zur Erläuterung des §. 88 des bürgerlichen Geſetzbuches. Vom Profeſſor Th. Dolliner.

(Materialien, 3. Band; S. 1—50.)

Auch dieſe Abhandlung hat Herr Regierungsrath Dolliner, mit kleinen Abänderungen, in den zweyten Band ſeines Handbuches aufgenommen.

Von der Alimentation der geſchiedenen Ehegattinn. Von Franz Schatſchmid Edlen von Adlertreu. Wien, 1826. Gedruckt bey J. P. Sollinger. 8. 47 Seiten.

Dieſe Jnauguraldiſſertation über eine ſehr wichtige und beſtrittene Frage, ob, nähmlich, und in wie fern der Mann nach unſeren Geſetzen ſeine geſchiedene Ehegattinn zu alimentiren verpflichtet ſey, zerfällt in folgende zwey Abſchnitte:

I. Von der Pflicht des Mannes, ſeine Gattinn zu alimentiren, im Allgemeinen.

II. Von der Pflicht des Mannes, ſeine geſchiedene Gattinn zu alimentiren,

A. bey der einverſtändlichen Scheidung,

B. bey der uneinverſtändlichen Scheidung.

Über das Recht zur Beſtreitung ungültig geſchloſſener Ehen im Allgemeinen, zur Erläuterung des §. 94 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Vom D. Thomas Dolliner, k. k. wirkl. n. ö. Regierungsrathe, o. ö. Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen, u. ſ. w.

(Wagner's Zeitſchrift, 1. J. VI. Heft. S. 380—392.)

Zu den ſchwierigſten Gegenſtänden des bürgerlichen Geſetzbuches gehört der Jnhalt der §§. 94, 95 und 96 über die Beſtreitung einer ungültig geſchloſſenen Ehe. Herr R. R. Dolliner gibt uns eine umſtändliche Erklärung derſelben in mehreren einzelnen Abhandlungen, da eine einzige zu weitläufig wäre, um auf ein Mahl in die Zeitſchrift, für welche dieſes Werk beſtimmt iſt, aufgenommen zu werden.

Dieſe erſte Abhandlung erörtert die Grundſätze über das erwähnte Beſtreitungsrecht überhaupt. Nach dem §. 94 muß die Gültigkeit einiger, mit gewiſſen Ehehinderniſſen eingegangener Ehen von Amtswegen unterſucht und beſtritten werden; indeſſen bey andern das Anſuchen derjenigen abgewartet werden muß, welche durch eine ſolche Ehe in ihren Rechten gekränkt worden ſind. Wer erſcheint aber nun als eine, durch die Schließung einer Ehe mit einem Hinderniſſe in ihren Rechten gekränkte, und zur Beſtreitung derſelben durch das Geſetz berechtigte Partey? Die mit vielem Scharfſinne vom Verfaſſer aufgeſtellte Regel gibt uns hierüber Aufſchluß.

„Das Recht, die Gültigkeit einer Ehe, wegen eines »derſelben entgegenſtehenden Privat-Hinderniſſes zu be„ſtreiten, ſteht denjenigen zu, welche zur gültigen »Schließung einer Ehe mittelſt Erklärung „ihres Willens nothwendig zu interveniren haben, „und durch die geſchloſſene Ehe in ihren Rechten eine »Kränkung erleiden, deren Grund in dem Privat»Hinderniſſe ſelbſt liegt, womit die Ehe ge„ſchloſſen wurde.“

„Dieſem Grundſatze zu Folge ſtellen ſich als zur Be„ſtreitung der Gültigkeit einer Ehe wegen eines Privat„Hinderniſſes berechtigte Subjecte dar: 1. die Ehegatten »ſelbſt; 2. der Vater eines minderjährigen oder rechtlich „für minderjährig gehaltenen Ehegatten; 3. der Vormund „oder Curator desſelben; 4. die Vormundſchaftsbehörde; „5. die Vorgeſetzten der Militär- oder zum Militär-Kör„per gehörigen Perſonen.“

Über das Recht der Ehegatten, die Gültigkeit der mit einem Privat-Hinderniſſe geſchloſſene Ehe zu beſtreiten, im Allgemeinen, zur Erläuterung der §§. 94—96 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Vom D. Thomas Dolliner ꝛc. (Wagner's Zeitſchrift; 1. J. VII. Heft. S. 1—14.)

Nachdem in der oben angeführten Abhandlung von dem Beſtreitungsrechte im Allgemeinen die Rede war, nimmt der Verfaſſer alle in jenem genannten Subjecte, denen dieſes Recht zukommt, vor, und unterſucht, wegen welcher Hinderniſſe und unter welchen Umſtänden jedes derſelben die Ungültigkeitserklärung einer Ehe begehren könne; auch zeigt er, worin eigentlich die Kränkung ihrer Rechte durch die mit einem Privat-Hinderniſſe geſchloſſene Ehe beſtehe.

Die gegenwärtige Abhandlung beſchäftiget ſich mit dem Beſtreitungsrechte der Ehegatten überhaupt, und iſt auch beſonders deßwegen leſenswürdig, weil der Verfaſſer darin, gegen die Rechtsregel: ignorantia juris non excusat, beweiſet, »die das Ehehinderniß be»treffende Rechtsunwiſſenheit der Ehegatten, ſchade „ihrer Schuldloſigkeit, mithin ihrem Beſtreitungsrechte, „nicht."

Über das Recht der Ehegatten, die Gültigkeit einer Ehe zu beſtreiten, insbeſondere, d. i. mit Hinſicht auf jedes einzelne Privat-Hinderniß, zur Erläuterung der §§. 94 und 95 des bürgerlichen Geſetzbuches. Vom D. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagn. Zeitſchrift. 1. J. VIII. Hft. S. 90—132.)

Nun wird gezeigt, in wie fern den Ehegatten das Beſtreitungsrecht wegen einzelner Privathinderniſſe gebühre; und zwar wegen Irrthums in der Perſon; wegen Furcht und Zwang; wegen der Minderjährigkeit; wegen des Militär-Standes; wegen Raſerey, Wahn- und Blödſinnes; wegen Unmündigkeit; wegen Schwangerſchaft der Frau von einem Dritten; wegen Impotenz; wegen Verurtheilung zur Kerkerſtrafe; wegen Mangels an Aufgeboth; und wegen Abgangs der gehörigen Vollmacht.

Ich kann mich hier nicht in eine umſtändliche Aus-

einanderſetzung dieſer ſo gehaltvollen, und eine Menge der wichtigſten Regeln und Fälle umfaſſenden Abhandlung einlaſſen; allein ich muß doch jeden Leſer beſonders auf das Auffallende zweyer, mit allen Waffen einer gründlichen Rechtsgelehrſamkeit und gewandten Logik vertheidigten Behauptungen aufmerkſam machen; nähmlich, daß das Hinderniß der Minderjährigkeit nur zum Schutz und Vortheil des minderjährigen Ehegatten eingeführt worden ſey, daß alſo der Großjährige, der auch ohne ſein Wiſſen eine minderjährige, ohne väterlichen oder vormundſchaftlichen Conſens getraute Perſon zur Ehe bekommt, ſich über keine Beeinträchtigung in ſeinen Rechten beſchweren könne (S. 112.); und daß derjenige, der wiſſentlich, eine raſende, wahn= oder blödſinnige, oder eine impotente Perſon geheirathet hat, verpflichtet ſey dieſe Verbindung fortzuſetzen. (S. 118, 123.)

Über das Recht des Vaters, Vormundes, Curators, des vormundſchaftlichen Gerichtes und anderer Behörden, die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privat=Hinderniſſes zu beſtreiten. Vom D. Thomas Dolliner ꝛc.
(Wagner's Zeitſchrift. 1. J. IX. Hft. S. 167—188.)

Zuerſt wird der Grundſatz aufgeſtellt, daß bey den anderen Subjecten, welchen außer den Ehegatten das Recht zukommt, die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privat=Hinderniſſes zu beſtreiten, die Schuldloſigkeit nicht als ein Erforderniß des Beſtreitungsrechtes durch das Geſetz feſtgeſetzt ſey.

Hierauf wird das Beſtreitungsrecht, a. des Vaters; b. des Vormundes und Curators; c. des vormundſchaftlichen Gerichts; und d. der Militär=

Vorgeſetzten, deren Einwilligung zur Eingehung einer Ehe erforderlich iſt; wie auch der im gleichen Falle ſich befindenden General-Commanden; der Kreisämter (in Anſehung der Kreis-Dragoner); und den Polizey-Behörden (in Anſehung der Polizey-Wache) unterſucht.

Endlich werden die Fragen erörtert, ob die Landesſtelle, die politiſchen Behörden, und die Pfarrer wegen, zu den impedimentis privati juris gerechneter Ehehinderniſſe, eine Ehe beſtreiten dürfen? — und dieſelben verneinend beantwortet.

Über den Verluſt des Rechtes, die Gültigkeit einer Ehe wegen obwaltender Privat-Hinderniſſe zu beſtreiten; zur Erläuterung des §. 96 des bürgerlichen Geſetzbuches. Vom D. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitſchrift. 1. J. X. Hft. S. 221—243.)

Nachdem in den vier vorhergehenden Abhandlungen das Beſtreitungsrecht aller Subjecte, denen dasſelbe zukommt, ſowohl im Allgemeinen, als insbeſondere, in Rückſicht auf die einzelnen Privat-Hinderniſſe unterſucht worden, kommt der Verfaſſer auf die Arten, wie es verloren geht.

Vor Allem werden die für jedes einzelne Subject möglichen Erlöſchungsarten ſeines Beſtreitungsrechtes angegeben, und zwar: a. für den ſchuldloſen Ehegatten; b. für den Vater; c. für den Vormund oder Curator; d. für die Vormundſchaftsbehörde; und e. für die Militär-Vorgeſetzten.

Hierauf folgen die allgemeinen Erlöſchungsarten; und es wird gezeigt, ob, und in wie weit das Recht, die Gültigkeit der Ehe wegen eines Privathinderniſſes zu beſtreiten, durch Verzichtleiſtung, durch den Tod, oder durch Verjährung verloren gehe.

Über das gerichtliche Verfahren bey Eheſcheidungsklagen.

(Rosbierski's Annalen, J. 1812. S. 5—18.) [1]).

Der Inhalt dieſer Abhandlung entſpricht nicht ihrem Titel, denn ſie enthält kein Wort von Eheſcheidung und Eheſcheidungsklagen, ſondern beſchreibt das Verfahren bey Ungültigerklärung einer Ehe, theils nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche, theils nach beſonderen, meiſt für Galizien erfloſſenen Verordnungen.

Von gerichtlicher Unterſuchung der Streitigkeiten der Ehegatten über die Scheidung von Tiſch und Bette. Für angehende Juſtiz-Beamten. Von Conr. Freyherrn v. Gärtner, Nieder-Öſterreichiſchem Landrathe und Beyſitzer der Hof-Commiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen.

(Materialien, 1. Bd. S. 100—142.)

Eine, allen Practikern ſehr willkommene Belehrung über das, durch das Geſetzbuch eingeführte Verfahren bey Eheſcheidungs-Proceſſen. Der Inhalt dieſes Aufſatzes iſt folgender:

1. Allgemeine Bemerkungen.

2. Form der Unterſuchung nach ihren einzelnen Abtheilungen.

3. Mittlerweilige Verfügungen des Richters.

4. Entſcheidung der Hauptſache.

5. Rechtsmittel dagegen.

Nachſchrift des Herausgebers der Materialien, (des Herrn Vice-Präſidenten Pratobevera,) worin auf den Unterſchied der, bey der Auflöſung einer Judenehe zuläſſigen Beweiſe, von denen, welche bey Ehen anderer Religionsgenoſſen anwendbar ſind, aufmerkſam gemacht wird.

---

[1]) W. L. Z. 1. J. 1813. Nr. 50.

Über die Auflösbarkeit gemiſchter Ehen unter Chriſten, nach den §§. 111 und 116 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitſchrift. 1. Jahrg. 1. Heft. S. 7—30.)

Die gemiſchten Ehen zwiſchen Chriſten und Juden ſind von gegenwärtiger Abhandlung ausgeſchloſſen. Die gemiſchten Ehen zwiſchen Chriſten theilen ſich in drey Claſſen; 1. in ſolche, die ſchon zur Zeit der Schließung gemiſcht waren und noch gemiſcht ſind; 2. ſolche, die zwar in ihrem Urſprunge gemiſcht waren, aber in der Folge durch Übertritt des einen Ehegatten zur Religion des andern, gemiſcht zu ſeyn aufgehört haben; 3. ſolche, die zwar urſprünglich nicht gemiſcht waren, aber nach der Zeit durch Religionsveränderung der Eheleute gemiſcht geworden ſind.

Dieſe Claſſen gemiſchter Ehen können nach Verſchiedenheit der chriſtlichen Religion, wozu ſich der eine oder der andere Theil des Ehepaares bekennt, a) entweder zwiſchen katholiſchen und akatholiſchen Chriſten; oder b) zwiſchen akatholiſchen Chriſten von verſchiedener Confeſſion unter ſich Statt finden.

Den Hauptgegenſtand dieſer Abhandlung machen die drey Claſſen gemiſchter Ehen zwiſchen Katholiken und akatholiſchen Chriſten aus, bey welchen vorzüglich ihre Auflösbarkeit oder Unauflösbarkeit, nach Erforderniß aber auch die Fragen unterſucht werden, ob beyden Theilen, oder nur einem, und welchem Theile das Recht zuſtehe, die Trennung der Ehe zu fordern und, nach etwa erkannter Trennung, zu einer neuen Ehe zu ſchreiten.

Über die Erforderniſſe einer auf Wiederverehelichung abzweckenden Todeserklärung, zur Erläuterung des §. 112 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitſchrift. 2. Jahrg. IV. Heft. S. 181—199.)

Es iſt hier bloß von der feyerlichen, oder der Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehlichung, zum Unterſchiede von der gemeinen, oder der auf Übertragung der Sachenrechte abzielenden Todeserklärung, die Rede.

Der Herr Verfaſſer liefert uns eine Geſchichte des Rechtsinſtitutes der Todeserklärung in Öſterreich. Dann unterſucht er, wann, von welcher Behörde, und unter welchen Erforderniſſen zur feyerlichen Todeserklärung geſchritten werden könne.

Über das Verfahren bey Todeserklärungen zur Erläuterung der §§. 113 und 114 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc. (Wagner's Zeitſchrift 2. Jahrgang V. Heft. S. 248—273.)

Der Verfaſſer erklärt, wie das gerichtliche Verfahren bey der Todeserklärung vorläufig einzuleiten ſey, was ſowohl dem Gerichte als den Parteyen zu thun obliege, bevor zur eigentlichen Verhandlung geſchritten werden dürfe. Hierauf wird der Geſchäftsgang dieſer Verhandlung aus einander geſetzt.

Erörterung der Fragen: 1. Iſt eine neue Edictal-Vorladung des verſchollenen Ehegatten vorzunehmen, wenn bereits eine gemeine Todeserklärung vorausgegangen iſt, und nachher auch eine zum Zwecke der Wiederverehlichung angeſucht wird? — 2. Iſt das in den §§. 113 und 114 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches bey der feyerlichen Todeserklärung vorgeſchriebene Verfahren auch dann nothwendig zu beobachten, wenn über den Tod eines verſchollenen Ehegatten zwar kein Todtenſchein beygebracht, oder ein anderer gerichtlicher Beweis hergeſtellt werden kann? Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.
(Wagner's Zeitſchrift. 2. Jahrg. VI. Heft. S. 293—308.)

Die erſte Frage wird mit ja, die zweyte mit nein beantwortet.

Über die Wirkung der Todeserklärung zum Zwecke der Widerverehelichung. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitſchrift; 2. J. VII. Heft. S. 28—41.)

Nebſt der Erklärung der rechtlichen Folgen einer gerichtlichen Todeserklärung finden wir auch hier die ſchwierige Frage unterſucht, ob die neue Ehe des zurückgelaſſenen Ehegatten ohne vorläufige Todeserklärung des Verſchollenen gültig ſey? wenn nähmlich der Tod des Letzteren nur durch einen falſchen Todtenſchein bewieſen worden iſt.

Über die Todeserklärung der zum Militär-Körper gehörigen Perſonen zum Zwecke der Wiederverehelichung, nebſt einem Anhange allgemeiner Bemerkungen über das beſtehende Inſtitut der doppelten Todeserklärung. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc. (Wagner's Zeitſchrift. 2. Jahrg. VIII. Heft. S. 56—71.)

Dieſe Abhandlung bezieht ſich nicht zunächſt auf das bürgerliche Geſetzbuch, ſondern auf einige bloß für den Militär-Körper erlaſſene Verordnungen. Ich habe ſie aber hier angeführt, zum Theil, weil durch ſie die ganze Materie von der feyerlichen Todeserklärung vollſtändig wird; zum Theil, weil der Anhang die, durch das bürgerliche Geſetzbuch aufgeſtellten Normen für das Verfahren bey Todeserklärungen, kritiſch beleuchtet.

Über die Auflösbarkeit der Ehe zwiſchen nicht katholiſchen chriſtlichen Religions-Verwandten, beſonders zwiſchen nicht unirten Griechen; zur Erläuterung des §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Vom Profeſſor Thomas Dolliner.

(Materialien: Anfang 5. Bd. S. 1—133; Fortſetzung 6. Bd. S. 1—63; Beſchluß 7. Bd. S. 1—110.)

Dieſe lehrreiche Abhandlung iſt in drey Abtheilungen erſchienen. In der erſten beweiſt Herr Regierungsrath Dolliner, daß der Inhalt des §. 115 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ſich nicht auf die Juden und die unir-

ten Griechen, wohl aber auf die Proteſtanten und die nicht unirten Griechen beziehe. Er erklärt den Sinn der Worte dieſes Geſetzes, und zeigt die aus ſeiner Interpretation ſich ergebenden Reſultate, ſowohl in Betreff der Proteſtanten als der nicht unirten Griechen. Sodann führt er die bey den Letzteren üblichen Ehetrennungen und deren Urſachen auf, und lehrt, wie ſie dieſelben rechtfertigen.

Man erſtaunt über die ungeheuere Beleſenheit eines Mannes, der eben ſo mit dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche und dem Corpus juris, als mit den Baſiliken, mit der Ruſſiſchen Kormtſchaja Kniga, und der wallachiſchen Pravila bekannt erſcheint.

In der, im 6. Bande der Materialien enthaltenen Abtheilung werden, nach hergeſtelltem Beweiſe, daß die Trennungsgründe des §. 115 ausſchließungsweiſe gelten, dieſelben einzeln erläutert.

In der letzten Abtheilung (7. Bd. Mat.) ſetzt der Verfaſſer ſeine Unterſuchung über die einzelnen Trennungsgründe fort, und behandelt den letzten, im §. 115 angeführten, nähmlich: die unüberwindliche Abneigung, wegen welcher beyde Ehegatten die Auflöſung der Ehe verlangen.

Hierauf geht er auf den Gerichtsſtand und das Verfahren in Trennungsfällen über, und ſpricht endlich von den Wirkungen der Ehetrennung und der Wiedervereinigung geſchiedener Eheleute.

Rechtsfall über Eheſcheidungen zwiſchen jüdiſchen Ehegatten, als Beytrag zum Öſterreichiſchen Eherechte der Juden. Vom Dr. Carl Joſeph Pratobevera, k. k. wirklichem Hofrathe ꝛc.

(Materialien, 3. Bd. S. 226—250.)

Einen Beytrag zum Öſterreichiſchen Eherechte der Juden hat Herr Vice-Präſident Pratobevera ſchon in ſeinen Anmerkungen zu des Freyherrn von Gärtner: Von gericht-

licher Unterſuchung der Streitigkeiten der Ehegatten ꝛc. (ſieh oben) geliefert. In dem gegenwärtigen Aufſatze gibt ihm ein Rechtsfall den Anlaß zu mehreren hiſtoriſchen Bemerkungen über das in Öſterreich geltende Eherecht der Juden, und über deſſen Abweichungen ſowohl von den Moſaiſchen als dem allgemeinen Öſterreichiſchen Civil-Rechte.

Über Eheſachen kann man noch nachleſen: Die Werke über das Kirchenrecht (Rechberger); ferner über die Pfarrbücher (Schletterer); über den Ehebruch (Springer und Pratobevera in den Materialien, 6. Bd. S. 347); über das adelige Richteramt (Füger, Guſtermann); endlich jene über die Gerichtsbarkeit.

Über das dritte Hauptſtück.

Von den Rechten zwiſchen Ältern und Kindern.

§§. 137—186.

Bemerkungen über die Behauptung: daß nach dem §. 161 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches die Enkel durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, wenn auch ihr ehelicher Vater die Verehelichung ſeiner unehelichen Ältern nicht erlebt hat. Vom Dr. Thomas Dolliner ꝛc.

(Wagner's Zeitſchrift. 2. Jahrg. III. Heft. S. 126—144.)

Der Verfaſſer erklärt ſich für die entgegengeſetzte Meinung, und begründet ſie mit eben der Klarheit und Vollſtändigkeit, welche in allen Werken dieſes großen Juriſten anzutreffen iſt, der es auf eine erſtaunenswerthe Weiſe verſteht, aus einer, oft dem minder Aufmerkſamen, wenig bemerkenswerth ſcheinenden Geſetzesſtelle, durch unermüdliches Nachdenken und ſcharfſinnige Interpretation, eine Menge der wichtigſten Rechtsſätze abzuleiten.

Rechtsfall. Über die Ausdehnung der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf alle Gat-

tungen unehelicher Kinder; zur Erläuterung der §§. 67 und 161 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Vom D. Carl Joſeph Pratobevera ꝛc.
(Materialien; 6. Band S. 347—357.)

Die durch einen vorgekommenen Rechtsfall veranlaßte Anfrage: ob im Ehebruche erzeugte Kinder durch die nachfolgende Ehe der ehebrecheriſchen Ältern als legitimirt anzuſehen, und den übrigen Kindern erſter Ehe gleich zu halten ſeyen? wird mit Rückſicht auf die §§. 67 und 161 des Geſetzbuches äußerſt gründlich beantwortet.

Über die in dieſem Hauptſtücke enthaltenen Vorſchriften ſehe man auch: Dolliner's Eherecht; ferner über Adoption, Legitimation, Annahme in die Pflege, (Füger, Guſtermann); über den Gerichtsſtand der Kinder, (alle Werke über die Gerichtsbarkeit.)

Über das vierte Hauptſtück.

Von den Vormundſchaften und Curatelen §§. 187—284.

Guida pei tutori, compilata sulle traccie delle vigenti leggi, da Castelli. Milano, 1822, st. Battelli e Fanfani. 8. 80 Seiten.

Sulle tutele e sulle ventilazioni delle eredità, discorso pronunziato dal Dr. Franc. Reina; J. R. Consigliere Pretore d'Iseo. Brescia 1823; pr. Bettoni. 4. 12 Seiten.

Darſtellung der Rechte und Pflichten der Vormünder, Curatoren, Vormundſchafts- und Curatels-Behörden. Von Franz Xaver Joſeph Fidelis Nippel, k. k. Landrath. Linz 1825, im Ver-

lage der k. k. privilegirten akademiſchen Kunſt-, Muſik- und Buchhandlung. gr. 8. XII und 354 Seiten [1]).

Die Einleitung enthält den Beweis der Nothwendigkeit der Vormünder und Curatoren nach philoſophiſchen Rechtsgrundſätzen, und die Unterſchiede beyder nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche. Dieſes iſt auch die vorzüglichſte Quelle einer Darſtellung der erwähnten Rechtsinſtitute, zu der ſich, jedoch minder ergiebig, die Jurisdictions-Norm, die Inſtruction für die Gerichtsſtellen, und die einzelnen, auf dieſen Gegenſtand Bezug nehmenden Verordnungen geſellen. In fünf Hauptſtücken wird die Materie ſehr ausführlich behandelt, und Klarheit und Gemeinnützigkeit zeichnen auch dieſes Werk, wie alle anderen literariſchen Leiſtungen dieſes ſchätzbaren Schriftſtellers, vortheilhaft aus.

Das Weſentliche einer Anleitung zur richtigen Verwaltung und Verrechnung des Pupillar-Vermögens bey Grundherrſchaften auf dem flachen Lande, mit verſchiedenen Formularien. Von Joſeph Tretzmüller, herrſchaftlichen Beamten. Wien, gedruckt bey Leopold Grund. 8. 58 Seiten.

Zur Charakteriſtik dieſer Schrift mögen nur einige aus derſelben entnommene Stellen dienen.

»Vorrede. Nichts weniger als ein Gebiether über »das Wollen Mehrerer, darf ich bloß wünſchen, daß dieſes »in geſchäftsfreyen Stunden zuſammen getragene Werkchen — »wegen des hierin, aus einem andern als meinem Geſichts-»puncte, erblickenden Unzierlichkeiten gefällig ungetadelt blei-»ben? — in ſeiner Hauptſache hier und da nützlich wirken »möchte. Wirken nur einiger Maßen; ſo hätte ich die Zeit »wirklich zum Beſten mancher Pupillen verwendet. Edles »Vergnügen!"

»Wien, den 21. Juny 1815."

»Der Herausgeber."

[1]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift. 1. Jahrgang, XI. Heft. S. 396 Notizenblatt. Vom Dr. Raule.

(S. 6, §. 2.) »Die Pupillen ſind nach der Verſchieden-»heit, in Anſehung perſönlicher Eigenſchaften, verſchiedenen »Behörden unterthan. Wir beſchränken uns hier, wie der »Titel dieſer Blätter zeigt, auf's flache Land, und verſtehen »als Pupillar-Behörden die Grundherrſchaften.“

(§. 3). »Die Grundherrſchaften ſind vermöge des auf-»habenden adeligen Richteramtes verpflichtet, den Pupillen »nöthigen Falls Vormünder oder Curatoren zu beſtellen, »und das ihnen aus irgend einem Rechtstitel (am gewöhnlich-»ſten aus dem Erbrechte) anſcheinlich gebührende Vermögen »von Amtswegen ſchleunig und genau zu erheben. Eines »wie das andere, und ſo Manches in Pupillar-Sachen »liegt außer dem Plane dieſes Werkchens.“

»Die umſtändliche Rechtskenntniß in Betreff der Pupil-»len iſt vorzüglich aus den §§. 21—23, 48—52, 96, 591, »597, 865, 866, 1210, 1250, 1421, 1424, 1433, 1494 »und 1496, des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zu »erhohlen *).“

»Es liegt den Grundherrſchaften unter anderen aber »auch ob, das erhobene Pupillar-Vermögen, ſowohl emſig, »zu verwalten, als dasſelbe unmittelbar ſelbſt zu verrech-»nen. Und dieß iſt der Gegenſtand der gegenwärtigen Ab-»handlung;“ dieß will uns der Verfaſſer nach den Vorſchrif-ten des Geſetzbuches und mehrerer dazu gehörender Verord-nungen lehren. Formulare von Waiſenbüchern und Pupillar-rechnungen ſind hinten beygefügt.

Über die Verbindlichkeit der Mutter und väterlichen Großmutter eines Minderjähri-gen, die Vormundſchaft über denſelben, wenn ſie die geſetzliche Ordnung trifft, zu übernehmen, nach dem Öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche. Vom

*) Ich dächte, auch aus den §§. 187—284.

Dr. Ignaz Graßl, ſupplirenden Profeſſor des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches an der Univerſität zu Wien. (Wagner's Zeitſchrift; 2. Jahrgang XII. Heft S. 280—298.)

Es frägt ſich, »ob die Mutter und väterliche Groß»mutter die Vormundſchaft über einen Minderjährigen, wenn »ſie die geſetzliche Ordnung trifft, und keine in dem Geſetze »gegründete Ausſchließungsurſache (allgemeinen bürgerlichen »Geſetzbuches §§. 191—194) vorhanden iſt, übernehmen müſ»ſen, oder ob ſie zu dieſer Übernahme bloß berechtiget »ſeyen, mit anderen Worten, ob es von dem freyen Wil»len dieſer Perſonen abhänge, eine ſolche Vormundſchaft zu »übernehmen, oder nicht?"

»Der Verfaſſer dieſer Zeilen ſchließt ſich der Meinung »derjenigen an, welche die Übernahme einer ſolchen Vormund»ſchaft als eine Pflicht der Mutter und väterlichen Groß»mutter anſehen, weil einer Seits die Gründe, welche man »für die entgegengeſetzte Anſicht anführen kann, ihn nicht »überzeugen, und anderer Seits es auch nicht an directen »Gründen fehlt, die für das Daſeyn dieſer geſetzlichen Ver»pflichtung ſtreiten." Dieſe Gründe werden mit einleuchtender Klarheit entwickelt.

Über die Fähigkeit der Geiſtlichen zu Vormundſchaften ſehe man: Dolliner's Recht geiſtlicher Perſonen. Über das geſammte Vormundſchafts- und Curatelenweſen ſehe man auch alle Werke über das adelige Richteramt, (beſonders Füger); dann jene über das Unterthansfach, (Barthenheim, Kremer, Engelmayer); über den Gerichtsſtand der Vormünder, die Werke über die Gerichtsbarkeit.

Über den zweyten Theil des bürgerlichen Geſetzbuches.

Von dem Sachen-Rechte, §§. 285—308.

Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung. S. 385—208.

Hierüber ſehe man: Der fundus instructus bey Bauerngütern ꝛc. Grätz 1821. (S. unten.)

Über die erſte Abtheilung des Sachen-Rechtes.

Von den dinglichen Rechten.

Über das erſte Hauptſtück.

Von dem Beſitze. §§. 309—352.

Der Beſitz nach dem Öſterreichiſchen bürgerlichen Rechte. Vom Profeſſor Dr. Joſeph Winiwarter.

(Materialien, 7. Band S. 111—198.)

Dieſer Abhandlung gebührt ebenfalls ein vorzüglicher Rang unter den literariſchen Producten der Öſterreichiſchen Jurisprudenz. Die ſchwierige Lehre vom Beſitz wird in derſelben gründlich und genau entwickelt, was hierüber im Geſetzbuche zerſtreut vorkommt, in einen ſyſtematiſchen Zuſammenhang gebracht, und viele wichtige im Geſetzbuche nicht entſchiedene Fragen beantwortet.

Die Materie wird in folgende Abſchnitte getheilt:

1. Verſchiedene Arten des Beſitzes,
2. Erwerbung des Beſitzes.
3. Eintheilungen des Beſitzes.
4. Von dem Beſitzrechte.
5. Von der Beſitzklage.
6. Von den Arten, wie der Beſitz aufhört.

Die Redaction der Materialien hat einige zweifelhaft ſcheinende Behauptungen mit ſcharfſinnigen Anmerkungen begleitet.

Über die Lehre vom Beſitz ſehe man auch: Instructio pro C. R. Cammerariis Graniciensibus ꝛc. von Anton von Rosbierski; dann: Über Proviſorien im ſtreitigen Beſitze ꝛc. von Franz Zlobitzky; über das Baurecht, Verbiethungsrecht ꝛc. von Schuſter.

Über das zweyte Hauptſtück.

Von dem Eigenthumsrechte. §§. 353—379.

Über den Beweis der Eigenthumsklage, von Franz Xaver Nippel, k. k. Landrechtsſecretär zu Linz.

(Wagner's Zeitſchrift 1. Jahrgang III. Heft S. 137—171.)

Die Rechtsgelehrten ſind darüber einig, daß nach dem Römiſchen Rechte derjenige, welcher die Eigenthumsklage anbringt, den Beweis des Eigenthums führen müſſe; allein rückſichtlich der Beantwortung der Frage, wie dieſer Beweis in dem Falle geliefert werden müſſe, wenn ſich die Erwerbung nicht auf eine urſprüngliche, ſondern auf eine abgeleitete Erwerbungsart bezieht, theilen ſie ſich in zwey Claſſen. »Die Einen,“ ſagt der Verfaſſer, »ſind der Meinung, »daß in allen Fällen, wo der Kläger aus der Veräußerung »ſeines Auctors ſein Recht ableitet, bis zum erſten Erwerber »hinauf dargethan werden müſſe, daß durch ununterbrochen »gemachte Veräußerungen die Sache an den Kläger gekom»men ſey, (und dieſe Claſſe enthält die größere Anzahl); »die Anderen dagegen behaupten, daß es genug ſey, wenn »der Kläger die gerechte Art, wie er von ſeinem Vorfahren »die Sache an ſich gebracht hat, und bey dem Kaufe insbe»ſondere noch die Bezahlung des Kaufpreiſes darthut, weil »in dieſem Falle nach ihrer Meinung die Vermuthung für »den Kläger ſtreite, daß derjenige, der die Sache an ihn »veräußerte, der wirkliche Eigenthümer derſelben geweſen »ſey, welche Vermuthung ſo lange aufrecht erhalten werden

»müſſe, bis das Gegentheil von dem Geklagten dargethan »wird.“

Herr Landrath Nippel pflichtet der erſten, ſtrengeren Anſicht bey, und rechtfertigt ſeine Meinung durch einleuchtendes Raiſonnement und Anführung mehrerer Geſetzesſtellen aus dem Juſtinianiſchen Codex. »Iſt nun“ fährt er fort, »wie ich wenigſtens aus den vorgetragenen Gründen »dafür halte, außer Zweifel, daß ſchon nach Römiſchem »Rechte derjenige, welcher die wahre Eigenthumsklage (im »Gegenſatze der actio publiciana) anſtrengte, beweiſen mußte, »entweder die Sache ſey auf eine Art auf ihn gekommen, »welche ihn durch die Art ihrer Erwerbung ſchon ſelbſt zum »Eigenthümer machte, oder im Falle ſie derſelbe von einem »andern erhalten hatte, daß derjenige, der ihm die Sache »übertrug, der wirkliche Eigenthümer geweſen ſey, ſo kann »dieſes nach den Beſtimmungen des Öſterreichiſchen »bürgerlichen Geſetzbuches gar keinem Zweifel un»terliegen, da dasſelbe die zweyte (§. 372 des allgemeinen »bürgerlichen Geſetzbuches) gleichſam in Subſidium der er»ſten eingeführte Klage, ausdrücklich die aus dem rechtlich »vermutheten Eigenthume des Klägers hervorgehende Eigen»thumsklage benennt, und dadurch deutlich anzeiget, daß »bey der erſteren eigentlichen Eigenthumsklage keine bloße »Vermuthung eintreten, ſondern ſtrenge Beweiſe derſelben »zu Grunde liegen müſſen.“

Rechtsfall. Über die Vindication geraubter oder geſtohlener Sachen. Zur Beleuchtung des 367. §. des bürgerlichen Geſetzbuches. Vom Dr. Carl Joſeph Pratobevera, Vice-Präſidenten des k. k. Nieder-Öſterreichiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichtes ꝛc. (Materialien, 4. Band S. 325—336.)

Enthält mehrere Bemerkungen über die Eigenthumsklage und den Einklang des §. 367 des bürgerlichen Geſetzbuches mit dem §. 515 des 1. Theils des Strafgeſetzbuches.

Bayerische Staatsbibliothek München

Über die Beſchränkungen des Eigenthumes kann man nachſehen: Le servitù legali ꝛc. von Carcano; über den §. 359, die Werke über das Quellenverhältniß.

Über das dritte Hauptſtück.

Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung. §§. 380—403.

Beantwortung der Frage, ob der Finder einer Sache, deren Eigenthümer aus ihren Merkmahlen, oder aus anderen Umſtänden deutlich erkannt wird, einen Finderlohn anſprechen könne? Vom Dr. Joſeph Helm, k. k. ordentlichen öffentlichen Profeſſor des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zu Olmütz.
(Wagner's Zeitſchrift; 2. Jahrgang. VIII. Heft. S. 51—55.)

Von einigen Rechtsgelehrten, nahmentlich von Scheidlein in ſeinem Commentar über die bürgerlichen und politiſchen Geſetze, 2. Auflage S. 293, iſt die Behauptung aufgeſtellt worden, daß dem Finder nur dann ein Anſpruch auf den Finderlohn gebühre, wenn der Eigenthümer unbekannt iſt, keineswegs aber dann, wenn dieſer aus den Merkmahlen der Sache, oder aus anderen Umſtänden erkannt werden kann.

Herr Profeſſor Helm ſucht ſowohl aus den Worten, als aus dem Geiſte der dahin gehörigen Geſetze zu beweiſen, daß die erwähnte Meinung nicht haltbar ſey.

Über das fünfte Hauptſtück.

Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Übergabe. §§. 423—446.

Über ſymboliſche Übergabe durch Urkunden zur Erwerbung des Eigenthums oder

Pfandrechtes auf bewegliche Sachen. Von Franz Xaver Nippel, k. k. Landrathe zu Grätz.
(Wagner's Zeitſchrift, 2. Jahrgang. IX. Heft. S. 97—113.)

Die Worte des §. 427 des Geſetzbuches erregten bey vielen practiſchen Juriſten die Meinung, daß zur Erwerbung des Eigenthumes oder Pfandrechtes auf ſolche bewegliche Sachen, welche keine körperliche Übergabe von Hand zu Hand zulaſſen, es genüge, wenn derjenige, der das Eigenthum dieſer Sache dem Anderen überträgt, oder ihm das Pfandrecht auf dieſelbe einräumt, über die Übertragung des Eigenthumes, oder Einräumung des Pfandrechtes eine Urkunde ausfertigt, und ſie dem, welcher dadurch das Eigenthums- oder Pfandrecht erlangen ſoll, einhändigt.

Der Verfaſſer zeigt in dieſem Aufſatze, was an dieſer Behauptung ſey, und welcher Sinn den Worten des §. 427 untergelegt werden müſſe.

Über die von dem Eigenthümer vorgenommene Veräußerung einer Sache an zwey verſchiedene Perſonen, und den Vorzug unter denſelben; nach den §§. 430 und 440 des bürgerlichen Geſetzbuches. Vom Dr. Michael Schuſter, k. k. Rathe und Profeſſor des Öſterreichiſchen Civil-Rechtes in Prag.

(Materialien, 6. Band. S. 220—282.)

Der Verfaſſer vertheidigt die nicht allgemein angenommene Meinung, daß der unredliche Übernehmer einer Sache, derjenige nähmlich, welcher bey Schließung des Vertrages überzeuget war, daß ein Anderer auf dieſelbe Sache bereits einen Rechtstitel erworben hatte, dem Letzteren nachſtehen müſſe.

Der Herausgeber der Materialien hat einige Zweifel gegen dieſe Anſicht anmerkungsweiſe beygefügt.

Abhandlung über die Frage, ob die Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), oder wie immer zu benennende Eintragung einer Schuldfor-

derung oder eines ſonſtigen Anſpruches in den Depoſitenbüchern auf, in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Privat= oder öffentliche Schuldbriefe, Prätioſen und Barſchaften zur Erwerbung des Pfand= oder Eigenthumsrechts hierauf, und unter welchen Bedingungen Statt finde. Von J. C. Edlen von Wagersbach ꝛc.

(Wagersbach's Archiv; 4. Heft. S. 103—122.)

Dieſe Frage wird nebſt mehreren anderen damit verwandten: mit welchen Förmlichkeiten die Verpfändungsurkunden verſehen ſeyn ſollen; bey welchen Behörden die Bewilligung zur Bewirkung der Einverleibung, Vor= oder Anmerkung in den Depoſitenbüchern anzuſuchen; und ob es erforderlich oder doch zweckmäßig ſey, daß derley bewirkte Eintragungen zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes, gleich den Vormerkungen auf unbeweglichen Gütern, oder wie die gerichtlichen Verbothe hinſichtlich beweglicher Sachen in einer beſtimmten Zeit gerechtfertiget werden; — recht gründlich erörtert.

Werke über die Führung der öffentlichen Bücher *).

Bruchſtücke über einige Grundzüge eines zweckmäßigen Inſtitutes der öffentlichen Bücher. Vom Dr. Carl Joſeph Pratobevera ꝛc.

(Materialien, 8. Band. S. 310—387.)

*) „Das bürgerliche Geſetzbuch," ſagt Kopetzky in ſeiner Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchsſachen: „hat zwar in „der beſtehenden Verfaſſung der Grundbücher keine Änderung „verordnet, vielmehr, was die Einverleibung dinglicher Rechte „betrifft, §. 446 ausdrücklich darauf gewieſen. Allein die in „dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche enthaltenen Vor= „ſchriften in Hinſicht der Erwerbung und Erlöſchung des Ei= „genthums=, des Pfandrechtes, und anderer auf unbewegliche

Wir finden in dieſer Abhandlung, die eigentlich die Rechtsphiloſophie des Inſtitutes der öffentlichen Bücher behandelt, auch eine Unterſuchung über die Grundſätze unſeres bürgerlichen Geſetzbuches hierüber; ſo wie auch über jene Principien, welche bey der Abfaſſung unſerer künftigen Gerichtsordnung für das nichtſtreitige Verfahren zur Richtſchnur dienen werden.

Theoretiſche und practiſche Anleitung zur Erlangung dinglicher Rechte und Führung der Grundbücher. Von Anton Edlen v. Födransperg; k. k. Appellationsrathe. Klagenfurt bey Edlen von Kleinmayer und Kümel. 1808. 115 Seiten in gr. 8. [1]).

Die Jahreszahl auf dem Titelblatte ſollte zwar die Meinung erregen, als gehöre dieſes Werk nicht zur Literatur des neuen bürgerlichen Geſetzbuches. Allein in dieſer Auflage (die erſte erſchien im Jahre 1791) hat der Verfaſſer die ſich hier-

„Sachen ſich beziehenden dinglichen Rechte; ſo wie] in Hinſicht der rechtlichen Wirkungen derſelben, müſſen ſowohl von „den Grundherrſchaften bey der Bewilligung, als auch von „den Grundbuchsämtern bey der Vornahme der Intabulation „und Pränotation, oder der Löſchung derſelben ſeit der allgemeinen Wirkſamkeit dieſes Geſetzbuches, als die vorzüglichſte „Norm ihrer Amtshandlungen, beobachtet werden; und in ſo „ferne die nach der bisherigen Grundbuchsverfaſſung üblichen „Formen und Benennungen den in dem Geſetzbuche aufgeſtellten Begriffen oder enthaltenen Anordnungen entgegen ſeyn „ſollten, können ſelbe nicht mehr beybehalten werden.“ Eben weil das bürgerliche Geſetzbuch eine vorzügliche geſetzliche Quelle bey dieſer Materie iſt, und weil in allen Werken über die Führung der öffentlichen Bücher die Lehren von den dinglichen Rechten, von der Übergabe ꝛc. enthalten ſind, habe ich dieſelben hierher eingereiht; wiewohl ſie, ſtreng genommen, das bürgerliche Geſetzbuch nur mittelbar behandeln, und daher in den 2. Abſchnitt gehörten.

1) Recenſirt in der Wiener-Literatur-Zeitung. 1. Jahrgang. 1813. S. 1094.

her beziehenden Paragraphe des Geſetzbuches, zum Theil wörtlich, zum Theil auszugsweiſe, als Anhang beydrucken laſſen.

Gründliche Anleitung zur practiſchen, richtigen Grundbuchsführung. Den ſämmtlichen titul. Hrn. Gutsbeſitzern und ihren Hrn. Grundbuchsbeamten gewidmet, von Joachim Spieß, erſten Grundbuchshändler des löbl. Magiſtrats der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien. Wien 1814. Zu haben in des Herausgebers Wohnung auf der Mehlgrube, auf der Hauptſtiege im 3. Stocke Nr. 4 und auch im magiſtratiſchen Grundbuche im Rathhauſe in der Wipplingerſtraße. 8. (32 Seiten, nebſt einem Urbar- oder Grundbuch, und einem Gewährbuche.)

Tractatus de galiciensi tabula provinciali, a Carolo Wittig. Wien 1819.

Rechtliche Abhandlung über die Weſenheit, Verlegung und Führung der Grundbücher. Von Franz Anton Teindl, der Rechte Doctor, Wirthſchaftsrath und correſpondirendem Mitgliede der k. k. Mähr.-Schleſ. Geſellſchaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Brünn, gedruckt bey Joſ. Georg Traßler. 1817. 4. 87 Seiten.

„Bisher" ſagt der Verfaſſer „gebrach es an einem gründ„lichen Leitfaden, der dem Grundbuchsbeamten in ſeinen „ämtlichen Verrichtungen zur ſicheren Richtſchnur hätte die„nen können, und gewöhnlich war das ungeregelte Verfah„ren des vorigen Grundbuchsführers der einzige Unterricht „für den Nachfolger, der, ohne auf Grundſätze gebauet zu „ſeyn, immer ſchwankend bleiben mußte. Daher geſchah es „auch, und geſchieht leider! noch, daß bey der ſo folgen„reichen Grundbuchsführung jezuweilen Fehlgriffe gemacht „werden, die ſchwere Verantwortungen für den Beamten, „empfindliche Haftungen für die Obrigkeiten, und wohl „auch unabwendbare Benachtheilungen für die eingetretenen „Parteyen nach ſich ziehen. Um die Grundbuchsführung

„nach feſten Grundſätzen zu leiten, den Befolg der dabey „eintretenden Geſetze mehr zu ſichern, die Statt gefunde„nen Nachtheile abzuwenden, und die Verrichtungen der „damit beſchäftigten Beamten zu erleichtern, hat der Ver„faſſer dieſe rechtliche Abhandlung niedergeſchrieben.“ Am Ende ſind Formularien zu Grundbuchsfolien angehängt.

Dieſe Schrift enthält manches Belehrendes, aber auch hie und da Ausdrücke, welche dem allgemein gangbaren Sprachgebrauche widerſprechen. So z. B. heißt es (§. 3): „Das „Grundbuch iſt eine öffentliche Urkunde, das iſt: „ein offen zu haltendes Beweisbuch, deſſen Ge„brauch und Einſicht nicht bloß für die im Grundbuchsbe„zirke vorhandenen Grundbeſitzer, ſondern für Jedermann „beſtimmt, und geſtattlich iſt.“ — (§. 5) „Unter den recht„lichen Wirkungen des Grundbuches iſt die Erwerbung des „dinglichen Eigenthums, die vorzüglichſte.“ — (§. 17) „Der rechtmäßige Beſitz iſt entweder perſönlich oder „dinglich. Perſönlich; wenn zwar derſelbe auf einen gil„tigen Titel beruht, doch aber durch das Grundbuch nicht „verſichert iſt;“ dinglich, im entgegen geſetzten Falle.

Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchsſachen nach dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche, und den in Öſterreich unter der Enns noch beſtehenden Patenten und Verordnungen. Theoretiſch und practiſch bearbeitet von Franz Johann Kopezky, Juſtiz-Rathe des Magiſtrates der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien. Wien 1817. Bey Carl Gerold. 8. 300 Seiten.

Der Verfaſſer ſagt, er habe »in gegenwärtiger Anlei»tung die, in Hinſicht der Erwerbung und Erlöſchung ding„licher Rechte bey unbeweglichen Sachen, beſtehenden Geſetze „und Anordnungen, in ſo weit ſie auf das Verfahren in Grund„buchsſachen Einfluß haben, ſo wie die, aus denſelben ſich „ergebenden praktiſchen Grundſätze und Regeln, mit Benü„tzung ſeiner in Grundbuchsgeſchäften gemachten mehrjähri-

„gen Erfahrung, ſo viel möglich in ein Syſtem zu bringen „geſucht, auf mehrere Vorſichten, welche angewendet, auf „Mängel und Fehler, welche berichtiget und vermieden wer- „den können, aufmerkſam gemacht, das in vorkommenden „Fällen hiernach zu beobachtende Verfahren angegeben, und „durch Beyſpiele und Formularien der nach den aufgeſtellten „Grundſätzen zu verfaſſenden Urkunden und Geſuche erläutert."

Durch dieſe Behandlungsart gewährt dieſes Buch nicht allein einen practiſchen Nutzen, ſondern auch ein wiſſenſchaftliches Intereſſe, und darf als das Vorzüglichſte, welches wir über dieſen Gegenſtand beſitzen, Jedermann anempfohlen werden.

Delle formalità e solennità relative al titolo ed al modo di acquisizione e traslazione dei diritti di ipoteca e degli altri diritti reali prescritte pei varj distretti del Tirolo, nelle diverse epoche degli ultimi tempi. Memoria del consigliere d'Appello D. G. B. Accompagnata da XXIX allegati contenenti le leggi relative. Insbruck, dalla stamperia Wagner. 1819. 8. 132 Seiten.

Der Verfaſſer, Herr Appellationsrath Benoni gibt die Förmlichkeiten und Solemnitäten an, welche zur Erwerbung der dinglichen Rechte, unter den verſchiedenen Regierungen, deren Geſetzen Tirol in den neueſten Zeiten gehorchen mußte, vorgeſchrieben worden waren. Nach der Kundmachung des Öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, und nach der am 1. May 1817 erfolgten neuen Organiſation der Tiroliſchen Gerichtsſtellen, war es ſehr ſchwierig zu entſcheiden, ob, und in wie weit die Vorſchriften des Öſterreichiſchen Geſetzbuches über das Inſtitut der öffentlichen Bücher auch in Tirol gelten; da dieſes Inſtitut noch nicht in dieſe Provinz eingeführt iſt, ſondern eine andere, we-

ſentlich verſchiedene Verfahrungsart bey den Erwerbungsgeſchäften über dingliche Rechte beſteht. Der Herr Verfaſſer zeigt, in wie fern die §§. 321, 431, 436, 437, 440, 441, 451, 454, 481, 486, 1070, 1073, 1095, 1102, 1120, 1126, 1138, 1236, 1256, 1498 und 1499, auch in Tirol ihre Anwendung finden.

Am Ende ſind neun und zwanzig hierher gehörende Verordnungen wörtlich angeführt.

Von der Grundbuchsführung und den, bey Übertragung oder Löſchung der dinglichen Rechte verbundenen geſetzlichen Vorſichten, mit Bezug der höchſten Grundbuchs-Patente, ergangenen höchſten Verordnungen, und des neuen bürgerlichen Geſetzbuches. Dann von den mit dem Grundbuche verbundenen Urbarialrechten. Theoretiſch und practiſch bearbeitet von Joh. Mich. Schein, der geſammten Rechte Doctor zu Grätz. 1818, gedruckt mit Tanzer'ſchen Schriften. 260 Seiten. — Zweyte Auflage. Grätz, bey Ferſtel, 1820.

Der Verfaſſer hat ziemlich ausgebreitete Geſetzeskenntniſſe an den Tag gelegt, und durch die angehängten Formulare auch dem Practiker nützen wollen. Nur Schade, daß er nicht etwas mehr Sorgfalt auf ſeinen Styl verwendet hat. Zur Rechtfertigung dieſes Vorwurfes mögen folgende Stellen, ſo wie auch der oben angeführte Titel ſeines Werkes dienen.

„Die hier und da wahrgenommenen ſchiefen Begriffe „eines Grundbuches und Führung desſelben, wodurch oft „das Recht des Eigenthums, wenn nicht ſcheitert, doch we„nigſtens beſchwichtiget, gekränkt oder auf eine Zeit zweifel„haft gemacht wird, und ſolches erſt im koſtſpieligen Rechts„oder Recurswege aufrecht erhalten werden muß: brachten „mich auf den Gedanken, gegenwärtige Schrift zu verfaſſen. „Es gibt achtbare Werke, die von den dinglichen Rechten „handeln; allein meiner Meinung nach, ſo großen Nutzen

„als ſie gewähren, ſo ſind ſie doch nicht erſchöpfend, um „den nicht ganz in Geſetzen kündigen Geſchäftsmann zu be„lehren, und aus ſeinem Zweifel zu reißen.“ (Vorrede S. III. IV.)

„Jede Sache, und das Recht als Befugniß hat ihren „Werth und Nutzen; Sachen und Rechte ſind ein Gegen„ſtand des Verkehres in den Staaten-Geſellſchaften.“ (Einl. §. 1.)

Handbuch des landtäflichen Verfahrens im Königreiche Böhmen, in Verbindung mit einer chronologiſchen Geſchichte der königlich Böhmiſchen Landtafel von den älteſten bis zu den neueſten Zeiten. Von Joſeph Hasner, k. k. landtäflichem Vice-Regiſtrator. Prag 1824, im Verlage bey A. C. Kronberger, und gedruckt bey Gottlieb Haaſe. gr. 8. 516 Seiten.

Der Inhalt dieſes Werkes iſt folgender:

1. Hauptſtück. Von der Landtafel überhaupt. 2. Von dem landtäflichen Hauptbuche. 3. Von den landtäflichen Herrſchaften, Gütern, einzelnen Beſtandtheilen und Häuſern. 4. Von den freyſäßlichen Beſitzungen. 5. Von den landtäflichen Urkunden und deren Legaliſirung. 6. Von den landtäflichen Geſuchen. 7. Von der Rubrik des Beſitzſtandes. 8. Von dem landtäflichen Beſitzſtande. 9. Von der Landtafelfähigkeit. 10. Von der Rubrik des Paſſivſtandes. 11. Von der Intabulirung des Kaufſchillingsreſtes; 12. des Schuldſcheines; 13. der Abtretungs-Urkunde. 14. Von der Pränotation. 15. Von der Intabulation der Vergleiche; 16. des Urtheiles; 17. des gerichtlichen Ausweiſes; 18. der Ehepacten; 19. des Mieth- und Pachtvertrages; 20. der Verträge über Dienſtleiſtungen; 21. der Teſtamente. 22. Von der Erbserklärung, Erbseinantwortung und Erbtheilung. 23. Von der Extabulation. 24. Von der Intabulation der Vollmacht. 25. Von der Widerſpruchsklage und der Verjährung. 26. Von den landtäflichen Exhibiten, Extracten, Abſchriften und deren

Zuſtellung. 27. Von den landtäflichen Taxen. 28. Von den ſtändiſchen Archiven. — Endlich: Verzeichniß der in dem Böhmiſchen landtäflichen Hauptbuche eingetragenen Realitäten.

Guida teorica e pratica per le inscrizioni e prenotazioni degli atti e contratti civili e per le trascrizioni e cancellazioni delle medesime secondo le leggi attualmente vigenti negli stati austriaci in Germania, corredata di module per le domande e pei decreti che occorrono in questa materia, di Antonio Ascona. Seconda edizione, con aggiunte. Milano per Giov. Silvestri. 1824, in 8. 85 S.

Dieſe Schrift zerfällt in zehn Hauptſtücke. 1. Was die Landtafel und das Stadt- oder Grundbuch ſey. 2. Von der Einverleibung in die Landtafel, in's Stadt- oder Grundbuch. 3. Ob man gerichtliche Vergleiche einverleiben könne. 4. Wie man durch die Einverleibung ein dingliches Recht erlange. Ausfertigung der Gewähren. 5. Von der Vormerkung. 6. Von der Erſitzung mit Rückſicht auf die öffentlichen Bücher. 7. Von den Landtafel- und Grundbuchs-Extracten. 8. Von der Umſchreibung und Löſchung. 9. Von den Grundbuchsgebühren. 10. Jetzt geltende, proviſoriſche Beſtimmungen, in den, dem Mailändiſchen Gubernium einverleibten Provinzen, über das Inſtitut der öffentlichen Bücher.

Von den öffentlichen Büchern handeln auch die Werke über das adelige Richteramt (Füger, Guſtermann), dann über das Unterthanswesen (Barthenheim, Kremer, Engelmayer).

Über das ſechste Hauptſtück.

Von dem Pfandrechte. §§. 447—471.

Über ſymboliſche Übergaben durch Urkunden zur Erwerbung des Eigenthums- oder

Pfandrechtes ꝛc. Von Fr. X. Nippel ꝛc. (Sieh im vorigen Hauptſtück.)

Civil-Rechtsfall im Auszuge und mit Bemerkungen von Franz Xav. Nippel, k. k. Landrathe zu Grätz. (Wagner's Zeitſchrift. 2. Jahrg. III. Heft. S. 145—158.)

Eine gründliche Erläuterung des §. 469 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, welcher nähmlich beſtimmt, daß zur Aufhebung einer Hypothek die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend ſey, ſondern das Hypothekargut ſo lange verhaftet bleibe, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöſcht iſt.

Über den §. 469 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, und deſſen rechtliche Folgen, in Anwendung auf vorkommende Rechtsfälle. Von Franz Kruparž, Magiſtratsrathe der k. Stadt Kommothau in Böhmen. (Wagner's Zeitſchrift; 2. Jahrg. XII. Heft. S. 267—298.)

Über die Frage, »ob ein Hypotheks-Beſitzer, aus dem »Grunde, daß das Hypotheks-Recht durch die Löſchung der »Schuldurkunde zur Zeit nicht behoben worden ſey, die For»derung, ungeachtet der an den erſten Gläubiger rechtlich »geſchehenen Tilgung der Schuld, an einen Ceſſionar, Prä»notanten oder Exequenten noch einmahl bezahlen müſſe, oder »ob er dieſem die Tilgung der Schuld nach Weiſung der »§§. 1395 und 1396 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbu»ches als Einwendung entgegen ſetzen, und ob ihn dieſe »Einwendung von der nochmahligen Zahlung befreyen kön»ne?" herrſchen unter den Rechtsgelehrten zwey ganz verſchiedene Meinungen.

»Die erſte Meinung ſpricht ſich dahin aus: Der »Hypotheks-Beſitzer muß dem Ceſſionar, Pränotanten oder »Exequenten, ungeachtet der Tilgung der Schuld, den ce»dirten oder pränotirten Betrag, ſo weit ihn die Hypothek »ausweiſt, noch einmahl berichtigen."

»Die zweyte Meinung iſt: Der Hypotheks-Be-
»ſitzer kann dem Pränotanten, Cedenten, Exequenten, nach
»Inhalt der §§. 1395 und 1396 des allgemeinen bürgerli-
»chen Geſetzbuches die geſchehene Tilgung, und überhaupt
»alles einwenden, was ihm gegen den erſten Gläubiger ein-
»zuwenden zuſtand, die einzige Compenſation ausgenom-
»men, weil dieſes Letztere der §. 1443 des allgemeinen bür-
»gerlichen Geſetzbuches ausdrücklich verbiethet; — es kann
»ſonach der Hypotheks-Beſitzer zur nochmahligen Zahlung
»nicht verhalten werden."

Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes pflichtet der letzteren Meinung bey, und entwickelt die Gründe derſelben, nachdem er auch diejenigen, welche man für die erſte Behauptung anführt, aufgezählet hat.

Il pegno e le ipoteche secondo la legislazione austriaca col confronto della giurisprudenza romana e dell' abolito codice italiano. Opera del g. c. Gius. Ant. Castelli, in cui trovansi discusse e sciolte diverse importanti quistioni riferibili alla materia. Milano, da Placido Maria Visaj. 1823. 8. 158 Seiten.

Der Verfaſſer vergleicht ganz kurz die Beſtimmungen des Römiſchen und Franzöſiſchen Rechtes über das Pfandrecht mit denen des Öſterreichiſchen Geſetzbuches. Die weitere Entwickelung dieſer Materie hat er für die Noten vorbehalten, welche ſich am Ende ſeines Werkes befinden.

Über das Pfandrecht ſehe man auch alle bey dem vorigen Hauptſtücke angeführten Werke über die öffentlichen Bücher.

Über das ſiebente Hauptſtück.

Von den Dienſtbarkeiten. §§. 472—530.

Über das Baurecht, Verbiethungsrecht, den Gebrauch und Nichtgebrauch der Dienſtbarkeiten, dann über die einzelnen Gattungen, Erſitzung und Verjährung derſelben. Von Michael Schuſter, Doctor der Weltweisheit und der geſammten Rechte, k. k. Rath, öffentlichen und ordentlichen Profeſſor des Öſterreichiſchen bürgerlichen Rechtes an der Prager Univerſität, Senior der juridiſchen Profeſſoren, Landes-Advocaten, und Ausſchuß-Mitglied der Privat-Geſellſchaft patriotiſcher Kunſtfreunde in Prag. Auf Koſten des Verfaſſers. Prag, 1819. Gedruckt in der Scholliſchen Buchdruckerey. gr. 8. XXVIII und 489 Seiten [1]).

Dieſes Werk ſoll einen Ergänzungsband zum Commentar des Herrn Verfaſſers bilden; kann aber auch als ein von jenem unabhängiges, für ſich beſtehendes Werk betrachtet werden. Fünf der ſchwierigſten Rechtsgegenſtände werden darin behandelt, „die jedoch," ſagt Herr Profeſſor Schuſter, „näher mit einander verwandt ſind, als man glau„ben ſollte; denn die Lehre vom Baurecht kann nur „auf die genaue Erforſchung des Geiſtes geſtützt werden, „welcher die Lehre von Grunddienſtbarkeiten überhaupt zum „Grunde liegt. Das Verbiethungs-Recht entwickelt „den Charakter der verneinenden und das Gebrauchs- „und Nichtgebrauchs-Recht jenen der bejahenden „Dienſtbarkeiten; in der Abhandlung von einzelnen „Dienſtbarkeiten beleuchte ich diejenigen, die nicht „ſchon gelegentlich in den früheren §§. aufgeklärt worden „ſind, und wähle mir ſodann eine bejahende und vernei„nende Haus-, dann eine Feld-Servitut, in Hinſicht wel„cher ich ſämmtliche Rechtsfragen beantworte, die von den „Civiliſten in Bezug auf die eine oder andere Dienſtbarkeit

[1]) Chronik der Öſterr. Literatur. 1820. Nr. 78.

»aufgeworfen werden. . . . . . In der Abhandlung von der »Erſitzung und Verjährung, endlich geht meine »Tendenz keineswegs etwa dahin, dieſe Lehre ihrem ganzen »Umfange nach zu erſchöpfen, wohl aber, die Ergebniſſe »derſelben, welche bisher von ſo Wenigen gehörig aufgefaßt »worden ſind, vollſtändig auf Dienſtbarkeiten anzuwenden. »Dadurch aber erſcheint nun im gegenwärtigen Werke die »Lehre von Grunddienſtbarkeiten, ja ſelbſt jene von Ver- »jährungen wirklich zum größten Theil erſchöpft, mit einzi- »ger Ausnahme der Rechtsmittel, wodurch der Beſitz der »Dienſtbarkeit und das durch ihre Beſtellung entſpringende »dingliche Recht, geltend gemacht werden kann.“ . . . .

»Ich ſuche durch vorliegendes Werk zugleich die Über- »zeugung zu begründen, daß man ohne die Wunderkraft »der von den Römern ausgebildeten Rechtswiſſenſchaft auch »in Hinſicht des Öſterreichiſchen Geſetzbuches nur ſehr wenig »vermöge; ich bin dagegen auch immer beſorgt, die Be- »hutſamkeit bey der wirklichen Anwendung der civiliſtiſchen »Anſichten auf unſeren Rechtszuſtand rege zu erhalten.“....

»Um nun allen meinen Abſichten gehörig zu entſprechen, »mußte ich allerdings ſehr viel Römiſches Recht in dieſes »Werk einweben; ja ich behandelte dasſelbe oft ſogar eben »ſo umſtändlich, wie das vaterländiſche.

Le servitù prediali ridotte in casi pratici incisi in rame e geometricamente dimostrate. Nuova edizione riformata coll' applicazione dei rami al codice universale della monarchia austriaca in cui sono comprese anche le servitù personali, con annotazioni relative al Codice italiano cessato, al diritto romano ed a'classici autori. Opera dell' avv. Luigi Piccoli, professore di Giurisprudenza nell' I. R. università di Pavia. Milano 1818. Batelli e Fanfani. 8. 59 Seiten.

Der Zweck des Verfaſſers bey dieſem Werke iſt Gemeinnützigkeit. Practiſch will er die Begriffe von Dienſtbarkeit, und die aus denſelben entſpringenden Rechtsverhältniſſe erklären; der Grundbeſitzer, der Landmann, der Baumeiſter, ſollen ſich hier Raths erhohlen können. Deßwegen ſind bloß eine Menge verſchiedener Fälle angeführt und entſchieden; und hundert vier und vierzig, dieſe Fälle verſinnlichende Figuren auf vier und zwanzig Kupfertafeln beygefügt; die theoretiſchen Vorkenntniſſe aber werden in der Vorrede kurz angedeutet.

Zur Vervollſtändigung der Lehre von den Servituten, werden am Ende einige Bemerkungen über die drey perſönlichen Servituten gemacht.

Dieſes Werk iſt ſehr brauchbar, und ward ſchon bey Erſcheinung der erſten Ausgabe, welcher der Code Napoleon zum Grunde lag, in ſeinem Vaterlande ehrenvoll gewürdigt, wie man aus dem am Anfange desſelben abgedruckten Berichte des Cenſors an das k. Italiäniſche Inſtitut (Rapporto onorevole alla classe letteraria del Regio istituto italiano, Milano, 22. Luglio 1813. Sottoscrit. Alberto Desimoni) entnehmen kann.

Le servitù prediali secondo il codice universale austriaco del giurecons. Gius. Ant. Castelli. (Prima edizione. Milano, da Placido M. Visaj. 1818.) 8. 110 Seiten. (Seconda edizione riveduta. Milano, da Placido M. Visaj. 1. Settembre 1820) gr. 4. 72 Seiten.

Es werden in dieſem Buche die Grundſätze unſeres Geſetzbuches über die Grunddienſtbarkeiten erörtert, mehrere wichtige Rechtsfragen entſchieden, hier und da auch auf das Römiſche Recht Rückſicht genommen.

Das 1. Capitel handelt von den weſentlichen Eigenſchaften einer Servitut; das 2. von der Erwerbung der-

ſelben; das 3. von den Perſonen, welche Servituten beſtellen und annehmen können; das 4. von den verſchiedenen Eintheilungen derſelben; das 5. in zwölf Abſchnitten, von den Haus-Servituten; das 6. in ſechs Abſchnitten von den Feldſervituten; das 7. von den Rechten und Pflichten der Eigenthümer des herrſchenden und dienenden Grundes; das 8. von der Erlöſchung der Grunddienſtbarkeiten; und das 9. von den hier Platz greifenden Klagen.

Questioni diverse sulle servitù prediali vedute in cento quaranta quattro figure in rame ed applicabili a qualsivoglia caso, del giureconsulto G. A. Castelli, autore dell' opera sulle servitù prediali. Milano, da Placido M. Visaj. 1. Settembre 1820. gr. 4. 126 Seiten. (Mit oder ohne Kupfer.)

Le stesse, edizione seconda riveduta dall' autore ed arrichita di varie note, 25. Settembre.

Der Verleger dieſes Werkes hatte die Kupfertafeln, welche zu den: servitù prediali ꝛc. vom Profeſſor Piccoli, bey Batelli und Fanfani im Jahre 1818 erſchienen waren, an ſich gebracht, und bath den Advocaten Caſtelli, dieſe Abbildungen ebenfalls mit Erklärungen zu begleiten. Dieſer hat daher hundert vier und vierzig Fälle dazu ausgedacht, und ſie nach Öſterreichiſchen und Römiſchen Geſetzen entſchieden. Caſtelli iſt mehr ins Detail gegangen als Piccoli, auch weicht er oft von dieſem in ſeinen Anſichten ab.

Le servitù fondiarie geometricamente dimostrate con nuovi rami incisi, applicati alle disposizioni del codice universale austriaco. Opera dell' avvocato e professore Luigi Piccoli. Edizione terza in quattro volumi. Arrichita col con-

fronto del diritto commune e del cessato codice italiano, degli statuti locali, e con alcune osservazioni ed erudizioni tratte da classici autori. Milano, dalla tipografia di commercio 1822. 12. 4 Bände.

Der Verfaſſer gibt hier ſein oben angeführtes, im Jahre 1818 erſchienenes Werk: Le servitù prediali ꝛc. vermehrt, verbeſſert und mit einem veränderten Titel verſehen heraus. Auch hat er, nachdem die alten Kupfer durch Caſtelli in deſſen: Questioni diverse ꝛc. Milano 1820 (ſieh oben) erläutert worden ſind, neue Kupfer beygefügt.

Nach einer theoretiſchen Abhandlung über die Natur der Servituten, werden wieder eine Menge Fälle, mit Rückſicht auf dieſe Abbildungen erklärt. Der erſte Band beſchäftigt ſich mit den §§. 472—475 des bürgerlichen Geſetzbuches; der zweyte mit den §§. 476—491, dann 854 und 857; der dritte mit den §§. 492, 495, 499, 503, 421, 422; und der vierte mit den §§. 478 479 und den perſönlichen Servituten von §§. 504—529.

Auch werden mehrere von Caſtelli im vorerwähnten Werke aufgeſtellten Sätze kritiſch beleuchtet und widerlegt. Dieß gab zu folgender Antikritik Anlaß.

Delle servitù fondiarie, contro-osservazioni in risposta alle osservazioni del professore Luigi Piccoli sulle Questioni prediali del giureconsulto G. Ant. Castelli. Milano, Giovanni Pirotta, 1823. 16. 171 Seiten.

Der Verfaſſer vertheidigt mit vielem Eifer die in ſeinen früheren Werken über die Dienſtbarkeiten ausgeſprochenen, und vom Profeſſor Piccoli in den servitù fondiarie ꝛc. angegriffenen Behauptungen.

Manuale dei proprietarj e dei conduttori dei fondi urbani e rustici, degli usufruttuarj e degli usarj redatto secondo i principj generali del codice civile universale austriaco; con module; opera utile a qualunque persona. Milano, per Giov. Silvestri, 1821. 8. 142 Seiten.

Dieſes Handbuch, welches beſonders die Belehrung der Privatleute über mehrere im gemeinen Leben häufig vorkommende Rechtsverhältniſſe beabſichtigt, iſt in ſechs *) Titel eingetheilt.

Der 1. handelt von der Häuſermiethe, Aufkündigung, den Maßregeln bey Unterlaſſung der Zinszahlung ꝛc. nebſt einer Menge practiſcher Fragen über die Beſchreibung des Zuſtandes der Wohnungen, über die Rechte und Pflichten des Miethers und Vermiethers bey verſchiedenen Verhältniſſen, z. B. wenn der Miether eine lärmende Arbeit treibt, wenn er die Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet u. ſ. w.

Der 2. Titel ſpricht von der Miethe beweglicher Sachen; der 3. von der Verpachtung; der 4. von der Fruchtnießung und dem Gebrauche; der 5. vom Erbpacht und Erbzins; der 6. enthält Formulare.

Dieſes Buch ſoll von A. Aſcona ſeyn.

Die vielen Druckfehler machten eine Berichtigung nothwendig, welche unter dem Titel erſchien:

Errata corrige dell' opuscolo intitolato: Manuale etc.; in 8. di pag. 68. Pavia, Bizzoni 1822.

Delle servitù legali, dissertazione analitica dell' avvocato Francesco Maria Carcano.

*) Die Vorrede ſagt: Questo manuale è diviso in sette titoli, läßt aber bey der Aufzählung derſelben den titolo quarto aus. Im Buche wie im Indice ſind nur ſechs Titeln und die Vorrede.

Milano, dalla società tipografica de' classici italiani, 1822. 8. 66 Seiten.

Eigentlich iſt dieſe Abhandlung eine geſchichtliche Darſtellung der, durch die verſchiedenen ſeit mehreren Jahrhunderten in Italien beſtandenen Geſetzgebungen, vorgeſchriebenen geſetzlichen (im Gegenſatz von vertragsmäßigen, durch richterlichen Ausſpruch oder letztwillige Anordnung erworbenen, oder erſeſſenen) Servituten. Zugleich werden mehrere hierher gehörende Fragen aufgeworfen, und mit Rückſicht auf das bürgerliche Geſetzbuch, die Gerichtsordnung, das mailändiſche Statutarrecht, das Römiſche Recht ꝛc. beantwortet.

Im Hauptſtücke: von den Dienſtbarkeiten, macht unſer Geſetzbuch von dieſen Servituten keine ausdrückliche Erwähnung. Allein Ähnlichkeit damit haben, nach des Verfaſſers Anſicht, die §§. 481, 483, 487, 488 und 495. Ferner ſind geſetzliche Servituten in folgenden §§. begründet; in den §§. 364, 365, 422, 855, 856, 858. Endlich gehören auch hierher die §§. 340, 341, 346.

Delle servitù personali secondo il codice civile generale austriaco. Milano, presso Carrara. 1826. 8. 91 Seiten.

Der Verfaſſer hat ſich am Ende der Vorrede genannt; es iſt derſelbe Schriftſteller, von dem wir ſchon mehrere Werke über die Grunddienſtbarkeiten beſitzen, nähmlich J. A. Caſtelli. Mit gegenwärtiger Abhandlung wollte er den Verſuch einer vollſtändigen Darſtellung der Lehre über die Servituten beſchließen.

In der Einleitung werden die allgemeinen Grundſätze des Öſterreichiſchen Geſetzbuches über dieſe Materie mit denen des Römiſchen Rechtes verglichen. Hierauf folgen fünf Hauptſtücke, wovon das 1. vom Gebrauch, das 2. von der Fruchtnießung, das 3. von der Wohnung, das 4. von der

Erlöſchung der perſönlichen Servituten, und das 5. von den in Betreff dieſer Servituten Statt findenden Klagen handelt. Den Anhang bilden mehrere Anmerkungen zu jedem dieſer Hauptſtücke, worin beſonders viel Römiſches Recht angeführt wird.

Über das achte Hauptſtück.

Von dem Erbrechte. §§. 531—551.

Theoretiſch-practiſche Anleitung zur Behandlung der Erbſchaftsſachen, welche ſowohl die Lehre von dem dreyfachen Erbrechte, als auch die Verlaſſenſchafts-Abhandlungspflege bey jeder Art Erbfolge enthält; nach dem neuen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche, und den damit vereinbarlichen früheren Geſetzen, ſammt dazu gehörigen gerichtlichen und außergerichtlichen ſchriftlichen Aufſätzen und Formularien. Von Dominik Koſtetzky, Magiſtrats-Rathe. Wien, 1814, bey J. Georg Ritter von Mösle. 8. 2 Theile [1]).

Der Verfaſſer behandelt hier alle Erbſchaftsgeſchäfte außer Streitſachen in zwey Theilen. „Der erſte Theil," ſo ſpricht er ſich ſelbſt über den Plan ſeines Werkes aus, »welcher die geſetzliche Theorie von Erbſchaftsſachen enthält, zeigt »in der erſten Hauptabtheilung, worin jede Gattung des »Erbrechtes beſtehet, und wodurch es begründet wird. »Die zweyte Hauptabtheilung enthält die Vorſchriften, nach »welchen jede Art Erbrechtes geltend gemacht wird, welches »dasjenige in ſich begreift, was man die Verlaſſenſchafts-»Abhandlungspflege nennt. — In dem zweyten »Theile dieſer Anleitung wird die in dem erſten Theile vor-»getragene Theorie in practiſchen Beyſpielen auf-»geſtellt. Man ſagt in practiſchen Beyſpielen; denn da die »hier beygebrachten ſchriftlichen Aufſätze größten Theils aus

[1]) W. L. Z. IV. Jahrgang. 1816. Nr. 22.

»wirklich verhandelten Acten, und zwar der letzteren Jahre, »ausgehoben ſind, ſo ſtellen ſie die gegenwärtig wirklich be- »ſtehende Praxis in Erbſchafts- und Verlaſſenſchafts-Ab- »handlungsſachen dar. Um dieſe Beyſpiele deſto brauchbarer »zu machen, hat man zugleich da, wo durch das neue allge- »meine bürgerliche Geſetzbuch eine Abänderung eintritt, dieſe »durch Beyfügung der betreffenden Geſetz-Paragraphe bemerk- »lich gemacht, oder ganz neue ausgefertigte Beyſpiele ein- »geſchaltet. Auf dieſe Art hofft man die gegenwärtige Anlei- »tung ſo brauchbar, als möglich, eingerichtet zu haben, in- »dem der erſte Theil alles dasjenige in ſich faßt, was von »den früheren Vorſchriften in Verbindung mit dem neuen »Geſetzbuche als noch beſtehend, und für künftig geltend an- »zuſehen iſt, der letztere aber eine Sammlung von practiſchen »Aufſätzen enthält, aus welchen nicht allein die Behandlung »einzelner Geſchäfte, ſondern auch der Zuſammenhang der- »ſelben, und der Inbegriff des Ganzen erſichtlich wird."

In der gegenwärtigen zweyten Auflage hat der Verfaſſer Vieles verbeſſert und vermehrt, dem Geſetze mehrere Erläute- rungen, Beyſpiele und nachträgliche Verordnungen ange- hängt, und das Ganze in eine nähere Ordnung und Ver- bindung gebracht.

Abhandlung über die Frage: ob der §. 541 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ſich auch auf die Nachkommen desjenigen beziehe, der nach §. 542 desſelben von dem Erbrechte ausgeſchloſſen iſt? Vom Dr. Anton v. Gapp, Verweſer des Directorates des juriſtiſch-politiſchen Studiums und k. k. ordentlichen öffentlichen Profeſſor des Römiſchen Civil- und Kirchen-Rechtes zu Olmütz.
(Wagner's Zeitſchrift, 1. Jahrg. X. Heft. S. 189—210.)

Dieſe Frage wird, wie im Commentar des Hofrathes v. Zeiller verneinend beantwortet; aber was dieſer dort nur in Kürze angedeutet hat, wird hier weiter ausein-

ander geſetzt, mit Beantwortung der entgegen ſtehenden Bedenken.

Man ſehe auch die Werke über das adelige Richteramt.

Über das neunte Hauptſtück.

Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Teſtamenten insbeſondere.

§§. 552—603.

De' Testamenti stragiudiziali in iscritto, giusta il codice austriaco, loro forma e module ad uso pratico pel regno Lombardo-veneto, dell avv. Fr. Maria Carcano. Milano 1816, dai tipi di Gio. Bernardoni. 8. 82 Seiten.

Dieſe Abhandlung zerfällt in zwey Abſchnitte. Im erſten ſchickt der Verfaſſer eine kurze Geſchichte der ſchriftlichen Teſtamente voraus. Hierauf behandelt er ſeinen Stoff in folgenden Titeln, indem er ſtets in Kürze auf die Abweichungen des Römiſchen und Franzöſiſchen Rechtes aufmerkſam macht: 1. von den, vom Erblaſſer geſchriebenen und unterſchriebenen Teſtamenten. 2. Von den, vom Erblaſſer bloß unterſchriebenen Teſtamenten. 3. Vom Teſtamente eines Menſchen, der nicht ſchreiben kann. 4. Vom Teſtamente eines Menſchen, der nicht leſen kann. 5. Vom Teſtator, Erben und von den Zeugen. 6. Von den Teſtamenten und Codicillen. 7. Von der Intervenirung eines Notars bey letztwilligen Anordnungen. 8. Von dem Inhalte einer letztwilligen Anordnung, (Pflichttheil, Enterbung, Subſtitution, Vormundſchaftsernennung). 9. Von der clausula derogatoria. 10 Von der geſetzlichen Erbfolge. (Mit einer Stammtafel).

Zweyter Abſchnitt. Formulare zu ſchriftlichen außergerichtlichen letztwilligen Anordnungen, und zwar: 11. Formulare zu letztwilligen Anordnungen ohne Interve-

nirung eines Notars. 12. Formulare zu letztwilligen Anordnungen mit Intervenirung eines Notars senza rogito. 13. Formulare zu letztwilligen Anordnungen mit Intervenirung eines Notars mediante rogito solenne.

Degli atti tra vivi e d'ultima volontà, colle loro module analoghe alla vigente legislazione austriaca, dell' avvocato Francesco Maria Carcano. Milano, dalla società tipogr. 1822. gr. 8. 341 Seiten.

Da das eben angeführte Werk: De' testamenti in iscritto stragiudiziali etc. vergriffen ward, gab der Verfaſſer das gegenwärtige heraus, in welchem er auch zugleich, um das Italiäniſche Publicum, dem die Vorſchriften des neuen Geſetzes noch nicht geläufig ſeyn dürften, mit denſelben bekannter zu machen, die wichtigſten Geſchäfte unter Lebenden auf eben dieſelbe Art erläutert.

Es zerfällt demnach dieſes Buch in zwey Theile. Im erſten werden die Geſetze über letztwillige Anordnungen, mit Rückblick auf das römiſche Recht erklärt, worauf eine Sammlung von Formularen folgt. Der zweyte Theil handelt von den Geſchäften unter Lebenden, und zwar von den Schenkungen, vom Darleihen, von der Vollmacht, dem Kauf, dem Tauſch, der Ceſſion und Theilung, der Miethe, dem Erbpacht, Erb= und Bodenzins, der Geſellſchaft, den Ehepacten, den Glücksverträgen, dem Compromiß und Wechſelproteſt. Auch hier werden, nach der Auseinanderſetzung der Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuches, der Gerichtsordnung ꝛc., die zur ſchriftlichen Abfaſſung obbenannter Rechtsgeſchäfte dienenden Formeln und Muſter beygefügt.

Teorica generale delle forme interne ed esterne delle dichiarazioni delle ultime volontà, compilata secondo i principj

generali del codice civile universale austriaco, con module; di Ascona. Milano. 1821. 8.

Trattato teoretico-pratico dei testamenti e codicilli e delle congetture per l'interpretazione delle ultime volontà, composto secondo le prescrizioni del codice civile universale austriaco. Milano. 1822.

Rechtsfall. Von dem Teſtamente eines gerichtlich als Verſchwender erklärten Vaters, nebſt einigen Bemerkungen über vaterländiſche Geſetzbücher überhaupt, und das Öſterreichiſche insbeſondere. Vom Hofrathe von Zeiller.

(Materialien, 6. Band; S. 318—331.)

Den Anfang dieſes Aufſatzes machen mehrere geiſtreiche Bemerkungen über den, ſeit der Einführung der drey neuen europäiſchen bürgerlichen Geſetzbücher erhobenen Streit, ob die Abfaſſung eines ſolchen Geſetzbuches mit Abſchaffung des bisherigen, ſubſidiariſchen, beſonders des Römiſchen Rechtes, nothwendig oder nützlich ſey; ferner, über die Mittel zur fortſchreitenden Vervollkommnung dieſer Geſetzbücher, zu welchen Mitteln auch gründliche, kurz und faßlich dargeſtellte Rechtsſprüche oder Präjudizien zu rechnen kommen. Einen auf dieſe Art dargeſtellten Rechtsfall liefert uns hierauf der Hr. Verfaſſer, als einen Beytrag zur Erklärung der §§. 568 und 765 des Geſetzbuches.

Aufgabe eines ſich leicht ereignenden Falles; oder Abhandlung über die Frage: ob der von einem Criminal-Unterſuchten am nähmlichen Tage des ihm angekündigten Todesurtheils, jedoch annoch vor deſſen Ankündigung errichtete letzte

Wille rechtsgültig ſey. Von Joſeph Edlen von Wagersbach ꝛc.

(Wagersbach's Archiv. 1. Heft. S. 90—92.)

Der Herr Verfaſſer ſtimmt für die Gültigkeit einer ſolchen letztwilligen Anordnung.

Civilrechtsfall im Auszuge und mit Bemerkungen. Vom Dr. Vincenz Auguſt Wagner ꝛc.

(Wagner's Zeitſchrift, 1. Jahrgang. VII. Heft. S. 49—69.)

Ein Civilproceß, bey welchem es ſich um die Aufrechthaltung oder Caſſirung eines Teſtamentes handelt, gibt dem Herrn Profeſſor Wagner die Veranläſſung, mehrere wichtige Bemerkungen über die Zeugen bey Teſtamenten, über die gerichtlichen Vollmachten, und andere, theils in das Privatrecht, theils in die Procedur einſchlagenden Gegenſtände, zu machen.

Von der Fähigkeit der Ordensgeiſtlichen zur Errichtung der Teſtamente, oder zur Zeugenſchaft bey denſelben, handelt Herr Regierungsrath Dolliner in ſeinem Werke: Recht der geiſtlichen Perſonen; dann die Abhandlung: quistione transitoria, se un monaco etc. Von den letztwilligen Anordnungen überhaupt handeln auch die Werke über die practiſche Rechtswiſſenſchaft, (Stöhr, Füger, Guſtermann); ſo auch Koſtetzky: Behandlung der Erbſchaftsſachen ꝛc.

Zum zehnten Hauptſtücke.

Von den Nacherben und Fideicommiſſen.

§§. 604—646.

Delle sostituzioni e dei fedecommessi secondo i principj generali del codice civile

universale austriaco e del diritto romano, di Ant. Ascona. Milano, Pirotta 1823 8. 248 S. [1]).

Die geſetzlichen Vorſchriften über Subſtitutionen und Fideicommiſſe, nach Öſterreichiſchem und Römiſchem Rechte, werden mit einer in Weitſchweiſigkeit übergehende Ausführlichkeit (ſieh z. B. die, ſieben und zwanzig Seiten lange Unterſuchung über die Worte, mit welchen eine fideicommiſſariſche Subſtitution errichtet werden ſoll, §. 18, S. 66—92) auseinander geſetzt.

Beytrag zur Erläuterung des §. 628 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Vom Dr. Georg Edlen von Scheidlein, k. k. wirklichem Nieder-Öſterreichiſchen Regierungsrathe, emeritirten Profeſſor der Rechte an der Wiener Univerſität ꝛc.

(Wagner's Zeitſchrift; 2. Jahrgang. VII. Heft. S. 48—50.)

Eine kurze Erörterung der Frage, ob der Stifter eines Fideicommiſſes die Errichtung desſelben widerrufen könne, und wann der Widerruf vermuthet werde.

Über Fideicommiß-Schulden. Von Conrad Freyherrn von Gärtner, Nieder-Öſterreichiſchem Appellationsrathe und Beyſitzer der Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen.

Dieſe ſchwierige Materie wird hier mit vieler Gründlichkeit beleuchtet. Zuerſt wird der Begriff einer Fideicommiß-Schuld aufgeſtellt, hierauf kommen die zu beobachtenden Vorſchriften bey der Ertheilung des Onerirungs-Conſenſes, der Berechnung des Fideiommiß-Drittels, und der Depuration; endlich die Rechte der Fideicommiß-Gläubiger.

---

1) Biblioteca italiana, ossia giornale di letteratura, scienze ed arti, composto da varj letterati; (Milano, Stella. 8. 1814—1826). Settembre. 1823, Seite 504.

über die fideicommiſſariſchen Subſtitutionen ſehe man alle Werke über Erbſchaftsſachen. Über Familien-Fideicommiſſe: Füger's adeliges Richteramt, Guſtermann's Privatrechts-Praxis. Über die Pflichten der Fideicommiß-Curatoren, Nippel's Darſtellung der Rechte und Pflichten der Vormünder und Curatoren.

Über das eilfte Hauptſtück.

Von den Vermächtniſſen. §§. 647—694.

Beytrag zur Erklärung der §§. 651, 682 und 683 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Vom Dr. Georg Edlen von Scheidlein, k. k. wirklichem Nieder-Öſterreichiſchen Regierungsrathe, ꝛc. (Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrgang. IX. Heft. S. 157—166.)

Es wird hier unterſucht, wer zu betheilen ſey, und wie viel ihm gebühre, wenn ein Erblaſſer Verwandten oder Dienſtperſonen ein Legat zugedacht hat.

Der Herr Regierungsrath glaubt, »der ſcheinbare Wi»derſpruch zwiſchen den §§. 651 und 682 laſſe ſich nur in »der Vorausſetzung heben, daß der §. 651 das Beyſpiel »von Verwandten im Allgemeinen anführe, die »Vorſchrift des §. 682 die Verwandten des Erb»laſſers insbeſondere betreffe.“

Beytrag zur Erläuterung des §. 661 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Vom Dr. Georg Edlen von Scheidlein, weiland k. k. Regierungsrathe ꝛc. (Wagner's Zeitſchrift, 2. Jahrgang. IX. Heft. S. 158—160.)

Von den Vermächtniſſen ſprechen alle Werke über Erbſchaftsſachen. über die Gewährleiſtung bey Vermächtniſſen ſehe man Helfert's Abhandlung in Wagner's Zeitſchrift 1. Jahrgang; VII. Heft; S. 111.

Über das zwölfte Hauptſtück.

Von Einſchränkung und Aufhebung des letzten Willens. §§. 695—726.

Abhandlung über den Begriff und die Eintheilung der Bedingungen nach dem Öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche. Vom Dr. Joſeph Helm, k. k. ordentlichen öffentlichen Profeſſor des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zu Olmütz. (Wagner's Zeitſchrift, 1. Jahrg. IV. Heft. S. 204—238.)

Der Herr Verfaſſer entwickelt den Begriff von Bedingung im weiteren und engeren Sinne, nach den Grundſätzen des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches; er zeigt, daß ſich die Bedingung von der Zeitbeſtimmung, dem Auftrage, der Zweckbeſtimmung oder erklärten Abſicht, und von dem Beweggrunde unterſcheide.

Hierauf theilt er die Bedingungen folgender Maßen ein:

1. in aufſchiebende und auflöſende;
2. bejahende und verneinende;
3. nothwendige und nicht nothwendige;
4. mögliche und unmögliche;
5. conditiones in praeteritum, praesens, oder in futurum collatas;
6. verſtändliche und unverſtändliche Bedingungen.

Bey einigen findet noch eine Unterabtheilung Statt.

Die Unmöglichen ſind:

abſolut oder relativ,

aufſchiebende oder auflöſende,

bejahende oder verneinende unmögliche Bedingungen.

Die Möglichen ſind:

erlaubte oder unerlaubte; (von den letzteren ſind die bloß ungültigen zu unterſcheiden);

willkürliche, zufällige, gemiſchte; wiederhohlbare und nicht wiederhohlbare Bedingungen.

Abhandlung über die, einer Erklärung des letzten Willens beygeſetzte Bedingung der Nichtverehelichung. Von Friedrich Edlmann, Dr. der Rechte. Wien 1822. Gedruckt bey Carl Gerold 8. 56. Seiten [1]).

Eine ſchätzbare Abhandlung über unerlaubte und ungültige Bedingungen überhaupt, und den §. 700 insbeſondere.

Über das dreyzehnte Hauptſtück.

Von der geſetzlichen Erbfolge.

Le successioni intestate teorico-pratiche, dell' avvocato Luigi Piccoli professore nella reggia cesarea università di Pavia. Edizione seconda riformata ed arrichita di otto tavole genealogiche dimostrative delle sei linee successibili, e delle altre disposizioni del codice civile universale della monarchia austriaca riguardanti la successione legale, e la parte legittima ed ereditaria. Essa è anche corredata di note relative al diritto romano. Milano, 1815. pr. Giacomo Pirola. Tomo 1. Delle successioni legittime, e della porzione dovuta ai legittimarj. 319 S., gr. 8. [2]).

Der Verfaſſer ſchickt in dieſem erſten Bande einige all=

[1]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift, 1 Jahrg. 1. Heft. S. 10. R. B. vom Dr. Stöger.

[2]) Bibliografia legale Nr. III. 3. tomo della Giurisprud. del codice etc. S. 45.

gemeine Bemerkungen über die Übereinſtimmung oder die Verſchiedenheit der drey Geſetzgebungen, des Römiſchen, Franzöſiſchen und Öſterreichiſchen Kaiſerthumes, in Betreff der Beſtimmungen über die Inteſtaterbfolge voraus. Hierauf zeigt er dieſe Verſchiedenheit durch die Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften auf mehrere beygefügte Stammbäume; und zwar zuerſt in einer beſonderen Abhandlung unter dem Titel: Tavole pratiche de' casi emergenti nelle successioni intestate, legittime, ed irregolari; non che delle persone fra le quali è vietato il matrimonio a titolo di parentela secondo il codice Napoleone, in welcher alle erörterten Fragen durch drey und ſiebenzig Figuren erläutert werden. Auf dieſe folgt die Anwendung der Vorſchriften unſeres bürgerlichen Geſetzbuches und des Römiſchen Rechtes auf die erwähnten Figuren; ebenfalls in einem beſonderen Tractate:

Disposizioni del codice civile universale della monarchia austriaca sopra la materia delle successioni intestate, in confronto del codice ora *) vigente in Italia, e del diritto romano **).

Ausführliche Entwickelung der Lehre von der geſetzlichen Erbfolge in dem freyvererblichen Vermögen nach dem Öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche nebſt einer kurzen Geſchichte derſelben in dem Erzherzogthume Öſterreich. Von C. J. von Hüttner, Doctor der Rechte, Profeſſor der Statiſtik an der k. k. hohen Schule zu Lem-

*) Im Jahre 1815.

**) Der zweyte Band ſollte einige Streitfragen behandeln und einen ausführlichen Index enthalten; er muß aber nicht erſchienen ſeyn, wenigſtens habe ich mir denſelben nicht verſchaffen können.

berg, der akademiſchen gelehrten Geſellſchaft zu Krakau correſpondirendem Mitgliede. Wien, bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 1819. gr. 8. 349 Seiten.

Dieſes Buch hat die Behandlung des in Öſterreich geltenden geſetzlichen Erbrechtes, in ſo weit es in ein nicht vinculirtes Vermögen Platz greift, zum Zwecke. Der Verfaſſer ſuchte die Principien, auf welchen die, durch die neuere Geſetzgebung vorgeſchriebene Erbfolgeordnung beruhet, und aus denen allein ihr wahrer Geiſt erkennbar wird, ſo wie auch ihren reichen Umfang, ihre Verknüpfung mit anderen Rechtstheilen, endlich ihre nächſte practiſche Anwendung darzuſtellen. Mit dieſem Geſichtspuncte verband er auch die Abſicht, den Studirenden und angehenden Juriſten ein brauchbares, ihren Faſſungskräften angemeſſenes Werk zu liefern. Dieſer Zweck konnte nun wohl nicht ohne eine gewiſſe Ausführlichkeit erreicht werden, doch iſt jede unnütze Wortmacherey vermieden. Durch die ſtäte Hinweiſung auf die Art, wie die gefundenen Rechtsregeln im gemeinen Leben und auf verwickeltere Fälle anzuwenden ſeyen, und durch die Anführung ausländiſcher Geſetze iſt das gegenwärtige Werk auch ſehr practiſch, das heißt, auch für den ausübenden Juriſten nützlich, geworden.

Der auszugsweiſe Inhalt iſt folgender:

Einleitung. A. Geſchichte der geſetzlichen Erbfolge in dem Erzherzogthume Öſterreich. Sehr intereſſant. B. Literatur dieſes Gegenſtandes.

1. Abſchnitt. Nothwendige Vorbegriffe. Begriff einer Verlaſſenſchaft, Erbſchaft, Erbfolge, eines Erben, Legatars ꝛc. 2. Von der geſetzlichen Erbfolge überhaupt. Verſchiedener Rechtsgrund der Erbfolge, Begriff der geſetzlichen Erbfolge ꝛc. 3. Ordentliche geſetzliche Erbfolge. Von der geſetzlichen Erbfolge der Verwandten aus einer ehelichen Abſtammung, nach ſechs Claſſen. 4. Außerordentliche geſetzliche Erbfolge. Geſetzliches Erbrecht der unehelichen Kinder; der Ältern in den Nachlaß ihrer unehelichen Kinder; der Gatten; dann,

von der Einziehung erbloſer Verlaſſenſchaften. 5. Ausnahmen von den bisher aufgeſtellten Regeln. Bey den Verlaſſenſchaften geiſtlicher Perſonen; bey der Erbfolge in den Bauerngütern.

Guida al diritto di successione legittima secondo il Codice civile austriaco colle differenze tra questo e il Diritto civile francese, di A. Reale, Pavia presso Fusi e Comp. 1823. 8. 160 S.[1]).

Dieſe verdienſtvolle Abhandlung handelt in der erſten Abtheilung von der Inteſtaterbfolge überhaupt, in der zweyten von der ordentlichen, und in der dritten von der außerordentlichen Inteſtaterbfolge.

Über die geſetzliche Erbfolge kann man überhaupt die Werke über das Erbrecht im Allgemeinen, dann über die Rechts-Praxis nachleſen. (Stöhr, Guſtermann, beſonders aber Füger's adeliges Richteramt, in welchem ein beſonderer Tractat über die Inteſtat-Erbfolge zu finden iſt.)

Folgende Werke ſind zwar vor der Wirkſamkeit des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches vom Jahre 1811 erſchienen; allein da an der, durch das Joſephiniſche Erbfolge-Patent vom 11. May 1786 begründeten Inteſtat-Erbfolge ſeither nichts geändert, ſondern dieſelbe auch in unſer jetzt geltendes bürgerliches Geſetzbuch übertragen worden iſt, ſo ſind ſie noch immerfort brauchbar.

Vollſtändige und durch Stammtabellen vorgetragene Erklärung der in den geſammten k. k. deutſchen Erblanden in dem frey vererblichen Vermögen der k. k. Unterthanen eingeführten Erbrechtsordnung. Verfaßt von Joſeph Voglhueber, der Rechte Doctor, auch Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien. Neue vermehrte und verbeſſerte Auflage.

[1]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift; 2. J. IX. Heft. N. B. S. 348 vom D. Stöger.

Mit acht in Kupfer geſtochenen Tabellen. Wien, bey Johann Edlen von Mösle, k. k. priv. Buchhändler. Ohne Jahreszahl. Folio. 34 Seiten.

Hiervon die Italiäniſche Überſetzung:

Spiegazione completa del nuovo diritto di successione legittima o sia intestata, con tavole genealogiche, dell' avv. G. Voglhueber. Venezia 1817, con Figure.

Über die Erbfolge in den k. k. Landen, von Emperger, Doctor der Rechte. Klagenfurt bey Wallishauſſer 1791. Folio.

Handbuch für Richter, Advocaten und Parteyen, welche Abhandlungs-Geſchäfte zu beſorgen haben. Enthaltend alle über das Abhandlungs-Mortuar- Schulfond- Beytrag, Erbſteuer, Erbfolge der Bauern und Erbfolge ab intestato verfloſſenen k. k. Geſetze, von Joſeph Ritter von Kriſch. Prag 1793, bey v. Schönfeld. 8. 290 Seiten.

Dissertatio juridica de Successione ab intestato tam secundum praescripta juris Polonici, Magdeburgici et Culmensis, quam secundum normam successionis novo codice stabilitam, a Franc. Jos. Jeckel. Cum 35 figuris aeri incisis. Vindobonae 1801, apud Hraschanzki. 8.

Über das vierzehnte Hauptſtück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. §§. 762—796.

Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und mit derſelben verwandten politiſchen Geſetzgebung des Öſterreichiſchen Kaiſerſtaates. Zweytes Heft. Über das vierzehnte Hauptſtück des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, von

dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. Verfaßt von Georg Edlen von Scheidlein, der Rechte Doctor, Nieder-Österreichiſchem Regierungs-Rathe ꝛc. Wien 1820, bey Joh. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 8. 131 Seiten *).

Die Lehre vom Pflichttheil und Anrechnung wird hier genau entwickelt, und durch paſſende Beyſpiele erläutert.

Bemerkungen über die Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil nach dem Öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche. Vom Dr. Joſeph Winiwarter, Profeſſor des Öſterreichiſchen bürgerlichen Rechtes an der Franzens-Univerſität zu Lemberg.

(Materialien; 5. Band. S. 271—335.)

Die vorige Abhandlung des Herrn R. R. von Scheidlein über dieſen Gegenſtand hat zu dem gegenwärtigen Aufſatze Veranlaſſung gegeben, »weil in derſelben mehrere »zweifelhafte Behauptungen vorkommen," ſagt der gelehrte Verfaſſer des Letzteren, »welche um ſo mehr einer genauen »Prüfung unterzogen werden müſſen, als ſie einen Gegen»ſtand betreffen, der beynahe täglich zur Anwendung kommt, »und von einem Schriftſteller herrühren, deſſen Anſehen leicht »zu einer unbedingten Annahme derſelben verleiten könnte. »Dieſe Bogen ſollen daher zur Berichtigung einiger, für »das Privat-Recht wichtigen Begriffe beytragen, und zu»gleich in einigen Beyſpielen zeigen, wie viel ſich aus un»ſerem kurzen Geſetzbuche entwickeln und entſcheiden läßt, »wenn man die Grundſätze desſelben feſthält und auf den »Grund und Zuſammenhang der einzelnen Verfügungen ge»hörige Rückſicht nimmt." Der Inhalt iſt folgender:

*) Herr R. R. v. Scheidlein hat fünf Hefte dieſer Miscellen herausgegeben. 1. Heft. Über den Darleihensvertrag. 2. Heft. Über den Pflichttheil. 3. Heft (in 2 Abtheilungen). Über die Ehepacten. 4. Heft. Über den Schadenerſatz. 5. Heft. Über die Verjährung.

1. Von der Anrechnung im Allgemeinen. 2. Von der Anrechnung bey der teſtamentariſchen Erbfolge. 3. Von der Anrechnung in den Pflichttheil. 4. Von der Anrechnung bey der geſetzlichen Erbfolge. 5. Wie hat überhaupt die Anrechnung deſſen, was die Kinder ſchon bey Lebzeiten des Erblaſſers von ihm empfangen haben, zu geſchehen? 6. Von dem Rechte der Ältern die Anrechnung nachzuſehen.

Über die Art die im §. 788 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches benannten Gaben zum Pflichttheile der Kinder anzurechnen. Vom Profeſſor Vincenz Auguſt Wagner.

(Materialien; 6. Band. S. 64—116.)

Der Herr Verfaſſer geht die bisher üblichen drey Anrechnungsarten einzeln durch, deckt bey jeder ihre Mängel auf, und gibt dann eine neue Anrechnungsart und die Gründe an, aus welchen ſie ihm vor den bisherigen den Vorzug zu verdienen ſcheinen.

Dieſe Abhandlungen, welche ſowohl von dem ſeltenen Scharfſinne als der ausgebreiteten Geſetzeskenntniß ihres Verfaſſers zeigt, zerfällt in folgende Paragraphe:

§. 1. Verſchiedenheit der Anrechnungsarten zum Pflichttheil. §. 2—7. Entwickelung der drey bisherigen Anrechnungsarten und Prüfung derſelben. §. 8. Vorſchlag zu einer neuen Anrechnungsart. §. 9. Prüfung derſelben. §. 10. Geſetzlicher Grund der Anrechnung zum Pflichttheile. §. 11. Vergleichung der Reſultate aller dieſer Anrechnungsarten. §. 12. Hieraus ſich ergebender Vorzug der hier vorgeſchlagenen Anrechnungsart vor den früheren.

Beyträge zur Lehre von dem Pflichttheile. Nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche. Von Franz Xaver Nippel.

(Materialien; 6. Band. S. 263—303.)

Dieſe Abhandlung iſt ebenfalls ein ſchätzbarer Beytrag

zur Beleuchtung einer der am meiſten beſtrittenen Lehren des Privat=Rechtes; beſonders da ſie zum Theile polemiſch verfaßt iſt.

Wie viele intereſſante Fragen hier zur Sprache kommen, kann man aus folgender Inhaltsanzeige abnehmen.

§. 1—8. Begriff des Pflichttheils und Folgerungen aus demſelben. §. 9. Wer die Notherben ſind. §. 10. Geſetzlicher Grund zur Anordnung über den Pflichttheil. §. 11. Vorſtellungsrecht der Enkel und Urenkel. §. 12. Wahlkinder und Wahlältern. §. 13. Überlebender Ehegatte. §. 14. Ob die Ältern des Erblaſſers in dem Falle einen Pflichttheil bekommen, wenn ein erbunfähiges Kind des Letzteren vorhanden iſt. §. 15. Ob dem unehelichen Vater eines durch Begünſtigung des Landesfürſten legitimirten Kindes ein Pflichttheil in dem Vermögen des Letzteren zukomme? §. 16. Ob das eheliche Kind eines unehelichen Kindes, zweyer erſt nach dem Tode des Letzteren geehelichter Perſonen einen Pflichttheil von ſeinen Großältern anſprechen könne? §. 17. Ob in dem Falle, als ein Theil der Ältern mit Tod abgegangen iſt, derjenige Antheil an dem Pflichttheile, der ihm von Seite des ſpäter verſtorbenen Kindes zugefallen ſeyn würde, dem überlebenden Älterntheile zuwachſe?

Bemerkungen über die Anrechnung der zu den im §. 788 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches erwähnten Zwecken erhaltenen Gaben bey der teſtamentariſchen oder geſetzlichen Erbfolge der Kinder in das Vermögen ihrer Ältern. Vom Dr. F. K. Pröckner, k. k. ord. öffentl. Profeſſor der Rechte zu Innsbruck. (Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrg. XI. Heft. S. 257—336.)

Eine ſehr fleißig gearbeitete Abhandlung über dieſen Gegenſtand, welchen der Verfaſſer durch den Commentar des Hofrathes v. Zeiller, und durch die Abhandlungen der Herren v. Scheidlein, v. Hüttner und Wini=

warter weder vollſtändig erſchöpft, noch gänzlich in's Reine gebracht glaubt.

In der Einleitung wird der Begriff der Anrechnung im Allgemeinen entwickelt. Dieſe zerfällt, nach des Verfaſſers Anſicht, in zwey Arten; nähmlich in eine Anrechnung des Empfangenen, und in eine Anrechnung des zu Empfangenden.

Hierauf geht er zur Anrechnung insbeſondere über, wie ſie nach der Vorſchrift des §. 793 des bürgerlichen Geſetzbuches bey der Erbfolge der Kinder (untereinander) in das Vermögen ihrer verſtorbenen Ältern zu geſchehen hat, und welche der eigentliche Gegenſtand dieſer Abhandlung iſt. Er beginnt mit der Unterſuchung, was die Anrechnung ſey? und zeigt die Vorzüge unſerer Anrechnungsart vor jener der früheren Geſetze.

Die in der Regel (ſieh §. 790 u. 792 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches) der Anrechnung unterliegenden Objecte ſind nach §. 788 des Geſetzbuches: 1. das Heirathsgut; 2. die Ausſtattung; 3. Gaben, die zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes (§. 1299 bürgerlichen Geſetzbuches) gereicht worden ſind; 4. bezahlte Schulden eines großjährigen Kindes.

Anrechnungspflichtige Subjecte ſind die Kinder (und Enkel). Die Kinder ſind: a) eheliche, b) legitimirte, c) Wahlkinder, d) uneheliche Kinder. Berechtigte Subjecte der Anrechnung ſind auch nur die Kinder (und Enkel); auch Wahlkinder und per rescriptum principis legitimati; wenn alle dieſe entweder nicht bedacht worden ſind, oder mit mehr bedachten Kindern concurriren.

Der Fall einer Anrechnung iſt im Allgemeinen dann vorhanden, wenn 1. der Todesfall des Erblaſſers eingetreten iſt, welcher die, der Anrechnung unterliegenden Objecte abgereicht hat; 2. wird erfordert, daß dieſer nebſt den anrechnungspflichtigen Subjecten noch andere nicht, oder nicht

ſo hoch bedachte Kinder als Erben, nach Köpfen oder nach Stämmen, hinterlaſſe; endlich 3. daß der Erblaſſer dieſe Anrechnung beabſichtiget habe.

Insbeſondere iſt ſtets zu unterſcheiden, ob es ſich um eine Anrechnung bey der teſtamentariſchen oder Inteſtat-Erbfolge handle.

Memoria sopra li casi e regole più importanti sulla materia delle collazioni ed imputazioni e riduzioni delle donazioni secondo il codice austriaco. Del giureconsulto Vitaliano Oldrado, avv. residente in Milano. — Milano 1825, presso G. Buocher. gr. 8. 80 S. [1]).

„Mit großem Scharfſinne ſucht der Verfaſſer die Über„einſtimmung des Öſterreichiſchen Civil-Geſetzbuches mit dem „Römiſchen Rechte in den Hauptgrundſätzen der Conferirung „und Imputation darzuthun; ſo wie die gewählten Beyſpiele „durch die ganze Abhandlung eine große Leichtigkeit und „Klarheit an ſich haben.“ So lautet das Urtheil des Recenſenten, in der Zeitſchrift vom H. Profeſſor Wagner, über dieſes Buch, und Jedermann muß demſelben beypflichten.

Kurze vergleichende Zuſammenſtellung der Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches über den Pflichttheil, mit jenen des Römiſchen Rechtes. Von Philipp Olſchbauer, fürſtlich Schwarzenberg'ſchen Concipiſten. Vertheilt bey Gelegenheit ſeiner öffentlichen Vertheidigung der beygefügten Gegenſtände aus allen Theilen der Rechts- und politiſchen Wiſſenſchaften, zur Erlangung der juriſtiſchen Doctors-Würde

[1]) Recenſ. in Wagner's Zeitſchrift. 1. J. X. Heft. S. 361. Nr. 6. Vom Dr. Stöger.

an der k. k. Univerſität zu Wien. Wien 1825. Gedruckt bey J. P. Sollinger. gr. 8. 60 Seiten [1]).

Wenn man in dieſer Abhandlung auch nicht mehr als Andeutungen findet, ſo iſt ſie doch wegen der angeführten Geſetzesſtellen, ſowohl aus dem gemeinen, als aus dem neuen Öſterreichiſchen Rechte ſehr brauchbar. Sie iſt aber nicht in den Buchhandel gekommen.

Abhandlung über einige ſchwierige Fragen in Beziehung auf das Erbrecht der von einem bepfründet geweſenen katholiſchen Weltgeiſtlichen des Römiſchen Ritus in einer früheren Ehe erzeugten Kinder in das Vermögen ihres Vaters nach Öſterreichiſchen Geſetzen. Vom Dr. Anton v. Gapp, Verweſer des Directorats des juriſtiſch-politiſchen Studiums, und k. k. ord. öffentl. Profeſſor des Römiſchen Civil- und des Kirchenrechtes zu Olmütz.

(Wagner's Zeitſchrift; 2. J. VII. Heft. S. 1—20.)

Es werden hier folgende drey Fragen erörtert:

1. Sind die Abweichungen von der im allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche beſtimmten geſetzlichen Erbfolge, die in Rückſicht auf die Verlaſſenſchaft geiſtlicher Perſonen in den vor deſſen Erſcheinung erlaſſenen Verordnungen enthalten ſind, auch auf Kinder anzuwenden, die von einem bepfründet geweſenen katholiſchen Weltgeiſtlichen des Römiſchen Ritus in einer früheren Ehe erzeugt worden ſind?

2. Können ſolche Kinder den Pflichttheil nach eben jener Bemeſſung anſprechen, welche Statt finden würde, wenn ihr Vater mit einer, ihren Pflichttheil ſchmälernden letztwilligen Anordnung im weltlichen Stande geſtorben wäre? oder müſſen dabey die, bey der geſetzlichen Erbfolge in Rückſicht auf die Verlaſſenſchaft geiſtlicher Perſonen in den politi-

[1]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift. 1. J. XII. Heft. S. 427. Nr. 6. Vom Profeſſor Wagner.

ſchen Geſetzen enthaltenen Abweichungen zum Grunde gelegt werden?

3. Sind die durch die älteren politiſchen Verordnungen begründeten Abweichungen von der allgemeinen geſetzlichen Erbfolge in Rückſicht auf die Verlaſſenſchaft geiſtlicher Perſonen auch bey Schenkungen zum Grunde zu legen, die ein mit Hinterlaſſung aus einer früheren Ehe erzeugter Kinder verſtorbener katholiſcher geiſtlicher Pfründner des Römiſchen Ritus der Beſtimmung des §. 951 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zuwider, bey ſeinen Lebzeiten machte?

Wir finden bey der Beantwortung dieſer Fragen manche ſchätzbare Bemerkung über Pflichttheil, widerrufliche Schenkungen ꝛc.

Rechtsfall. Von dem Teſtamente eines gerichtlich als Verſchwender erklärten Vaters ꝛc., vom Hofrathe v. Zeiller. (Siehe oben.)

(Materialien; 6. Band. S. 318—331.)

Eine Erläuterung der §§. 568 und 765 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches.

Über die Lehre vom Pflichttheil und der Anrechnung, ſehe man alle Werke, in denen von Erbſchaftsſachen gehandelt wird.

Über das fünfzehnte Hauptſtück.

Von Beſitznehmung der Erbſchaft. §§. 797—824.

Practiſche Beobachtungen über das vorgeſchriebene Verfahren bey Abhandlungen der Verlaſſenſchaften, neuerlich herausgegeben und aus den ſeit der erſten Auflage nachgefolgten Geſetzen, und auch aus dem neuen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche vermehrt,

von Ant. Edlen von Födransperg, k. k. Appellations-Rathe. Klagenfurt, bey Joh. Leon. 1812. 8. 120 S. [1]).

Dieſer Gegenſtand iſt ſeitdem von mehreren Schriftſtellern vollſtändiger und genauer bearbeitet worden.

Sulle tutele e sulle ventilazioni delle eredità, discorso pronunziato dal Dr. Franc. Reina; J. R. consigliere Pretore d'Iseo. Brescia, Battoni. 1823. 4. 12 S.

Hierher gehören alle Werke über die practiſche Rechtswiſſenſchaft überhaupt, und das adelige Richteramt insbeſondere; dann die meiſten Bücher über Erbſchafts-Sachen; beſonders Koſtetzky's Anleitung zur Behandlung der Erbſchafts-Sachen ꝛc. (Sieh die zweyte Hauptabtheilung dieſes Werkes.)

Über das ſechzehnte Hauptſtück.

Von der Gemeinſchaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte. §§. 825—858.

Erläuterung des zweyten Abſatzes des §. 858 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, in Beantwortung der im 1. Hefte dieſer Zeitſchrift vom Jahre 1825 (Notizenblatt S. 26) geſtellten Anfrage. Vom Dr. Joſeph Helfert, k. k. ordentlich öffentlichen Profeſſor des Römiſchen Civil- und des Kirchenrechtes an der Univerſität zu Prag, u. ſ. w.

(Wagner's Zeitſchrift; 2. J. 5. Heft, S. 229—247.)

Die im 1. Hefte der Öſterreichiſchen juriſtiſchen Zeitſchrift vom Jahre 1825 im Notizenblatte S. 26 geſtellte Anfrage: welcher von den Nachbarn oder Anrainern für die Einſchließung und Abtheilung ſeines Raumes zu ſorgen habe, wenn die Anrainer ihre Haupteingänge nicht, wie es der §. 858

[1]) W. L. Z. 1813. S. 1094.

vorauszuſetzen ſcheint, alle auf einer Seite, ſondern auf gegenüber ſtehenden Seiten haben, z. B. wenn der eine Eingang von Süden, der andere von Norden angebracht, und ſonach der einzuſchließende Raum für jeden von dieſen beyden Nachbarn die linke, oder für jeden von ihnen die rechte Seite ſeines Haupteinganges iſt? — wird im gegenwärtigen Aufſatze ſehr ausführlich beantwortet.

Piccoli in ſeinen Servitù fondiarie, etc. und Carcano in ſeinen Servitù legali etc. behandeln auch mehrere Paragraphe dieſes Hauptſtückes.

Ueber den zweyten Theil des bürgerlichen Geſetzbuches.

Zweyte Abtheilung.

Von den perſönlichen Sachenrechten.

Über das ſiebzehnte Hauptſtück.

Von Verträgen überhaupt. §§. 859—937.

La vera teorica dei contrati discussa secondo la lettera e lo spirito del codice civile generale austriaco, ed applicata ai casi di controversia più frequenti che nascono nelle private contrattazioni. Commentario teorico-pratico del g. c. ed av. Giuseppe Carozzi di Milano. presso l'Editore Pogliani. 1824. 8. VIII. und 240. S.

Dieſes Werk kann als eine Fortſetzung der Giurisprudenza del codice austriaco, von welcher nur ſechzehn Bände erſchienen ſind, angeſehen werden. Man kann dieſem ſo wie jenem etwas Weitſchweifigkeit ausſtellen, muß aber dem gelehrten Verfaſſer doch zugeſtehen, daß er ſehr klar und faßlich ſchreibt, und durch ſeinen beharrlichen Fleiß viel

zur Verbreitung der Kenntniß unſerer Geſetze in ſeinem Vaterlande, beygetragen hat.

Im gegenwärtigen Buche ſtellt er die Vertragslehre ausführlich dar, und erklärt die Vorſchriften unſeres Geſetzbuches über Verträge und ihre Eintheilung; über ihre nothwendigen und natürlichen Eigenſchaften, Unfähigkeit der Paciscenten, Unmöglichkeit der Leiſtung, Irrthum, Zwang, Betrug, Form der Verträge; über die aus ihnen entſtehenden Rechte und Pflichten der Paciscenten, über die Correalität, die Nebenbeſtimmungen, die Auslegungsregeln, die Erlöſchung der Verträge; über die Eviction, Redhibition, und die Verletzung über die Hälfte; — mit ſtätem Rückblick auf das Römiſche Recht.

Degli atti tra vivi e d'ultima volontà, colle loro module etc. dell' av. F. M. Carcano. Milano 1822, (ſieh oben).

Abhandlung über den Begriff und die Eintheilung der Bedingungen. Von Doctor Helm ꝛc. (ſieh oben.)

Über die Lehre von Verträgen überhaupt ſehe man auch Stöhr's practiſche Rechtswiſſenſchaft, dann Pratobevera's Antwort auf die Stock-Jobbery; über Angeld und Reugeld bey Verlobniſſen Dolliner's Eherecht; über die Gewährleiſtung überhaupt Veith's gerichtliche Thierarzneykunde; über Gewährleiſtung bey Schenkungen und Vermächtniſſen Helfert's, und über Gewährleiſtung bey Vergleichen Nippel's Abhandlung hierüber.

Über das achtzehnte Hauptſtück.

Von Schenkungen. §§. 938—956.

Über die Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung bey Schenkungen und Vermächtniſſen.

Vom Doctor Joſeph Helfert, k. k. ordentlich öffentlichen Profeſſor des Kirchen- und Römiſchen Civil-Rechtes an der Univerſität zu Prag.

(Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrg. VII. Heft. S. 111—127).

Der Verfaſſer geht von dem Grundſatze aus, »daß bey »Schenkungen ſelbſt ſchon nach dem natürlichen Rechte nicht »alle Gewährleiſtung, d. i. alle Verbindlichkeit zur Haftung »für die bedungenen und gewöhnlich dabey vorausgeſetzten »Eigenſchaften ausgeſchloſſen ſey, und daß dieſe, wenn man »nach dem Naturrechte den rechtlichen Beſtand der Vermächt»niſſe zulaſſen wollte, bey denſelben nicht minder zugelaſ»ſen werden müßte.“ Mit Übergehung der näheren Entwickelung davon wird in dieſer Abhandlung unterſucht, »wie »dieſe Rechtsgeſchäfte nach dem Öſterreichiſchen bürgerlichen »Geſetzbuche mit Rückſicht auf das, bey der Abfaſſung des»ſelben als Grundlage genommene Römiſche Recht geſtaltet »ſeyen, und ob ſolches die, für die Gewährleiſtung bey den »entgeldlichen und zweyſeitig verbindlichen Rechtsgeſchäften »aufgeſtellten Grundſätze auch bey den unentgeldlichen und »einſeitig verbindlichen, den Schenkungen und Vermächtniſ»ſen zur Anwendung bringen laſſe.“

Rechtsfall. Ob ein Schuldner, in oder außer dem Concurſe, einer angefallenen Erbſchaft ohne Willen der Gläubiger entſagen könne? Vom Dr. Carl Joſeph Pratobevera ꝛc.

(Materialien; 8. Band, S. 452—458.)

Bey dem hier erzählten Rechtsfalle kommt die Frage zu entſcheiden, ob die Entſagung einer Erbſchaft durch den Schuldner, es möge der Concurs ſchon ausgebrochen ſeyn oder nicht, von den Gläubigern nach dem §. 953 des bürgerlichen Geſetzbuches mit der actio pauliana angefochten, und widerrufen werden könne? Sie wird verneinend beantwortet.

Civil=Rechtsfall zur Erläuterung der Lehre vom Widerrufe einer Schenkung durch die Gläubiger des Geschenkgebers nach dem §. 958 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches. Von Franz Anton Zrza, Doctor der Rechte.

(Wagner's Zeitſchrift; 2. Jahrg. IV. Heft. S. 346–354.)

Enthält mehrere Bemerkungen über das Weſen der Schenkung.

Abhandlung über einige ſchwierige Fragen in Beziehung auf das Erbrecht der von einem bepfründet geweſenen katholiſchen Weltgeiſtlichen des Römiſchen Ritus in einer früheren Ehe erzeugten Kinder in das Vermögen ihres Vaters nach Öſterreichiſchen Geſetzen. Vom Dr. Anton v. Gapp ꝛc. (ſie oben.)

Die dritte Frage beleuchtet den §. 951 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches.

Über wechſelſeitige Schenkungen ſehe man auch Dolliner's Eherecht.

Über das ein und zwanzigſte Hauptſtück.

Von dem Darleihensvertrage. §§. 983–1001.

Vom Darleihensvertrage und der Befeſtigung der Rechte und Verbindlichkeiten, oder Unterricht bey Geld= und Wechſelgeſchäften und vorſchriftsmäßigen Führung der Bücher der Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker; nebſt beygefügten Formularen von Schuldſcheinen, Wechſeln, Bürgſchafts = Ceſſions=Urkunden, Vormerkungsgeſuchen ꝛc. Nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche und den beſtehenden Verordnungen verfaßt. Wien 1818. Bey J. G. Ritter von Mösle. 12. 98 Seiten.

Der Verfaſſer leiſtet mehr und weniger, als er auf dem Titel verſpricht. Mehr, denn ſein Werk zerfällt in folgende Hauptſtücke. 1. Von dem Darleihensvertrage. (Hier

wird nebſtbey vom Wucher gehandelt.) 2. Von Befeſtigung der Rechte und Verbindlichkeiten. (Bürgſchaft, Pfandvertrag, Pfandrecht.) 3. Von der Abtretung einer Forderung. (Hier befindet ſich ein Auszug aus dem Stämpelpatent.) 4. Von den Büchern der Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker. 5. Von Wechſelgeſchäften, (und von der Aſſignation.) 6. Von der Zahlung. — Weniger, denn was der Verfaſſer einen Unterricht nennt, iſt nichts als eine unſyſtematiſche und unvollſtändige Sammlung mehrerer Paragraphe des bürgerlichen Geſetzbuches, der Gerichtsordnung, einiger Artikel der Wechſelordnung ꝛc. mit ſehr ſparſam angebrachten Erklärungen. Übrigens hat ſich der Auctor nicht genannt.

De' frutti ed interessi, trattato giuridico di Luigi Ant. Pratti de Preenfeld, già consigliere aulico ed ecclesiastico del principato di Trento. In Verona; dalla società tipog. 1819. 8. 235 Seiten.

Wiewohl der Verfaſſer eigentlich die Erklärung des Öſterreichiſchen Geſetzbuches bezwecket, ſo ſind die Vorſchriften des Römiſchen Rechtes beynahe noch häufiger angeführt, als die einheimiſchen Verordnungen. Der Commentar des Hofrathes v. Zeiller wird ſehr oft citirt, und auch ſonſt ſind viele Auctoritäten in dieſem Buche zu finden, es bezieht ſich häufig auf Cicero, Ariſtoteles, Plato, Seneca, Montesquieu ꝛc.; auch auf das canoniſche Recht, beſonders bey der Lehre von den Zinſen, bey welcher im 7. Hauptſtücke, aus der heiligen Schrift des alten und neuen Teſtamentes der Beweis geführt wird, daß die Abnahme von Zinſen, weder dem göttlichen, noch dem natürlichen Geſetze widerſpreche.

Dieſes Buch, vermiſchten Inhaltes *), zerfällt in zwey Abtheilungen.

1. Von den Früchten. Cap. 1. Von den Früchten überhaupt. Cap. 2. Wem die Früchte gebühren. Cap. 3. Von der Wiedererſtattung der bezogenen Früchte. Cap. 4. Wem die Früchte einer gekauften oder verkauften Sache gehören. Cap. 5. Wer bey Verminderung der Früchte den Schaden trage. Cap. 6. Von der Alimentation.

2. Von den Intereſſen. Cap. 1. Was die Römer unter Intereſſe verſtanden haben. Cap. 2. Vom Intereſſe überhaupt, de eo quod interest. Cap. 3. Beleuchtung der lex unica Cod. de sententiis quae pro eo, quod interest, proferuntur. Cap. 4. Vom Schadenerſatz und der Genugthuung. (Iſt ein Commentar des 30. Hauptſtückes unſeres allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches.) Cap. 5. Beſondere Fälle, in welchen der Schadenerſatz oder die Genugthuung Platz greifen Cap. 6. Von den Intereſſen als den bürgerlichen Früchten eines Darleihens. Allgemeine Bemerkungen. Cap. 7. Rechtsgrundſätze die hierbey gelten. Cap. 8. Vertrags- und geſetzliche Zinſen. Cap. 9. Erlöſchung der Verbindlichkeit, Zinſen zu zahlen. (Dieſes letzte Capitel begreift in ſieben Artikeln die verſchiedenen Arten der Erlöſchung der Verbindlichkeiten: Zahlung, Hinterlegung, Novation ꝛc.).

Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen, und der mit derſelben verwandten politiſchen Geſetzgebung des Öſterreichiſchen Kaiſerſtaates. Erſtes Heft, über verſchiedene Paragraphe des ein und zwanzigſten Hauptſtückes des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, von dem Darleihensvertrage. Verfaſſet von Georg Scheidlein, der Rechte Doctor, ordentlichem öffentlichen Profeſſor des Öſterreichiſchen Privat-Rechtes an

*) Ich habe es bey dieſem Hauptſtücke angeführt, weil die Lehre von den Zinſen beym Darleihensvertrage den größten Platz in demſelben einnimmt.

der k. k. Univerſität in Wien. Wien 1820 bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 8. 81 Seiten.

Zu Folge des von weiland Herrn N. N. von Scheidlein gefaßten Entſchluſſes einige wichtigere Materien des Öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuches zu bearbeiten, hat er zuerſt Paragraphe aus dem 21. Hauptſtücke gewählt. Die §§. 987, 988, 989, 990 und 991 erklärt er nach ihrer Zahlenordnung; in Hinſicht auf die §§. 986 und 1000 aber, wird das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 mit den dahin gehörigen Verordnungen, und das Wucherpatent ſammt denjenigen Stellen des Geſetzbuches, worin Handlungen als wucheriſch bezeichnet werden, angeführt.

In die Vergleichung unſerer Geſetze mit dem Römiſchen Civilcoder, dem Preußiſchen Landrechte, und dem code français, hat ſich der Verfaſſer hier nicht mehr eingelaſſen, wie in ſeinen früheren Werken über den Kauf- und Beſtandvertrag, weil, wie er bemerkt, »a) den meiſten Rechtsbefliſſe»nen es nur darum zu thun iſt, den wahren Sinn unſerer »bürgerlichen Geſetze aufzufaſſen, um einſt die Geſchäfte des »bürgerlichen Lebens auf dieſelben anwenden zu können, und »ſie ſich um die Vorſchriften fremder Geſetzbücher wenig be»kümmern; b) weil eben nicht alle §§. der verſchiedenen Haupt»ſtücke unſeres Geſetzbuches einer beſonderen ausführlichen »Erläuterung bedürfen."

Hülfsbuch bey Darleihensgeſchäften. Von J. Hofmann; 2. vermehrte und verbeſſerte Auflage. Wien, Gedruckt und im Verlage bey Leopold Grund. 1825. 8. 78 Seiten [1].

Wenn auch dieſe Schrift Mehreres enthalten mag, das für den Nichtjuriſten, aber auch nur für dieſen, brauchbar iſt, ſo muß man ſich doch nicht blindlings auf dieſelbe verlaſſen; denn, ſowohl hinſichtlich der durchgängigen Wahrheit der

[1] Wagner's Zeitſchrift, 1. Jahrg., 3. Heft. S. 102. Notizenblatt, Recenſion vom Profeſſor Wagner.

darin aufgeſtellten Meinungen, als auch in Hinſicht ihrer Vollſtändigkeit, läßt ſie noch Manches zu wünſchen übrig. Es iſt daher erſt noch eine Frage, ob die Prophezeyung, welche der Verfaſſer in ſeiner Vorrede macht, genau in Erfüllung gehen werde. Es heißt nähmlich gleich am Anfange derſelben: »Die Betrachtung, daß es Capitaliſten und Schuldner im»mer gegeben habe und geben werde, daß täglich geborgt »werde, daß dieſes Buch noch unſere ſpäteſten Nach»kommen, um ſich Raths zu erhohlen, brau»chen werden, läßt mit Gewißheit vermuthen, daß es ein »großes Publicum zum Ankaufe finden wird.“

Der Borggeber nach Anleitung der Geſetze, oder die für den Handel, Gewerbſtand, und wohl für alle Stände ſehr nützliche Darſtellung derjenigen Individuen, denen man nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, des bürgerlichen Geſetzbuches, und anderer beſtehenden allerhöchſten Anordnungen, entweder gar nicht, oder nur bedingt eine Geldſumme oder eine Waare borgen kann, und die man beym Creditiren auf das pünctlichſte zu beobachten hat, wenn man ſein Vermögen erhalten, die dießfälligen Rechtsſtritte (?) vermeiden, und ſich für Schaden hüthen will. Alphabetiſch verfaßt von Franz Xaver Träger Edlen von Königinberg.

So lautet der Titel am Umſchlage; der Haupttitel fängt bey: »Die für den Handel,“ ꝛc. an, und endet mit der Bemerkung, dieſes Handbuch ſey auf Verlangen mehrerer der Geſetze unkündigen Darleiher alphabetiſch verfaßt. — Mit k. k. Hofcenſur. Prag. In der Cajetan von Mayregg’ſchen Buchhandlung. 1826. kl. 4. 46 Seiten [1]).

Ein Blick in dieſes Büchlein erregt wichtige Bedenken gegen die Äußerung des Verfaſſers, daß es für alle

[1]) Wagner’s Zeitſchrift; 2. Jahrgang. VI. Heft. S. 211, N. B., Recenſirt vom Profeſſor Wagner.

Stände sehr nützlich sey. Was übrigens dieſe Stände darin zu ſuchen haben, darüber ſpricht ſich Hr. Prof. Wagner in ſeiner, in der Anmerkung citirten Recenſion aus; auf welche ich die Leſer verweiſe.

Über das zwey und zwanzigſte Hauptſtück.

Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geſchäftsführung. §§. 1002—1044.

Civil-Rechtsfall. Über die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung durch Handlungen ihrer Beamten. Vom Dr. Carl Joſeph Pratobevera, ꝛc.

(Materialien; 2. Band; S. 361 - 376.)

Ein merkwürdiger Rechtsfall gibt die Veranlaſſung zu mehreren Erörterungen über die Normen unſeres Geſetzbuches über ausdrückliche oder ſtillſchweigende Bevollmächtigung, über nützliche Geſchäftsführung ohne Auftrag, über Schadenerſatz und Genugthuung.

Civil-Rechtsfall zur Erläuterung der Vorſchriften über die ſtillſchweigende Bevollmächtigung. Vom Dr. Joſeph Helm, k. k. ordent. öffentl. Profeſſor des allg. bürg. Geſetzbuches zu Olmütz.

(Wagner's Zeitſchrift; 1. J. XII. Hft. S. 360—367.)

Iſt ein Beytrag zur Lehre von den Vermuthungen.

Rechtsfall, als Beytrag zur Erläuterung der Lehre von der Bevollmächtigung. Vom Dr. Franz Fiſcher, k. k. ordent. öffentl. Prof. der Rechte in Prag.

(Wagner's Zeitſchrift; 2. J. IX. Hft. S. 119—133.)

Der Verfaſſer legt auch eine gründliche Kenntniß des römiſchen Rechtes an den Tag.

Schätzbare Bemerkungen über die gerichtlichen Vollmachten finden ſich auch bey dem, vom Hrn. Prof. Wagner

erzählten Rechtsfalle, in deſſen Zeitſchrift; 1. J., VII. Hft. S. 49. (Siehe oben.)

Über das vier und zwanzigſte Hauptſtück.

Von dem Kaufvertrage. §§. 1053—1089.

Abhandlung über den Kaufvertrag nach dem Öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche in Vergleichung mit dem Römiſchen Civilrechte, dem Preußiſchen Landrechte und dem Franzöſiſchen Civilcodex. Verfaßt von Georg Scheidlein, der Rechte Doctor, ordent. öffentl. Profeſſor des Öſterreichiſchen Privat-Rechtes an der k. k. Univerſität in Wien. Erſte Abtheilung. Wien, bey J. G. Ritter v. Mösle ſel. Witwe. 1818. 8. 236 Seiten. Zweyte Abtheilung, ebend. 1819. 8. 286 Seiten.

Der Verfaſſer drückt ſich über den Zweck dieſes verdienſtvollen Buches, und über die Art, wie er dieſen erreichen wollte, in ſeiner Vorrede alſo aus: „Um die verſchiedenen, „theils in dem Hauptſtücke von dem Kaufvertrage enthalte„nen, theils in anderen Hauptſtücken des Geſetzbuches auf„geſtellten und auf den Kaufvertrag anwendbaren Vorſchrif„ten deſto anſchaulicher zu machen, und dadurch zu bewir„ken, daß dieſe Abhandlung auch für praktiſche Juriſten „nicht ohne Nutzen ſey, und ſelbſt denen, welche Kaufge„ſchäfte unternehmen, zur Norm ihrer Handlungen diene, „damit ſie nicht unvorſichtiger Weiſe Schaden leiden, habe „ich nicht nur getrachtet, allenthalben belehrende Beyſpiele „anzuführen, ſondern auch manche in dem Geſetzbuche nicht „ausdrücklich entſchiedene, und doch im bürgerlichen Leben „nicht ſelten ſich ergebende Fragen, aus den allgemeinen „Rechtsgrundſätzen und der Rechts-Analogie, in deren Er„manglung aber aus dem Vernunftrechte zu beantworten, „endlich hier und da Cautelen an die Hand gegeben, die „von den Vertrag ſchließenden Parteyen zur Vermeidung „künftiger Streitigkeiten beobachtet werden müſſen. Der Ci-

„tate habe ich mich enthalten, weil ich die Materie vom Kauf=
„vertrage zwar möglichſt erſchöpfen, aber nicht mit gelehr=
„ten Anmerkungen überladen wollte. Jedoch habe ich für
„zweckmäßig erachtet, die Vorſchriften unſeres Geſetzbuches
„mit jenen des ehedem in Weſtgalizien verbindlich geweſenen
„Geſetzbuches, dann des Preußiſchen Landrechtes, des Fran=
„zöſiſchen Civilcodex, und vorzüglich des Römiſchen Civil=
„rechtes zu vergleichen, um die Erſteren da, wo die Letz=
„teren mit denſelben übereinkommen, durch dieſe Ver=
„gleichung zu beleuchten, und in ihren Beziehungen näher
„und oft umſtändlicher zu entwickeln, und da, wo ſie von
„denſelben abweichen, die Vorzüge unſeres Geſetzbuches
„heraus zu heben, endlich da, wo unſer Geſetzbuch ſchweigt,
„das, was hierüber in fremden Geſetzbüchern enthalten iſt,
„anzuzeigen, und in ſoweit es mit der Vernunftlehre über=
„einſtimmt, als eine Vorſchrift unſeres Geſetzbuches in die
„gegenwärtige Abhandlung aufzunehmen."

Die Einleitung handelt vom Kaufvertrage über=
haupt. Die erſte Abtheilung enthält drey Abſchnitte:
1. Von der beyderſeitigen Einwilligung. 2. Von dem Kauf=
gegenſtande. 3. Von dem Kaufpreiſe. Die zweyte Ab=
theilung enthält deren ebenfalls drey: 1. Von den
Pflichten des Verkäufers. 2. Von den Pflichten des Käu=
fers. 3. Von den verſchiedenen Nebenverträgen eines Kauf=
vertrages.

Rechtsfälle. Wer den Beweis der Bezahlung des Kaufſchillings nach vollzogener Übergabe der Waare zu führen habe, mit einigen Bemerkungen über Tradition und Gefahr überhaupt. Vom Dr. Carl Joſeph Pratobevera ꝛc.

(Materialien, 7. Band, S. 392—409.)

Aus zwey angeführten Rechtsfällen folgert der Hr. Verfaſſer äußerſt leſenswerthe Corollarien über Gefahr und Übergabe.

Über das fünf und zwanzigſte Hauptſtück.

Von Beſtand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträgen §§. 1090—1150.

Abhandlung über den Mieth- und Pachtvertrag nach dem Öſterreichiſchen Geſetzbuche in Vergleichung mit dem Römiſchen Civilrechte, dem Preußiſchen Landrechte, und dem Franzöſiſchen Civilcodex. Verfaßt von Georg Scheidlein, der Rechte Doctor, ordent. öffentl. Profeſſor des Öſterreichiſchen Privatrechtes an der k. k. Univerſität in Wien. Wien 1819, bey J. G. Ritter v. Mösle ſel. Witwe. 8 230 Seiten.

Der Verfaſſer behandelt hier die Lehre vom Beſtandvertrage, wie er jene vom Kaufvertrage in ſeiner früheren Abhandlung bearbeitet hat.

Vom Beſtandvertrage und den entgeldlichen Verträgen über Dienſtleiſtungen, oder: vom Mieth-, Pacht-, Lohn-, Verlagsvertrage und dem Vertrage zwiſchen dem Dienſtherrn und Geſinde, mit beygefügten Formularen für die erforderlichen ſchriftlichen Aufſätze. Ein Unterricht für Hauseigenthümer, Inwohner, Pächter, Dienſtgeber, Geſchäftsmänner, u. ſ. w. nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche und den beſtehenden Verordnungen verfaßt von Johann Hofmann. Wien 1819, bey J. G. Ritter v. Mösle ſel. Witwe am Graben, Nro. 1212. 12. 87 Seiten.

Nach einem ſo viel verſprechenden Titel erwartet man ein ziemlich dickes Buch; allein der Unterricht, den der Verfaſſer den Hauseigenthümern, Inwohnern, Pächtern, Dienſtgebern, Geſchäftsmännern u. ſ. w. ertheilt, beſteht bloß darin, daß er die Paragraphe des Geſetzbuches vom Beſtandvertrage und den entgeltlichen Verträgen über Dienſtleiſtungen, ohne weitere Bemerkungen darüber, hat abdrucken laſſen. Er hat ferner das Ausziehpatent vom 18. October 1782, dieſes jedoch mit einer kurzen Erklärung, in

ſein Handbuch aufgenommen; hierauf läßt er die allerhöchſte Entſchließung vom 21. April 1811, über Bauführungen und Wohnungsmiethen folgen. Als eine Norm über die entgeltlichen Verträge über Dienſtleiſtungen kommt endlich die Geſinde-Ordnung vom 1. May 1810. Auch ſind überall Formulare eingereiht.

Aus dieſer Inhaltsangabe kann man erſehen, daß der Verfaſſer nicht Wort hält, wenn er ſagt: »Viele tauſend »Hauseigenthümer und Dienſtgeber werden ſich in dieſem »Buche Raths erhohlen können, und hier finden, was ſie »wiſſen ſollen;" denn Vieles, was ſie wiſſen ſollen, werden ſie darin nicht finden.

Verſuch über den Nachlaß des Pachtzinſes nach dem Öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuche, §§. 1104—1108; herausgegeben von J. C. Borutzky. Wien, gedruckt bey Anton von Haykul. 1816. 8.

Dieſe Inaugural-Diſſertation enthält eine ausführliche Erklärung der in den §§. 1104—1108 des Geſetzbuches enthaltenen Vorſchriften über den Pachtzins.

Civil-Rechtsfall, zur Erläuterung der Wirkſamkeit gerichtlicher Aufkündigungen, im Auszuge. Von C. F. v. G.

(Wagner's Zeitſchrift; 1. J. VII. Hft. S. 128–131.)

Es fragt ſich, ob bey gerichtlichen Aufkündigungen, die Friſt nach dem Tage der Überreichung, oder nach dem Tage der Zuſtellung zu berechnen ſey? Der Hr. Verfaſſer entſcheidet ſich für das Letztere, und beweiſt die Richtigkeit ſeiner Entſcheidung aus dem allgemeinen Begriffe und Zwecke der Aufkündigungen, da beſtimmte geſetzliche Vorſchriften über dieſen Fall mangeln.

Manuale dei proprietarj e dei conduttori dei fondi urbani e rustici, etc. Milano. 1821. (Siehe oben.)

Über die Rechtsverhältniſſe beym Erbpacht und Erbzins kann man die Werke über das Unterthansweſen nachſehen; über die Entrichtung des Laudemiums ſehe man Wanggo's Abhandlung hierüber; ferner enthalten über die Pachtung Manches, die Werke über den Zehent.

Über das ſechs und zwanzigſte Hauptſtück.

Von entgeltlichen Verträgen über Dienſtleiſtungen. §§. 1151—1174.

Vom Beſtandvertrage und den entgeldlichen Verträgen über Dienſtleiſtungen ꝛc. Von Joh. Hofmann. (Siehe oben.)

Über das ſieben und zwanzigſte Hauptſtück.

Von dem Vertrage über eine Gemeinſchaft der Güter. §§. 1175—1216.

Dieſes Hauptſtück beſitzt keine beſondere Literatur, doch behandeln die Schriftſteller über das Handelsrecht auch mehrere Paragraphe desſelben.

Über das acht und zwanzigſte Hauptſtück.

Von den Ehe-Pacten. §§. 1217—1266.

Über die rechtlichen Verhältniſſe der Ehegatten in Anſehung ihres Vermögens; nach dem Galiziſchen und nach dem neuen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche, von Joſeph Winiwarter, Profeſſor des Öſterreichiſchen bürgerlichen Rechtes.

(Rosbierski's Annalen; J. 1812. S. 61—68.).

Hier findet man eine Nebeneinanderſtellung der, im Capitel von den Ehe-Pacten vorkommenden Anordnungen unſeres Geſetzbuches mit den in dem Galiziſchen enthaltenen Verfügungen.

Miſcellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen, und der mit derſelben verwandten politiſchen Geſetzgebung des Öſterreichiſchen Kaiſerſtaates. Drittes Heft. Über das acht und zwanzigſte Hauptſtück des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, von den Ehe-Pacten. Verfaſſet von Georg Edlen von Scheidlein, der Rechte Doctor, Nieder-Öſterreichiſchem Regierungsrathe und ordent. öffentl. Profeſſor ꝛc.

Erſte Abtheilung. Wien, bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 1821. 8. 138 Seiten.

Zweyte Abtheilung. Ebenda, 1821. 8. 114 Seit.

Die erſte Abtheilung enthält die Bearbeitung der §§. 1217—1236; die zweyte jene der §§. 1237—1266.

Darſtellung der Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen. Von Franz Xaver Nippel, Secretär des k. k. Stadt- und Landrechtes für Öſterreich ob der Enns. Linz bey Cajetan Haslinger, 1824. 8. XVI. und 224 Seiten [1]).

Dieſer verdienſtvolle Schriftſteller liefert uns hier eine mit großem Fleiße und vieler Sachkenntniß ausgeführte Bearbeitung einer äußerſt wichtigen Rechtsmaterie. »Meine Tendenz bey dieſer Abhandlung,“ ſagt er in der Vorrede, »iſt »keine andere, als den Sinn der einzelnen Geſetze, wo er »Einigen etwas dunkel ſcheint, zu verdeutlichen, die Geſetze, »welche auf den Gegenſtand, den ich bearbeite, Bezug ha»ben, aber entweder zerſtreut in dem bürgerlichen Geſetz»buche, oder in anderen Inſtructionen und Verordnungen »liegen, zu ſammeln, und an den gehörigen Ort hinzu»ſtellen, dann die in practiſcher Hinſicht wichtigen Fragen, »welche durch das Geſetzbuch ſelbſt nirgends ausdrücklich be»antwortet ſind, nach Vorſchrift des §. 6 des allgemeinen »bürgerlichen Geſetzbuches aus der eigenthümlichen Bedeu-

[1]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift 1. Jahrg. VII. Heft. S. 225. N. B. vom Dr. Franz Raule.

»tung der Worte im Zuſammenhange mit allen übrigen hier»
»auf Einfluß nehmenden Geſetzesſtellen, und aus der klar
»hervorleuchtenden Abſicht des Geſetzgebers, und wo dieſes
»nicht zureicht, aus ähnlichen in den Geſetzen beſtimmt ent»
»ſchiedenen Fällen, und den Gründen anderer damit ver»
»wandten Geſetzen zu entſcheiden.“

Parallelen über die Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen; nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche und den Ungariſchen Geſetzen. Von Johann v. Jung, k. k. außerordentlichen Profeſſor des Ungariſchen Privat = und Bergrechtes an der Wiener-Univerſität und k. Ungariſchen Landes= und Gerichts=advocaten.

(Wagner's Zeitſchrift; erſtes Jahr.)

1. Parallele. III. Heft. S. 179—187.
2. Parallele. VII. Heft. S. 26—48.
3. Parallele. XII. Heft. S. 368—389.

Oft werden Ehen zwiſchen nicht Ungariſchen Staatsbürgern und Ungarinnen, und umgekehrt, zwiſchen Ungarn und Einwohnerinnen der deutſchen oder Italiäniſchen Provinzen der Monarchie geſchloſſen. Da nun die Verſchiedenheit der, in den letzteren Ländern, und der in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien geltenden Geſetze hier und da ſchwankenden Begriffe über die, aus dieſen Ehen entſpringenden Rechtsverhältniſſe, beſonders über die ſächlichen Eherechte, veranlaßt: ſo ſtellt der Verfaſſer die Vorſchriften beyder Geſetzgebungen über die ſächlichen Eherechte zuſammen, um durch dieſe Paralleliſirung allenthalben einen klaren Begriff über die Verſchiedenheit jener Rechte zu verſchaffen.

Die erſte Parallele zeigt die Verſchiedenheit der Begriffe in Beziehung auf Ehepacte und die ſächlichen Rechte der Ehegatten, nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche, und nach den Ungariſchen Geſetzen. — In der zweyten Parallele wird die Verſchiedenheit der Rechte

der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen, wenn keine Ehepacten geſchloſſen wurden, dargeſtellt. — Die dritte Parallele endlich ſetzt die Verſchiedenheit der Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen, wenn Ehepacten geſchloſſen worden ſind, auseinander.

Civil-Rechtsfall: die Wirkſamkeit der Ehepacten im Falle eines Concurſes über das Vermögen des lebenden Ehemannes, vorzüglich das auf Überleben bedungene Aufgriffsrecht betreffend, mit Berückſichtigung der §§. 1260, 34, 36, 55, 56, 61, 62, des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches.

(Wagersbach's Archiv; 4. Heft. S. 244—254.)

Anſichten des Herausgebers (Appellationsrathes Joſeph Carl Edlen von Wagersbach) über den vorerwähnten Rechtsfall.

(Ebenda; S. 254—261.)

Enthält mehrere Bemerkungen über das Aufgriffsrecht, von welchem zwar das bürgerliche Geſetzbuch nicht ausdrücklich handelt, welches aber, ſagt der Herr Verfaſſer, häufig zwiſchen den Eheleuten, beſonders bey dem Bauern- und Bürgerſtande in den Eheverträgen feſtgeſetzet wird. »Obſchon es »einige Ähnlichkeit mit der zwiſchen Eheleuten bedungenen »Gütergemeinſchaft, und mit denen zwiſchen ihnen geſchloſ- »ſenen Erbsverträgen zu haben ſcheinet: ſo läßt ſich dieſes »wechſelſeitige entgeltliche, auf Überleben zugeſicherte Auf- »griffsrecht, doch nicht beſtimmt zu Einem oder dem Ande- »ren zählen.”

Über die Beweiseskraft der von dem Ehemanne geſchehenen Beſtätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, im Concurſe der Gläubiger. Vom Profeſſor Vincenz Auguſt Wagner. (Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrg. IV. Heft. S. 254—264.)

In Beziehung auf den §. 1226 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches iſt es problematiſch, ob die Gattinn, welche mit der Beſtätigung ihres Ehemannes im Concurſe einen Beweis über das zugebrachte Heirathsgut machen will, zu beweiſen habe, daß die Beſtätigung vor dem Concurſe geſchehen ſey; oder ob nicht vielmehr der Maſſevertreter, wenn er behauptet, ſie ſey erſt nach dem Ausbruche des Concurſes abgegeben worden, den Beweis dieſer Behauptung liefern müſſe?

Herr Profeſſor Wagner zeigt, »daß der einfache »Widerſpruch des Maſſevertreters genüge, um der li»quidirenden Gattinn den Beweis aufzubürden, daß die Ur»kunde wirklich vor dem Ausbruche des Concurſes von »ihrem Manne ausgeſtellt worden ſey, wenn ſie mit derſel»ben über die Zubringung ihres Heirathsgutes einen Beweis »herſtellen will.”

Von dem Erbvertrage und dem Advitalitäts-Rechte. Vom Dr. Joſeph Winiwarter, k. k. Rathe und Profeſſor des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches an der Univerſität zu Lemberg, Vorſteher des k. k. Büchcrrevisionsamtes u. ſ. w.
(Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrg. VI. Heft. S. 345—376.)

Ungeachtet daß, ſeit der Erſcheinung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches die Ehepacten überhaupt, und folglich auch die im Titel dieſer Abhandlung erwähnten beyden Verträge, ſchon in mehreren Werken erläutert wurden, ſo waren doch einige zweifelhafte Puncte noch nicht hinlänglich ins Reine gebracht. Dieſes beſtimmte den Verfaſſer, gegenwärtigen gediegenen Aufſatz über dieſe Materie zu liefern, in demſelben das Bekannte und Ausgemachte nur der Vollſtändigkeit wegen kurz zu berühren, das in der Lehre von dieſen Verträgen Zweifelhafte oder Streitige aber näher zu erörtern.

Von den Erbverträgen handeln die meiſten Werke über Erbſchaftsſachen; ſo auch Füger's adeliges Richteramt; Letzteres insbeſondere auch von der zwiſchen Eheleuten bedungenen Gütergemeinſchaft.

Über das dreyßigſte Hauptſtück.

Von dem Rechte des Schadenerſatzes und der Genugthuung. §§. 1293—1341.

Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und der mit derſelben verwandten politiſchen Geſetzgebung des Öſterreichiſchen Kaiſerſtaates. Viertes Heft. Über das dreyßigſte Hauptſtück des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches von dem Rechte des Schadenerſatzes und der Genugthuung. Verfaſſet von Georg Edlen von Scheidlein, Doctor der Rechte, Nieder-Öſterreichiſchem Regierungsrathe ꝛc. Wien 1821, bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 8. 238 Seiten.

Bey Bearbeitung dieſer Abhandlung hat der Verfaſſer für nöthig erachtet, die Parallelſtellen aus dem Franzöſiſchen, Preußiſchen und Römiſchen Civilrechte, welche er im 1., 2. und 3. Hefte ſeiner Miscellen ausgelaſſen hatte, an den zukömmlichen Orten einzuſchalten; weil gerade über dieſe ſchwierige Materie unſer Geſetzbuch ſich ſehr kurz und gedrängt ausſpricht, und daher eine weitläufigere und vergleichende Erklärung ihm nothwendig geſchienen hat.

Über die Verbindlichkeit zum Schadenerſatze bey erfolgloſen Eheverlobniſſen ſehe man: Dolliner's Eherecht, bey ſchweren Polizey-Übertretungen: Schnabel's Concurrenz der Civil- und politiſchen Gerichtsbarkeit; über Schadenerſatz und Genugthuung überhaupt: Pratti's frutti ed interessi.

Ueber den dritten Theil des bürgerlichen Geſetzbuches.

Von den gemeinſchaftlichen Beſtimmungen der Perſonen- und Sachenrechte.

Über das erſte Hauptſtück.

Von Befeſtigung der Rechte und Verbindlichkeiten. §§. 1342—1374.

Vom Darleihensvertrage und der Befeſtigung der Rechte und Verbindlichkeiten. ꝛc. Wien, 1818. (Sieh oben.)

Über das zweyte Hauptſtück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten. §§. 1375—1410.

In wie fern tritt nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche der Fall der Gewährleiſtung bey Vergleichen ein, und welche Wirkung hat die Vindication des Vergleichsgegenſtandes durch einen dritten? Von Franz Xaver Nippel k. k. Landrathe zu Grätz. (Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrg. IX. Heft. S. 137—150.)

Da dieſe Frage weder im allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche, noch in dem Franzöſiſchen Codex ausdrücklich entſchieden iſt, der vor einigen Jahren in mehrerer unſerer Provinzen verbindende Kraft hatte, und in Betreff der, vor dem Augenblicke als unſer Geſetzbuch auch dort kundgemacht wurde, unternommenen Handlungen und erworbenen Rechte noch immer Geſetzeskraft hat: ſo iſt die gegenwärtige Unterſuchung von vielem practiſchen Intereſſe.

Das Reſultat derſelben iſt folgendes:

a) »Wenn ein Tranſigent dem anderen Theile für »die Verzichtleiſtung auf den Anſpruch, den er auf den Streit»gegenſtand zu machen gehabt hätte, eine Sache als Eigen»thum überläßt, und dieſe Sache von einem Dritten evin-

»cirt wird, iſt der Erſtere ſeinem Mittranſigenten die Gewähr-»leiſtung zu leiſten ſchuldig.“

b) »Wenn das zu Folge des Vergleiches dem einen »Tranſigenten in Händen bleibende Vergleichs-Object von »Seite eines Dritten evincirt wird, iſt der andere Tranſigent »weder eine Gewähr zu leiſten ſchuldig, noch kann der Ver-»gleich als ungültig angefochten werden. Endlich

c) »wenn zu Folge des Vergleiches der angeſprochene »Gegenſtand dem Anſprecher gegen eine Vergütung überlaſ-»ſen wird, iſt der überlaſſende Tranſigent im Falle der Evic-»tion von Seite eines Dritten keine Gewähr zu leiſten ſchuldig.“

Ein Cedent kann vor der gerichtlichen Belangung des Ceſſi zur Selbſtzahlung des cedirten Capitals nicht verurtheilt werden. Eine wichtige Rechtsgeſchichte unſerer Zeiten von einem Ceſſions-Vertrage. Zur Warnung für diejenigen Contrahirenden, welche vertrauend auf die beſtehenden Geſetze und auf den Inhalt ihrer Verträge, gegneriſche Bemühungen, die Verträge zu verdrehen, oder geſetz- und contractswidrige Sprüche zu erſchleichen, nicht achten. Grätz 1818, gedruckt bey den Gebrüdern Tanzer. 12. 20 Seiten.

Ein Cedent kann vor der gerichtlichen Belangung des Ceſſi zur Selbſtzahlung des cedirten Capitals nicht verurtheilt werden. Eine wichtige Rechtsgeſchichte unſerer Zeiten von einem Ceſſions-Vertrage. Fortſetzung und Beſchluß. Abhandlung, daß aus der gehörigen Anwendung des höchſten Finanz-Patentes auf den §. 328 der allgemeinen Gerichtsordnung, auf die Verſteigerungs-Ordnung §. 20, auf das Hofdecret vom 15. Jänner 1787. Lit. s et r, die Befreyung des Exequirten von der Scala erfolge. Grätz 1818, gedruckt bey den Gebrüdern Tanzer. 16. 31 Seiten.

Es werden in dieſen beyden kleinen Schriften, mehr die älteren Geſetze und Gelehrten, als das bürgerliche Ge-

ſetzbuch allegirt. Übrigens iſt man die leidenſchaftliche Schreibart des, durch den Verluſt eines bedeutenden Proceſſes, freylich hart getroffenen Verfaſſers, in juriſtiſchen Werken nicht gewohnt. (Der Verfaſſer dieſer beyden Kleinigkeiten iſt Dr. v. Mandelſtein.)

Über das dritte Hauptſtück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten. §§. 1411—1450.

Civil-Rechtsfall. Vom Appellations-Rathe Joh. von R—

(Wagner's Zeitſchrift, 2. J. XI. Heft. S. 242—246.)

Ein intereſſanter Rechtsfall zur Beleuchtung der Lehre von der Compenſation.

Verſuch einer Erläuterung des §. 1450 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches über Reſtitutionen im Allgemeinen, und die proceſſualiſchen insbeſondere. Vom Dr. Carl Joſeph Pratobevera rc.

Eine wahrhaft claſſiſche Abhandlung über die Anordnungen unſeres Geſetzbuches in Betreff der Einſetzung in den vorigen Stand, über den Begriff und Umfang derſelben in der Civil- und Criminal-Geſetzgebung, und über den Unterſchied der Römiſchen Reſtitutionen und deren Urſachen, von den Beſtimmungen des Öſterreichiſchen Civil-Rechtes.

Über Compenſationen im Öſterreichiſchen Civil-Proceſſe Vom Dr. Vincenz Auguſt Wagner, k. k. Profeſſor der Rechte zu Olmütz. Wien und Trieſt. 1816. Im Verlage der Geiſtinger'ſchen Buchhandlung. 8. [1]).

Eigentlich beſchäftigt ſich dieſe Abhandlung mit einer Frage, welche in das gerichtliche Verfahren gehört; allein ſie würde ſich nicht beantworten laſſen, wenn nicht, wie

[1]) W. a. L. J. 1816. Nr. 106; II. Supplementblatt.

es hier wirklich geſchieht, die im bürgerlichen Geſetzbuche aufgeſtellten neuen Vorſchriften über Compenſation und ihre Wirkungen, früher entwickelt würden. Dadurch wird gegenwärtige Schrift ein Beytrag zur näheren Erklärung des Privat-Rechtes: beſonders da der Herr Verfaſſer, ſeinen Gegenſtand ganz erſchöpfend, alle damit in Verbindung ſtehenden Rechtsgrundſätze berührt, und eine Menge lehrreiche Bemerkungen über die §§. 1361, 1363, 1438, 1442, 1443 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches mit eingerückt hat. Auch hat er auf die abweichenden Vorſchriften des Wechſelrechtes und der Concurs-Ordnung, in Rückſicht der Compenſation aufmerkſam gemacht.

Mit dieſem Werke hat Herr Profeſſor Wagner ſeine literariſche Laufbahn eröffnet.

Von der Aufhebung der Rechte im Allgemeinen handelt auch Pratti in ſeinen: frutti ed interessi.

Über das vierte Hauptſtück.

Von der Verjährung und Erſitzung.

§§. 1451—1502.

Miscellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und der mit derſelben verwandten politiſchen Geſetzgebung des Öſterreichiſchen Kaiſerſtaates. Fünftes Heft. Über das vierte Hauptſtück des dritten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches von der Verjährung und Erſitzung. Verfaßt von Georg Edlen von Scheidlein, Doctor der Rechte ꝛc. Wien 1822. Bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 8. 203 Seiten.

Auch bey dieſer Abhandlung hat der Verfaſſer kein eigenes Syſtem aufgeſtellt, ſondern er iſt der Paragraphen-Ordnung des Geſetzbuches gefolgt. An vielen Stellen

hat er den Vorſchriften desſelben die parallelen Vorſchriften fremder Geſetzbücher angehängt, »nicht nur um die verſchie»denen Abweichungen derſelben von den Vorſchriften unſe»res allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zu zeigen, ſon»dern auch um aus denſelben, hauptſächlich den Vorſchrif„ten des Preußiſchen Landrechtes, das zu ergänzen, was »in unſerem Geſetzbuche nicht berührt, oder nicht hinläng»lich durchgeführt iſt, weil dieſe Vorſchriften, in ſo weit »ſie mit dem Vernunftrechte übereinſtimmen, da, wo der »Fall weder aus den Worten, noch aus dem Sinne der »Öſterreichiſchen Geſetze, noch aus der Rechtsanalogie ent»ſchieden werden kann, auch in unſeren Staaten Anwendung »finden.«

Della prescrizione e dell'usucapione secondo il codice civile universale austriaco ed il regolamento generale del processo civile, ossia Manuale ragionato per conoscere a colpo d'occhio i diversi termini entro i quali si perdono, e si acquistano i privati diritti, e del modo di conservarli nonostante qualunque lasso di tempo. Milano da Placido M. Visaj. 1821. 8. 145 Seiten.

Um diejenigen, welche ihre Rechte nicht durch Unterlaſſung ihrer Ausübung oder durch Verſäumniß geſetzlicher Friſten auf immer verlieren wollen, beſonders aber, um die Mayländer, welche ſich oft noch an die Verjährungsfriſten der durch das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch außer Kraft geſetzten Mayländiſchen Statuten halten, mit den geſetzlichen Anordnungen des neuen Geſetzbuches ſowohl, als der Gerichtsordnung bekannt zu machen, hat der Mayländiſche Advocat Joh. Ant. Caſtelli, durch mehrere nach Gemeinnützigkeit ſtrebende Werke bekannt, die gegenwärtige Abhandlung herausgegeben.

Nach der Unterſuchung über das Weſen der Erſitzung und Verjährung; über die Perſonen, welche hierdurch Rechte erwerben können, und gegen welche eine Verjährung oder Erſitzung Platz findet; dann über die Erforderniſſe hierzu; kommt die Beſtimmung der Zeit, welche die Öſterreichiſche Geſetzgebung zur Erwerbung oder zum Verluſte eines Rechtes durch Erſitzung oder Verjährung vorſchreibt. Der Verfaſſer gibt vor Allem jene Rechte an, die verloren gehen, wenn man ſie nicht im Momente ihrer Entſtehung gebraucht; ferner jene, die durch einen Gebrauch oder Nichtgebrauch von 24 Stunden, von 2 Tagen, von 3, 6, 8, 14, 15, 30, 42 Tagen, von 2, 3, 6 Monathen, von 1 Jahr, von 1 Jahr und 6 Monathen, von 3, 5, 6, 10, 30, 40, 60 Jahren, erworben werden oder erlöſchen. Hierauf kommt die Lehre von der Einrechnung in die Verjährungszeit des Vorgängers; von der Verzichtleiſtung auf die Verjährung, oder von ihrer Verlängerung.

Die Verjährung nach dem Öſterreichiſchen bürgerlichen Rechte. Vom Dr. Joſeph Winiwarter, k. k. Rathe und Profeſſor.

(Materialien, 8. Band. S. 1—208.)

Dieſe Abhandlung iſt ein würdiges Seitenſtück zum vortrefflichen, bereits oben angeführten, Aufſatze des gelehrten Herrn Profeſſors Winiwarter „über den Beſitz.“

Sie zerfällt ebenfalls in ſechs Abſchnitte:

1. Von der Verjährung überhaupt.
2. Von der Erſitzung.
3. Von der eigentlichen Verjährung oder der Verjährung im ſtrengen Sinne.
4. Von der Hemmung der Erſitzung und Verjährung.
5. Von der Unterbrechung der Erſitzung und Verjährung.
6. Von der Wirkung der Erſitzung und Verjährung.

Verzeichniß der Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf ihre Erlöſchung durch Nichtgebrauch und Verjährung. Ein Handbuch für Jeden, dem an der Erhaltung ſeiner Rechte gelegen iſt, zum leichteren Gebrauche in alphabetiſcher Ordnung nach den Gegenſtänden, verfaßt von F. X. Groll, b. R. D., Hof- und Gerichts-Advocaten und k. k. ord. öffentl. beeideten Notar. Wien, 1818; bey C. Gerold. 8. 43 Seiten.

Durch dieſes alphabetiſche Verzeichniß ſoll, nach der Abſicht des Verfaſſers, der Nichtjuriſt in den Stand geſetzt werden, »ohne einer Geſetzſammlung zu bedürfen, und ohne »Hülfe eines Rechtsfreundes, auf eine leichte Art ſich ſelbſt »von der Dauer ſeiner Rechte zu unterrichten, und den rech»ten Zeitpunct zu deren Ausübung wahrzunehmen.''

Im Anhange ſind auch die Verjährungsfriſten der Verbrechen und ſchweren Polizey-Übertretungen angeführt.

Alphabetiſche Darſtellung der Fall-, Verjährungs-, Erſitzungs-Friſten und anderer Zeiträume, welche in rechtlichen Fällen nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung, der Gerichts-Inſtruction, der Concurs- und Wechſelordnung, des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, nach der Zollordnung, dem Erbſteuer-, Stämpel-, Tabak- und Trankſteuer-Patente, und nach den mit denſelben vereinbarlichen geſetzlichen Vorſchriften beobachtet werden müſſen. Verfaßt von F. X. Träger, Edlen von Königinberg. Prag. J. G. Calve'ſchen Buchhandlung. 1825. gr. 8. 37 Seiten [1]).

Die vom Herrn Profeſſor Wagner verfaßte Recenſion dieſes Buches macht es überflüſſig, daß ich mich länger bey demſelben aufhalte.

---

[1]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrg. IV. Heft. S. 121.; N. B. vom Prof. Wagner.

Der Paragraph 1480 des neuen mit Anfang des Jahres 1812 in Kraft getretenen bürgerlichen Geſetzbuches, oder: Was wirken Edicte zur Unterbrechung der Verjährung? Von J. E. v. G. (Taurer v. Gallenſtein.) Mit allerhöchſter Genehmigung der k. k. Hofcenſur in Wien. Grätz 1816, im Verlage bey Franz Ferſtl, Buchhändler. 16. 14 Seiten [1]).

Die Veranlaſſung zu dieſer kleinen Broſchüre war das Verfahren mehrerer Gültenbeſitzer und Pupillarbehörden, welche ſich gegen die nachtheiligen Folgen allfälliger Verſehen, und gegen den Gebrauch des aus dem §. 1480 hervorgehenden Rechtes ſchützen zu können glauben, wenn ſie in die Intelligenzblätter der Landeszeitungen Edicte einſchalten laſſen, wodurch ſie Alle, gegen welche ſie, als Pupillarinſtanzen, Forderungen an Zinſen, oder, als Grund- und Zehentherrn, Forderungen von Renten, Dienſtleiſtungen oder anderen jährlichen Abgaben zu ſtellen berechtiget ſind, auffordern, ihre dießfälligen Rückſtände abzuführen; und die Verjährung, hinſichtlich dieſer Anſprüche, für unterbrochen erklären.

Der Verfaſſer zeigt, im Einklange mit dem Commentar des Herrn Hofrathes von Zeiller, ſehr einleuchtend, daß dieſe Edicte die Verjährung keineswegs unterbrechen.

Über die Verjährung bey Servituten ſehe man Schuſters „Baurecht, Verbiethungsrecht ꝛc.“ Über den erſten Satz des §. 1487 des bürgerlichen Geſetzbuches den „Beytrag zur Erläuterung der Hofdecrete vom 6. October „1783 ꝛc.“ vom Dr. Leopold Sonnleithner.

---

1) W. a. L. Z. 1816. Nr. 39.

Zweyter Abſchnitt.

Werke, welche das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch nur mittelbar behandeln.

I. Werke über die practiſche Rechtswiſſenſchaft.

A. Überhaupt.

Verſuch zu einem Lehr- und Handbuch über die practiſche Rechtswiſſenſchaft nach ihrem ganzen Umfange in den k. k. Öſterreichiſch-Deutſchen Erbſtaaten, mit beſonderer Beziehung auf Böhmen. Von Leonard Stöhr; der Rechte Doctor und Landes-Advocaten im Königreiche Böhmen. Zweyte verbeſſerte und vermehrte Auflage. Prag, bey Caspar Widtmann. 8. 4 Theile in 5 Bänden. 1. Theil (1818.) 2. Theil (1820.) 3. Theil (1822) 4. Theil 1. Abtheilung (1824.) 4. Theil 2. Abtheilung (1824.)

Dieſes nützliche Werk befolgt folgenden Plan. Der erſte Band enthält die Lehre von den Gerichtsbarkeiten und dem Geſchäftskreiſe der politiſchen Behörden; der zweyte die practiſchen Vorſichten bey Verträgen, Teſtamenten, und den Gegenſtand von der geſetzlichen Erbfolge; der dritte die Lehre von der Verlaſſenſchaftsabhandlung, und dem was damit in Verbindung ſteht; der vierte endlich in zwey Abtheilungen den Civil-, Concurs- und Wechſelproceß.

Die Geſetze ſind größtentheils wörtlich angeführt.

Öſterreichiſche Privatrechtspraxis. Enthaltend das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen, und den Juſtiz-Geſchäftsſtyl. Von Ant. Wilh. Guſtermann, k. k. Büchercenſor und Profeſſor der Rechte an der k. k. Thereſianiſchen Ritter-Akademie. Dritte vermehrte Ausgabe. Wien 1822. Im Verlage der Geiſtinger'ſchen Buchhandlung. gr. 8. 2 Bände.

In dem erſten Bande dieſes ſchätzbaren Werkes wird von der Gerichtsbarkeit in nichtſtreitigen Rechtsſachen (2. Buch. S. 72.) gehandelt; und zwar:

A vom Benehmen der erſten Inſtanzen bey Perſonen-Rechten, als:

a) in Waiſen und Curatelſachen;

b) bey gerichtlichen Teſtamenten;

e) in einigen Eheſachen;

f) bey Annahme an Kindesſtatt;

g) bey Annahme eines Kindes in die Pflege.

B. Benehmen bey Ertheilung dinglicher Rechte:

a) bey Verlaſſenſchafts-Abhandlungen;

b) bey Eintragung des Eigenthums liegender Güter in die öffentlichen Bücher;

c) bey Eintragung des Pfandrechtes;

d) bey Eintragung der Grunddienſtbarkeiten;

e) bey Familien-Fideicommiſſen.

Auch findet ſich im 1. Bande ein Aufſatz über die Gerichtsbarkeit.

Öſterreichiſches Geſchäfts-Lexicon, oder Sammlung aller Gattungen ſchriftlicher Aufſätze, welche in politiſchen, Finanz-, Handlungs-, Bergweſens-, land-, hauswirthſchaftlichen Angelegenheiten dienen können. Von J. G. Edlen von Keßler, k. k. Hofkammerſecretär; 4., verbeſſerte und nach dem neuen Geſetzbuche eingerichtete Auflage, vom Profeſſor Span. Wien 1816. 8. 2 Bände.

Dieſes Geſchäfts-Lexicon enthält eine Sammlung von Formularen zu Geſchäftsaufſätzen, wie auch Definitionen und Erklärungen mehrerer in verſchiedenen Geſchäftszweigen vorkommenden techniſchen Ausdrücke. Der Herausgeber dieſer 4. Auflage hat, wie er ſagt, »das Unnöthige wegzuwerfen, das Mangelhafte zu ergänzen, das Fehlerhafte »zu berichtigen, Sprache und Styl zu verbeſſern" geſucht.

Doch hätte noch manches Entbehrliche wegbleiben können; es gehört ſicher unter das »Unnöthige,“ einem Geſchäftsmanne ein Muſter zu einem Abſchiedsbriefe an eine Tante, an eine Tochter, zu einem Neujahrswunſche u. dgl. darzubiethen. Auch iſt die gewählte Ordnung der Einreihung eben nicht immer zum leichten und ſicheren Auffinden die zweckmäßigſte. Man weiß z. B. nicht, was man unter den ſo nah verwandten Aufſchriften: Anlangen, Anſuchen, Bittſchrift, Geſuch, nachzuſchlagen habe; noch wie es komme, daß man unter der Rubrik Anmerkung, Folgendes findet: 1. Anmerkung auf die Aufſchriften der Satzſchriften, wenn dieſe mehreren Parteyen zugeſtellt werden müſſen, damit es nicht nöthig werde, die ganze Schrift ſo oft abzuſchreiben. 2. Anmerkung über das Gold und Silber, (nähmlich eine kleine Abhandlung über die edlen Metalle, den Geldumlauf und den Münzfuß).

Handwörterbuch des ſtreitigen Richteramtes. Enthaltend die allgemeine Gerichtsordnung, die Concurs-Ordnung, die Jurisdictions-Norm, die Gerichts-Inſtruction, und die Tax-Ordnung in Streitſachen, mit Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, des Stämpelpatentes, und aller weiters Bezug habenden, im Öſterreichiſchen Kaiſerreiche für die deutſchen Staaten, bis zum Ende des Jahres 1815 erfloſſenen k. k. Geſetze und Verordnungen. Von J. A. Prochaska, k. k. Landrechtsſecretär. Prag, bey C. W. Enders. 1818. gr. 8. 2 Bände.

Handwörterbuch des adeligen Richteramtes. Enthaltend die Verlaſſenſchafts-Abhandlungs-, dann Vormundſchafts- und Curatelsſachen in ihrem ganzen Umfange, nach Maßgabe des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches und der Gerichts-Inſtruction, mit Anwendung der

allgemeinen Taxordnung, dann des Abfahrts=, Erbſteuer= und Stämpelpatentes, wie auch aller, weiters auf die nicht ſtreitigen Rechtsgeſchäfte Bezug habenden, im Öſterreichiſchen Kaiſerſtaate bis Ende 1816 erfloſſenen k. k. Geſetze und Verordnungen. Von J. A. Prochaska, k. k. Landrechts=Secretär. Prag, bey C. W. Enders. 1820. gr. 8. 2 Bände.

Dieſe beyden Werke unterſcheiden ſich ſehr vortheilhaft von ähnlichen Sammlungen, und gewähren durch ihre Vollſtändigkeit und Richtigkeit mannigfaltigen Nutzen.

Vollſtändiger Land=Advocat. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigſten vorkommenden politiſchen, rechtlichen, öffentlichen und landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, nebſt der durch Beyſpiele erläuterten Anweiſung zur Verfaſſung der hierzu erforderlichen Aufſätze und Beweis=Urkunden. Vollſtändig und mit vorzüglicher Rückſichtsnahme auf das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch umgearbeitet. Vierzehnte, durchaus verbeſſerte und viel vermehrte Auflage. Brünn 1824, bey J. G. Gaſtl. 8. Erſter Theil. 302 Seiten.

Der Titel zu dem zweyten Bande lautet:

Vollſtändiger Land=Advocat. Ein nothwendiges Kanzley= und Geſchäfts=Handbuch. Zweyter Theil. Enthält eine Sammlung der, im gemeinen Leben am häufigſten vorkommenden allerhöchſten Patente, Verordnungen und Circulare in alphabetiſcher Ordnung. Vierzehnte, durchaus ꝛc. 448 Seiten.

Wenigſtens iſt dieſes Buch, ohne ein ſehr verläßlicher Rathgeber zu ſeyn, nicht ſo voll grober Fehler, wie es die dreyzehnte Auflage desſelben war, vor der ich Jedermann warne.

Gründliche Geſchäfts=Aufſätze für das gemeinſchaftliche Leben, als: Bittſchriften, Promemorien, Contracte, Wechſelbriefe, Schuldverſchreibungen, Bürgſchafts=Aufſätze, Obligationen, Zeugniſſe, Teſtamente, Codicill,

Carta bianca, Gewalt und Vollmachten, Quittungen, Aufkündungen ꝛc. nach dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche ohne Hülfe eines Advocaten, ſelbſt verfaſſen zu können. Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Wien, bey Joh. Georg Ritter v. Mösle. Ohne Jahreszahl. 16. 106 Seiten.

Wie ſehr der Verfaſſer das neue bürgerliche Geſetzbuch ſtudirt hat, kann man aus dieſer einzigen Probe entnehmen. S. 50. „Von Eheverträgen. Man fängt alle Ehe-Con„tracte mit Anrufung des allmächtigen Gottes an; dann ſetzt „man die Perſonen, welche den Ehevertrag eingehen, und „ihre beyderſeitig geſchehene eheliche Verlo„bung mittelſt des Brautringes. Dieß macht „eigentlich das Weſentliche des ſogenannten „Heirathsbriefes aus. Leute von Vermögen pflegen „auch verſchiedene Vorſichtigkeiten und Vorkehrungen, die „aber nur als Nebenverträge anzuſehen ſind, „bey dem Ehevertrage zu ſetzen; z. B. das Heirathsgut „der Braut, und die Wiederlage des Bräutigams, die „Zulage, das iſt, wenn der Bräutigam ein augmentum „dotis verwilliget hat, das Vermögen, ſo die Braut über „die Mitgift beſitzt (paraphernalia bona), die witibliche Un„terhaltung, das Stecknadelgeld, den Witwenſitz: dieß iſt „aber nur bey adeligen und vermögenden Perſonen üblich.“

Der Gerichtsſchreiber, ein Rathgeber bey täglich vorkommenden Geſchäften und Rechtsfällen; oder kurzgefaßter Unterricht über das, was man bey Geſchäften, welche unter die am häufigſten vorkommenden des bürgerlichen Lebens gehören, wiſſen, und nach den beſtehenden Geſetzen beobachten müſſe. Nebſt den erforderlichen Formularen von Anbringen und Urkunden ꝛc. Von Johann Hofmann. Wien 1824. In der v. Hirſchfeld'ſchen Verlagsbuchhandlung. kl. 8. 152 Seiten.

Man hat bereits dem Verfaſſer vorgeworfen, daß ſeine Titel und Vorreden zu viel verſprechen. Auch bey dieſem

Werke läßt ſich dasſelbe ſagen. Dieß Buch, heißt es gleich auf der erſten Seite, »kann mit Recht ein Rathgeber für je- »dermann, beſonders für Wiens Bewohner genannt werden. »Es kommen Gegenſtände und Lehren darin vor, die in al- »len bisher erſchienenen Geſchäfts-Lexiconen (?), Briefſtel- »lern, Secretäre (n) vermißt werden, und ſo wurde einen (m) »längſt gefühlten Bedürfniß (e) durch das vorliegende Werk »abgeholfen. Ich habe bloß von jenen Verträgen gehandelt, »welche unter die am häufigſten vorkommenden Geſchäfte des »bürgerlichen Lebens gehören. Viele tauſend Hausei- »genthümer, Wohnungsmiether, Dienſtgeber und alle jene, »welche Geſchäftsaufſätze zu machen haben, werden ſich in »dieſem Buche auf eine kurze Art Raths erhohlen können. »Vormünder haben an dieſem Buche einen Leitfaden wäh- »rend ihrer Vormundſchaft. Jene, welche ſich verehelichen »wollen, finden darin Alles, was ſie zu wiſſen nö- »thig haben u. ſ. w. Ich würde zu weitläufig ſeyn, wenn »ich die Gegenſtände hier nennen wollte, von welchen dieß »handelt, ich muß mich bloß auf den Inhalt berufen."

Allein ſchon aus der Inhaltsanzeige erſieht man, daß nicht über Alles Aufſchluß ertheilt wird. So enthält die 1. Abtheilung die Lehre vom Kaufe, oder, wie ſich der Verfaſſer ausdrückt; die Auskunft bey einem Kaufe. Dieſe 1. Abtheilung iſt acht Seiten lang und enthält zuerſt den §. 1053 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches als Definition des Kaufes. Hierauf folgt: Von Beſtreitung des Kaufes. (Wegen Verletzung über die Hälfte.) Vom Angeld und Reugeld, Wirkung von beyden. Rechtliche Vermuthungen bey dem Kaufe eines Stücks Viehes, und welche Vorſchrift der Käufer zu treffen hat, um eine Schadloshaltung begehren zu können. Formular eines Kaufcontractes, detto eines Geſuches um Ertheilung der Gewö(ä)hr; detto einer Auffandung. Vorſicht bey dem Kaufe, wenn der Kaufſchillingsreſt vorgemerkt werden ſoll.

Und hiermit ſcheint dem Verfaſſer, Allen, die Kaufverträge ſchließen, hinlänglich gedient zu ſeyn.

Hier iſt in Kürze der übrige Inhalt:

2. Abth. Auskunft bey Dienſtleiſtungen, bey Kaufgeſchäften.

3. Abth. 1. Hptſt. Auskunft bey Beſtandnehmungen. 2. Hptſt. Von Ausziehſachen in Wien.

4. Abth. Belehrung für Hauseigenthümer zur Verfaſſung verſchiedener Aufſätze. (Zeugniß eines Hauseigenthümers zur Unterbringung eines Inwohners in das allgemeine Krankenhaus, und dgl.)

5. Abth. Auskunft für Dienſtgeber.

6. Abth. Auskunft bey Verehelichungen.

7. Abth. 1. Hptſt. Auskunft für Vormünder in wichtigen Pupillar-Geſchäften. 2. Hptſt. Vormundſchafts-Rechnungen und was zu thun ſey, wenn der Pupill 24 Jahre alt iſt.

8. Abth. 1. Hptſt. Von Erbſchaften. 2. Hptſt. Auskunft bey Verlaſſenſchafts-Abhandlungen, nebſt für den Erben nützlichen Erinnerungen mit beygefügten Geſuchen.

Anhang. Von Geſchäftsaufſätzen, welche bey den vorausgegangenen Gegenſtänden nicht vorgekommen ſind.

Dieſes Werk iſt übrigens noch weit entfernt von jener Präciſion und Richtigkeit, welche unumgänglich erfordert wird, wenn unſtudirte Leute, für welche es doch beſtimmt iſt, dasſelbe verſtehen und ohne Schade befolgen ſollen. Seite 2 heißt es: „In obgedachten vier Fällen“ (nähmlich in den Fällen des §. 935 des Geſetzbuches in welchen der Kauf wegen Verletzung über die Hälfte nicht beſtritten werden kann und deren ſechs im Geſetze angeführt ſind), „muß man „ſich nicht leicht wegen Beſtreitung des Kaufes in einen „Proceß einlaſſen.“ Ich glaube, man muß ſich dann gar nie in einen Proceß einlaſſen, denn iſt einer der erwähnten Fälle

vorhanden, ſo wird der Beſtreiter des Kaufes wegen die-ſer Verletzung, nach §. 935 ſtets ſachfällig werden.

Seite 17. »Sowohl der Kaufcontract, als die Auf-»ſandung muß von zwey Zeugen gefertigt werden, weil »die Fertigung zweyer Zeugen bey Grundbuchsurkunden »weſentlich erfordert wird.“ Wie aber dieſe Zeugen beſchaf-fen ſeyn müſſen, davon iſt nichts erwähnt.

Seite 94. »Wenn der Pupill 24 Jahre iſt, kann der »Vormund, oder auch der Pupill ein Geſuch bey der Pu-»pillarinſtanz überreichen, und darin um die Großjährig-»keitserklärung bitten.“ Freylich kann er dieß, aber der Verfaſſer hätte lieber ſeine Leſer darauf aufmerkſam machen ſollen, daß die Großjährigkeitserklärung nicht weſentlich ſey, ſondern daß die Vormundſchaft ſogleich erlöſche, als der Pflegbefohlene die Großjährigkeit erreicht hat (§ 251 d. a. b. G. B.), und daß man alſo Zeit und Exhibiten hierbey er-ſparen könne.

S. 113. Ein Kind kann enterbt werden: a) »wenn es »vom Chriſtenthume abfällt; b) wenn es den Erblaſſer im »Nothſtande hülflos gelaſſen hat; c) wenn es eines Ver-»brechens wegen zur lebenslangen oder zwanzigjährigen »Kerkerſtrafe verurtheilt worden iſt; d) wenn es eine ge-»gen die öffentliche Sittlichkeit anſtößige Lebensart führt.... »Durch den letzten Willen kann einem Notherben »der Pflichttheil entzogen werden, wenn er 1. den Erblaſ-»ſer, deſſen Kinder, Ältern oder Gatten, aus böſen (m) »Vorſatze an Ehre, Leib oder Vermögen auf ſolche Art ver-»letzt, oder zu verletzen geſucht hat, daß gegen ihn von »Amtswegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach dem »Strafgeſetze verfahren werden kann; 2. wenn er den Erb-»laſſer zur Erklärung des letzten Willens gehindert, oder »einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt »hat.“ Vor Allem, warum verſtümmelt der Verfaſſer dieſe letztere geſetzliche Vorſchrift? (ſ. §. 542, 543 a. b. G. B.) Dann, was ſoll dieſes »durch den letzten Willen,“

nach den geſetzlichen Enterbungsurſachen? Soll es etwa einen Gegenſatz zwiſchen den §§. 768, 769 und 540 und folg. andeuten? Und gibt es denn eine Enterbung, die nicht durch einen letzten Willen geſchieht?

Ich wiederhohle es, gerade weil dieſes Buch ſolchen Perſonen, die nicht ſtudirt haben, als Rathgeber zu dienen, und ihnen den Beyſtand eines unterrichteten Rechtsfreundes entbehrlich zu machen hat, gerade deßwegen ſollte es, wie alle zu dem gleichen Zwecke verfaßten Werke, mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt gearbeitet ſeyn.

Der Amtsſchreiber in allen Amts-, Gerichts-, Grundbuchs-, Wirthſchafts- und Rechnungsverrichtungen von allerhöchſten Geſetzen und Verordnungen geleitet. Verſuch einer kurzen, leichtfaßlichen, theoretiſch-practiſchen Anweiſung, allen obigen Aufträgen ſchnell und richtig entſprechen zu können. Mit Deutſchen und Böhmiſchen Muſtern aller nöthigen Aufſätze, Urkunden und Protokolle. Für die Deutſchen und Böhmiſchen Provinzen des Oeſterreichiſchen Kaiſerhauſes, mit beſonderer Rückſicht auf Böhmen. Von Johann Dominik Caspar, geweſenen gräfl. Franz von Deymiſchen Amts- und Wirthſchaftsverwalters. Brünn, bey J. Georg Traßler. 1822. 8. 2 Bände.

„Hier übergebe ich,“ ſagt der Verfaſſer, „dem Publi-
„cum ein kleines Werk, bey deſſen Verfaſſung kein Anſpruch
„auf Autorſchaft, ſondern nur allein die Gemeinnützigkeit
„mich beſeelte, weil ich durch meine 20jährige Dienſtleiſtung
„als Wirthſchaftsbeamter in Böhmen in allen Cathegorien,
„mich vollkommen überzeugt haben, wie viel dem Amtsvor-
„ſteher in den ihm obliegenden häufigen und mannigfaltigen
„Geſchäften an einem geſchickten und ſeiner Beſtimmung
„vollkommen entſprechenden Amtsſchreiber liegt, und wie
„viel dazu erfordert wird, um bey dem gänzlichen Mangel
„an einer belehrenden Anweiſung einen Amtsſchreiber in
ſeiner Ausbildung zu unterſtützen, ihm die gehörige Rich-

»tung zu geben, und denſelben gegen jeden Mißgriff dabey »zu verwahren.“

Dieſes Buch kann dem angehenden Beamten auf dem Lande ſehr gute Dienſte leiſten, da er in demſelben über eine Menge Gegenſtände, deren Kenntniß ihm nothwendig iſt, Belehrung oder wenigſtens die Angabe der Quellen findet, aus welchen er dieſe ſchöpfen kann.

Auf das bürgerliche Geſetzbuch insbeſondere bezieht ſich der vierte Abſchnitt: Von den Aufſätzen und Verträgen; dann mehrere Capitel über Verlaſſenſchaften, Vormundſchaften u. ſ. w.

B. Über das adelige Richteramt.

Das adelige Richteramt, oder das gerichtliche Verfahren außer Streitſachen in den deutſchen Staaten der Öſterreichiſchen Monarchie. Vom Herrn Joachim Füger, Sr. k. k. apoſtol. Majeſtät wirklichem Hofrathe bey der oberſten Juſtizſtelle. Dritte, zu Folge des Wunſches des Herrn Verfaſſers, vom Dr. Vincenz Auguſt Wagner, k. k. Profeſſor des Lehen-, Handels- und Wechſelrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geſchäftsſtyles an der Univerſität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen und der k. k. Steyermärkiſchen Landwirthſchafts-Geſellſchaft und Mähriſch-Schleſiſchem Landes-Advocaten, bearbeitete und vermehrte Auflage. Wien 1824, bey J. G. Ritter von Mösle ſel. Witwe. 8. 3 Bände.

Allen, welche in Juſtizgeſchäften außer Streitſachen zu arbeiten hatten, war dieſes Buch ſchon lange *) ein ungemein nützlicher Rathgeber, und es wurde auch ſeiner Vollſtändigkeit und lichtvollen Darſtellung wegen, als Vorleſebuch an unſeren Univerſitäten und Lyceen angerathen. Zu einem noch höheren Grade von Vollkommenheit iſt es aber

*) Die erſte Auflage erſchien im J. 1805; die zweyte im J. 1812. Letztere iſt recenſirt in der W. a. L. Z. 1814. Nr. 8.

durch die Mühe des Herrn Profeſſors Wagner gediehen, welcher, die gegenwärtige dritte Auflage beſorgend, das hier und da minder Genaue, oder Mangelhafte, mit ſeiner wohl bekannten Präciſion und Sorgfalt verbeſſerte und ergänzte.

Dieſes Werk behandelt in drey Bänden das ganze Verfahren außer Streitſachen; und zwar im 1. Bande das Verlaſſenſchafts-Abhandlungsgeſchäft; im 2. das Verfahren in Beziehung auf die Minderjährigen und die ihnen gleichgehaltenen Perſonen; und im 3. die übrigen noch zum ſogenannten adeligen Richteramte gehörigen Gegenſtände.

Die Stellen, welche ſich auf das bürgerliche Geſetzbuch berufen, und deren Angabe alſo hierher gehört, ſind:

Im erſten Bande. Das 1. Hauptſtück. Von der Verlaſſenſchafts-Abhandlung und dem Erbrechte überhaupt. Das 2. Hptſt. Von der Erbserklärung. Das 4. Von der gerichtlichen Inventur. Das 6. Vom Einberufungs-Edicte. Im 7. Hptſt. von der Feilbiethung des Verlaſſenſchafts-Vermögens, werden die Vorſchriften der §§. 231, 232, 233 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches angeführt. Im 8. vom Vermögens- und rückſichtlich Mortuars-Ausweiſe, iſt die Lehre von den verſchiedenen Gütergemeinſchaften zwiſchen Ehegatten ſehr ausführlich und klar behandelt, und es ſind hier, wie überhaupt im ganzen Buche, die erforderlichen Formulare zu finden. Ferner gehören hierher das 9. Hptſt. Von den Teſtamenten, Codicillen ꝛc. Das 10. Von Erbverträgen und Schenkungen auf den Todesfall. Das 11. Von den Vermächtniſſen überhaupt. Das 13. Von den Subſtitutionen. Das 14. Vom Pflichttheile und der Pflichttheils-Ausweiſung, und das 18. von der Finalausweiſung und dem Theillibelle ꝛc., in welchem von der Conferirung im Falle des Theillibells geſprochen wird.

Der ganze zweyte Band iſt als ein ſehr reichhaltiger Commentar über das 4. Hauptſtück des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, von den Vormundſchaften und Curatelen, zu betrachten.

Im dritten Bande ſchlägt in das Privatrechtsfach ein: das 2. Hauptſtück, welches von der Annehmung an Kindesſtatt und der Übernahme in die Pflege ſpricht. Das 3. Hauptſtück zum Theile: Von der Amortiſirung der Urkunden und der Todeserklärung eines Menſchen. Das 5. Von den Fideicommiſſen. Das 6. Von den Eheconſenſen, nähmlich von der einem Minderjährigen oder Curanden von dem Gerichte ertheilte Bewilligung, eine Ehe eingehen zu dürfen; welche gerichtliche Eheconſenſe von den politiſchen Eheconſenſen, von denen in der Juſtiz-Geſetzkunde nicht die Rede iſt, zu unterſcheiden ſind. Das 7. Hauptſtück von den Eheſcheidungen.

Den dritten Band beſchließt ein Tractat über die Inteſtaterbfolge, deſſen Einleitung und erſten drey Hauptſtücke: Von der Inteſtaterbfolge überhaupt, von der Inteſtaterbfolge bey freyvererblichen oder Allodialgütern, und von der Inteſtaterbfolge bey Fideicommiſſen oder Stammgütern, eine Erklärung der Normen unſeres Geſetzbuches über dieſe Gegenſtände darbiethen. Auf dieſen Tractat folgt ein zweyter, über die Landtafel und das Grundbuch, der größten Theils ebenfalls die Vorſchriften des erwähnten Geſetzbuches auseinanderſetzt.

Im Jahre 1816 erſchien in Italien eine Überſetzung der zweyten Auflage dieſes Werkes unter dem Titel:

L'uffizio Nobile ossia procedura giudiziale negli affari non contenziosi negli stati ereditarj della Monarchia austriaca etc. del consigliere Gioachino Füger, seconda edizione confor-

mata dietro il nuovo codice civile; prima traduzione dal tedesco del sig. Francesco de Calderoni. Venezia 1816, nella tipografia Picotti. [1]) 2 B. 8.

Einige Zeit nachher kam eine andere ans Licht:

L'uffizio Nobile, ossia procedura giudiziale, negli stati ereditarj della monarchia austriaca, del S. Gioachino Füger etc. Seconda edizione italiana, corretta, emendata, e notabilmente accresciuta con leggi posterioramente emanate, da Antonio Coron. Vienna e Trieste, presso Geistinger. 1821. 8. 3 B.

Sie verdient vor der erſteren vielen Vorzug, da ſie von einem Schüler des Herrn Profeſſors Wagner, mit Benützung der nach dem Collegialvortrage des Letzteren aufgezeichneten Notate, unternommen wurde. Dadurch ſind in dieſe Überſetzung viele Verbeſſerungen und nachträgliche Geſetze aufgenommen worden, durch welche ſich die, in der Folge vom Herrn Profeſſor Wagner ſelbſt veranſtaltete, dritte Auflage dieſes Werkes, vor den früheren auszeichnet.

Handwörterbuch des adeligen Richteramtes. ꝛc. Von J. A. Prochaska (ſieh oben).

C. Über die Gerichts-Inſtruction, und die dazu gehörigen Verordnungen.

Instructio pro C. R. Cammerariis granicialibus galiciensibus, decretis aulicis, appellatoriis, gubernialibus, ac aliis lucubrationibus commentata. Auctore Antonio de Rosbierski C. R. Appellationum tribunalis galiciensis Consi-

[1]) Ein ſehr umſtändlicher Auszug aus dieſem Werke iſt zu finden in den ſieben Bänden der Giurisprudenza pratica della legislazione austriaca.

liario. Leopoli apud omnes bibliopolas. 1814. 8. 160 S. (Mit eilf Formularen und einer Mappe [1]).

Die Gränzkämmerer ſind öffentliche Beamte (Beamte der k. k. Landrechte in Galizien), denen verſchiedene, in der Inſtruction vom 3. November 1802 beſtimmte gerichtliche Handlungen, ſowohl in Streitſachen, als in Geſchäften des adelichen Richteramtes zugewieſen ſind, die ſonſt zu Folge der allgemeinen Inſtruction für die Juſtizſtellen, von einem Rathsſecretär, oder von einem anderen ſyſtemiſirten Beamten vorzunehmen, oder um deren Vollziehung Magiſtrate und Ortsgerichte anzugehen wären. Es ſteht ihnen keine richterliche Gewalt, kein Recht der Entſcheidung zu, ſondern nur die Befugniß, die richterlichen Verordnungen zu vollziehen. Nur bey Klagen über Störungen des Beſitzes werden auch bedingte Verordnungen an ſie erlaſſen, daß ſie in Fällen, wo das Recht offenbar iſt, ohne weitere Umſtände ihr Amt handeln ſollen.

Der Verfaſſer hat alle dieſe Rechte und Pflichten ſehr gründlich, mit Hinweiſung auf das ältere und neuere bürgerliche Geſetzbuch, auf den Commentar des Hofrathes v. Zeiller, auf die allgemeine Gerichtsordnung, die Inſtruction für Gerichtsſtellen ꝛc. auseinandergeſetzt.

Beytrag zur Erläuterung der Hofdecrete vom 6. October 1783 Lit. f., 15. October 1792 und 12. Auguſt 1812, in Verbindung mit dem §. 1487 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, in Beziehung auf die Fragen: a) in wie fern der Richter bey Verlaſſenſchaftsabhandlungen Mängel in der Form einer letztwilligen Anordnung rügen dürfe, und b) in wie fern eine urſprünglich ungültige Erklärung des letzten Willens durch Verjährung gültig werden könne? Von Leopold Sonnleithner, Doctor der Rechte und Hofrichter des Stiftes Schotten. (Wagner's Zeitſchrift; 2. Jahrg. VIII. Heft. S. 79—96.)

[1]) W. L. Z. 1814. Nr. 88.

Einige Behauptungen, welche der Herausgeber der juriſtiſch-politiſchen Zeitſchrift, Profeſſor V. A. Wagner in ſeinem eigenen Aufſatze über den §. 43 Lit. d. der II. Abtheilung der allgemeinen Ger. Inſt. vom 9. September 1785 (Wagner's Zeitſchrift 2. Jahrgang I. Heft. S. 52—80) aufſtellte, veranlaßten den Verfaſſer zu einer Widerlegung, oder doch Beſchränkung derſelben. Die Lectüre dieſes Aufſatzes, in welchem manche wichtige Frage aus dem Gebiethe des allgemeinen Privatrechtes, nahmentlich aus der Lehre vom Erbrechte und der Verjährung zur Sprache kommt, gewährt viel Intereſſe. Eben ſo intereſſant wird es ſeyn, die Beantwortung desſelben zu leſen, da Herr Profeſſor Wagner verſpricht, gelegenheitlich einmahl in den angeführten Blättern dieſen Gegenſtand kritiſch zu beleuchten, und ſeine Meinung gegen den Aufſatz des Doctors Sonnleithner zu verfechten.

D. Über die Gerichtsbarkeit.

Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch hat auch neue Vorſchriften in Hinſicht auf Gerichtsſtand und Gerichtsbarkeit aufgeſtellt; daher alle Werke über dieſe Materie auch auf ſelbes Rückſicht nehmen.

Die Gerichtsbarkeit in ſtreitigen und nichtſtreitigen Rechtsſachen, in practiſchen Regeln und Beyſpielen dargeſtellt, von Dominik Koſtetzky, quiescirenden Magiſtrats-Rathe der k. Kreisſtadt Leitmeritz. Prag 1812, in Commiſſion bey Calve. 8. 318 Seiten. [1]).

Der Verfaſſer dieſes ſchätzbaren Werkes gründet folgende Behauptungen auf die Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuches: Die Unterſuchung und Erkenntniß über die Eheungültigkeit iſt an das Landrecht der Provinz, in welcher die Ehegatten wohnen, gewieſen, nach §§. 97, 98, 102 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches *); — an ebendas-

[1]) W. L. 3.

*) Der Verfaſſer ſchreibt dem Landrechte auch die Strafverfällung

ſelbe auch die Todeserklärung eines abweſenden Ehegatten in Abſicht auf die Wiederverehelichung, nach §§. 112—114. — Eheliche Kinder folgen der Gerichtsbarkeit des Vaters, §. 146. — Durch die Verehelichung wird die Ehegattinn der Rechte des Standes des Ehegatten theilhaft, und iſt ſchuldig, dem Wohnſitze des Mannes zu folgen, §. 92. — Uneheliche Kinder gehören immer zu dem unadelichen Gerichte ihres jeweiligen Aufenthaltsortes, §§. 155, 160. — Wahlkinder behalten ihren eigenen Gerichtsſtand, §. 182. — Der Gerichtsbarkeit der Vormundſchaftsbehörde ſind alle Vormünder und Curatoren unterworfen, §. 200. Jedoch coincidirt bey der Vormundſchaft die Perſonal-Gerichtsbarkeit nicht immer mit der Realgerichtsbarkeit, §§. 225, 226. — Mobilia sequuntur personam, §. 227. — Das Gericht, dem die Ernennung des Vormundes zuſteht, ernennt auch den Curator, §. 280.

Dei diritti acquistati in forza delle leggi civili abrogate al primo di Gennajo 1816; considerati in se stessi, ed in ordine al procedimento, e modo dell' esercizio dei medesimi; e delle prove ammissibili nelle cause rese deserte per la disposizione del decreto del governo 30. Decembre 1815, ed in ogni altra promovibile, fondata su fatti, ed obbligazioni contratte sotto l'impero dell' abrogato codice civile, per quanto riflette gli accennati diritti. Del Cavaliere Avv. Francesco Archini. Milano 1816. 8. 215 S.

Dieſes Werk enthält die, durch die Einführung der Öſterreichiſchen Geſetze in den italiäniſchen Provinzen, in dem

in Abſicht auf die Eheungültigkeit nach dem Patente vom 22. Februar 1791 zu, welches aber durch das neue Strafgeſetzbuch aufgehoben iſt.

gerichtlichen Verfahren entſtandenen Veränderungen. Es wird unter anderen auch unterſucht, ob den damahls beſtehenden Friedensgerichten (giudicature di pace), oder ob den Civilgerichten erſter Inſtanz, das durch das bürgerliche Geſetzbuch den Gerichten eingeräumte Recht zukomme, gewiſſe Rechtsverhältniſſe zu beurtheilen, oder zu beſtätigen. Unter dieſe Rechte gehören z. B. die Obervormundſchaft, mehrere andere Acte des adeligen Richteramtes, als die Annahme von Erbſchaftsantretungen oder Repudirungen, die Einantwortung der Verlaſſenſchaften, die Aufſicht über Fideicommiſſe, u. dgl. — Damahls mag dieſes Buch nicht ohne practiſches Intereſſe geweſen ſeyn.

Della competenza del foro secondo le leggi civili del regno lombardo-veneto; principj organici esposti dall' avvocato Carlo Alberici. Milano 1816. Presso Ferdinando Baret, stampatore-librajo. 8. 84 S.

In den Anmerkungen zu dieſem recht fleißig gearbeiteten Buche, ſind immer die parallelen Geſetzesſtellen aus dem Römiſchen Rechte citirt.

Neu bearbeitete Erläuterung der Jurisdictions-Norma. Von Georg Edlen v. Scheidlein ꝛc. Wien 1817. 8.

Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung der Jurisdictions-Norm für die deutſchen Provinzen des Öſterreichiſchen Kaiſerthumes. Von Joſeph Helfert, der Rechte Doctor; ord. Profeſſor des Öſterreichiſchen Privatrechtes an dem Lyceo zu Olmütz, und derzeit ſupplirenden Profeſſor der Rechte an der Univerſität zu Wien. Wien, bey J. G. Ritter v. Mösle ſel. Witwe. 1819. 8. 304 Seiten.

Dieſes Buch, wohl das vorzüglichſte, welches wir über

dieſen Gegenſtand beſitzen, enthält auch eine Erläuterung aller Anordnungen des bürgerlichen Geſetzbuches über Juris-diction.

Esposizione della competenza delle magistrature giudiziarie del regno lombardo-veneto, desunta dai due codici civile e criminale, e dal regolamento del processo civile, dalle analoghe Patenti e Risoluzioni Sovrane, notificazioni governative, dai decreti Aulici, dalle circolari, e dalla legge giurisdizionale promulgata li 15. Settembre 1820. Pavia, Giovanni Torri, coi tipi di Capelli. 12. 124 S.

Der Verfaſſer, Auguſtin Reale, gab dieſes Werk mit Vermehrungen heraus, unter dem Titel:

Teorica del diritto giurisdizionale ed esposizione della competenza delle magistrature giudiziarie del regno lombardo-veneto, desunta dai codici, regolamenti, dalle Patenti e risoluzioni sovrane, notificazioni governative, dai decreti aulici, dalle circolari, e dalla norma di giurisdizione 29. Settembre 1819, promulgata nel 15. Settembre 1820, e dalle posteriori determinazioni sovrane, aggiuntevi le disposizioni testuali della detta norma, corredata di annotazioni, del g. c. A. Reale. Pavia, nella tipografia di P. Bennoni, succes. del Bolzani. 1824. 8. 183 S. [1]).

---

[1]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift. 1. Jahrg., VIII. Heft S. 269. Notizenblatt. Vom Profeſſor Wagner.

Syſtematiſche Abhandlung über die Civil-Gerichtsbarkeit in den geſammten Erbländern der Öſterreichiſchen Monarchie, mit Ausnahme Ungarns und der damit vereinigten Provinzen, von Ferdinand Neupauer, Doctor der Rechte, und ordentlichem öffentlichen Profeſſor des Lehen-, Handels- und Wechſelrechtes, wie auch des gerichtlichen Verfahrens am k. k. Lyceum zu Innsbruck. Innsbruck in Commiſſion in der Wagner'ſchen Buchhandlung. 1823. 8. 121 Seiten.

Enthält eine, in ein zweckmäßiges Syſtem gereihte Sammlung der Geſetze über die Gerichtsbarkeit.

De Jurisdictione civili in Galicia, a Carolo Wittig, C. R. Appellationum Tribunalis Galic. Consiliario. Editio secunda aucta et emendata. Leopoli, 1825. Typis Josephi Schnayder. 8. VIII und 189 S. [1]).

II. Werke über das Handelsrecht.

Leitfaden über das Öſterreichiſche Handels- und Wechſelrecht, von Ignaz Sonnleithner, k. k. Rathe, der Rechte Doctor, Hof- und Gerichts-Advocaten, kaiſerl. öffentlichem geſchwornen Notare, außerordentlichem Profeſſor der Handelswiſſenſchaft, des Handels- und Wechſelrechtes an der k. k. Realacademie (jetzt an dem polytechniſchen Inſtitute) in Wien. Dritte verbeſſerte Auflage, Wien und Trieſt bey Geiſtinger, 1815. 8.

Lehrbuch des Handels- und Wechſelrechtes, von Ignaz Sonnleithner ꝛc. Umgearbeitete Auflage, Wien bey Gerold, 1820. 8.

Dieſe beyden Werke handeln nebenher von allen am

[1]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift; 2. J. VIII. Heft: S. 291. R. B. vom Dr. J. Jeſſer.

häufigſten vorkommenden Verträgen, insbeſondere aber von den Handelsgeſellſchaften, nach den im 27. Hauptſtücke des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches enthaltenen Vorſchriften.

Del diritto commerciale e maritimo secondo le leggi austriache ed italiche nella parte in cui queste sono mantenute in vigore nel regno lombardo-veneto, dissertationi del g. c. Agostino Reale. M. Pavia, Bizzoni. 1822. 8. 368 S.

Dieſes Buch, das vom Handels- und Seerechte, mit Benützung vieler Schriftſteller, als Sonnleithner's, Baldasseroni's, Zeiller's, Locrè's, Savary's etc., handelt, theilt ſich in neun Diſſertationen, wovon die dritte, von den Handelsgeſellſchaften, auch alle Vorſchriften unſeres bürgerl. Geſetzbuches über Geſellſchaften ꝛc. enthält und erläutert, welche ebenfalls für die Handelsleute gelten, in ſo fern nicht für ſie beſondere Vorſchriften beſtehen.

Legislazione austriaca 1. sui requisiti per essere riconosciuto pubblico banchiere e negoziante. 2. Sui doveri de' negozianti o banchieri accettati e riconosciuti come tali. 3. Sulle società mercantili, sui diritti e sulle obbligazioni dei socj. Con appendice in cui si espongono le leggi Austriache riguardanti il protesto delle lettere di cambio secondo la Patente Sovrana 1. Ottobre 1783 ora vigente negli stati ereditarj austriachi. Milano, tip. Visconti e Martinelli. 1818. 12. 67 Seiten.

In dieſer Broſchüre findet man alle Geſetzesſtellen aus der Wechſel- und Fallitenordnung, aus dem bürgerlichen Geſetzbuche ꝛc. zuſammengeſtellt, worin die Erforderniſſe zur Erlangung einer Handlung oder einer Wechſelſtube, ſo wie

auch die Rechte und Pflichten der Handelsleute und Wechſ-ler beſtimmt werden.

III. Über das Strafrecht.

A. Über Verbrechen.

Von der Strafbarkeit einer ſclaviſchen Behandlung und der an einem Sclaven verübten Verbrechen, nach der allgemeinen Rechtslehre und dem Öſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. Vom Dr. Franz Edlen von Zeiller, Ritter des k. Ungariſchen St. Stephansordens, k. k. wirklichen Hofrathe der oberſten Juſtizſtelle, Mitgliede der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetz-ſachen u. ſ. w.

(Wagner's Zeitſchrift; 1. J. I. Heft. S. 1—6.)

Die, dem Naturrechte wie der chriſtlichen Moral entſprechenden Grundſätze unſerer Geſetzgebung über Menſchenwürde und Urrecht (ſieh insbeſondere §. 16 allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, dann §§. 4, 78 des 1. Theiles des Strafgeſetzbuches) werden in dieſer geiſtreichen Abhandlung entwickelt.

Über die Bedeutung der Worte »im erſten Grade verſchwägert," in den §§. 195 und 377 des Geſetzbuches über Verbrechen. Vom Dr. Ignaz Graßl, Supplenten der Lehrkanzel des Natur- und Criminalrechtes an der Univerſität zu Wien.

(Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrg. VIII. Heft. S. 73—89.)

Der Verfaſſer beweiſt, daß der §. 41 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches keine derogirende Wirkung auf die §§. 197 und 377 des Strafgeſetzbuches über Verbrechen äußere.

B. Über ſchwere Polizey-Übertretungen.

Der Ehebruch in ſeiner Urſache und ſeinen Folgen; vom Dr. Johann Springer, k. k. ordentlichem öffent-

lichen Profeſſor der Statiſtik, der politiſchen Wiſſenſchaften und politiſchen Geſetzkunde zu Grätz.

(Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrg. V. Heft. S. 265—312.)

Zu den Folgen des Ehebruchs gehört auch das Recht, nach §§. 109, 115 und 135 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches die Scheidung von Tiſch und Bett, oder die Trennung der Ehe zu begehren, ſo wie derſelbe nach §. 67 bisweilen ein Ehehinderniß begründen kann. Der Verfaſſer zeigt in dieſer intereſſanten Abhandlung, nachdem er die erwähnten Wirkungen des Ehebruches angegeben hat, das Verhältniß der §§. 109 und 115 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches zum §. 248 des II. Theiles des Strafgeſetzbuches.

Über die Concurrenz der Civil- mit der politiſchen Gerichtsbarkeit bey ſchweren Polizey-Übertretungen. Vom Dr. G. N. Schnabel, k. k. ordentlichem öffentlichen Profeſſor der Statiſtik an der Univerſität zu Prag.

(Wagner's Zeitſchrift; 2. Jahrg. I. Heft. S. 20—34.)

»Die Möglichkeit dieſer Concurrenz," ſagt der Verfaſſer, »erklärt ſich ganz leicht aus der Betrachtung, daß ſtraf»bare Handlungen, und nahmentlich auch Vergehungen von »der Art, wie ſie das Geſetzbuch über ſchwere Polizey-Über»tretungen enthält, nicht ſelten in Verletzungen von Privat»rechten beſtehen, und wenn die ſchlimmen Folgen einer ſol»chen Vergehung möglichſt und in jeder Hinſicht ge»tilgt werden ſollen, nicht nur der denſelben gedrohten Strafe, »ſondern auch dem Privatanſpruche des Verletzten ſo viel als »möglich Genüge geleiſtet werden müſſe." Er gibt hierauf die Fälle an, in welchen dieſe Concurrenz Platz greifen kann, die Paragraphe des bürgerlichen Geſetzbuches, in denen das Entſchädigungsrecht normirt wird, und die Behörden, vor welchen dieſes geltend zu machen iſt.

IV. Über politiſche Geſetzkunde.

A. Über geiſtliche Gegenſtände.

Handbuch des Öſterreichiſchen Kirchenrechtes. Von Georg Rechberger, der Rechte Doctor, und biſchöflichem Conſiſtorialkanzler in Linz. Dritte, mit Rückſicht auf das neue bürgerliche Geſetzbuch bearbeitete und vermehrte Auflage. Linz 1815, bey Caj. Haslinger. 8. 2 Bände [1]).

Dieſes Werk handelt im zweyten Hauptſtücke des II. Bandes (2. Abtheilung) von dem Eherechte. Der verſtorbene Doctor Rechberger hatte dasſelbe nach dem, vor Erſcheinung unſeres neuen Geſetzbuches geltenden Geſetze bearbeitet. Der ehemahlige k. k. Profeſſor des Kirchenrechtes zu Linz, Doctor Anton von Gapp, welcher dieſe dritte Auflage beſorgte, ließ zwar, außer den, an die Stelle der Berufungen auf das Ehepatent vom 16. Januar 1783 geſetzten Citaten aus dem Joſephiniſchen Geſetzbuche vom Jahre 1786 *), dieſen Theil des Rechbergeriſchen Handbuches unverändert; allein in zahlreichen Anmerkungen hat er die Vorſchriften des neuen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches über die Ehe angeführt, und denſelben eine kurze Erklärung beygefügt.

Auf das neue Geſetzbuch berufen ſich auch noch die §§. 116 und 117 des 2. Bandes, in welchen von der Erwerbung und dem Verluſte des Patronatsrechtes durch Erſitzung und Verjährung geſprochen wird; dann der §. 219 a. a. O. der von den frommen Legaten, und der §. 229, der von der Verjährung der Kirchengüter handelt.

[1]) W. a. L. Z. 1816. Nr. 32.

*) Hr. Dr. v. Gapp hat dieſe Veränderung getroffen, weil Geſetze nicht zurückwirken, und es alſo wichtig iſt, auch die vor dem Jahre 1812 in Rechtskraft geweſenen Vorſchriften zu kennen, um nach denſelben die, vor dem erwähnten Zeitraume unternommenen Handlungen oder erworbenen Rechte beurtheilen zu können.

Von dieſem Handbuche beſitzen wir eine lateiniſche Überſetzung:

Enchiridion Juris ecclesiastici Austriaci. Edidit idiomate germanico, dein latinitate donavit, multisque additamentis locupletavit Georgius Rechberger, J. U. D. Cancellar. Episcop. Lincensis. Editio secunda novo Codici civ. adaptata et locupletata. 1819. Lincii, apud C. Haslinger. gr. 8. 2 Bände.

Das Recht geiſtlicher Perſonen, in ſo fern ſie nur überhaupt als ſolche, ohne eigentliche Beziehung auf Kirchenämter und Pfründen, betrachtet werden, nach den in Öſterreich geltenden Rechtsquellen dargeſtellt von Thomas Dolliner, Doctor der Rechte, ordentlichem öffentlichen Profeſſor des Kirchen- und des Römiſchen Civil-Rechtes, Beyſitzer der Hof-Commiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, Mitglied der königlichen Böhmiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften. Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. 1817. Wien und Trieſt bey Geiſtinger. gr. 8. 172 Seiten.

Wir finden in dieſem vorzüglichen Werke die Anführung und Erklärung aller Paragraphe des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, welche die Welt- oder Ordensgeiſtlichen betreffen.

Es wurde ebenfalls ins Lateiniſche überſetzt, und zugleich mit einer anderen ebenfalls überſetzten Abhandlung des K. K. Dolliner herausgegeben unter dem Titel:

Thomae Dolliner, J. U. D. Juris canonici et civilis Romani in C. R. Universitate Vindobonensi Professoris p. o. Assessoris Commissionis aulicae legibus justi rogandis, Societatisque scientiarum Bohemicae membri etc. etc. Dissertationes de jure personarum ecclessiasti-

carum, generatim qua talium sine respectu ad beneficia et ecclesiae officia consideratorum, item de erectione et innovatione beneficiorum necnon de civili et militari animarum cura in ditionibus Austriacis. Latinitate donavit Michael Juranich. Viennae 1824. In officina libraria Viduae Equitis J. G. a Mösle. gr. 8. X und 230 Seiten [1]).

Über die Führung der Pfarrbücher, oder der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Protokolle, und ihre Beweiskraft. Ein Verſuch nach den k. k. Öſterreichiſchen Geſetzen, vom Dr. Joſ. Schletterer. Innsbruck, gedruckt mit Wagneriſchen Schriften. 1824. gr. 8. XII und 271 S. [2]). Ein für die Öſterreichiſchen Seelſorger ſehr lehrreiches Buch.

B. Über andere Zweige der politiſchen Adminiſtration.

Das politiſche Verhältniß der verſchiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernſtande im Erzherzogthume Öſterreich unter der Enns. Ein Verſuch von Joh. Ludw. Ehrenreich, Grafen von Barth-Barthenheim. Wien, bey Franz Wimmer, 8., zwey Theile in 3 Bänden, 1818; dann ein alphabetiſches Regiſter und ein im Jahre 1820 in Wien bey Ritter v. Mösle ſel. Witwe erſchienener Ergänzungsband [3])

Manche belehrende Winke über mehrere, in das Privat-Recht einſchlagende Gegenſtände findet man z. B. im 1.

[1]) Rec. in Wagner's Zeitſchrift; 2. Jahrgang, XI. Heft. S. 260, N. B., vom Dr. J. Kopatſch.

[2]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift, 1. Jahrg., IX. Heft. S. 329. Notizenblatt, vom Dr. Stöger.

[3]) Jahrbücher der Literatur. 1820. 9. Band. S. 224.

Theile 1. Band. Von dem Zeitpachte; von dem Erbpachte; von der Grundbuchsführung; von dem Grunddienſte.

Im 1. Theile 2. Band. Von dem obrigkeitlichen Waiſenweſen.

Practiſche Anwendung der in Öſterreich unter der Enns für das Unterthansfach beſtehenden Geſetze. Von Ferdinand Edlen von Hauer, k. k. Nieder-Öſterreichiſchem Regierungs-Secretär. Dritte, vermehrte und umgearbeitete Auflage, von Joh. Heinrich Edlen von Kremer, der Rechte Doctor und proviſoriſchem Adjuncten der k. k. ob der Ennſiſchen Kammer-Procuratur. Wien, 1824, bey J. G. R. v. Mösle ſel. Witwe. 8. 3. Bände.

I. Band. (1. Hptſt.) Von den Unterthanen und unterthänigen Gründen. (Erbpacht, Erb- und Bodenzins.) — (3. Abtheil.) Von dem Rechte der dinglichen Gerichtsbarkeit. (Öffentliche Bücher.)

II. Band. (2. Abſchn. 2. Titel. 1. Abſatz.) Von den Waiſengeſchäften.

III. Band. (3. Hptſt. 7. Titel.) Vom Rechte der Mitwaide und des Blumenſuches.

Die Unterthans-Verfaſſung des Erzherzogthumes Öſterreich ob und unter der Enns. Von Anton Engelmayer. Wien 1826. Bey Gerold. 8. 3 Theile [1]).

Dieſes Werk läßt viel zu wünſchen übrig.

Verſuch einer Abhandlung von dem Bezuge der Laudemien in den deutſchen Erbländern der Öſterreichiſchen Monarchie, mit Rückſicht auf das allgemeine

[1]) Recenſirt in Wagner's Zeitſchrift. 1. J., X. Heft., S. 393. R. B. vom Dr. v. Kremer.

bürgerliche Geſetzbuch. Zum Gebrauche für angehende Herrſchaftsbeamte, von Cajetan Wanggo, reſignirtem herrſchaftlichen Oberbeamten, und dermahlig freyherrlich von Mandell'ſchen Secretär. Mit Genehmigung der k. k. Hofcenſur. Grätz 1815; mit Gebrüder Tanzer'ſchen Schriften. 8., 41 Seiten.

Der Verfaſſer hat die Entſtehung der erwähnten Abgabe „bey ihrem Urſprunge aufgeſucht; die Modificationen derſel„ben in dem gegenwärtigen Zeitpuncte dargeſtellt; die Mei„nungen einiger Rechtsgelehrten mit den dermahl beſtehen„den Geſetzen und mit ſeinen Erfahrungen combinirt, und „zur augenblicklichen Überſicht das Ganze in Fragen und „Antworten aufgelöst."

Der Fundus instructus bey Bauerngütern, belangend ſeine Behandlung in Rechtsfällen, wie auch in Geſchäften des adeligen Richteramtes. Von J. E. v. G. (Taurer v. Gallenſtein) Verfaſſer des kleinen Aufſatzes: „Der §. 1480 des bürgerlichen Geſetzbuches, oder was wir„ken Edicte zur Unterbrechung der Verjährung?" Grätz, bey Franz Ferſtl. 1821. 12. 43 Seiten.

Der Verfaſſer beſchäftigt ſich mit den folgenden drey Fragen:

1. Wie wird in verſchiedenen einzelnen Fällen der Fundus instructus einer Realität am ſicherſten beſtimmt werden können?

2. Wie läßt ſich der Inhalt der §§. 294—296 des bürgerlichen Geſetzbuches mit jenen des §. 340 der allgemeinen Gerichtsordnung vereinigen?

3. Welche Corollarien ergeben ſich hieraus?

Von den Zehenden und dem Zehend-Rechte, mit Bezug auf die älteren Zehend-Ordnungen, dann auf das gegenwärtige bürgerliche Geſetzbuch, und auf die über das Zehendweſen nachträglich erſchienenen höchſten Verord-

nungen. Nebſt einem Anhange, in welchem die alten Zehend-Ordnungen von 1573, 1577, 1605 und 1679; dann die hierzu nachträglich ergangenen höchſten Verordnungen in chronologiſcher Ordnung aufgeführt werden. Ein Handbuch für Zehend-Herren, Zehend-Beamte und Zehend-Holden. Von Johann Michael Schein, der ſämmtlichen Rechte Doctor. Grätz, in Commiſſion bey Franz Ferſtl. 1826. 8. 80 Seiten. [1]).

»Öſterreichs weiſen Landesfürſten,“ ſagt der Verfaſſer auf der 6. Seite, »ſtets für das Wohl ihrer Unterthanen
»beſorgt, entging ihrem ſcharfen Blicke nicht, auch in die-
»ſem Zweige der Rechte und Verpflichtungen Zehend zu for-
»dern und zu geben, weiſe und gerechte Geſetze zu geben,
»und dadurch manchem Mißbrauch zu ſteuern.“

Auf das bürgerliche Geſetzbuch beruft er ſich bey der Erwerbung des Zehend-Rechtes durch Erſitzung (§§. 19—23); bey der Zehend-Pachtung; (§§. 62—66); bey der Verjährung des Zehend-Rechtes (§§. 69—80); u. ſ. w.

Der Zehend nach canoniſchem und Öſterreichiſchem Rechte. Von Philipp Otto von Ottenthal, der Philoſophie und der Rechte Doctor, Actuar der k. k. ob der Ennſiſchen Zollgefällen-Verwaltung. Linz 1823. Im Verlage der k. k. privil. akad. Kunſt-, Muſik- und Buchhandlung. 8. 148 Seiten [2]).

Nach dem bürgerlichen Geſetzbuche behandelt der Verfaſſer die Lehre von der Geſetzesauslegung, von Gewohnheiten, Zehend-Pachtungen, von der Zehend-Verjährung und Erſitzung.

Über Proviſorien im ſtreitigen Beſitze, nach

[1]) Chronik der Öſterr. Literatur. Nr. 80 und 81.

[2]) Wagner's Zeitſchrift; 1. Jahrgang, VII. Heft, S. 237. N. V. Recenſ. v. Dr. J. Kopatſch.

den Vorſchriften und dem Geiſte der Öſterreichiſchen Geſetzgebung. Eine theoretiſch-practiſche Anleitung von Franz Zlobitzky, k. k. Galiziſchem Appellations-Rathe. Wien 1826, bey J. G. Ritter v. Möſle ſel. Witwe. kl. 8. VIII und 46 Seiten [1].

Dieſe Abhandlung ſucht die Lehre vom Beſitze überhaupt, wie auch insbeſondere den §. 344 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zu erläutern [*]).

V. Über, mit der Jurisprudenz und politiſchen Geſetzkunde verwandte Wiſſenſchaften.

Die Stock-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren, nach dem jetzigen Zuſtande politiſch und juriſtiſch betrachtet [2]). München, bey Fleiſchmann. 1820.

Die rechtlichen Anſichten über den Handel mit Staatspapieren vom Dr. Ehrmann, Advocaten. Frankfurt am Main. Andreä 1820 [3]).

Antwort auf die Stock-Jobbery, von Edlen v. Wayna. Wien 1821, bey Carl Gerold.

Beleuchtung der in München erſchienenen Schrift: Die Stock-Jobbery. Wien 1821, bey Carl Gerold.

Alle dieſe Schriften ſind in ſo fern für die Literatur des bürgerlichen Geſetzbuches intereſſant, als ſie dem gelehrten

[1]) Wagner's Zeitſchrift; 2. J., X. Heft., S. 407. N. B. Recenſ. v. Dr. J. Kopatſch.

[*]) Ein, viele in dieſem Buche aufgeſtellte Behauptungen widerlegender Aufſatz vom Herrn Präſidenten E. v. Ordacki wird nächſtens in Prof. Wagner's Zeitſchrift erſcheinen.

[2]) Nach öffentlichen Blättern ſoll der k. Bayriſche Staatsrath v. Gönner der Verfaſſer ſeyn.

[3]) Literariſches Converſationsblatt. Jänner 1821. Brockhaus in Leipzig. Nr. 17—22, S. 65— 87.

Herausgeber der Materialien für Öſterreichiſche Geſetzkunde und Rechtspflege, Herrn Vice-Präſidenten Pratobevera, Anlaß gegeben haben, zu unterſuchen, wie die, in jenen Abhandlungen berührten Kauf- oder Lieferungsgeſchäfte nach dem Öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche zu beurtheilen ſeyen.

(Materialien; 5. Band. S. 378—382.)

Handbuch der geſammten gerichtlichen Thierarzeneykunde. Von J. E. Veith, Profeſſor am k. k. Wiener-Thierarzeney-Inſtitute. Wien, bey Friedrich Volke 1826. 8. 552 Seiten.

In dieſem Buche werden die Beſtimmungen unſeres Geſetzbuches über Gewährsmängel und Gewährsleiſtung bey dem Kauf- und Verkauf der Thiere vollſtändig erläutert. — Es handelt nähmlich der zweyte Abſchnitt von den Gewährsmängeln und der Gewährsleiſtung. Erſtes Hauptſtück: Urſprung des Geſetzes über Gewährsleiſtung. Gewährsleiſtung überhaupt. Gewährszeit. Begriff und Eigenſchaften eines Gewährsmangels. Hauptmängel, die in verſchiedenen Ländern gültig ſind. Geſetzlich beſtimmte Hauptmängel in Öſterreich. Das Recht der Wandelungsklage. Umſtände, die das Recht der Wandelungsklage aufheben. Das Recht der Minderungsklage. Anderweitige Beſtimmungen in Bezug auf Gewährsleiſtung. Andere Zuſtände der Hausthiere, die eine Klage veranlaſſen. Gerichtliche Fragen in Bezug auf Gewährsleiſtung im Allgemeinen.

Die übrigen Hauptſtücke dieſes Abſchnittes handeln in mehreren Capiteln die beſonderen Krankheiten der Pferde, Rinder, Schafe und Schweine ab. Am Ende jedes Capitels werden die juriſtiſchen Fragen über Gewährszeit, Beweis der Krankheit ꝛc. aufgeworfen.

Der letzte (fünfte) Abſchnitt enthält Beyſpiele und Formulare von »gerichtsthierärztlichen Elaboraten.«

VI. Öſterreichiſche juriſtiſche und politiſche Zeitſchriften.

Annalen der Rechtsgelehrſamkeit für Beamte und Geſchäftsmänner. Herausgegeben von Anton Rosbierski, k. k. Galiziſchem Appellations-Rathe. Wien, bey Ritter v. Mösle und Geiſtinger, Lemberg in allen Buchhandlungen.

Dieſe Zeitſchrift zielte dahin ab, echte Grundſätze des bürgerlichen und peinlichen Rechtes zu verbreiten, in beyden ſchädliche Vorurtheile auszurotten und Mißbräuche abzuſtellen. Der Herausgeber hatte einzig Geſchäftsmänner und Beamte, unter dieſen aber vorzüglich minder unterrichtete, oder in Rechtsgeſchäften nicht hinreichend bewanderte, vor Augen. Deßwegen findet man keine gelehrten Abhandlungen über abſtracte Rechtsmaterien in dieſen Annalen; auch weitläufige Deductionen, ſelbſt über practiſche Rechtsgegenſtände wurden in dieſelben nicht aufgenommen, ſondern es ſollten vorzüglich die Beamten auf dem Lande leichtfaßliche Erklärungen wichtiger Geſetze darin finden, und mit neuen Verordnungen bekannt werden.

Die Rubriken dieſer Blätter ſind: Abhandlungen, Entſcheidung von Rechtsfällen, literariſche Anzeigen, Formulare, nachträgliche Verordnungen, Miscellen und Nekrologe.

Die zwey erſten Jahrgänge 1810 und 1811 wurden in lateiniſcher Sprache herausgegeben, und waren alſo beynahe ausſchließlich nur für Galizien brauchbar. Als aber durch die Erſcheinung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, welches allen Öſterreichiſch-deutſchen Erbländern eine gleiche Privatrechts-Verfaſſung gab, und, wie Herr Appellations-Rath *) v. Rosbierski ſagt, die Einwohner dieſer verſchiedenen Provinzen mit einem gemeinſchaftlichen Bande umſchlang (J. 1812. Vorrede S. 3) entſchloß er ſich,

*) Nachmahliger Präſident des Stanislawower-Landrechtes, geſtorben am 27. December 1815.

dieſe Annalen deutſch heraus zu geben. Es erſchienen davon zwey Bände, nähmlich einer im J. 1812 (8. 212 Seiten) [1]) und einer im Jahre 1813 (8. VI und 168 Seiten.) [2]).

Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. Öſterreichiſchen Staaten über Criminal- und Civil-Juſtiz, für merkwürdige Rechtsfälle mit denen Entſcheidungen der Gerichtshöfe, nebſt Abhandlungen, und literariſchen Nachrichten. Herausgegeben von Joſeph Carl Edlen von Wagersbach, k. k. Landrath im Herzogthume Steyer, (nachherigem k. k. Inner-Öſterreichiſchen Appellations-Rathe). Grätz, gedruckt bey Johann Andreas Kienreich. 8. [3]).

1. und 2. Heft (1814). 3. Heft (1815). 4. Heft (1816). 5. Heft (1817). 6. Heft (1820).

»Nur Geſchäftsmänner,« ſagt der Herausgeber dieſes Archivs, »können den wahren practiſchen Nutzen gehörig »würdigen, welchen Sammlungen zerſtreuter Geſetze über »einen Gegenſtand dadurch gewähren, daß ſie durch deren »Zuſammenfaſſung den Überblick und das Nachſchlagen für »Jedermann, beſonders für den ohnehin ſehr beſchäftigten »Beamten erleichtern.« Die Erzweckung dieſes Nutzens bewog den Herrn Appellations-Rath v. Wagersbach zur Herausgabe dieſer Zeitſchrift. Sie enthält demnach »die Nach»träge oder Erläuterungen ſowohl über das Strafgeſetzbuch, »in Fortſetzung meines Handbuches für Criminal-Rich»ter, als über das neue allgemeine bürgerliche Geſetzbuch.« Zudem findet man auch Abhandlungen darin über Civil- und Criminaljuſtiz, wie auch literariſche Notizen; ferner nahm ſie auch nach und nach jene Geſetze im Zuſammenhange auf, welche das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch nicht aufgenommen, ſondern nur beziehungsweiſe angeführt hat.

[1]) W. a. L. Z. 1813. Nr. 50.
[2]) W. a. L. Z. 1813. Nr. 102.
[3]) W. a. L. Z. 1816. Nr. 40.

Das Archiv hat die beabſichtigten Zwecke practiſcher Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit nicht verfehlt; beſonders zeichnet es ſich durch die Vollſtändigkeit der Geſetzſammlung über Darleihen, Geldzahlungen ꝛc. aus; indem nähmlich jedes Heft mit einer Sammlung der über unſer Finanzweſen ergangenen Verordnungen, vom Finanz-Patente vom 20. Hornung 1811 angefangen, welches im erſten Hefte zu finden iſt, beginnt; worauf dann immer mehrere Rechtsfälle, welche nach dieſen Geſetzen zu entſcheiden ſind, angeführt und entwickelt werden.

Materialien für Geſetzkunde und Rechtspflege, in den Öſterreichiſchen Erbſtaaten. Herausgegeben vom Dr. Carl Joſeph Pratobevera, k. k. Hofrathe bey der oberſten Juſtiz-Stelle (jetzt Vice-Präſidenten des k. k. Nieder-Öſterreichiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichtes) und Mitgliede der Hofcommiſſionen in Juſtiz- und politiſchen Geſetzſachen. Wien. Im Verlage der Geiſtinger'ſchen Buchhandlung. 8. 8 Bände [1]).

1. Band (1815). 2. Band (1816). 3. Band (1817). 4. Band (1820). 5. Band (1821). 6. Band (1822). 7. Band (1823). 8. Band (1824).

Dieſes periodiſche Werk beſchäftigt ſich mit den Rechtsgeſetzen und der Juſtiz-Verfaſſung Öſterreichs, und iſt auf die Bedürfniſſe der Juriſten dieſes Landes berechnet. »Die »fortgehende Geſchichte der Geſetzgebung, Erörterungen über »alte und neue Geſetze aus dem geſammten Gebiethe des »Öſterreichiſchen Civil- und Criminal-Rechtes, der ſpeciellen »Rechte des Verfahrens, freymüthige Darſtellungen des »Mangelhaften an Geſetzen und Rechtsinſtituten, beſonnene »Vorſchläge zu Verbeſſerungen, Erleichterung einer vernunft»gemäßen Anwendung in gewählten Beyſpielen, ſind der

[1]) W. a. L. Z. 1816. Nr. 77. — Chronik der Öſterreichiſchen Literatur 1820. Nr. 58. — Wagner's Zeitſchrift; 2. Jahrgang. 1. Heft. S. 6, N. B. 5—8 Band, recenſirt v. Dr. A. Horak.

»reichhaltige Stoff, den die Zeitſchrift nach dem Vorbilde, »und als eine nicht ganz mißrathene Fortſetzung der zu früh »geſchloſſenen jährlichen Beyträge des Herrn Hofrathes von »Zeiller, den Leſern anbiethen zu können, und auf dieſem »Wege eine noch höhere Abſicht zu erreichen wünſcht."

Daß ſie dieſe Abſicht erreicht hat, darüber iſt nur Eine Stimme. Die geiſtreichen Arbeiten des Herausgebers und ſeiner würdigen Mitarbeiter, welche ſämmtlich auf der höchſten Stufe wiſſenſchaftlicher Bildung ſtehen, und ſich Mittheilung und Verbreitung ihrer ausgezeichneten Kenntniſſe mit gemeinnützigem Eifer angelegen ſeyn laſſen, machen dieſe Zeitſchrift zu einem der ſchönſten Denkmahle vaterländiſcher Gelehrſamkeit.

Zeitſchrift für Öſterreichiſche Rechtsgelehrſamkeit und politiſche Geſetzkunde; herausgegeben von Dr. Vincenz Auguſt Wagner, k. k. ord. öffentl. Profeſſor des Lehen-, Handels- und Wechſelrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geſchäfts-Styles an der Univerſität zu Wien, Mitgliede der k. k. Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen und der k. k. Steyermärkiſchen Landwirthſchafts-Geſellſchaft, und Mähriſch-Schleſiſchem Landes-Advocaten. Wien, im Verlage der Geiſtinger'ſchen Buchhandlung. Erſter Jahrgang 1825. 8. 12 Hefte. Zweyter Jahrgang 1826. 8. 12 Hefte.

Als der Herr Vice-Präſident Pratobevera die Redaction der »Materialien für Geſetzkunde und Rechts»pflege in den Öſterreichiſchen Staaten" niederlegte, mußte in Jedem, welcher den mannigfaltigen Nutzen dieſes Werkes kennen gelernt hatte, der Wunſch entſtehen, es möge eine neue Zeitſchrift, von vaterländiſchen Rechtsgelehrten in freundſchaftlicher Verbindung herausgegeben, durch Erläuterung der Geſetze, durch Warnung vor Mißgriffen und Vorurtheilen, durch Sammlung zerſtreuter Verordnungen, durch Darſtellung einheimiſcher und fremder Literatur, das Fort-

ſchreiten der juriſtiſchen und politiſchen Wiſſenſchaften in Öſterreich ferner noch befördern. Mit Freude und Dank muß man es daher anerkennen, daß der, um die vaterländiſche Jurisprudenz hochverdiente Profeſſor Wagner, die Redaction des gegenwärtigen Werkes auf ſich genommen, und dadurch einem regen Bedürfniſſe abgeholfen hat, das wohl bey jeder Wiſſenſchaft fühlbar, aber bey einer ſolchen, deren Baſis Geſetze ſind, doppelt dringend iſt.

Was man von der Zeitſchrift zu erwarten habe, erſieht man aus dem Plane, dem zu Folge ſie Folgendes enthält: A) Abhandlungen aus allen Theilen der vaterländiſchen Rechtslehre und politiſchen Geſetzkunde; B) Rechtsfälle; C) Rechts- und Literaturgeſchichte der verſchiedenen Zweige der Öſterreichiſchen Legislation; D) Mittheilungen der neueſten Fortſchritte der Geſetzgebung des In- und Auslandes; E) Mittheilung neuer Erfahrungen und Beobachtungen, wodurch der Staatsdienſt gewinnen kann; F) Recenſionen über inländiſche, juriſtiſche und politiſche Werke; anfangend v. J. 1821; G) kurze Anzeigen ausländiſcher, allgemein intereſſanter, juriſtiſcher und politiſcher Werke; H) eine möglichſt vollſtändige Chronik der Öſterreichiſchen Juſtiz- und politiſchen Geſetze; I) Anfragen und Zweifel, welche ſich in den verſchiedenen Zweigen der Öſterreichiſchen Legislation ergeben; K) Miscellen.

Die Eſcheinung des dritten Jahrganges, deſſen 1. Heft in der Mitte Februars 1827 verabfolgt werden wird, iſt bereits öffentlich angekündigt worden.

Überſicht des Inhaltes.

I. Abtheilung. Geſetzſammlungen.

A. Officielle Geſetzſammlungen.

B. Privat-Geſetzſammlungen.

I. Überſetzungen des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches.
II. Sammlungen der Geſetze, welche ſich unmittelbar auf das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch beziehen.
III. Geſetzſammlungen ohne Bezug auf das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch.

II. Abtheilung. Werke über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch.

I. Abſchnitt. Werke, welche das Geſetzbuch unmittelbar behandeln.

A. Werke über das ganze Geſetzbuch.
1. Erläuternde,
2. vergleichende Werke.
3. Regiſter, Auszüge und Tabellen.

B. Werke, welche nicht das ganze Geſetzbuch behandeln.

1. Werke, welche eine ganze Rechtslehre behandeln, die nicht in einem einzelnen Hauptſtücke des Geſetzbuches enthalten iſt.

2. Werke über einzelne Hauptſtücke und Paragraphe des Geſetzbuches.

Über das Kundmachungs-Patent.

Über die Einleitung.

Über des 1. Theiles

1. Hptſt. Von den Rechten, welche ſich auf perſönliche ꝛc.
2. —— Von dem Eherechte.
3. —— Von den Rechten zwiſchen Ältern und Kindern.
4. —— Von den Vormundſchaften und Curatelen.

Über des 2. Theiles. 1. Abtheilung:
1. Hptſt. Von dem Beſitze.
2. —— Von dem Eigenthumsrechte.
3. —— Von der Erwerbung durch Zueignung.
5. —— Von der Erwerbung durch Übergabe.
6. —— Von dem Pfandrechte.
7. —— Von Dienſtbarkeiten.
8. —— Von dem Erbrechte.
9. —— Von der Erklärung des letzten Willens.
10. —— Von Nacherben und Fideicommiſſen.
11. —— Von Vermächtniſſen.
12. —— Von Einſchränkung und Aufhebung ꝛc.
13. —— Von der geſetzlichen Erbfolge.
14. —— Vom Pflichttheil und der Anrechnung ꝛc.
15. —— Von Beſitznehmung der Erbſchaft.
16. —— Von der Gemeinſchaft des Eigenthums ꝛc.

Über des 2. Theiles. 2. Abtheilung:
17. Hptſt. Von Verträgen überhaupt.
18. —— Von Schenkungen.
21. —— Von dem Darleihen.
22. —— Von der Bevollmächtigung ꝛc.
24. —— Von dem Kaufvertrage.
25. —— Vom Beſtand, Erbpacht ꝛc.
26. —— Von entgeldlichen Verträgen ꝛc.
27. —— Von den Verträgen über Gemeinſchaft ꝛc.
28. —— Von den Ehepacten.
30. —— Von dem Schadenerſatze und der Genugthuung.

Über des 3. Theiles
1. Hptſt. Von Befeſtigung der Rechte ꝛc.
2. —— Von Umänderung der Rechte ꝛc.
3. —— Von Aufhebung der Rechte ꝛc.
4. —— Von der Verjährung und Erſitzung.

II. Abſchnitt. Werke, welche das Geſetzbuch nur mittelbar *) behandeln.

I. Werke über die practiſche Rechtswiſſenſchaft.

A. Überhaupt.

*) Welches juriſtiſche Buch iſt ſeit 1812 erſchienen, das nicht nebenher auf das bürgerliche Geſetzbuch Rückſicht nehme? Ich habe mich aber bey dieſer Rubrik nur auf ſolche Werke beſchränkt, in denen nicht eine bloße Berufung auf das Geſetzbuch zu finden iſt, ſondern aus welchen eine wirkliche Erklärung desſelben hervorgeht.

B. Über das adelige Richteramt.
C. Über die Gerichts-Inſtruction.
D. Über die Gerichtsbarkeit.
II. Werke über das Handelsrecht.
III. Über das Strafrecht.
A. Über Verbrechen.
B. Über ſchwere Polizey-Übertretungen.
IV. Über politiſche Geſetzkunde.
A. Über geiſtliche Gegenſtände.
B. Über andere Zweige der politiſchen Adminiſtration.
V. Über, mit der Jurisprudenz und der politiſchen Geſetzkunde verwandte Wiſſenſchaften.
VI. Öſterreichiſche, juriſtiſche und politiſche Zeitſchriften.

Alphabetiſches Regiſter.

Seite

Abbreviazione del codice civile universale (von Grapputo) 54
Adelshofen (L. F. R. v.). Kurze Darſtellung der politiſchen, militäriſchen Verordnungen und Geſetze in Straffällen ꝛc. 7
Alberici (Carlo). Della competenza del foro 182
Albert. Repertorium zu den 10 Bänden der Rothiſchen Sammlung 13
Archini (Francesco). Dei diritti acquistati in forza delle leggi etc. 181
Ascona (Antonio). Guida per le inscrizioni e prenotazioni 107
—— Manuale dei propritarj Sieh. Manuale.
—— Teorica delle forme delle dichiarazioni delle ultime volontà . . . . 120—121
—— Delle sostituzioni e dei ſedecommessi . . . 122
Äußerungen der Hofcommiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen . 14
B. (D. G). Delle formalità e sollennità relative al titolo ed al modo di acquisizione e traslazione dei diritti di ipoteca (von Benoni) 104
Barth-Barthenheim (J. L. E. Graf von). Das politiſche Verhältniß der Obrigkeiten 190
Benoni. Sieh B.
Bertolini. Sieh Zeiller.
Blaſek (Joh.). Auszug aller Böhmiſchen Verordnungen. Fortſetzung der Rothiſchen Sammlung. (Sieh auch Kanka) 13
Böhmen (Geſetzſammlungen für). Sieh Albert, Blaſek, Kanka, Goutta, Roth; dann Provinzialgeſetze.
Borella (F.). Annotazioni al codice civile austriaco . 51
Borutzky (J. E.). Verſuch über den Nachlaß des Pachtzinſes 151
Bromirski (E. P). Dissertatio de vi ac potestate legum extra territorium 68
Calderoni (F. de.). Sieh Füger und Zeiller.
Carcano (F. M.). Delle servitù legali 115
—— De' testamenti stragiudiziali in iscritto . . . 119

Seite

Carcano. Degli atti tra vivi e d'ultima volontà . . . 120
Carozzi. (Gius.). Commentario del Sign. de Zeiller . . 19
—— Appendice al commentario del S. d. Zeiller . —
—— Epitome, ossia indice del commentario del S. d. Zeiller 20
—— Volume 9. del Commentario di Taglioni; auch unter dem Titel: Commentario ai capitoli secondo e terzo del codice 30
—— Giurisprudenza del codice universale . . . 30
—— Le prescrizioni sul diritto di matrimonio . 75—76
—— La vera teorica dei contratti 159
Caspar (Joh. Dom.). Der Amtsſchreiber 174
Castelli (Gius. Ant.). Confronto del codice austriaco colle leggi Romane 50
—— I paragrafi del codice messi in armonia . . 56
—— Guida pei tutori 91
—— Il pegno e le ipoteche 109
—— Le servitù prediali 112
—— Questioni diverse sulle servitù prediali . . . 113
—— Delle servitù fondiarie. (Sieh auch Servitù personali und Prescrizione) 114
Cedent (Ein) kann vor der gerichtlichen Belangung des Ceſſi zur Selbſtzahlung des cedirten Capitals nicht verurtheilt werden 159
Chronik der 1825 und 1826 erfloſſenen oder bekannt gemachten Geſetze 16
Codex. Sieh Geſetzbuch.
Codice. Sieh Geſetzbuch.
Collezione di leggi. Sieh Provinzialgeſetzſammlung.
Commentario al codice civile universale austriaco. (von Taglioni). (Sieh auch Carozzi und Zeiller) . . . 23
Conti (G. A.). Delle azioni regolate col codice civile etc. 63
—— Della libertà personale pei debiti anteriori alla promulgazione del codice civile 70
Coron. Sieh Füger.
Darleihensvertrag (vom) und der Befeſtigung der Rechte und Verbindlichkeiten 142
Dolliner (Thomas) Handbuch des Eherechtes 74
—— Über die Ehedispenſen 79

Seite

Dolliner (Thomas). Über die Eheconvalidationen . . . 79
—— Über das Recht zur Beſtreitung einer ungültigen Ehe im Allgem. 80
—— Über das Recht der Ehegatten, eine ungültige Ehe zu beſtreiten; im Allgemeinen 81
—— Über das Recht der Ehegatten, eine ungültige Ehe zu beſtreiten, insbeſondere 82
—— Über das Recht des Vaters, Vormundes, ꝛc. eine ungültige Ehe zu beſtreiten 83
—— Über den Verluſt des Rechtes, eine ungültige Ehe zu beſtreiten 84
—— Über die Auflösbarkeit gemiſchter Ehen unter Chriſten 86
—— Über die Erforderniſſe einer Todeserklärung zur Wiederverehelichung . . . . —
—— Über das Verfahren bey Todeserklärungen . . 87
—— Über zwey Fragen bey der Todeserklärung . . —
—— Über die Wirkung der Todeserklärung zur Wiederverehelichung 88
—— Über die Todeserklärung einer Militärperſon, nebſt Anhang . . . . —
—— Über die Auflösbarkeit gemiſchter Ehen, beſonders zwiſchen Griechen . . . . —
—— Über die Legitimation der Enkel, nach §. 161 . 90
—— Das Recht geiſtlicher Perſonen 189
Dolliner (Thomae) De jure personarum ecclesiasticarum, lat. donavit M. Juranich. (Sieh auch Nippel) . . —
Dupin. Sieh Reale.
Edlmann (Friedrich). Über die einer Erklärung des letzten Willens beygeſetzte Bedingung der Nichtverehelichung . 126
Ehrmann. Die rechtlichen Anſichten über den Handel mit Staatspapieren 194
Emperger. Über die Erbfolge in den k. k. Landen . . . 130
Engelmayer (Anton). Unterthansverfaſſung im Erzherzogthum Öſterreich 191
Esposizione della competenza delle magistrature. (von Reale) 183
Fiſcher (Franz). Beytrag zur Erläuterung der Lehre von der Bevollmächtigung 147

Seite

Födransperg (Ant. Edl. von) Anleitung zur Erlangung dinglicher Rechte und zur Grundbuchsführung 101

—— Practiſche Beobachtungen über Verlaſſenſchaftsabhandlungen 137

Franz I. (Kaiſ. v. Öſter.). Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache . . . . 2—3

—— Sammlung ſämmtlicher unter ſeiner Regierung erlaſſenen politiſchen und Juſtizgeſetze, herausgegeben von Goutta. (Fortſetzung der Kropatſchekiſchen Sammlung.) . 12

Füger (Joachim). Das adelige Richteramt. Dritte Auflage, bearbeitet vom P. Wagner 175

Füger (Gioachino). L'uffizio nobile, tradotto da F. de Calderoni . . . . 177—178

—— Dasſelbe Werk, tradotto da Ant. Coron . . . 178

G. (C. F. v.). Civilrechtsfall zur Erläuterung der Wirkſamkeit gerichtlicher Aufkündigungen 151

G. (J. E. v.). Der §. 1480, oder: Was wirken Edicte zur Unterbrechung der Verjährung? 165

—— Der fundus instructus bey Bauerngütern . . 192

Gärtner (Conrad Freyherr v.). Von gerichtlicher Unterſuchung der Streitigkeiten bey Scheidungen von Tiſch und Bett 85

—— Über Fideicommiß-Schulden 125

Gapp (Anton v.). Abhandlung über den §. 541 . . . 118

—— Über das Erbrecht der Kinder eines römiſch-kathol. Weltgeiſtlichen. Sieh auch Rechberger.

Gerichtliches Verfahren bey Eheſcheidungsklagen (von Rosbierski). 85

Geſchäftsaufſätze (gründliche) für das gemeinſchaftliche Leben . 169

Geſetzbuch (allgemeines bürgerliches) auf Deutſch . . . 1

—— auf Pohlniſch . . . . —

—— auf Böhmiſch 2

—— auf Italiäniſch (officielle Überſetzung.) . . . . —

—— auf Italiäniſch. (Privatüberſetzung.) 5

—— auf Lateiniſch (officielle Überſetzung.) 2

—— auf Lateiniſch. (Privatüberſetzung.) Sieh Winiwarter.

—— Anzeigen und Recenſionen desſelben in auswärtigen Schriften. Sieh Pratobevera und Zeiller.

Goutta (Wilhelm Gerhard). Geſetzſammlung. Sieh Franz I.

Seite

Goutta (Wilhelm Gerhard). Fortſetzung der Rothiſchen Sammlung 12
—— Hauptrepertorium der 12 Fortſetzungsbände hiezu 13
Giurisprudenza del codice civile. Sieh Carozzi.
Giurisprudenza pratica secondo la legislazione austriaca. (von Zini.) 14
Grapputo. Sieh Abbreviazione del codice.
Graßl (Jg.). Über die Bedeutung der Worte „im erſten Grade verſchwägert" 186
Groll (F. X.). Verzeichniß der Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf Verjährung 164
Guſtermann (Ant. Wilh.). Öſterreichiſche Privatrechtspraxis . 166
Hasner (Joſeph). Handbuch des landtäflichen Verfahrens im K. R. Böhmen 106
Hauer. Sieh Kremer.
Helfert (Joſeph). Über das Ehehinderniß des Ehebruchs . 79
—— Erläuterung des zweyten Abſatzes des §. 858 . . 138
—— Über die Gewährleiſtung bey Schenkungen und Vermächtniſſen 140
—— Syſtematiſche Darſtellung der Jurisdictions-Norm 182
Helm (Joſeph). Beantwortung der Frage: Ob der Finder einer Sache, deren Eigenthümer aus den Merkmahlen erkannt wird, einen Finderlohn anſprechen könne? . 98
—— Über den Begriff und die Eintheilung der Bedingungen 125
—— Über die ſtillſchweigende Bevollmächtigung . . 147
Hempel-Kürſinger (Joh. Nep. Fr. v.). Hauptrepertorium über die politiſchen Geſetzſammlungen 5
Hilleprandt (Franz Edl. v.). Abhandlung über die Frage, in wie fern Öſterreicher im Auslande an die Öſterreichiſchen Geſetze gebunden ſeyen? . . . . 69—70
Hofmann (Johann). Hülfsbuch bey Darleihens-Geſchäften . 145
—— Vom Beſtandvertrage und den entgeldlichen Verträgen über Dienſtleiſtungen 150
—— Der Gerichtsſchreiber 170
Hüttner (E. J. v.). Über die rückwirkende Kraft der Geſetze 71
—— Ausführliche Entwickelung der Lehre von der geſetzlichen Erbfolge 127

Seite

Jeckel (Franc. Jos.). Dissertatio de successione ab intestato 130

Illyrien. Sieh Provinzial = Geſetzſammlung.

Indice delle leggi etc. pubblicate nello stato di Milano. (von Peroni.) 15

—— ragionato del codice civile. Venezia 52

—— — — — — Milano. (Sieh auch Lettera, Osservazioni, Perucchini und Risposta.) . 53

Jung, (Joh. v.). Parallelen über die Rechte der Ehegatten nach Öſterreichiſchen und Ungariſchen Geſetzen 154

Juranich. Sieh Dolliner.

Juſtizfach (Geſetze im). Sieh Franz I.

Kanka (Joh.). Regiſter über die von Blaſek verbeſſerte Rothiſche Geſetzſammlung 13

—— Fortſetzung der Rothiſchen Sammlung . . . . . —

Keßler (J. G. Edl. v.). Öſterreichiſches Geſchäftslexicon . 167

Kopetzky (Franz Joh.). Anleitung zum Verfahren in Grundbuchsſachen 103

Koſtetzky. (Dominik). Practiſche Regeln zur Auslegung und Anwendung der Geſetze 62

—— Anleitung zur Behandlung der Erbſchaftsſachen . 117

—— Die Gerichtsbarkeit in ſtreitigen und nichtſtreitigen Rechtsſachen 180

Kremer (J. E. v.). Verſuch über die Vermuthungen . . 61

—— Practiſche Anwendung der in Öſterreich unter der Enns für das Unterthansfach beſtehenden Geſetze. Dritte Auflage des Hauer'ſchen Werkes 191

Kriſch (Joſ. Ritter v.). Handbuch für Jene, welche Abhandlungsgeſchäfte beſorgen 130

Kropatſcheck. Sieh Franz I.

Kruparz (Franz). Über den §. 469 108

Ksiega ustaw cywilnych. Sieh Geſetzbuch.

Landadvocat (Vollſtändiger). Ein unentbehrliches Hülfsbuch. 169

Legislazione austriaca sui doveri de' negozianti e banchieri 185

Lettera dei compilatori dell' Indice del codice civile 53—54

Linden (Joſeph). Das früher in Öſterreich übliche Recht . 48

Locatelli. Sieh Scheidlein.

Seite
Lukſche (Joh.). Das alte und neue Recht Mährens und Schleſiens . . . . 51—52
Luzac (Joſeph). Inhaltsanzeige des bürgerlichen Geſetzbuches 54
Mandelſtein (E. v.) ſieh: Cedent (ein) kann vor der gerichtlichen ꝛc. . . . . 159—160
Manuale dei proprietarj e dei conduttori dei fondi. (von Ascona) 115
Martinez (Diego). Spiegazioni al codice civile 65
Negri (Gio. Mar.). Dei difetti del codice Napoleone, e dei pregj del cod. austriaco 50
Neupauer (Ferd.). Beytrag zur Kenntniß des Quellenverhältniſſes ꝛc. 61
—— Syſtematiſche Abhandlung über die Civil-Gerichtsbarkeit 184
Nippel (Franz Xaver Joſeph Fidelis). Von der Auslegung und Anwendung der Geſetze 72
—— Einige Fragen aus dem Eherechte, mit Anmerkungen vom Profeſſor Dolliner 78
—— Darſtellung der Rechte und Pflichten der Vormünder ꝛc. 91
—— Über den Beweis der Eigenthumsklage . . . 96
—— Über ſymboliſche Übergabe durch Urkunden . 98—99
—— Civilrechtsfall zur Erläuterung des §. 469 . . 108
—— Beyträge zur Lehre von dem Pflichttheile . . . 132
—— Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen 153
—— Über Gewährleiſtung bey Vergleichen 158
Oldrado (Vitaliano). Memoria sopra li casi più importanti delle collazioni etc. 135
Olſchbauer (Philipp). Kurze Vergleichung der Anordnungen des bürgerlichen Geſetzbuches über den Pflichttheil, mit jenen des Römiſchen Rechts . . . . —
Osservazioni critiche sopra li due Indici del codice civile 53
Otto (von Ottenthal, Philipp). Der Zehent 193
Öſterreich. Sieh Provinzial-Geſetzſammlung.
Patente, Hofdecrete und Kreisſchreiben (für Galizien im Jahre 1812.) 13
Peroni. Sieh Indice delle leggi.
Perucchini (Girolamo). Estratto alfabetico, ossia indice ragionato del codice 53

Seite

Piccoli (Luigi). Le servitù prediali 111
—— Le servitù fondiarie 113
—— Le successioni intestate 126
Pratobevera (Carl Joſeph) Anzeigen und Recenſionen des Geſetzbuches in auswärtigen Blättern . . . . . 21—22
—— Über Eheſcheidungen bey jüdiſchen Ehegatten . . 89
—— Über Legitimation durch nachfolgende Ehe . . 90—91
—— Bruchſtücke über einige Grundzüge eines zweckmäſſigen Inſtitutes der öffentlichen Bücher 100
—— Über die Vindication geraubter oder geſtohlener Sachen 97
—— Ob ein Schuldner eigenmächtig einer Erbſchaft entſagen könne? 141
—— Über die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung durch Handlungen ihrer Beamten 147
—— Wer den Beweis der Bezahlung des Kaufſchillings führen müſſe 149
—— Verſuch einer Erläuterung des §. 1450, über Reſtitutionen 160
—— Bemerkungen über den Handel mit Staatspap. 194—195
—— Materialien für Geſetzkunde und Rechtspflege . 198
Pratti (de Preenfeld, Luigi Ant.). De' frutti ed interessi 143
Prescrizione (della) e dell' usucapione (von Castelli.) . 162
Principj direttivi alla connoscenza ed applicazione delle leggi civili 66
Prochaska (J. A.). Handwörterbuch des adel. Richteramtes 168—169
—— Handwörterbuch des ſtreitigen Richteramtes . . 168
Prockner (J. K.). Bemerkungen über die Anrechnung der zu den im §. 788 erwähnten Zwecken erhaltenen Gaben . 133
Provinzialgeſetzſammlungen für Böhmen 4
—— —— — Galizien und Lodomerien . —
—— —— — Illyrien . . . . —
—— —— — Mailand. (Raccolta degli atti del governo.) . . . . —
Provinzialgeſetzſammlungen für Öſterreich ob der Enns . —
—— —— — Öſterreich unter der Enns . —
—— —— — Steyermark und den Klagenfurter-Kreis . . . . —
Provinzial-Geſetzſammlung für Tirol . . . . —

Seite

Provinzial-Geſetzſammlung für Venedig. (Collezione di leggi etc.) 4

Quistione transitoria, se un monaco professo suddito del Regno lombardo-veneto possa succedere ad una eredità aperta in quel regno nel 1817 per quanto rifletta i beni situati in Piemonte? 67

R. (Joh. v.). Civil-Rechtsfall, zur Beleuchtung der Lehre von der Compenſation 160

Raccolta degli atti del governo. Sieh Provinzial-Geſetzſammlung.

Reale (Agostino). Compendio storico del diritto romano del sig. Dupin, tradotto con note a giunta di un compendio storico del diritto austriaco etc. 52

—— Discorso d'introduzione alle leggi di diritto civile universale austriaco colle differenze tra queste ed il diritto francese . . . . —

—— Guida al diritto di successione legittima . . 129

—— Teorica del diritto giurisdizionale 183

—— Del diritto commerciale e maritimo. (Sieh auch Esposizione della competenza delle magistrature.) . . 185

Rechberger (Georg). Handbuch des Öſterreichiſchen Kirchenrechtes. (3. Auflage von Gapp.) 188

Rechberger (Georgius). Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci 189

Reina (Franc.). Sulle tutele e sulle ventilazioni delle eredità 91

Risposta dell' autore delle osservazioni critiche sopra due indici del codice 54

Rosbierski (Ant. v.). Entſtehung des Öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuches und Kundmachungspatent, mit danebenſtehender pohlniſcher Überſetzung 64

Rosbierski (Ant. v). Instructio pro C. R. Cammerariis granicialibus 178

Rosbierski (Ant. v.). Annalen der Rechtsgelehrſamkeit. (Sieh auch gerichtliches Verfahren bey Eheſcheidungen.) . . . 196

Roth (J. W.). Vollſtändiger Auszug aller in Böhmen beſtehenden Geſetze. (Sieh auch Goutta, Albert, Blaſek, Kanka.) 12

Scharſchmid (Edl. v. Adlertreu). Von der Alimentation der geſchiedenen Ehegattinn 80

Seite

Scheidlein (Georg Edl. v.). Commentar über die bürgerlichen und politiſchen Geſetze . . . . 10—11
Scheidlein (Giorgio de) Commentario sulle leggi civili etc. tradotto da Rocco Locatelli . . . . 11—12
Scheidlein (G. E. v.). Handbuch des Öſterr. Privatrechtes 21
—— Commentar über die Einleitung und das 1. Hauptſtück des Geſetzbuches 65
—— Beytrag zur Erläuterung des §. 628 123
—— Beytrag zur Erläuterung der §§. 651, 682, 683 . 124
—— Miscellen. Sieh S. 130, 144, 153, 157, 161.
—— Beytrag zur Erläuterung des §. 661 124
—— Abhandlung über den Pflichttheil und die Anrechnung 131
—— Über den Darleihensvertrag . . . . 144—145
—— Abhandlung über den Kaufvertrag 148
—— Abhandlung über den Mieth- und Pachtvertrag . 150
—— Abhandlung über die Ehe-Pacten 153
—— Abhandlung über das Recht des Schadenerſatzes und der Genugthuung 157
—— Abhandlung über die Verjährung und Erſitzung . 161
—— Erläuterung der Jurisdictions-Norma 182
Schein (Joh. Mich.). Von der Grundbuchsführung . . . 105
—— Von den Zehenten und dem Zehentrechte . . 192—193
Schletterer (Joſ.). Über die Führung der Pfarrbücher . . 190
Schnabel (G. N.). Über die Concurrenz der Civil- mit der politiſchen Gerichtsbarkeit 187
Schuſter (Michael). Theoretiſch-practiſcher Commentar über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch 45
—— Über die Veräußerung einer Sache an zwey verſchiedene Perſonen 99
—— Über das Baurecht, Verbiethungsrecht und die Dienſtbarkeiten 110
Schwerdling (J. Georg). Was haben die Seelſorger in Eheſachen zu beobachten? 73
Servitù (delle) personali. (von Castelli) 116
Sonnleithner (Ignaz). Leitfaden über das Handels- und Wechſelrecht 184
—— Lehrbuch des Handels- und Wechſelrechtes . . —
Sonnleithner (Leopold). Beytrag zur Erläuterung der Hof-

Seite

Decrete vom 6. October 1783 Lit. f. 15. October 1792 und 12. Auguſt 1812, in Verbindung mit dem §. 1487 179
Speranza (Pascale). Manuale del diritto di matrimonio austriaco civile ecclesiastico 76
Spieß (Joachim). Anleitung zur Grundbuchsführung . . 102
Springer (Johann). Der Ehebruch und ſeine Folgen . 186—187
Steyermark. Sieh Provinzial-Geſetzſammlungen.
Stock-Jobbery (die) und der Handel mit Staatspapieren . 194
—— (Beleuchtung der in München erſchienenen Schrift: Die) . . . . —
Stöhr (Leonard). Hand- und Lehrbuch der practiſchen Rechtswiſſenſchaft 166
Taglioni. Sieh Carozzi und Commentario.
Taurer (v. Gallenſtein). Sieh: Der §. 1480 ꝛc. und dann: Der fundus instructus etc.
Teindl (Franz, Anton). Abhandlung über die Grundbücher. 102
Tirol. Sieh Provinzial-Geſetzſammlung.
Trattato teorico-prattico dei testamenti e codicilli . 121
Träger (Edl. v. Königinberg, F. X.). Darſtellung der Verwandtſchaft der §§. des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches 57
—— Der Borggeber nach Anleitung der Geſetze . . . 146
—— Alphabetiſche Darſtellung der Fall- und Verjährungsfriſten 164
Tretzmüller (Joſeph). Das Weſentliche einer Anleitung zur Verwaltung und Verrechnung des Pupillar-Vermögens 92
Veith (J. E.). Handbuch der gerichtlichen Thierarzneykunde 195
Verordnungen zum allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuch. (Aus Wagersbach's Archiv.) 9
Voglhueber (Joſ.). Vollſtändige Erklärung der Erbrechtsordnung 129
Voglhueber (Gius.). Spiegazione completa del diritto di successione legittima 130
Venete (Collezione di leggi pubblicate dall' i. r. governo delle provincie). Sieh Provinzial-Geſetzſammlung
Wagersbach (J. E. Edler v.). Abhandlung über die Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung . 99—100
—— Über das Teſtament eines Verbrechers 121
—— Über die Wirkſamkeit der Ehepacten im Concurſe . 155

Seite

Wagersbach (J. E. Edl. v.). Archiv für wichtige Anordnungen über Criminal- und Civil-Juſtiz 197
Wagner (Vinc. Auguſt). Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Geſetzbuches 58
—— Civil-Rechtsfall mit Bemerkungen über Teſtamente ꝛc. 122
—— Über die Anrechnung in den Pflichttheil . . . 132
—— Über die Beweiskraft der von dem Ehemanne geſchehenen Beſtätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe 155
—— Über Compenſationen im Civil-Proceſſe . . . 160
—— Zeitſchrift für Öſterreichiſche Rechtsgelehrſamkeit und politiſche Geſetzkunde. (Sieh auch Füger) 199
Wanggo (Cajetan). Abhandlung über den Bezug der Laudemien 191
Wayna (Edl. v.). Antwort auf die Stock-Jobbery . . . 194
Winiwarter (Joſeph). Codex civilis universalis, ex germanico translatus 7
—— Erörterung der Frage: In wie fern nach den Öſterreichiſchen Geſetzen geſetzwidrige Handlungen zugleich ungiltig ſeyen? 67
—— Der Beſitz nach dem Öſterreichiſchen bürgerlichen Rechte 95
—— Bemerkungen über die Anrechnung in den Pflicht- und Erbtheil 131
—— Über die Rechtsverhältniſſe der Ehegatten in Anſehung auf ihr Vermögen 152
—— Von dem Erbvertrage und dem Advitalitäts-Rechte 156
—— Die Verjährung nach dem Öſterreichiſchen bürgerlichen Rechte 163
Wittig (Carolus). Tractatus de galiciensi tabula provinciali 102
—— De jurisdictione civili in Galicia 184
Zeiller (Edl. v., Franz). Kurze Anzeige der über das bürgerliche Privat-Recht erfloſſenen Erläuterungen 10
—— Commentar über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch 17
Zeiller (Franc. nob. de). Commentario sul codice, tradotto da Carozzi. Sieh Carozzi.
—— Commentario etc. tradotto da Franc. de Calderoni 20
—— Commentario etc. (tradotto da Bertolini) . . . 21
Zeiller (Franz Edl. v.). Anzeigen und Recenſionen des bürgerlichen Geſetzbuches in auswärtigen Blättern (vom Hofrath

Seite
v. Zeiller und Vice-Präſidenten Pratobevera). Sieh Pratobevera.
Zeiller (Franz Edl. v.). Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches . . . . . 22—23
—— Gibt es einen bürgerlichen Tod in Öſterreich? . . . 63
—— Von dem Teſtamente eines als Verſchwender erklärten Vaters 121
—— Von der Strafbarkeit einer ſclaviſchen Behandlung und der an einem Sclaven verübten Verbrechen 186
Zini. Sieh Giurisprudenza pratica.
Zlobitzky (Franz). Über Proviſorien im ſtreitigen Beſitze 193—194
Zrza (Franz Anton). Civil-Rechtsfall zur Erläuterung der Lehre vom Widerrufe einer Schenkung durch die Gläubiger 142

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verbeſſerungen.

S.	32 Z. 5 v. u.	ſtatt	Cittadinanz:	lies	Cittadinanza
—	64 — 10 v. u.	—	ustan	—	ustaw
—	73 — 3 v. o.	—	Eherecht	—	Eherecht,
—	79 — 18 v. o.	—	beweiſen	—	beweiſen?

— 123 Über Fideicommiß-Schulden. Von Conrad Freyherrn von Gärtner ꝛc. füge hinzu: (Materialien, 2. Band, S. 199—250.)

— 180 Z. 2 v. u. ſtatt W. L. Z.: lies W. L. Z. 1813. Nr. 56.

dglo Flayd.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vesque von Püttlingen, Johann,

Darstellung der Literatur des Oesterreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Wien 1827

J.austr. 45 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543131-4